

## **Büro des Grossen Rates**

Sekretariat Ratskanzlei

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 25

Telefax 071 788 93 39

karin.rusch@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 30. September 2011

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 24. Oktober 2011, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

## **Traktandenliste**

### **1. Eröffnung**

Grossratspräsident Alfred Inauen

### **2. Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011**

Grossratspräsident Alfred Inauen

### **3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Zusammenlegung der Gerichte)**

**18/1/2011**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident der Kommission für Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

**4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

19/1/2011 Antrag Standeskommission  
 19/1/2011 Ergänzungsbotschaft Standeskommission  
 19/1/2011 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
 Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

**5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

20/1/2011 Antrag Standeskommission  
 20/1/2011 Antrag Kommission für Wirtschaft  
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident der Kommission für Wirtschaft  
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

**6. Baugesetz (BauG)**

21/1/2011 Antrag Standeskommission  
 21/1/2011 Ergänzung Standeskommission  
 Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt  
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**7. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald**

22/1/2011 Antrag Standeskommission  
 Referent: Landammann Daniel Fässler

**8. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden**

23/1/2011 Antrag Standeskommission  
 Referent: Daniel Fässler

**9. Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden"**

24/1/2011 Antrag Standeskommission  
 Referent: Landammann Daniel Fässler

**10. Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission "Situationsanalyse Standeskommission"**

**25/1/2011**

Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent:

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident der  
Staatswirtschaftlichen Kommission

**11. Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

**26/1/2011**

Antrag Standeskommission

Referentin:

Statthalter Antonia Fässler

**12. Landrechtsgesuche**

**27/1/2011**

Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und  
Sicherheit

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für  
Recht und Sicherheit

**13. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Alfred Inauen

**Büro des Grossen Rates**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 20. Juni 2011 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Alterspräsident Walter Messmer  
Grossratspräsident Alfred Inauen

**Anwesend:** 47 Ratsmitglieder

**Zeit:** 14.30 - 16.25 Uhr

**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

<b>1. Eröffnung</b>	<b>2</b>
<b>2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates</b>	<b>3</b>
2.1. Wahl des Präsidenten	3
2.2. Wahl des Vizepräsidenten	3
2.3. Wahl von drei Stimmzählern	3
<b>3. Protokoll der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011</b>	<b>4</b>
<b>4. Protokoll der Session vom 28. März 2011</b>	<b>4</b>
<b>5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen</b>	<b>5</b>
5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements	5
5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements	6
<b>6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2010</b>	<b>8</b>
<b>7. Grossratsbeschluss betreffend Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen</b>	<b>10</b>
<b>8. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010</b>	<b>11</b>
<b>9. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung (VermV)</b>	<b>12</b>
<b>10. Landrechtsgesuche</b>	<b>13</b>
<b>11. Mitteilungen und Allfälliges</b>	<b>14</b>

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

### Alterspräsident Walter Messmer, Appenzell

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrätin Ruth Corninboeuf, Appenzell  
Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell

**Absolutes Mehr:** 24

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

## **2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

### **2.1. Wahl des Präsidenten**

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2011/2012 wird einstimmig Grossratsvizepräsident Alfred Inauen, Appenzell, gewählt.

### **2.2. Wahl des Vizepräsidenten**

Grossrat Josef Schmid, Schwende, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

### **2.3. Wahl von drei Stimmzählern**

Als erster Stimmzähler wird einstimmig Grossrat Martin Bürki, Oberegg, gewählt.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, wird einstimmig zum zweiten Stimmzähler gewählt.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, wird einstimmig zum dritten Stimmzähler gewählt.

**3. Protokoll der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011**

**Das Protokoll der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt einstimmig genehmigt.**

**4. Protokoll der Session vom 28. März 2011**

**Das Protokoll der Grossrats-Session vom 28. März 2011 wird in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt und verdankt.**

## **5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**

### ***5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements***

#### **Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)**

Die bisherigen Mitglieder der StwK, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt.

Als Ersatz für den zum Säckelmeister gewählten Thomas Rechsteiner werden Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, und Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Nachdem im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, wird im zweiten Wahlgang Grossrat Matthias Rhiner mit 23 Stimmen als neues Mitglied in die StwK gewählt. Grossrat Valentin Inauen unterliegt mit 20 Stimmen.

Als Ersatz für den zurückgetretenen a. Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte, werden Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, Grossrat Josef Koch, Gonten, und Grossrätin Ruth Corninboeuf, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Während im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erreicht, wird Grossrat Valentin Inauen im zweiten Wahlgang mit dem absoluten Mehr von 25 Stimmen als neues Mitglied der StwK gewählt.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, wird als Präsident der StwK einstimmig bestätigt.

#### **Bankkontrolle (2011-2015)**

Die Mitglieder der Kommission, die nochmals für eine Wahl bereitstehen, werden vom Grossen Rat in globo wieder gewählt.

Als Nachfolger für Säckelmeister Thomas Rechsteiner wird Grossrat Markus Rusch, Schwende, als neues Mitglied in die Bankkontrolle gewählt.

#### **Kommission für Wirtschaft (WiKo)**

Unter Ausstand von Grossratspräsident Alfred Inauen und Grossratsvizepräsident Josef Schmid nimmt der erste Stimmenzähler Martin Bürki, Oberegg, die Erneuerungswahl der WiKo vor.

Der Präsident und die bisherigen Mitglieder der WiKo werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt.

#### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)**

Der Präsident sowie die bisherigen Mitglieder der SoKo werden einstimmig wieder gewählt.



**Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)**

Der Präsident und die bisherigen Mitglieder der BauKo werden einstimmig bestätigt.

**Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)**

Der Präsident und die bisherigen Mitglieder der ReKo werden einstimmig wieder gewählt.

**5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements****Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Die Präsidentin sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden einstimmig bestätigt.

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die Präsidentin und die beiden Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden einstimmig wieder gewählt.

**Bankrat (Amtsdauer 2011-2015)**

Der Präsident sowie die bisherigen Mitglieder des Bankrates werden vom Grossen Rat einstimmig für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt.

**Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg (Amtsdauer 2011-2015)**

Der bisherige Präsident der Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg wird einstimmig für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt.

**Bodenrechtskommission**

Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo einstimmig wieder gewählt. Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss daher nicht bestätigt werden.

**Grundstückschätzungskommissionen**

Der Vorsteher des Schätzungsamtes oder der Stellvertreter ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschätzungskommissionen. Es bedarf somit keiner Wahl des Präsidenten.

Die verbleibenden Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bei einer Enthaltung bestätigt. Als Ersatz für den demissionierenden a. Grossrat Walter Inauen, Appenzell Meistersrüte, wird Sandra Manser-Koller, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell, einstimmig als neues Mitglied der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke gewählt.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden in globo einstimmig wieder gewählt.

### **Jugendgerichte**

Der Präsident und die bisherige Richterin des Jugendgerichts des inneren Landesteils, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt. Als Ersatz für den demissionierenden Roland Lussmann, Appenzell, wird die bisherige Ersatzrichterin Erna Köfer-Koller, Appenzell Schlatt, als ordentliche Richterin des Jugendgerichts innerer Landesteil gewählt. Von der Wahl von Ersatzrichtern wird abgesehen.

Der Präsident, die Richter und die Ersatzrichter des Jugendgerichts des äusseren Landesteils werden vom Grossen Rat in globo einstimmig bestätigt.

### **Landesschulkommission**

Der Präsident der Landesschulkommission ist von Amtes wegen Landammann Carlo Schmid-Sutter als Vorsteher des Erziehungsdepartements. Über das Präsidium findet daher keine Wahl statt.

Die Mitglieder der Landesschulkommission, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt. Als Ersatz für die demissionierenden Ivo Bischofberger, Obereggen, und Migg Hehli, Weissbad, werden Markus Fässler, Unteres Ziel 12, Appenzell, sowie Katja Gmünder Etter, Sälde 1, Appenzell, als neue Mitglieder der Landesschulkommission einstimmig gewählt.

### **Landwirtschaftskommission**

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl des Präsidenten ist daher nicht erforderlich.

Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden vom Grossen Rat in globo einstimmig wieder gewählt.

### **Vormundschaftsbehörden**

Die bisherigen Mitglieder, Ersatzmitglieder sowie die Präsidentin bzw. der Präsident der Vormundschaftsbehörden des inneren und des äusseren Landesteils werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt.

## **6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2010**

Referent: Landammann Daniel Fässler bzw. Vorsteher der Departemente  
12/1/2011: Antrag Standeskommission

**Eintreten ist obligatorisch.**

### **10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 – 8)**

Keine Bemerkungen.

### **20 Allgemeine Verwaltung (S. 9 – 24)**

Keine Bemerkungen.

### **21 Bau- und Umweltdepartement (S. 25 – 52)**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, erkundigt sich im Zusammenhang mit der Fischfangstatistik auf S. 39 nach den Ergebnissen der Abklärungen des Bau- und Umweltdepartements betreffend der Gründe für den Unterbestand an Forellen in der Sitter. Bauherr Stefan Sutter teilt mit, dass entsprechende Abklärungen in Zusammenarbeit mit den Fachleuten in den umliegenden Kantonen im Gange sind, jedoch noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

### **22 Erziehungsdepartement (S. 53 – 97)**

Keine Bemerkungen.

### **23 Finanzdepartement (S. 99 – 118)**

Keine Bemerkungen.

### **24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 119 – 144)**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, bezieht sich im Bericht über das Spital und Pflegeheim Appenzell auf S. 121 auf die Aussage im zweiten Abschnitt, dass der internistische Notfalldienst bedingt durch den Rückzug von Belegärzten neu habe organisiert werden müssen. Er erkundigt sich nach den Konsequenzen, die mit dem Rückzug von Belegärzten vom Spital Appenzell verbunden sind. Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass drei bisher im Spital als Belegärzte tätige Hausärzte sich zurückgezogen haben. Deren Patienten werden allenfalls nicht mehr im Spital Appenzell betreut, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sie ihre Patienten weiterhin dem Spital Appenzell zuweisen. Da diese Ärzte den Fachbereich innere Medizin abgedeckt und bei Bedarf den Notfalldienst teilweise übernommen haben, musste der Notfalldienst bedingt durch den Rückzug dieser Belegärzte über eine Ergänzung durch das Kantonsspital St.Gallen neu organisiert werden. Es kann noch nicht im Detail gesagt werden, welche wirtschaftlichen Konsequenzen mit dem Wegzug eines Belegarztes verbunden sind.

**25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 145 – 188)**

Keine Bemerkungen.

**26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 189 – 222)**

Keine Bemerkungen.

**27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 223 – 241)**

Keine Bemerkungen.

**Anhang zum Geschäftsbericht**

Keine Bemerkungen.

**Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2010 Kenntnis.**

## **7. Grossratsbeschluss betreffend Grenzberreinigung im Gebiet Hundgalgen**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
13/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt die Vorlage vor. Es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Gebiet Hundgalgen der Verlauf des Chlosbaches nicht mit dem auf dem kantonalen Vermessungsamt hinterlegten elektronischen Grenzbescrieb identisch ist. Änderungen an den Hoheitsgrenzen bedürfen nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007 (GS 175.210) eines Beschlusses des Grossen Rates. Der Flächenabtausch von 116 m<sup>2</sup> erfolgt auf Wunsch der beiden betroffenen Bezirke, sodass auf eine separate Anhörung dieser Bezirke verzichtet werden kann.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I. – II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Grenzberreinigung im Gebiet Hundgalgen einstimmig gut.**

## **8. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
14/1/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler stellt den Zweck und den Inhalt des Konkordates dar. Im Weiteren erinnert er daran, dass der Grosse Rat entweder dem vorliegenden Deutschschweizer Konkordat oder dem bereits bestehenden Westschweizer Konkordat beitreten kann. Als dritte Möglichkeit kann er ganz auf einen Beitritt verzichten. Im Namen der ReKo beantragt er den Beitritt zum vorgelegten Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 1 – 4**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen einstimmig gutgeheissen.**

## **9. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung (VermV)**

Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller  
16/1/2011: Antrag Standeskommission

Landeshauptmann Lorenz Koller verweist im Eintretensvotum auf das von der Landsgemeinde am 1. Mai 2011 angenommene Geoinformationsgesetz, in welchem die wesentlichen Regelungen der bisherigen Vermessungsverordnung aufgenommen worden sind. Daher soll auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geoinformationsgesetzes am 1. Juli 2011 die Vermessungsverordnung aufgehoben werden.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I. – II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung (VermV) wie vorgelegt einstimmig gut.**

## 10. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo  
15/1/2011: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird den folgenden Personen, denen bereits vom Bezirksrat Obereggi das Gemeindebürgerrecht von Obereggi zugesichert worden ist, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Antonino Alfonso-Lavorgna**, geboren 1943, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Rutlenstrasse 2, Obereggi
- **Antonietta Alfonso-Lavorgna**, geboren 1944, italienische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Rutlenstrasse 2, Obereggi

Im Weiteren werden folgenden Schweizer Bürgern das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Roger Krucker-Koller**, geboren 1960, von Braunau TG, verheiratet, sowie dessen minderjährigen Söhnen **Florian Patrick Krucker**, geboren 1994, und **Philippe Andreas Krucker**, geboren 1996, alle wohnhaft Weesenstrasse 10, Appenzell Meistersrüte;
- **Dominic Krucker**, geboren 1993, von Braunau TG, ledig, wohnhaft Weesenstrasse 10, Appenzell Meistersrüte;
- **Marcel Follador-Gmünder**, geboren 1964, von St. Gallen-Tablat SG, verheiratet, wohnhaft Oberbüel 27, Haslen;
- **Sandro Follador**, geboren 1987, von St. Gallen-Tablat SG, ledig, wohnhaft Dorfstrasse 25, Haslen;
- **Diego Follador**, geboren 1990, von St. Gallen-Tablat SG, ledig, wohnhaft Oberbüel 27, Haslen;
- **Mauro Follador**, geboren 1993, von St. Gallen-Tablat SG, ledig, wohnhaft Oberbüel 27, Haslen.



## 11. Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Informationen und Anregungen gemacht:

- Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, erinnert an den vom Grossen Rat an der Session vom 6. Dezember 2010 erteilten Auftrag an die StwK, zusammen mit den Mitgliedern der Standeskommission eine Auslegeordnung über die Strukturen und Bedürfnisse der Standeskommission zu machen und dem Grossen Rat bis zur Juni- oder Oktober-Session 2011 einen entsprechenden Bericht zur Diskussion zu unterbreiten. Er berichtet kurz über die bisherigen und noch vorgesehenen Arbeiten der StwK in dieser Angelegenheit. Demnach konnten die Befragungen bei aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Standeskommission bereits durchgeführt werden. Die Situationsanalyse ist abgeschlossen, und als nächster Schritt soll über Optimierungsmöglichkeiten diskutiert werden. Mögliche Lösungsansätze sollen dem Grossen Rat dann im Herbst 2011 in einem Gesamtbericht vorgelegt werden.
- Grossrat Ueli Manser, Schwende, befürchtet, dass der neueste Bundesgerichtsentscheid, in welchem der Abbruch und Wiederaufbau eines alten, nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauernhauses ausserhalb der Bauzonen als bundesrechtswidrig erachtet worden ist, die Streusiedlung im Kanton Appenzell I.Rh. ernsthaft bedrohen könnte. Er ersucht die Standeskommission, alles daran zu setzen, dass ausserhalb der Bauzonen weiterhin eine vernünftige und sinnvolle Erneuerung der bestehenden, nichtlandwirtschaftlich genutzten Bauernhäuser durch Abbruch und stilgerechten Wiederaufbau möglich bleibt. Landammann Daniel Fässler kann mitteilen, dass die Standeskommission das Problem bereits erkannt hat und deshalb die beim Bund hängige Standesinitiative des Kantons St.Gallen unterstützt, mit der die Situation im Kanton Appenzell I.Rh. deutlich entspannt würde. Bauherr Stefan Sutter teilt ergänzend mit, dass im Rahmen der Vorarbeiten zur Revision des Raumplanungsgesetzes der Kanton Appenzell I.Rh. in der Arbeitsgruppe, die sich mit der Problematik ausserhalb der Bauzonen befasst, vertreten ist. Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt eine weitere mögliche Variante vor, wie dem Anliegen Rechnung getragen werden könnte: Über ein Rechtsgutachten könnte geprüft werden, ob das Bundesgericht auch zu einem anderen Urteil hätte gelangen können. Gestützt darauf könnte eine Änderung der Praxis des Bundesgerichts angestossen werden.
- Landesfähnrich Melchior Looser informiert den Grossen Rat über den Stand der Vorbereitungen zur Einrichtung einer Integrationsstelle und über die Gründe für die eingetretene Verzögerung. Diese Aufgabe, für die der Grosse Rat ein Pensum von 40 Stellenprozenten eingeräumt hat, soll auf der Verwaltungspolizei erfüllt werden. Die Standeskommission konnte bereits ein provisorisches Pflichtenheft diskutieren und wird sich in Kürze mit den Leitlinien für die Erfüllung der Integrationsaufgaben befassen.

- Bauherr Stefan Sutter informiert über den Beschluss, nach Abschluss der dritten Etappe des Umbaus des Gymnasiums einen Marschhalt von mindestens zwei Jahren einzulegen. Das Bau- und Umweltdepartement kann und soll dadurch auch von baulichen Planungsarbeiten entlastet werden, um mehr Ressourcen für die Planung und Umsetzung des Neubaus des Alters- und Pflegezentrums zu erhalten.
- Grossrat Martin Bürki, Oberegg, erkundigt sich, ob für die Imker, die von den verordneten Seuchenbekämpfungsmassnahmen gegen Sauerbrut betroffen sind, Unterstützungsmassnahmen vorgesehen sind. Landeshauptmann Lorenz Koller kann mitteilen, dass Imker, deren Bienenstöcke im Rahmen der Bekämpfungsmassnahmen vernichtet worden sind, aus der Tierseuchenkasse eine Entschädigung erhalten. Im Weiteren wird das Land- und Forstwirtschaftsdepartement die Imker bei der Züchtung von Bienenköniginnen unterstützen. Je nach Entwicklung des Schadenbildes wird das Departement allenfalls weitere Unterstützungsmassnahmen prüfen, da den Bienen eine bedeutende Rolle zum Vorteil der Landwirtschaft zukommt.
- Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, lädt nach Abschluss der Session des Grossen Rates in Namen des Bezirksrates Appenzell zur Präsidentenfeier zu Ehren des neu gewählten Grossratspräsidenten Alfred Inauen in die Ziegelhütte Appenzell ein.

9050 Appenzell, 18. August 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen**

vom 20. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

**I.**

Die Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen, gemäss welcher östlich des Chlosbachs 116 m<sup>2</sup> vom Bezirk Appenzell an den Bezirk Schwende gehen, wird vom Grossen Rat genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 20. Juni 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Alfred Inauen

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Beitritt zum Konkordat  
über private Sicherheitsdienstleistungen**

vom 20. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**Art. 1**

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 bei.

**Art. 2**

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

**Art. 3**

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

**Art. 4**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

## Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

### I. Allgemeines

#### Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

#### Art. 2 Vorbehalt kantonalen Rechts

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

#### Art. 3 *Begriffe*

<sup>1</sup>In diesem Konkordat gelten als

a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

<sup>2</sup>Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

## II. Bewilligungen

### Art. 4 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

<sup>2</sup>Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

<sup>3</sup>Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

### Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

<sup>2</sup>Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;

- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

<sup>3</sup>Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

#### **Art. 6** *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

<sup>1</sup>Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

<sup>2</sup>Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

<sup>3</sup>In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

#### **Art. 7** *Verfahren*

<sup>1</sup>Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

<sup>2</sup>Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

<sup>3</sup>Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

<sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entschiede betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

<sup>5</sup>Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

#### **Art. 8** *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

<sup>1</sup>Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

<sup>2</sup>Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

**Art. 9** *Kontrolle*

<sup>1</sup>Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

<sup>2</sup>Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

**III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber**

**Art. 10** *Unmittelbarer Zwang*

<sup>1</sup>Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

<sup>2</sup>Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwanganwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

**Art. 11** *Ausbildung*

<sup>1</sup>Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

<sup>2</sup>Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

<sup>3</sup>Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.



**Art. 12** *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

**Art. 13** *Legitimation und äussere Erscheinung*

<sup>1</sup>Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

<sup>2</sup>Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

<sup>3</sup>Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

<sup>4</sup>Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

**Art. 14** *Bewaffnung und Ausrüstung*

<sup>1</sup>Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

<sup>2</sup>Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

#### IV. Organisation

##### Art. 15 Aufgaben der KKJPD

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

##### Art. 16 Konkordatskommission a. Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

<sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

##### Art. 17 b. Aufgaben

1 Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

<sup>2</sup>Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);

- e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

<sup>3</sup>Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

<sup>4</sup>Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

<sup>5</sup>Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

<sup>6</sup>Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

#### **Art. 18** *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

### **V. Sanktionen und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19** *Übertretungen*

<sup>1</sup>Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

<sup>2</sup>Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

<sup>4</sup>Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

**Art. 20** *Weitere Sanktionen*

<sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

<sup>2</sup>Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

**Art. 21** *Inkrafttreten und Kündigung*

<sup>1</sup>Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

<sup>2</sup>Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

**Art. 22** *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

<sup>1</sup>Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

<sup>2</sup>In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Aufhebung der Vermessungsverordnung (VermV)**

vom 20. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Vermessungsverordnung (VermV) vom 24. Oktober 1994 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Appenzell, 20. Juni 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Alfred Inauen

Markus

Dörig

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **ausserordentlichen Session vom 15. August 2011 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Alfred Inauen

**Anwesend:** 41 Ratsmitglieder

**Zeit:** 08.45 – 09.10 Uhr

**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. **Eröffnung** 2
  
2. **Beschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters** 7

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission

WiKo: Kommission für Wirtschaft

SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit

BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen eröffnet die ausserordentliche Session mit folgenden Worten:

" Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachteter Herr Provinzial  
Sehr geehrte Dame und Herren der Standeskommission  
Sehr geehrte Herren des Definitiviums der Schweizer Kapuziner  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rates

Ausserordentliche Ereignisse sind ein Grund für ausserordentliche Anlässe. Während andere Parlamente aufgrund von Finanz- und Wirtschaftskrisen oder Krawallen zu Sondersitzungen zusammenkommen und debattieren, treffen wir uns hier aus weit freudigeren Gründen. Nicht dass unsere Freude am heutigen Tag grenzenlos wäre, aber wir verspüren eine grenzenlose Dankbarkeit. Ich begrüsse Sie alle zur heutigen Sondersession des Grossen Rates.

Nach über 400 Jahren verlassen die letzten Kapuziner nun bald ihr Kloster in Appenzell. Das Bild des bescheidenen Klosterbruders in Appenzells Strassen und Landschaft verschwindet. Der Kapuziner gehörte während vielen Jahren zu unserem Alltag. Irgendwann ist fast jeder mit ihnen in Kontakt gekommen. Ich denke da zum Beispiel an meine Kinderzeit zurück: Wie haben wir gestaunt und waren übergücklich, wenn uns ein Pater nach einem schüchternen „Grüezi Herr Pater, gelobt sei Jesus Christus“ ein kleines, aber wunderschönes Heiligenbildli oder gar einen Rosenkranz aus seinem braunen Ärmel hervorgezaubert hat. Oder die vielen Jugendlichen von Appenzell, die die strenge, aber gute Bildung in der Kloster- und später Kantonsschule absolviert haben. Aber auch viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die einfach das Gespräch und die seelsorgerische Tätigkeit im ganzen Land geschätzt haben. All dies wird uns fehlen.

Wir sind den Kapuzinern für ihr Wirken in vielen Bereichen zu grossem Dank verpflichtet. Was sie z.B. im Bildungs- und Seelsorgebereich für unseren Kanton geleistet haben, ist enorm. Es würde den Rahmen dieser Session sprengen, auf die Einzelheiten ihres grossartigen Wirkens einzugehen. Ich möchte den Kapuzinern für alles Geleistete auch im Namen des Grossen Rates von Appenzell Innerrhoden den aufrichtigen und besten Dank aussprechen.

Mit einem festlichen Gottesdienst und einer würdigen Feier im Innenhof des Gymnasiums möchte die Standeskommission und die ganze Bevölkerung den Kapuzinern zum Ausdruck bringen, dass wir sie ungern von Appenzell wegziehen lassen, dass wir ungern Abschied nehmen.

Auch wenn der Abschied schwer fällt, zu einem endgültigen Abschied gehört auch die Regelung des Eigentums. Dazu sind wir hier zusammengekommen, um die Formalitäten betreffend die Klostergebäulichkeiten zu regeln. Was vor fast 100 Jahren vom Kanton an das Kloster übergang und von den Kapuzinern grosszügig ausgebaut und unterhalten wurde, soll nun wieder an den

Kanton zurückgehen. Der Kanton bekommt damit - mit den Gebäulichkeiten und den vielen Kulturgütern - eine neue Aufgabe übertragen. Eine anspruchsvolle Aufgabe, die er sorgsam und mit Ehrfurcht zu erfüllen hat. Dazu wünsche ich den Verantwortlichen weise Entscheide und Fingerspitzengefühl.

Ich stelle die heutige Sondersession unter den Machtschutz Gottes und erkläre sie als eröffnet."

**Entschuldigungen:** Felix Bürki, Oberegg  
Erich Fässler, Appenzell  
Reto Inauen, Appenzell  
Thomas Mainberger, Schwende  
Josef Schefer, Rüte  
Josef Schmid, Schwende  
Fefi Sutter, Schwende

**Absolutes Mehr: 21**

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

Seitens der Standeskommission eröffnet der regierende Landammann Daniel Fässler die Sondersession mit folgenden Worten:

"Herr Grossratspräsident  
Herr Landammann  
Sehr verehrter Herr Provinzial  
Sehr geehrte Definitoren der Schweizerischen Kapuzinerprovinz  
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Dass sich der Grosse Rat zu einer Sondersession trifft, ist aussergewöhnlich. Das Thema, das uns Anlass dazu gibt, ist nicht nur aussergewöhnlich, es ist einmalig. Es ist das Ende einer gemeinsamen Geschichte zwischen den Kapuzinern und Appenzell Innerrhoden, die 425 Jahren gedauert hat und mit der Schliessung des Kapuzinerklosters Appenzell effektiv Geschichte wird. Unser Kanton hat den Kapuzinern viel, sehr viel zu verdanken. Wären die Kapuziner Ende des 16. Jahrhunderts nicht nach Appenzell berufen worden, wäre es damals in der Kirchhöre Appenzell vielleicht nicht zur Einheit im Alten Glauben gekommen. Wir wissen nicht, wie sich die Verhältnisse ohne Einflussnahme der Kapuziner entwickelt hätten, aber die Entstehung des Standes Appenzell Innerrhoden im Rahmen der Landteilung von 1597 hat mit Sicherheit viel mit den Kapuzinern zu tun. Ich werde auf dies und auf die Leistungen der Kapuziner vor allem im Bereich der Seelsorge und des Schulwesens im Rahmen meiner Ansprache beim Mittagessen zu reden kommen.



Ende Juli 1586, also vor fast genau 425 Jahren, erhielten die Appenzeller freundeidgenössischen Besuch aus der Innerschweiz, und zwar vom Unterwaldner Landammann Melchior Lussy und vom Schwyzer Landammann Christoph Schorno. Ihrer Initiative ist es zu verdanken, dass der päpstliche Nuntius Giovanni Battista Santonio den Kapuziner-Kommissar P. Stephan von Mailand veranlasste, Mitte Oktober 1586 die beiden ersten Kapuzinerprediger nach Appenzell zu schicken. Die beiden Kapuziner, P. Johannes von Ulm und P. Fabritius von Lugano, wurden von den Appenzellern herzlich aufgenommen, sodass rasch der Wunsch nach einer dauernden Niederlassung ausgesprochen wurde. Zwei Monate später war der Klosterbau schon beschlossene Sache. Am 16. Januar 1587 machten sich in Luzern zwei Kapuziner zu Fuss auf den Weg und trafen 12 Tage später in Appenzell ein. Es waren dies P. Ludwig von Einsiedel aus Sachsen und Br. Jakob von Nähen. Am 5. Mai 1587 legte P. Ludwig auf einem von Landeshauptmann Jakob Speck geschenkten Teil der Liegenschaft Hofwiese den Grundstein, der drei Wochen später durch den Konstanzer Weihbischof Balthasar Wurer eingeweiht wurde. Am 4. Oktober 1588, am Fest ihres Ordensvaters Franziskus, zogen die Kapuziner ins neue Kloster ein. Was damals in Appenzell vorging, erinnert an den heutigen Tag und wird in der Dissertation von P. Rainald Fischer aus dem Jahre 1953 wie folgt beschrieben: „Predigten und Prozessionen hatten die Leute auf das grosse Fest vorbereitet. Am Tag selber veranstaltete der Rat ein grosses Essen, zu welchem er die Kapuziner und viele andere einlud. Auch Protestanten nahmen staunend am Volksfest teil.“

Mit dem Eintreffen der Kapuziner in Appenzell im Jahre 1586 und mit der symbolischen Grundsteinlegung von 1588 wurde der Grundstein für eine für den Stand und Kanton Appenzell Innerrhoden überaus segensreiche Tätigkeit der Kapuziner gelegt. Wenn Br. Hans Portmann in rund zwei Wochen als letzter Guardian mir die Schlüssel für das Kapuzinerkloster übergibt, wird das vollzogen, was durch den Grossen Rat am 30. März 1925 beschlossen und durch die Definition der schweizerischen Kapuzinerprovinz mit Schreiben vom 15. April 1925 angenommen wurde: „Der Staat tritt sämtliche Klostergebäulichkeiten samt Grund und Boden (einschliesslich Garten) unentgeltlich an die schweizerische Kapuzinerprovinz für sich oder zu Händen des Apostolischen Stuhles zu Eigentum ab und trägt die Kosten der Eigentumsübertragung. Wenn die Klostergebäude früher oder später dem bisherigen Zwecke entfremdet werden, so fallen der heute abgetretene Grund und Boden, samt Garten, sowie die heute abgetretenen Gebäulichkeiten unentgeltlich an den Staat zu Eigentum zurück.“

Dieser Grossratsbeschluss hatte folgenden Hintergrund: Nach verschiedenen Erweiterungen des im Jahre 1908 eröffneten Kollegiums St. Antonius wurde der Klosterbau zu klein. Das Kapuzinerkloster gelangte daher Anfang 1925 mit dem Gesuch an den Kanton, für notwendige Um- und Neubauten mit Gesamtkosten von gegen Fr. 200'000.-- einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Grosse Rat entsprach diesem Gesuch an der ordentlichen Session vom 30. März 1925 mit der Gutheissung eines Beitrages von Fr. 50'000.--. Diese Beitragsleistung wurde an folgende Bedingung geknüpft: „Die Beitragsleistung erfolgt unter der Bedingung, dass im Kollegium St. Anton in Appenzell ein Externat und eine Realschule mit wenigstens zwei Jahresklassen geführt wird, deren Besuch den Studierenden aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden gegen

Bezahlung eines mässigen Schulgeldes ermöglicht wird.“

Mit dem Grossratsbeschluss vom 30. März 1925 verpflichtete sich der Grosse Rat weiter, den Kapuzinern an die Unterhalts- und Betriebskosten eine feste jährliche Rente von Fr. 4'000.-- zu bezahlen. Zur Sicherstellung dieser Rente wurde ein Klosterfonds in der Höhe von Fr. 100'000.-- errichtet. Der Grosse Rat hob diesen Klosterfonds an der Session vom 29. November 1999 mit Zustimmung von Provinzial Frater Mauro Jöhri auf.

Mit dem Wegzug der letzten acht Kapuziner fallen nach der Abmachung von 1925 alle Klostergebäulichkeiten samt Grund und Boden an den Kanton zurück. Der Grossratsbeschluss vom 30. März 1925 ist daher durch den Grossen Rat und das Definitorium der Schweizer Kapuzinerprovinz aufzuheben. Die Rückübertragung des Eigentums an den Kanton soll auf den 31. August 2011 erfolgen. Stimmen der Grosse Rat und das Definitorium der Schweizer Kapuziner der Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 30. März 1925 zu, wird direkt anschliessend im Kleinen Ratsaal der entsprechende Vertrag unterschrieben und öffentlich beurkundet.

Der Euch vorgelegte Grossratsbeschluss sieht vor, dass weitere Fragen direkt zwischen der Standeskommission und dem Definitorium geregelt werden. Ich kann Euch darüber orientieren, dass in diesem Sinne direkt anschliessend zwei Schenkungsverträge unterschrieben werden. Mit diesen schenken die Kapuziner unserem Kanton – mit ganz wenigen Ausnahmen – den Bestand der ausserordentlich wertvollen Klosterbibliothek und den Grossteil der grossartigen Kulturgüter in der Klosterkirche und im Kloster.

Es ist mir ein grosses Anliegen, den Kapuzinern im Namen von Landammann und Standeskommission für ihre Grosszügigkeit und die angenehme Zusammenarbeit bei den Verhandlungen während der letzten 12 Monate zu danken. Ein besonderer Dank geht dabei an Provinzial Br. Ephrem Bucher. Er hatte von Anfang an klare Vorstellungen, wie die Auflösung des Klosters vorgenommen werden soll, und hat diese bis zum Schluss konsequent umgesetzt. Ein weiterer grosser Dank geht an die noch im Kloster wohnhaften Kapuzinerbrüder unter der Leitung von Guardian Br. Hans Portmann. Sie mussten in den letzten Wochen und Monaten nicht nur ihren persönlichen Umzug vorbereiten, sondern sich – nebst den ordentlichen Aufgaben – auch mit der Räumung des Klosters befassen.

Die Standeskommission hofft, mit dem heutigen Abschiedsfest durch Land und Volk von Appenzell Innerrhoden ein Zeichen der Dankbarkeit setzen zu können, verbunden mit dem Wunsch nach Wohlergehen und Frieden – in den Worten des hl. Franz von Assisi: „Salutem et Pacem“.

Provinzial Pater Ephrem Bucher gibt seitens der Kapuzinerprovinz folgendes Votum ab:

"Herr Grossratspräsident  
Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kapuziner werden Appenzell nach einer langen Präsenz an diesem Ort verlassen. Dies fällt uns und insbesondere auch mir persönlich nicht leicht. Ich habe 24 Jahre in Appenzell verbracht und habe dabei Appenzell gut kennengelernt und viele Kontakte aufgebaut.

Es freut mich zu sehen, dass der Weggang der Kapuziner in Appenzell mit Bedauern aufgenommen wird. Im Evangelium wurde eine Aussage von Jesus zitiert: "Geht in die Städte und bringt die Botschaft vom Reich Gottes. Nimmt man euch auf, dann bleibt dort und esset und trinket. Nimmt man euch nicht auf, dann wischt den Staub von den Füßen und geht weiter." Wir Kapuziner haben hier in Appenzell das Essen und Trinken genossen und gehen jetzt wieder weiter. Wir müssen uns zwar nicht mehr den Staub von den Füßen wischen, aber der Abschied tut trotzdem weh. Da wir in der heutigen Zeit sehr viel mobiler sind als früher, werden unsere Kapuziner sicher auch heute noch ab und zu in Appenzell zu sehen sein, und es gibt sicher auch noch andere Möglichkeiten, den Austausch weiter zu pflegen.

In diesem Zusammenhang möchte ich eine kurze Erzählung anbringen: "Es kommen zwei Wanderbrüder mit einem Rucksack zu einem Haus. Der Besitzer fragt die beiden, weshalb sie nicht mehr Sachen bei sich tragen. Da entgegnet der eine Wanderbruder: Geh du auf Wanderschaft, dann nimmst du auch nicht das ganze Bett mit." Genauso ist auch unsere Situation. Wir Kapuziner sind Wanderbrüder, und wenn wir das Kloster in Appenzell verlassen, können wir auch nur das Nötigste mitnehmen. Es wäre uns nicht möglich, sämtliches Hab und Gut mitzunehmen und für dessen Unterhalt und Unterbringung zu sorgen. Dies betrifft vor allem die Bibliothek, welche von fachlich ausgebildeten Personen betreut werden muss. In diesem Sinne handelt es sich nicht um eine grosszügige Schenkung der Kapuziner an den Kanton. Wir sind sehr dankbar, dass der Kanton bereit ist, das Kloster und die dazugehörigen Mobilien und Gegenstände zu übernehmen und zu unterhalten. Es handelt sich hier um ein Geschenk, welches auch finanzielle Aufwendungen nach sich ziehen wird. Insbesondere das Klostergebäude wird in Zukunft Investitionen auslösen. In diesem Sinne ist die ganze Angelegenheit wohl ein Geben und ein Nehmen.

Wir Kapuziner danken dem Kanton und den Einwohnern von Appenzell, dass wir so lange hier bleiben durften und dass wir gut aufgenommen worden sind. Die geknüpften Kontakte waren sehr persönlich, und wir freuen uns darüber, dass der Abschied so freundlich verläuft."

## **2. Beschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters**

**Das Wort zum Beschluss wird nicht gewünscht, und Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I. – III.**

Keine Bemerkungen.

Gemäss den Ausführungen von Provinzial Pater Ephrem Bucher hat das Definitorium den Beschluss bereits anlässlich seiner März-Session einstimmig verabschiedet.

**In der Schlussabstimmung wird der Beschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters vom Grossen Rat einstimmig angenommen.**

Im Anschluss an die Abstimmung macht Grossratspräsident Alfred Inauen darauf aufmerksam, dass den Mitgliedern des Grossen Rates für die heutige Session kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird. Der Grosse Rat wird anlässlich seiner nächsten Session darüber beschliessen, ob das Sitzungsgeld einem Hilfsprojekt zugeführt wird.

Alle Mitglieder des Grossen Rates, des Definitोरiums und der Standeskommission werden zum Festgottesdienst, welcher um 9.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Mauritius abgehalten wird, eingeladen.

9050 Appenzell, 18. August 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

### **I.**

Art. 33 Abs. 2, 3 und 7 lauten neu, Abs. 8 wird aufgehoben:

<sup>2</sup>Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.

<sup>3</sup>Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.

(...)

<sup>7</sup>Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

### **II.**

Art. 3 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

<sup>1</sup>Mit Annahme der Änderung von Art. 33 endet die Amtsdauer der gewählten Bezirksrichter; ausgenommen ist das amtsälteste Mitglied jedes Bezirks, für welches die Amtsdauer bis zur Neuwahl 2012 im betreffenden Bezirk fort dauert.

<sup>2</sup>In den Bezirken wird 2012 im Verfahren nach Art. 33 je ein Mitglied für das Bezirksgericht gewählt. Gewählte Richter treten in allfällig laufende vierjährige Amtsdauern ein.

<sup>3</sup>Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug von Abs. 2 auf.

### **III.**

Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,

beschliesst:

### I.

Art. 5 lautet neu:  
Paritätische  
Schlichtungs-  
stellen

<sup>1</sup>Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.

<sup>2</sup>Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepartement besorgt das Sekretariat.

<sup>3</sup>Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Standeskommission jährlich gewählt.

### II.

Art. 6 lautet neu:  
Jugendgericht

<sup>1</sup>Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

<sup>3</sup>Die Vermittler sind Ersatzrichter.

### III.

Art. 7 lautet neu:  
Bezirksgericht:  
a. Konstituierung

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von stän-

digen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Haftrichter.

<sup>3</sup>Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes.

<sup>4</sup>Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

#### IV.

Art. 8 lautet neu:

b. Zusammensetzung und Rechtsprechung

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.

<sup>3</sup>Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.

#### V.

Art. 9 wird aufgehoben.

#### VI.

Art. 10 Abs. 5 lautet neu:

<sup>5</sup>Die Bezirksrichter, bei deren Ausfall die Vermittler, sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

#### VII.

Art. 13 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

#### VIII.

Art. 14 lautet neu:

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

#### IX.

Art. 16 lautet neu:

- Amtssitz und Tagungsort
- <sup>1</sup>Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.
- <sup>2</sup>Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell.
- <sup>3</sup>Das Bezirks- und Jugendgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.

## X.

Art. 20 lautet neu:  
Zuständigkeit

- <sup>1</sup>Die Aufsicht obliegt:
- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;
  - b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.
- <sup>2</sup>Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

## XI.

Ein Art. 46a wird eingefügt:

- Übergangsbestimmung Zusammenlegung Bezirksgericht
- <sup>1</sup>Bei einem Bezirksgericht, einer Kommission oder Einzelrichter hängige Verfahren gehen ohne Weiterung an die nach neuem Recht zuständige Instanz über.
- <sup>2</sup>Die Ständekommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

## XII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung vom ..... in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechts zwei erstinstanzliche Gerichte, nämlich das Bezirksgericht Appenzell für den inneren Landesteil und das Bezirksgericht Obereggen für den äusseren Landesteil. In den letzten Jahren hat die Auslastung der Richterinnen und Richter dieser Gerichte spürbar abgenommen. Waren 1999 an beiden Bezirksgerichten zusammen noch 27 Halbtagesitzungen zu verzeichnen, betrug die Zahl der Halbtagesitzungen 2007 noch 18, 2008 sank sie auf 14, 2009 waren noch 10 Sitzungen zu verzeichnen, 2010 fielen ebenfalls 10 Sitzungen an. Am Bezirksgericht Obereggen waren in den letzten zwei Jahren überhaupt keine Gerichtssitzungen mehr durchzuführen.

Diese Tendenz ist in erster Linie auf die Einführung des neuen Eherechts (Verfahrenserleichterungen bei Ehescheidungen) und die Kompetenzerweiterung der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens zurückzuführen. Die Mitglieder der Bezirksgerichte – zum überwiegenden Teil juristische Laien – sind deshalb nicht genügend mit Streitfällen befasst, sodass sich diese die für das Amt notwendige Routine und Kompetenz nicht mehr in genügendem Ausmass aneignen können. Dieser Umstand wird von den Mitgliedern der Gerichte als negativ empfunden und tut der Attraktivität des Richteramtes Abbruch.

Die Standeskommission hat deshalb eine Arbeitsgruppe unter dem Präsidium von Landesfähnrich Melchior Looser eingesetzt, welcher nebst Landammann Daniel Fässler auch die Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Vizepräsidentin der beiden Bezirksgerichte und des Kantonsgerichtes angehörten. Die Arbeitsgruppe wurde mit der Abklärung der Frage beauftragt, ob und wie die Aufgaben der Gerichte, insbesondere auf Stufe Bezirksgericht, optimal verteilt werden könnten. Nach mehreren Sitzungen kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass lediglich eine Fusion der beiden Bezirksgerichte, verbunden mit einer Reduktion der Richterstellen, zielführend sein könne.

In Zusammenhang mit der Klärung der Situation bei den Bezirksgerichten wurde auch die Lage bei den Jugendgerichten untersucht. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über

das Jugendstrafrecht auf Anfang 2007 wurde die Strafkompetenz der Jugendanwälte erheblich ausgeweitet. Dies wirkte sich unmittelbar auf die Fallzahlen der Jugendgerichte aus. Waren 2005 noch 60 und 2006 75 Fälle durch die Jugendgerichte zu beurteilen, sank die Zahl 2007 auf 3 Fälle und 2008 auf einen Fall. 2009 und 2010 hatten die Jugendgerichte keine Fälle zu behandeln. Es ist also festzustellen, dass sowohl das Jugendgericht des inneren Landesteils als auch jenes des äusseren Landesteils ebenfalls mit einer ungenügenden Geschäftslast konfrontiert sind. Sie sollen daher, wie die Bezirksgerichte, zu einem Gericht zusammengefasst werden.

Weil die Gerichtsbehörden als judikative Staatsgewalt zum einen in der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) und zum anderen im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 (GOG) beschrieben werden, bedarf die vorgesehene Fusion der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte sowie die personelle Reduktion der Spruchkörper einer Revision sowohl der Kantonsverfassung als auch des Gerichtsorganisationsgesetzes.

## **2. Vernehmlassung**

Von Mitte April 2011 bis Ende Juni 2011 wurde die erarbeitete Vorlage einer Vernehmlassung bei den Bezirken, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen unterzogen. Die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte stiess auf breite Akzeptanz. Auch die Umsetzung der Zusammenlegung in der Verfassung und im Gerichtsorganisationsgesetz wurde begrüsst. Zu einzelnen Punkten wurden kritische Anmerkungen angebracht. Diesen wurde in der Ausarbeitung der Grossratsvorlage nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Der vorgeschlagene Einsatz von Vermittlern als Jugendrichter wurde als Lösung zwar begrüsst, man wies aber darauf hin, dass Art. 44 und Art. 38 KV den Einsatz von Vermittlern als ordentliche Richter eines Gerichts nicht zulassen. Nach Art. 44 KV dürfen Mitglieder eines Gerichts nicht gleichzeitig mehr als einer Gerichtsbehörde im Kanton angehören. Weil Vermittler teilweise richterliche Kompetenzen haben, müssen sie technisch gesehen als eine gerichtliche Behörde betrachtet werden. Nach Art. 38 KV sind Mitglieder der Gerichte nicht als Vermittler wählbar. Weil diese Unvereinbarkeit nicht nur für die Wahl, sondern für die ganze Amtsdauer gilt, steht sie dem Einsatz von Vermittlern als ordentliche Jugendrichter ebenfalls im Wege. Die Standeskommission hat deshalb den Vorschlag mit dem Einsatz von Vermittlern als Jugendrichter fallen gelassen. Der Grosse Rat soll für das Jugendgericht drei unabhängige Personen wählen. Weil sich Art. 38 und Art. 44 KV aber nur auf ordentliche Mandate bezieht, also nicht jemand in zwei Gerichtsbehörden als Vollmitglied tätig sein kann, können Vermittler ohne weiteres als Ersatzrichter eingesetzt werden. Für einen solchen Einsatz besteht keine Unvereinbarkeit, es sind aber im konkreten Einsatzfall die Ausstandsregeln zu beachten.

### **3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**

#### *Art. 33*

Neu ist vorgesehen, dass jeder Bezirk nur noch ein Mitglied in das Bezirksgericht delegiert. Dies macht eine Anpassung von Art. 33 KV erforderlich. Die bisher in Art. 33 Abs. 3 separat geregelte Wahl des Bezirksgerichts kann infolge der Vereinfachung mit der Wahl eines Bezirksrichters in jedem Bezirk in die allgemeine Wahlbestimmung für die Bezirke genommen werden. Dafür wird die Regelung des Zeitpunkts in einem neuen Absatz gefasst. Die Ausnahmebestimmung mit der Landsgemeindedurchführung im Mai, die sich ebenfalls auf den Zeitpunkt bezieht, wird dort einbezogen. Damit kann Art. 33 etwas verkürzt werden. In Art. 33 Abs. 7 ist eine Anpassung erforderlich, weil dort bisher von den Bezirksgerichten gesprochen wurde.

#### *Art. 3 Übergangsbestimmungen*

Die Regelung wird als Art. 3 gesetzt, weil die Verfassungsvorlage zur Änderung der Sitzzahlen im Grossen Rat bereits einen Art. 2 bringt.

Aus Art. 3 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen geht hervor, dass mit Annahme der Änderung von Art. 33 KV die Amtsdauer der bisher gewählten Bezirksrichter endet. Mit der Regelung, wonach die Amtsdauer des jeweiligen amtsältesten Mitgliedes bis zur Neuwahl 2012 fort dauert, wird die Funktionsfähigkeit des Gerichtes auch für die entstehende Überbrückungszeit von einer Woche sichergestellt. Sind in einem Bezirk die amtsältesten Mitglieder an der gleichen Bezirksgemeinde gewählt worden, gilt der früher gewählte Richter als amtsälter.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) müssen die Kantonsverfassungen mit dem Bundesrecht übereinstimmen. Diese und deren Änderungen bedürfen deshalb nach der gleichen Vorschrift der Gewährleistung des Bundes, welche Kompetenz laut Art. 172 Abs. 2 BV der Bundesversammlung zusteht. Der Gewährleistungsbeschluss hat nur deklaratorische und nicht konstitutive Wirkung. Der vorliegende Landsgemeindebeschluss tritt demnach nicht erst mit dessen Gewährleistung, sondern bereits mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Erst bei einer unterbleibenden Genehmigung würde die entsprechende Bestimmung nicht mehr angewandt. Der Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesversammlung steht somit der sofortigen Umsetzung der neuen Vorschriften der Kantonsverfassung nicht entgegen.

#### **4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

##### *Art. 5*

Die paritätischen Schlichtungsstellen sind bisher in Art. 8 geregelt. Sie bilden neu Gegenstand von Art. 5. Mit dieser Umstellung orientiert sich der Gesetzesaufbau an der Hierarchie des Instanzenzuges.

Bei der Schlichtungsstelle zur Gleichstellung sind nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ein Präsident und Mitglieder nach paritätischen Gesichtspunkten einzusetzen. Es soll die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des öffentlichen und privaten Bereichs vertreten sein sowie eine paritätische Geschlechtervertretung. Minimal ist die Wahl von zwei Mitgliedern nötig, die aber sorgfältig so auszuwählen sind, dass die gesetzlich geforderte Parität eingehalten ist. So können beispielsweise ein Arbeitgebervertreter des öffentlichen Bereichs und eine Arbeitnehmervertreterin des privaten Bereichs gewählt werden. Aufgrund des Umstandes, dass die schon lange bestehende Kommission bisher keine Einsätze hatte, wird eine Minimalbesetzung vorgeschlagen. Bei einem Ausfall eines Mitglieds müsste die Standeskommission einen Ersatz bestimmen. Ein solcher Ersatz müsste hinsichtlich der Parität die gleichen Voraussetzungen mitbringen wie das ausgefallene Mitglied.

Wie bisher wird das Sekretariat der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen vom Volkswirtschaftsdepartement gestellt. Dazu gehört auch die Rechtsberatung nach Art. 201 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Die Neuregelung der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen im Gesetz lässt Art. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Oktober 1995 (GS 172.250) entbehrlich erscheinen. Da auch die Regelung nach Art. 2 der besagten Verordnung, wonach sich der Rechtsschutz für öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse nach dem Verwaltungsrechtsweg richtet, an sich eine Selbstverständlichkeit ist, kann die Verordnung aufgehoben werden. Die Aufhebung wird stufengerecht im Anschluss an die Gesetzesänderung durch den Grossen Rat vorzunehmen sein.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Schlichtungsstellen in Dreierbesetzung tagen.

#### *Art. 6*

In Anbetracht der in den letzten Jahren eingetretenen ungenügenden Auslastung wird auch das Jugendgericht zusammengelegt. Neu besteht nur noch ein Jugendgericht für beide Gerichtskreise zusammen, welches aus dem Präsidenten und zwei ordentlich gewählten Richtern besteht. Für die Beurteilung von Fällen ist die Anwesenheit aller Richter erforderlich. Im Falle eines Ausstandes oder eines sonstigen Ausfalls fungieren die Vermittler als Ersatzrichter. Die Berufung des Vermittlers wird nicht einlässlich geregelt, sodass sie den Regeln der Selbstkonstituierung für Gerichte folgt: In erster Linie obliegt dieser Akt den übrigen Jugendrichtern. Können sie sich nicht finden, ist die Aufsichtsbehörde nach Art. 20 GOG zuzuziehen, im Falle des Jugendgerichts also der Kantonsgerichtspräsident.

#### *Art. 7*

Der neue Art. 7 hat die Konstituierung des Bezirksgerichtes zum Gegenstand. Das Gericht soll neu aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehen. Da aufgrund von Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO) ein Einzelrichter des Bezirksgerichtes die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) und somit jene des Haftrichters ausübt, muss dessen Wahl im Rahmen der Konstituierung des Bezirksgerichtes geregelt werden.

#### *Art. 8*

Die Regelung aus den bisherigen Art. 6 und 7 zur Zusammensetzung und Rechtsprechung werden neu in Art. 8 zusammengefasst.

#### *Art. 9*

Mit der Regelung des Jugendgerichts in Art. 6 kann der bisherige Art. 9 gestrichen werden.

#### *Art. 10*

Gemäss Art. 10 Abs. 5 sollen in Anbetracht der Tatsache, dass das Bezirksgericht inskünftig nur noch sechs vom Volk gewählte Richter umfasst, auch die Vermittler als Ersatzrichter herangezogen werden können.

#### *Art. 13*

In Art. 13 Abs. 2 ist infolge der Reduktion auf ein Bezirksgericht statt von „Bezirksgerichtsvizepräsidenten“ von „Bezirksgerichtsvizepräsident“ zu sprechen.

*Art. 14*

Die Wendung „Die Bezirksgerichte werden“ wird durch „Das Bezirksgericht wird“ ersetzt.

*Art. 16*

Das Kantonsgericht tagt grundsätzlich in Appenzell. Es kann aber je nach Bedarf auch einmal andernorts seine Sitzungen durchführen, beispielsweise im Anschluss an einen Augenschein gleich vor Ort.

Das Bezirks- und das Jugendgericht tagen demgegenüber grundsätzlich im zuständigen Gerichtskreis. Das heisst, dass die Gerichte für Fälle aus dem Bezirk Oberegg grundsätzlich in Oberegg zusammenkommen und für solche aus dem inneren Landesteil in Appenzell. Wünscht eine Partei eine Verhandlung im anderen Gerichtskreis, kann sie einen entsprechenden Antrag stellen. Der Präsident als für den Betrieb Verantwortlicher kann die Durchführung dann entsprechend festlegen. Ein Anspruch einer Partei auf eine Verlegung in den jeweils anderen Gerichtskreis kann nur schon deshalb nicht statuiert werden, weil an vielen Verfahren oftmals mehrere Parteien beteiligt sind und sich unter diesen widersprüchliche Ansichten über den Durchführungsort ergeben können. Auch in Fällen, in denen sowohl in Oberegg als auch in Appenzell eine Zuständigkeit besteht, muss eine Festlegung des Tagungsortes erfolgen. Diesfalls kann die Tagung in Appenzell oder in Oberegg abgehalten werden. Die Festlegung des Tagungsortes ist technisch gesehen ein Realakt und damit nicht beschwerdefähig.

Das Bezirks- und das Jugendgericht sind, gleich wie das Kantonsgericht, nicht daran gebunden, alle Verhandlungen stets im Gerichtssaal Appenzell oder im Bezirksgebäude Oberegg abzuhalten. Sie können innerhalb der Gerichtskreise auch an anderen Orten tagen, wie schon beim Kantonsgericht angemerkt, beispielsweise am Ort eines Augenscheins.

*Art. 20*

Es geht lediglich um eine Bereinigung von Plural- und Singularnennungen.

*Art. 46a*

Der Klarheit halber hält die Übergangsbestimmung fest, dass sofort neues Verfahrensrecht gilt. Pendente Verfahren gehen formlos an die neuen Instanzen über, also beispielsweise vom Bezirksgericht Oberegg an das vereinte Bezirksgericht.

### *Inkraftsetzung*

Die Gesetzesrevision soll nur in Kraft treten, wenn der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung angenommen wird. Würde jener an der Landsgemeinde abgelehnt, käme die Vorlage zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht zur Abstimmung.

### **5. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung sowie des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2012 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**  
(Zusammenlegung Gerichte)  
vom

I. Die Kantonsverfassung wird geändert:

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Art. 33 Abs. 2, 3 und 7 lauten neu, Abs. 8 wird aufgehoben:</p> <p><sup>2</sup>Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.</p> <p><sup>3</sup>Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.</p> <p>(...)</p> <p><sup>7</sup>Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.</p>	<p>Art. 33</p> <p><sup>1</sup>Die Bezirksgemeinde besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.</p> <p><sup>2</sup>Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai den regierenden und den stillstehenden Hauptmann und die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.</p> <p><sup>3</sup>Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggi. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.</p> <p><sup>4</sup>Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor.</p> <p><sup>5</sup>In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.</p> <p><sup>6</sup>Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein.</p> <p><sup>7</sup>Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amts-</p>



	<p>dauer zu beschliessen.</p> <p><sup>8</sup>Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.</p>
<p>Art. 3 der Übergangsbestimmungen lautet neu:</p> <p><sup>1</sup>Mit Annahme der Änderung von Art. 33 endet die Amtsdauer der gewählten Bezirksrichter; ausgenommen ist das amtsälteste Mitglied jedes Bezirks, für welches die Amtsdauer bis zur Neuwahl 2012 im betreffenden Bezirk fort dauert.</p> <p><sup>2</sup>In den Bezirken wird 2012 im Verfahren nach Art. 33 je ein Mitglied für das Bezirksgericht gewählt. Gewählte Richter treten in allfällig laufende vierjährige Amtsdauern ein.</p> <p><sup>3</sup>Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug von Abs. 2 auf.</p>	

II. Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

(Zusammenlegung Gerichte)  
vom

I. Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) wird geändert:

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Art. 5 lautet neu:</p> <p>Paritätische Schlichtungsstellen</p> <p><sup>1</sup>Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.</p> <p><sup>2</sup>Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepartement besorgt das Sekretariat.</p> <p><sup>3</sup>Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.</p> <p><sup>4</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Standeskommission jährlich gewählt.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Bezirksgericht</p> <p>Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.</p>

<p>Art. 6 lautet neu:</p> <p>Jugendgericht</p> <p><sup>1</sup>Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.</p> <p><sup>2</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.</p> <p><sup>3</sup>Die Vermittler sind Ersatzrichter.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Bezirksgericht a. Appenzell</p> <p><sup>1</sup>Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p><sup>2</sup>Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission.</p> <p><sup>3</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und der ständigen Kommission. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.</p> <p><sup>4</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.</p> <p><sup>5</sup>Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Oberegg beizuziehen.</p>
<p>Art. 7 lautet neu:</p> <p>Bezirksgericht: a. Konstituierung</p> <p><sup>1</sup>Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Haftrichter.</p>	<p>Art. 7</p> <p>b. Oberegg</p> <p><sup>1</sup>Das Bezirksgericht Oberegg spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p><sup>2</sup>Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission. Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident dieser Kommission.</p>

<p><sup>3</sup>Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes.</p> <p><sup>4</sup>Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.</p>	<p><sup>3</sup>Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.</p> <p><sup>4</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.</p> <p><sup>5</sup>Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.</p>
<p>Art. 8 lautet neu:</p> <p>b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p><sup>1</sup>Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p><sup>2</sup>Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.</p> <p><sup>3</sup>Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Paritätische Schlichtungsstellen</p> <p><sup>1</sup>Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.</p> <p><sup>2</sup>Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jährlich von der Standeskommission gewählt.</p>
<p>Art. 9 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Jugendgericht</p> <p><sup>1</sup>Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.</p>

	<p><sup>2</sup>Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.</p>
<p>Art. 10 Abs. 5 lautet neu:</p> <p><sup>5</sup>Die Bezirksrichter, bei deren Ausfall die Vermittler, sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Kantonsgericht a. Konstituierung</p> <p><sup>1</sup>Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup>Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup>Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.</p> <p><sup>5</sup>Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.</p>

<p>Art. 13 Abs. 2 lautet neu:</p> <p><sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Wahl des Gerichtspersonals</p> <p><sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.</p> <p><sup>3</sup>Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.</p> <p><sup>4</sup>Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.</p> <p><sup>5</sup>Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.</p>
<p>Art. 14 lautet neu:</p> <p>Bezirksgericht</p> <p>Das Bezirksgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.</p>	<p>Art. 14</p> <p>Bezirksgericht</p> <p>Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.</p>
<p>Art. 16 lautet neu:</p> <p>Amtssitz und Tagungsort</p> <p><sup>1</sup>Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Amtssitz</p> <p>Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell bzw. Oberegg.</p>

<p><sup>2</sup>Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell.</p> <p><sup>3</sup>Das Bezirks- und Jugendgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.</p>	
<p>Art. 20 lautet neu:</p> <p>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Die Aufsicht obliegt:</p> <p>a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;</p> <p>b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.</p> <p><sup>2</sup>Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Die Aufsicht obliegt:</p> <p>a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;</p> <p>b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Jugendgerichte.</p> <p><sup>2</sup>Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.</p>
<p>Ein Art. 46a wird eingefügt:</p> <p>Übergangsbestimmung Zusammenlegung Bezirksgericht</p> <p><sup>1</sup>Bei einem Bezirksgericht, einer Kommission oder Einzelrichter hängige Verfahren gehen ohne Weiterung an die nach neuem Recht zuständige Instanz über.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.</p>	

II. Dieser Beschluss tritt mit Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung vom ..... in Kraft.

## **Vernehmlassungsbericht / Revision Kantonsverfassung und Gerichtsorganisationsgesetz (Zusammenlegung der Gerichte)**

Die Vorlage war vom 15. April bis 31. Mai 2011 in der Vernehmlassung.

### **Ergebnisse im Überblick**

<b>Vernehmlassungsteilnehmer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat stimmt der Reorganisation zu, da sie als sinnvoll erachtet wird und an die aktuellen Anforderungen angepasst ist. Ausdrücklich begrüsst wird ausserdem, dass mit der Zusammenlegung der Gerichte und dem Einsatz der Vermittler als Ersatzrichter diese Funktionen durch vermehrte Praxisfälle aufgewertet werden und fachlich mehr Routine und Kompetenz erwerben werden kann.
Bezirk Gonten	Aufgrund des Begleitberichts der Standeskommission kann der Bezirksrat Gonten die eingeleiteten Schritte nachvollziehen. Er verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat hat keine Einwände gegen die Zusammenlegung der Gerichte, zumal sich auch der Bezirk Oberegg damit einverstanden erklären kann.
Bezirk Oberegg	<p>Von den zur Diskussion stehenden Revisionen ist faktisch ausschliesslich der Bezirk Oberegg beziehungsweise der äussere Landesteil betroffen. Dabei ist festzuhalten, dass die Aufgabe von Bezirks- und Jugendgericht des Bezirks Oberegg zweifellos einen Identitätsverlust darstellt und aus subjektiven sowie emotionalen Gründen eigentlich nicht befürwortet werden kann.</p> <p>Trotzdem spricht sich der Bezirksrat Oberegg einstimmig für die geplanten Revisionsvorlagen aus. Aus objektiven Gründen und aus den geschilderten Sachzwängen heraus ergibt sich eine Situation, die nur den Zusammenschluss der Gerichte zulässt. Bereits in den geführten Vorgesprächen hat der Bezirksrat Verständnis gezeigt und sich aus Vernunftgründen für den geplanten Zusammenschluss ausgesprochen.</p> <p>Aus der Sicht des Bezirks Oberegg ist, gerade aus den geschilderten Gründen heraus, von einiger Bedeutung, dass wie vorgeschlagen an den beiden Gerichtskreisen festgehalten wird und die Bezirke im neuen Bezirksgericht einen garantierten Sitz beanspruchen können. Ebenso wird das Ansinnen unterstützt, als Richter im Jugendgericht zwei Vermittler einzusetzen.</p>
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende steht einstimmig hinter der geplanten Änderung.



<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.</p>	<p>Änderung Kantonsverfassung:  Die Arbeitnehmervereinigung Appenzell betrachtet die Reduktion auf ein Gericht als sinnvoll. Man hat Mühe, die Übergangsbestimmungen genau zu verstehen und fragt sich, ob eine Genehmigung durch die Bundesversammlung bis zur Bezirksgemeinde realistisch ist und ob sich alle Bisherigen neu zur Wahl stellen müssen. Es wird eine klarere Formulierung gewünscht.</p> <p>Änderung GOG:  Die Problematik der Ersatzmöglichkeit der Vermittler stellt sich im gleichen Masse wie für die Bezirksrichter. Der Einsatz im Jugendgericht scheint wenig attraktiv zu sein. Ebenfalls problematisch ist die Tatsache, dass der Präsident die Mitglieder bzw. Vermittler selber bestimmt.</p> <p>Zu den paritätischen Schlichtungsstellen fragt man sich, ob man angesichts des infrastrukturellen Aufwandes an zwei Stellen und an zwei Gerichtskreisen festhalten muss.</p>
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh.  Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.</p>	<p>Es ist richtig und wichtig, wenn man die zwei Gerichte zusammenführt. So können die Richter mehr Erfahrungen sammeln, und es wird eine Gleichheit beider Landesteile gewährleistet. Im Falle einer Zusammenführung muss weiterhin darauf geachtet werden, dass bei der Nominierung der Richter die Landesteile und alle Berufsschichten berücksichtigt werden.</p>
<p>CVP Appenzell I.Rh.</p>	<p>Der Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte im Kanton stimmt die CVP Appenzell I.Rh. zu und begrüsst die geplante Revision deshalb vollumfänglich. Aufgrund der erweiterten Kompetenzen des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter und des Staatsanwaltes über das Strafbefehlsverfahren ist es folgerichtig, die Bezirksgerichte dahingehend zu straffen, sodass sie personell wie strukturell verkleinert werden.</p> <p>Einzig in Bezug auf die Rekrutierung von Personen mit richterlicher Erfahrung für das Kantonsgericht sind Bedenken geäussert worden – wird dies doch erschwert, wenn die zweite Instanz personell stärker besetzt ist als die erste Instanz.</p> <p>Prüfungswert ist auch, die paritätische Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen analog der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie des Bezirks- und Jugendgerichts auf eine Stelle für beide Gerichtskreise zu reduzieren, zumal bereits heute der gleiche Präsident und derselbe Sekretär an den beiden Schlichtungsstellen amten und nur die Vermieter- und Mietervertreter im inneren und äusseren Landesteil variieren.</p> <p>Des Weiteren hätten auch das Kantonsgericht und insbesondere die Vermittlerämter einer Prüfung unterzogen werden können. Mit den gleichen Argumenten wie für die Bezirksgerichte könnte man für den inneren Landesteil eine einzige Vermittlerstelle schaffen. Da diese Punkte jedoch teilweise mit der Frage der Strukturreform zusammenhängen, ist es vertretbar, diese Fragen einstweilig ausser Acht zu lassen und sich lediglich auf die Bezirksgerichte zu konzentrieren.</p>

	<p>Vergleicht man die Strukturen mit anderen Kantonen, so stellt sich ausserdem die Frage, weshalb das Jugendgericht und die Schlichtungsstellen nicht in die erste Instanz integriert werden. In diesem Fall könnte der Bezirksgerichtspräsident allerdings nicht auch als Jugendanwalt amten. Angesichts dessen, dass das Gros dieser Fälle über das Strafbefehls- und nicht über das Jugendgerichtsverfahren erledigt werden und als Bezirksgerichtspräsident ein vollamtlicher Jurist angestellt ist, ist die heutige Lösung durchaus zweckdienlich. Als unüblich fällt in diesem vergleichbaren Zusammenhang aber die Fünferbesetzung des Gesamtgerichts als Regel auf, tagen andere Gerichte doch regelmässig in Dreierbesetzung.</p> <p>Zusammenfassend hält die CVP Appenzell I.Rh. fest, dass man der geplanten Revision der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes zustimmt. Die Reduktion der Bezirksrichter wirkt sich auch auf die Wahlen ins Kantonsgericht aus. Die gesammelten Erfahrungen aus dem Bezirksgericht sind ein wichtiger Faktor für die Arbeit im Kantonsgericht.</p>
Frauenforum Appenzell I.Rh.	Die Neuorganisation des Bezirksgerichts findet das Frauenforum gut und richtig. Aufgrund der erweiterten Kompetenzen des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter und des Staatsanwaltes im Strafbefehlsverfahren ist es sinnvoll, die erste Instanz so zu straffen, dass sie personell und strukturell verkleinert wird.
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Gruppe für Innerrhoden	Die GFI kann sich mit der Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte einverstanden erklären.
Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Politische Bauernvereinigung Oberegg	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Junge SVP Appenzell I.Rh.	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Gewerbeverein Oberegg	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Arbeitnehmervereinigung Oberegg	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Kantonsgericht Appenzell	Bis anhin wurden gemäss Art. 9 GOG alle Mitglieder des Jugendgerichts jährlich durch den Grosse Rat in die entsprechende Funktion (Präsident, ordentliche Richter, Ersatzrichter) gewählt. Mitglieder der Gerichte, zu denen auch das Jugendgericht gemäss Art. 7 EG JStPO gehört, sind nach Art. 38 KV nicht als Vermittler wählbar. Sie dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer ordentlichen Gerichtsbehörde im Kanton angehören (Art. 44 Abs. 1 KV).

	<p>Der neue Art. 6 Abs. 1 GOG lautet: „Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus dem Präsidenten, welcher vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt wird, sowie zwei vom Präsidenten bestimmten Vermittlern als weitere Richter.“ Unklar ist dabei, ob die zwei Vermittler jeweils für eine Amtsperiode oder für jeden Gerichtsfall neu bestimmt werden. Es fragt sich, ob Art. 6 Abs. 1 revGOG mit Blick auf Art. 38 KV und Art. 44 Abs. 1 KV verfassungskonform ist und dem Erfordernis eines gesetzmässigen Gerichts in Bezug auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers (Art. 30 BV) entspricht (vgl. z.B. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Die Schweizerische Bundesverfassung Kommentar, 2. Auflage 2008, Art. 30 N 7 ff.).</p> <p>Im Übrigen ist das Kantonsgericht mit den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen einverstanden und verzichtet auf weitere Ausführungen.</p>
Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg	<p>Grundsätzlich sind die Bezirksgerichte von Appenzell und Oberegg mit der vorgelegten Neuorganisation der unteren Gerichte einverstanden und befürwortet sie. Man erlaubt sich jedoch die Anmerkung, dass der neu vorgeschlagene Art. 6 GOG vermutlich der Kantonsverfassung, nämlich deren Art. 44 Abs. 1, widerspricht; dies unter der Annahme, dass es sich auch bei den Vermittlerämtern um ordentliche Gerichtsbehörden handelt. Von letzterem ist auszugehen, einerseits würden die Vermittler in Art. 4 GOG organisatorisch unter den Richtern aufgeführt, andererseits haben sie bis zum Streitwert von Fr. 2'000.-- unter der Voraussetzung von Art. 212 ZPO Entscheidkompetenz. Deshalb wird eine Anpassung von Art. 44 Abs. 1 KV vorgeschlagen, welche es ermöglichen würde, Mitglieder als Vermittlerämter (und der weiteren Schlichtungsbehörden) ins Jugendgericht zu wählen:</p> <p>Ar. 44 KV</p> <p><i><sup>1</sup>Die Mitglieder der Gerichte dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer ordentlichen Gerichtsbehörde des gleichen kantonalen Instanzenzuges angehören.</i></p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in diesem Zusammenhang eine Präzisierung von Art. 6 Abs. 1 GOG vorgeschlagen:</p> <p><i><sup>1</sup>Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus dem Präsidenten, welcher jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt wird, sowie zwei durch ihn zu Beginn seiner Amtsperiode bestimmten Vermittlern als weitere Richter. Die übrigen Vermittler sind Ersatzrichter.</i></p>
Anwaltskammer Appenzell I.Rh.	Verzicht auf eine Stellungnahme.
Appenzellischer Anwaltsverband	Keine Vernehmlassung eingereicht.

## **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I. Zuständigkeiten**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup>Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle: Bezirksrat

ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;

ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;

ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

<sup>2</sup>Der Bezirkshauptmann\* ist zuständig für:

ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.

##### **Art. 2**

Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:

ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren. Kantonspolizei

##### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für: Erbschaftsbehörde

ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;

ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;

ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.

<sup>2</sup>Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbganges;  
 ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars;  
 ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.

## Art. 4

Kindes- und Er-  
 wachsenen-  
 schutzbehörde

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;  
 ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung;  
 ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung;  
 ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;  
 ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;  
 ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge;  
 ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;  
 ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindsvermögens;  
 ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindsvermögens;  
 ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages;  
 ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;  
 ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;  
 ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;  
 ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;  
 ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;  
 ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;  
 ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung;  
 ZGB Art. 450g Vollstreckung;  
 ZGB Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> Errichtung einer Beistandschaft;  
 ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung;  
 ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung;  
 PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

<sup>2</sup>Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;  
 ZGB Art. 146 Abs. 2 Antrag auf Vertretung des Kindes;  
 ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;  
 ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;  
 ZGB Art. 298a Abs. 1 Neuregelung der elterlichen Sorge;  
 ZGB Art. 309 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;

ZGB	Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;
ZGB	Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgegnossen;
ZGB	Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;
ZGB	Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;
ZGB	Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;
ZGB	Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB	Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;
ZGB	Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.

#### Art. 5

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:

ZGB	Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR	Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:

ZGB	Art. 30 Abs. 1	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB	Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB	Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB	Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB	Art. 106 Abs. 1	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB	Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB	Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB	Art. 316 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB	Art. 441 Abs. 1	Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
ZGB	Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB	Art. 885	Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;
ZGB	Art. 907	Bewilligung des Pfandleihgewerbes;
PartG	Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

Standeskommission

<sup>2</sup>Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.

<sup>3</sup>Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen,

in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.

<sup>4</sup>Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

#### Art. 7

Sozialhilfegesetzgebung

Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:

ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.

## II. Verfahren

#### Art. 8

Verfahrensvorschriften

<sup>1</sup>In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.

#### Art. 9

Rekurse

Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.

#### Art. 10

Beschwerden

<sup>1</sup>Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

<sup>3</sup>Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

#### Art. 11

Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete

amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.

<sup>2</sup>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

### III. Öffentliche Beurkundung

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen. Urkundspersonen

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

<sup>3</sup>Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. Schreibunkundige Person

<sup>2</sup>Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.

<sup>3</sup>Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

#### Art. 14

<sup>1</sup>Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. Sprachunkundige Person

<sup>2</sup>Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

## B. Besondere Bestimmungen

### I. Körperschaften des kantonalen Rechts

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Entstehen der Körperschaft



<sup>2</sup>Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB).

<sup>3</sup>Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

#### Art. 16

Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Ständekommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.

### II. Familienrecht

#### Art. 17

Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.

#### Art. 18

Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.

### III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

#### 1. Allgemeines

#### Art. 19

Behördenorganisation <sup>1</sup>Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.  
<sup>2</sup>Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.  
<sup>3</sup>Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.  
<sup>4</sup>Für eine Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

#### Art. 20

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen <sup>1</sup>Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Meldepflichten

<sup>2</sup>Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.

### 2. Beistandschaften

#### Art. 22

<sup>1</sup>Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Organisation

<sup>2</sup>Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.

#### Art. 23

Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

#### Art. 24

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Aufsicht

### 3. Fürsorgerische Unterbringung

#### Art. 25

<sup>1</sup>Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB).

Ärztliche Einweisung

<sup>2</sup>Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

## Art. 26

- Weiterführung
- <sup>1</sup>Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen.
- <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

## Art. 27

- Nachbetreuung
- <sup>1</sup>Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der aus tretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB).
- <sup>2</sup>Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.
- <sup>3</sup>Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.

## Art. 28

- Ambulante Massnahmen
- <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).
- <sup>2</sup>Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:
- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
  - b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;
  - c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;
  - d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.
- <sup>3</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.
- <sup>4</sup>Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

#### IV. Erbrecht

##### Art. 29

<sup>1</sup>Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.

Erbschaftswesen

<sup>2</sup>Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.

<sup>3</sup>Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

##### Art. 30

<sup>1</sup>Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.

Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen

<sup>2</sup>Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

##### Art. 31

<sup>1</sup>Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

<sup>2</sup>Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

##### Art. 32

<sup>1</sup>Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB).

Ortsgebrauch bei Erbteilungen

<sup>2</sup>Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.

#### V. Sachenrecht

##### 1. Allgemeines

##### Art. 33

<sup>1</sup>Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).

Bestandteile und Zugehör

<sup>2</sup>Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

## Art. 34

Heimatschutz  
und Eigentums-  
beschränkungen

<sup>1</sup>Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.

<sup>2</sup>Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).

## Art. 35

Ortsgebrauch bei  
Betreten fremder  
Grundstücke

Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

## Art. 36

Verpfändbarkeit  
öffentlicher  
Grundstücke

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).

## Art. 37

Einseitige Ablö-  
sung von Grund-  
pfandrechten

<sup>1</sup>Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.

<sup>2</sup>Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

## Art. 38

Gesetzliche  
Grundpfand-  
rechte

<sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen;

- b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.

<sup>2</sup>Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

#### Art. 39

<sup>1</sup>Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.

Bewilligung für Pfandleihgewerbe

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

#### Art. 40

Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB)

Vieverpfändung

## 2. Nachbarrecht

#### Art. 41

<sup>1</sup>Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

Bauten und Pflanzen im Allgemeinen

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

#### Art. 42

In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.

Bauten an gemeinschaftlichen Mauern

#### Art. 43

<sup>1</sup>Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.

Ablagerungen und Fahrnisbauten

<sup>2</sup>Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

#### Art. 44

Anriesrecht

<sup>1</sup>Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinübereckenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes.

<sup>2</sup>Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.

#### Art. 45

Grenzabstand  
von Bäumen und  
Sträuchern

<sup>1</sup>Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.

<sup>2</sup>Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

#### Art. 46

Vorübergehende  
Benutzung von  
nachbarlichem  
Boden

<sup>1</sup>Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betreuung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup>Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

<sup>3</sup>Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.

### **3. Wegrecht**

#### Art. 47

Allgemein

Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstre-

cke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.

#### Art. 48

<sup>1</sup>In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Fusswegrecht

<sup>2</sup>Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.

#### Art. 49

<sup>1</sup>Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen. Besondere Wegrechte

<sup>2</sup>Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.

<sup>3</sup>Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.

<sup>4</sup>Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.

<sup>5</sup>Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

<sup>6</sup>Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.

#### Art. 50

<sup>1</sup>Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. Allgemeines Fahrrecht

<sup>2</sup>Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.

#### Art. 51

Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen. Winterfahrrecht:  
a. Allgemein



## Art. 52

b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren

Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.

## Art. 53

c. Gebrauch von Wagen

Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.

## Art. 54

Reistrecht

<sup>1</sup>Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.

<sup>2</sup>Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

## Art. 55

Unterhaltungspflicht

<sup>1</sup>Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

<sup>2</sup>Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.

<sup>4</sup>Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

## Art. 56

Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht

<sup>1</sup>Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

<sup>2</sup>Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.

#### 4. Einfriedungen

##### Art. 57

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

Wiesen und Weideflächen

##### Art. 58

<sup>1</sup>Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen

<sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

##### Art. 59

<sup>1</sup>Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen

<sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

##### Art. 60

<sup>1</sup>Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.

Eigentum am Lebhag

<sup>2</sup>Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

##### Art. 61

In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.

Eigentum an Grenzbäumen

##### Art. 62

<sup>1</sup>Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.

Abstandsvorschriften

<sup>2</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

<sup>3</sup>Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

## VI. Wasserrecht

### 1. Allgemeines

#### Art. 63

Ableitung von Wasser

<sup>1</sup>Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.

<sup>2</sup>Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.

<sup>3</sup>Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.

#### Art. 64

Nutzbarmachung von Wasserkraften

Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraften vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über

- a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

#### Art. 65

Private Gewässer

<sup>1</sup>Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.

<sup>2</sup>Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.

<sup>3</sup>Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.

## Art. 66

Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

Öffentliche Gewässer

## Art. 67

<sup>1</sup>Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.

Unterhalt und Materialentnahme

<sup>2</sup>Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

## Art. 68

<sup>1</sup>Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.

Ableitung

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.

## Art. 69

Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.

Wassernutzung

## Art. 70

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

Wasserkraftregal

## Art. 71

Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.

Besitzstandgarantie

## Art. 72

Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.

Änderung von Anlagen und Konzessionen

## 2. Konzessionen

### Art. 73

Neue Anlagen  
und Ableitungen

Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.

### Art. 74

Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage

<sup>1</sup>Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

<sup>2</sup>Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

<sup>3</sup>Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

### Art. 75

Konzessionerteilung

<sup>1</sup>Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.

<sup>2</sup>Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

### Art. 76

Mehrere Gesuche

<sup>1</sup>Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.

<sup>2</sup>Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.

<sup>3</sup>In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.

### Art. 77

Ergänzender Nachweis

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.

## Art. 78

<sup>1</sup>Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten.

Untergang

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

## Art. 79

<sup>1</sup>Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen.

Zeitliche Beschränkung

<sup>2</sup>Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.

<sup>3</sup>Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.

## Art. 80

In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.

Rückkauf oder Heimfall

## Art. 81

Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.

Grenzgewässer

## Art. 82

<sup>1</sup>Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.

Wasserzins

<sup>2</sup>Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.

<sup>3</sup>Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.

## Art. 83

Massnahmen bei unbewilligten Bauten

<sup>1</sup>Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.

## Art. 84

Massnahmen bei Widerhandlungen

<sup>1</sup>Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

<sup>2</sup>Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

## Art. 85

Ersatzvornahme

Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

## Art. 86

Grundbucheintrag

Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

**VII. Grundbuch**

## Art. 87

Grundbuchführung

<sup>1</sup>Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

<sup>2</sup>Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

## Art. 88

Anstellung der Grundbuchverwalter

<sup>1</sup>Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

<sup>2</sup>Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Obereggen das Vorschlagsrecht.

## Art. 89

Gebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben.

<sup>2</sup>Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.

### VIII. Versteigerungen

#### Art. 90

<sup>1</sup>Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen. Allgemeines

<sup>2</sup>Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.

#### Art. 91

<sup>1</sup>Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. Grundstücke und Zeddel

<sup>2</sup>Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.

<sup>3</sup>Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.

#### Art. 92

<sup>1</sup>Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Obereggen. Grundstückversteigerung

<sup>2</sup>Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.

#### Art. 93

<sup>1</sup>Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben. Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung

<sup>2</sup>Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.

#### Art. 94

Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Animierung



### C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 95

Eheliches Güterrecht

<sup>1</sup>Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).

<sup>2</sup>Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

<sup>3</sup>Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

#### Art. 96

Grundpfandrecht

<sup>1</sup>Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

<sup>2</sup>Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

#### Art. 97

Grundbuchrecht

<sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

<sup>2</sup>Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

## Art. 98

<sup>1</sup>Für Alpen und Weiden, die Eigentum

Alpregister

- a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

<sup>2</sup>Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

<sup>3</sup>Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

## Art. 99

<sup>1</sup>Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

<sup>2</sup>Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

## Art. 100

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).

Aufhebung bisherigen Rechts

## Art. 101

1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

Änderung bestehenden Rechts

1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:  
<sup>2</sup>Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.

1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu:  
<sup>3</sup>Zikularbeschlüsse sind zulässig.

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 5 lautet neu:  
 Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

2.2 Art. 8 lautet neu:

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:

1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.

Art. 102

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

---

**1. Ausgangslage**

Die Eidgenössischen Räte haben im Jahre 2008 beschlossen, das beinahe 100-jährige Vormundschaftsrecht durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu ersetzen, welches auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird. Die Kantone haben bis zu diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen, da es sich um Vorschriften des zivilen Rechts handelt, in den Rahmen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) gestellt werden.

Das seit 1911 bestehende EG ZGB hat seinerseits im Verlaufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren, sodass sich formelle Löcher und strukturelle Verwerfungen ergeben haben. Die Einfügung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird daher zum Anlass genommen, die übrigen Vorschriften des EG ZGB einer formellen Totalrevision zu unterziehen.

Die Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bildet den Schwerpunkt dieser Revision. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle und formelle Anpassungen.

**2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

**2.1 Änderung auf Bundesebene**

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 einer umfangreichen Änderung des ZGB zum Erwachsenenschutz, zum Personenrecht und zum Kindesrecht zugestimmt. Im Zentrum dieser Revision steht das neue Erwachsenenschutzrecht, welches das bisherige Vormundschaftsrecht ersetzt.

Bei den vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene bestanden bisher drei Grundtypen: Die Beistandschaften (Art. 392 – 394 ZGB), die Beiratschaften (Art. 395 ZGB) sowie die Vormundschaften (Art. 369 – 372 ZGB). Als einschneidendstes Instrument kennt das geltende Recht die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a – 397f ZGB). Es steht eine abschliessend definierte Anzahl vormundschaftlicher Massnahmen zur Verfügung. Die daraus resultierenden Folgen sind gesetzlich klar umschrieben. Diese enge Typenbindung und -fixierung wird den heute zunehmend komplexer werdenden Sachverhalten in vielen Fällen

nicht mehr gerecht. Demgemäss zeichnet sich das neue Erwachsenenschutzrecht durch eine Öffnung der Massnahmenformen und -möglichkeiten aus.

Die heutige, strenge Unterscheidung zwischen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft entfällt künftig. Von Vormundschaft wird fortan nur noch gesprochen, wo Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen (Art. 327a ff. nZGB). Im Gegenzug zum Wegfall der Massnahmentypengebundenheit wird die Anforderung gestellt, dass auf jede hilfsbedürftige Person individuell zugeschnittene und ausformulierte Massnahmen anzuordnen sind. Diese neue Aufgabe erfordert von den Behörden selbst vermehrt Fachkenntnisse in verschiedenen Disziplinen, die in den Fachbereich hineinspielen. Zu nennen sind insbesondere Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie. Bereichsspezifische Kompetenzen, beispielsweise im Treuhand- oder Versicherungswesen, in der Vermögensverwaltung oder der Medizin können indessen auch durch externe Fachpersonen abgedeckt werden. Überdies wird festgelegt, dass die Beiständinnen und Beistände durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde instruiert, beraten und unterstützt werden müssen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Revision ist die Förderung der Selbstbestimmung und die Stärkung der Solidarität in der Familie. Damit wird eine Entlastung des Staates angestrebt. Als Formen der eigenen Vorsorge werden der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. nZGB) und die Patientenverfügung (Art. 370 ff. nZGB) neu bundesrechtlich geregelt. Unter dem Abschnitt „Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen“ finden sich Vorschriften über die Vertretung durch Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner (Art. 374 ff. nZGB), die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. nZGB) und bei einem Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. nZGB).

Organisatorisches Kernelement bilden die als Fachbehörden ausgestalteten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, welche interdisziplinär zusammengesetzt sein müssen. Sie haben erstinstanzlich über sämtliche behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu befinden, wobei verschiedene Funktionen auch vom Präsidenten wahrgenommen werden können. Der Behörde werden neue Aufgaben zugewiesen, welche bisher im sachlichen Zuständigkeitsbereich der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde lagen. So ist sie neu für die Zustimmung zur Adoption eines bevormundeten Kindes, die Genehmigung eines Unterhaltsabfindungsvertrages, die Neuordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse und für die Entziehung der elterlichen Sorge bei unterbliebener Zustimmung der Eltern zuständig. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Mediationen anzuordnen oder zu vermitteln.

Gemäss Botschaft des Bundesrates sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zwingend als interdisziplinäre Behörden auszugestalten. Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt

werden. Fachwissen kann indessen auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden, teilweise auch durch externe Fachleute gewährleistet werden. Auf jeden Fall muss aber ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein.

Im Rechtsmittelverfahren gilt es zu beachten, dass die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden direkt bei einem Gericht, welches den Anforderungen von Art. 6 EMRK zu genügen hat, angefochten werden können.

Als Aufsichtsbehörde können die Kantone eine Administrativbehörde oder ein Gericht bestimmen. Wie bisher kann die Aufsicht ein- oder zweistufig ausgestaltet werden.

Im Übrigen führt das neue Recht durchwegs die verschuldensunabhängige Staatshaftung ein. Der Kanton wird künftig für jedes widerrechtliche Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes und der fürsorgerischen Unterbringung haftbar.

## **2.2 Auswirkungen auf kantonales Recht**

Die Neuerungen auf Bundesebene verlangen eine Reihe von Anpassungen im kantonalen Recht. Zu nennen ist in erster Linie die Umsetzung der neuen Behördenorganisation mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden statt der bisherigen Vormundschaftsbehörden. Neu zu verteilen sind auch die Zuständigkeiten im ganzen revidierten Gesetzesbereich. Für Aufenthalte in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen beherbergen, ist die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (Art. 382 ff. nZGB).

Im Rahmen der kantonalen Ausführungsbestimmungen sind weiter auch Vorschriften über die Mandatsentschädigungen und den Spesenersatz, soweit diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, zu erlassen. Überdies ist die Rechtsgrundlage für eine Nachbetreuung bei einer Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung zwecks Behandlung einer psychischen Störung zu schaffen (Art. 443 nZGB).

Mit der Revision geht schliesslich auch eine Reihe von begrifflichen Änderungen einher. Die neue, im Bundesrecht angelegte Begrifflichkeit ist im ganzen EG ZGB nachzuführen. So wird neu von Mündigkeit und Unmündigkeit gesprochen, statt von Minderjährigkeit und Mündigkeit (Art. 13 ff. nZGB). Die Entmündigung wird begrifflich durch die umfassende Beistandschaft ersetzt (siehe Art. 17 nZGB).

## **2.3 Grundzüge der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**

Der Aufgabenkatalog der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erweitert sich im Vergleich zu jenem der bisherigen Vormundschaftsbehörden sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ganz erheblich. Massgeschneiderte Massnahmen bedingen in noch höherem Mass als bisher eine einlässliche Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose, eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an den Beistand oder die Beiständin sowie eine

verhältnismässige Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Mündels.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche erstinstanzlich sämtliche behördlichen Massnahmen zu verfügen hat, ist wie bisher eine Verwaltungsbehörde. Es sollen zwei Behörden mit je einem Sitz im inneren und äusseren Landesteil geschaffen werden. Die Spruchkörpergrösse wird vom Bundesrecht mit mindestens je drei Personen festgelegt. Den beiden Behörden angegliedert sind Sekretariate, welche ebenfalls über verschiedene Fachkompetenzen verfügen sollen, da die vom neuen Recht geforderten Fach- und Methodenkompetenzen nicht vollumfänglich im Spruchkörper selber vorhanden sein können.

Als administrative Aufsichtsbehörde ist weiterhin die Standeskommission zuständig. Auf eine gerichtliche Aufsichtsinstanz wird verzichtet, um die richterliche Unabhängigkeit und die Gewaltentrennung nicht zu gefährden.

Die von Bundesrechts geforderte Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in welchen urteilsunfähige Personen betreut werden, ist im Kanton Appenzell I. Rh. bereits von den Aufsichtsbestimmungen im Gesundheitsgesetz, dem Gesetz über die öffentliche Altershilfe und im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe sowie den Ausführungserlassen erfasst. Die Notwendigkeit ergänzender Ausführungsbestimmungen über die Aufsicht der stationären Einrichtungen wird nach Annahme des totalrevidierten EG ZGB geprüft.

### **3. Formelle Gesamtrevision EG ZGB**

Das EG ZGB in seiner heutigen Form weist aufgrund verschiedener Anpassungen viele Lücken auf. Ganze Kapitel sind im Laufe der Zeit weggefallen, so beispielsweise jene über Heimstätten, über die Bodenverbesserungen oder die Sicherung der Sparanlagen. Meist wurden die Kapitel aufgehoben, weil sie im Rahmen eines neuen Gesetzes umfassender geregelt wurden. Diese Lücken werden mit der formellen Gesamtrevision wieder geschlossen. Zudem werden Zuständigkeiten, die sich teilweise in den besonderen Bestimmungen finden, nach Möglichkeit ins Anfangskapitel „Zuständigkeiten“ genommen. Weiter wird die Betitelung neu gemacht. Und schliesslich werden, insbesondere in alten Bestimmungen, leichte redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dieser Teil der Revision bringt keine erheblichen materiellen Änderungen.

### **4. Vernehmlassung**

Die Vorlage wurde im Juni und Juli 2011 einer Vernehmlassung bei den Bezirken, Verbänden und interessierten Kreisen unterzogen. Von den angeschriebenen 18 Behörden und Organisationen reichten 11 eine Antwort ein. Zwei teilten den Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme mit.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass nur eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton geschaffen wird. Die Kleinheit des Kantons rechtfertigt eine Ver-

teilung auf zwei Behörden nicht, zumal das Bundesrecht eine erhöhte Fachlichkeit fordert. Die Standeskommission hält in der Vorlage an den Grossen Rat am Zweibehördenmodell fest. Ausschlaggebend für diesen Entscheid ist, dass der Bezirk Oberegg in seiner Aufgabenvielfalt nicht geschwächt werden soll und die bisherige Arbeit der Vormundschaftsbehörde in Oberegg gut und bürgernah geleistet wurde. Die bundesrechtlich geforderte erhöhte Fachlichkeit steht dieser Lösung nicht entgegen. Fehlt es in Oberegg dereinst an einer Fachperson, kann auch eine solche aus dem inneren Landesteil in die dortige Behörde gewählt werden, gegebenenfalls auch jemand, der bereits Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des inneren Landesteils ist. Auch eine Gewährleistung der Stellvertretung durch Mitglieder aus der jeweils anderen Behörde ist möglich. Diese einfache Form der Stellvertretung spricht im Übrigen ebenfalls für die Einrichtung von zwei Behörden.

In einzelnen Stellungnahmen wird beantragt, als Wahlbehörde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Grossen Rat, und nicht wie vorgeschlagen die Standeskommission, einzusetzen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer akzeptiert dagegen die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung zur Standeskommission, die vorgenommen werden soll, weil die neuen Behörden verstärkt nach fachlichen und deutlich weniger nach politischen Gesichtspunkten bestellt werden müssen. Die Standeskommission verzichtet daher in diesem Punkt auf eine Anpassung der Vernehmlassungsvorlage.

Schliesslich wurde zu Art. 32 der Vorlage angeregt, dass die Regelung zum Erbschaftsortsgebrauch weggelassen wird, wonach ohne abweichende letztwillige Äusserung des Erblassers die persönlichen Dinge und die Waffen des Vaters auf den Sohn übergehen sollen, die Kleider und Kleinodien der Mutter auf die Tochter. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass diese Regelung im Kanton nach wie vor weit herum beachtet wird und daher sowieso als Ortsgebrauch zu gelten hat. Solange dies so ist, sollte die Regelung um der Rechtssicherheit willen im EG ZGB aufgeführt werden.

## **5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 1 Bezirksrat**

Die Zuständigkeit des Bezirksrates bleibt unverändert.

Bisher war der Bezirkshauptmann für die Entgegennahme von Anzeigen eines Hausvorstandes zuständig, in dessen Haus von einem Kind oder einem urteilsunfähigen Hausgenossen Gefahr ausging und deshalb vormundschaftliche Massnahmen angezeigt waren (Art. 333 ZGB). Die Entgegennahme solcher Meldungen sollte beim Präsidenten der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

### **Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden**

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden ist bisher in Art. 40 EG ZGB geregelt.



Neu werden die Zuständigkeiten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Art. 4 festgelegt.

Sachlich zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für sämtliche Aufgaben, die ihr das Bundesrecht zuweist. Mit Ausnahme einzelner Massnahmen im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung liegt die Zuständigkeit für sämtliche erstinstanzlichen Anordnungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zustimmungsbedürftige Geschäfte, welche heute der Vormundschaftsbehörde oder der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten sind, werden neu einheitlich von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beurteilt.

Die Zuständigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden insbesondere im privatautONOMEN Bereich erweitert, namentlich durch den Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist weiter zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und Entlassung (Art. 428 ZGB). Ergänzend sollen auch Ärzte solche Massnahmen anordnen können (siehe Art. 25 ff. nEG ZGB).

Das Bundesgesetz erlaubt die Zuweisung einzelner Geschäfte in die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitgliedes (Art. 440 Abs. 2, Satz 2 nZGB). Es belässt die Bezeichnung der Einzelzuständigkeit in der Verantwortung der Kantone. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, welche nicht zwingend einer interdisziplinären Beurteilung bedürfen, wo ein geringer Ermessensspielraum besteht oder wo eine rasche Entscheidung nötig ist. Vom Gegenstand her geht es dabei um verfahrensleitende Anordnungen, um Verfahren nicht-streitiger Natur, beispielsweise bei Einigkeit der Eltern über eine Kindesschutzmassnahme, oder um mehr formelle Belange (z.B. Entgegennahme von Berichten oder Erklärungen).

Zu beachten ist, dass in dringlichen Fällen ohnehin der Präsident befugt ist, alle erforderlichen Massnahmen anzuordnen und die nötigen Entscheide zu fällen (Art. 21 VerwVG).

#### Art. 6 Standeskommission

Neu soll die Standeskommission für die Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh nach Art. 885 ZGB zuständig sein. Diese Kompetenz oblag bisher dem Grossen Rat, der sich allerdings in den letzten Jahrzehnten nicht mit solchen Fällen zu befassen hatte.

Nach Art. 441 Abs. 1 nZGB bestimmen die Kantone die Aufsichtsbehörden. Sie sind frei, wie sie diese ausgestalten wollen. Es kann sich um ein Gericht oder um eine Administrativbehörde handeln. Die Aufgabe wird bei der Standeskommission belassen. Allerdings ist zu beachten, dass die Aufsichtsbehörde nicht die gleiche Aufgabe zu erfüllen hat, wie im heutigen Vormundschaftsrecht. Namentlich ist sie nicht Beschwerdeinstanz gegen Verfü-

gungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Die Standeskommission ist aufgrund von Art. 6 Abs. 3 befugt, Zuständigkeiten festzulegen, die mit der Ordnung im EG ZGB nicht vollständig oder überhaupt nicht abgedeckt sind.

Bisher wurden die Mitglieder der Erbschafts- und Vormundschaftsbehörden durch den Grossen Rat bestellt. Da es sich aber nicht um politische Funktionen handelt, erscheint es richtig, diese Befugnis der Standeskommission zu übertragen.

#### Art. 7 Inkassohilfe und Bevorschussung

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Inkassohilfe und Bevorschussung in Art. 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2011 (ShiG) sowie in der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. Februar 2002 (IBV) geregelt. Im EG ZGB wird daher für diesen Bereich lediglich ein Verweis vorgenommen.

#### Art. 8 Verfahrensvorschriften

Das Bundesrecht enthält eine Reihe von Verfahrensvorschriften für das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (z.B. Art. 443 ff. nZGB). In Art. 450 f nZGB wird sodann festgehalten, dass ergänzend dazu die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) sinngemäss anwendbar sind, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Die Behördenorganisation im Kanton Appenzell I.Rh. fusst im Bereich der ZGB-Zuständigkeiten auf erstinstanzlichen Entscheiden von öffentlich-rechtlichen Instanzen. Entsprechend ist es naheliegend, die Verfahren, einschliesslich jenen im Kindes- und Erwachsenenschutz, wie bislang nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege abwickeln zu lassen.

Mit Art. 8 Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um zur Deckung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben.

#### Art. 9 Rekurse

Der übliche Rechtsweg im Bereich des EG ZGB bleibt wie bisher der Rekurs. Für die Rekursbehandlung ist die Standeskommission zuständig. Im Sinne einer Vereinheitlichung soll die Rekursfrist im Einklang mit der Regelfrist im Verwaltungsverfahren 30 Tage betragen. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil das Bundesrecht für die Kindes- und Vormundschaftssachen, für die bisher kürzere Fristen galten, grundsätzlich ebenfalls auf eine Frist von 30 Tagen geht.

#### Art. 10 Beschwerden

Mit dem Inkrafttreten des EG ZPO am 1. Januar 2011 ist die Zuständigkeit für Beschwer-

den auf dem Gebiete des ZGB von der kantonsgerichtlichen Kommission an eine bezirksgerichtliche Kommission übergegangen. Als Beschwerdeinstanz wird ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Appenzell I.Rh. wiederum das Kantonsgericht als oberste und einzige kantonale Gerichtsinstanz für zuständig erklärt.

#### Art. 11 Veröffentlichung

Bisher sah das kantonale Recht vor, dass in verschiedenen Bereichen die Veröffentlichungen dreimal nacheinander erfolgen müssen, so beispielsweise für die Verschollenerklärung, im Falle von unbekanntem Erben oder bei ausserordentlichen Ersitzungen. Auf das Erfordernis der mehrmaligen Ausschreibung im kantonalen Recht wird nun verzichtet, sodass also künftig für eine Verschollenerklärung eine einmalige Veröffentlichung reicht.

#### Art. 15 Entstehen der Körperschaft

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind schon aufgrund von Art. 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Sie müssen daher in Art. 15 EG ZGB nicht mehr aufgeführt werden.

#### Art. 19 Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Kindes- und Erwachsenenschutz bleibt wie bisher Sache des Kantons. Für den inneren und äusseren Landessteil ist je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit fünf Mitgliedern vorgesehen. Der Spruchkörper hat seine Entscheide grundsätzlich mit der geforderten Mindestanzahl von drei Mitgliedern (Art. 440 Abs. 2 nZGB) zu treffen. Nur so kann die interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde ihren Zweck erfüllen.

#### Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Für die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird das Gesundheits- und Sozialdepartement als zuständig erklärt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist bereits nach Art. 316 ZGB für die Pflegekinderaufsicht zuständig.

#### Art. 21 Melderecht und Meldepflicht

Nach Art. 443 nZGB darf jede Person der Behörde Meldung erstatten, wenn Personen hilfsbedürftig und Massnahmen erforderlich scheinen, Amtspersonen sind für Wahrnehmungen in amtlicher Ausübung generell meldepflichtig. Für Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, einschliesslich Schulleitungen und Lehrpersonen, besteht demnach bereits eine Meldepflicht.

Ärzte sollen insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz ebenfalls zur Meldung verpflichtet sein. Dagegen wird künftig auf eine generelle Meldepflicht für alle Kantonseinwohner verzichtet, weil sie sich ausserhalb der Amtspersonen und der Ärzteschaft in der

bisherigen Praxis nicht durchsetzen liess.

#### Art. 22 Organisation der Beistandschaften

Als Beistand oder Beiständin kommt eine natürliche Person in Frage, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann. Sie muss die Aufgaben selber wahrnehmen.

Den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird je eine Berufsbeistandschaft angegliedert. Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann. Sie sind verantwortlich für die operative Umsetzung der angeordneten behördlichen Massnahmen, sofern diese nicht privaten Mandatsträgern obliegen. Die Berufsbeistände werden wie bisher durch das Gesundheits- und Sozialdepartement gestellt.

#### Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

Die Beistände werden für ihre Arbeit primär aus dem Vermögen der betroffenen Personen entschädigt. Zum Vermögen zählen auch Forderungen aus Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Verwandten und Ehegatten. Die im Einzelfall auszurichtende Entschädigung legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest (Art. 404 Abs. 2 nZGB). Dabei hat sie sich an den Entschädigungsgrundsätzen zu orientieren, welche die Standeskommission in den Ausführungsbestimmungen festzulegen hat.

Soweit der private Mandatsträger mangels vorhandenen Vermögens nicht von der betroffenen Person entschädigt werden kann, trägt der Kanton die Entschädigung und den Spesenersatz.

Für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin existiert eine Spezialregelung. Kann die betroffene Person den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin aus ihrem Vermögen entschädigen, so fällt die Entschädigung von Gesetzes wegen an den Kanton als Arbeitgeber (Art 404 Abs. 1 nZGB).

#### Art. 24 Aufsicht über Beistände

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Beistände von Bundesrechts wegen zu unterstützen und zu instruieren, aber auch zu beaufsichtigen. Dies gilt sowohl für die privaten Mandatsträger und als auch für die Berufsbeistände. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat sicherzustellen, dass die Mandatsträger die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Interesse der betroffenen Personen pflichtgemäss erfüllen. Sie prüft mindestens alle zwei Jahre die vom Mandatsträger vorgelegten Rechnungen und Berichte, erteilt die Genehmigung oder verlangt allenfalls eine Ergänzung oder Berichtigung.

#### Art. 25 Ärztliche Einweisung

Die Kantone können Ärzte bezeichnen, die neben der Behörde eine Unterbringung bis höchstens sechs Wochen anordnen dürfen (Art. 429 Abs. 1 nZGB). In Abs. 1 wird diese Kompetenz den Ärzten mit einer Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton eingeräumt.

Die Unterbringung ist auf die vom Bundesrecht vorgegebene Höchstdauer von sechs Wochen beschränkt. Es zeichnet sich ab, dass alle Kantone die Lösung mit sechs Wochen wählen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutet diese Lösung eine Erweiterung der Zuständigkeit, da ärztliche Einweisungen bislang nach kantonalem Recht für höchstens drei Tage vorgenommen durften (Art. 70e bisheriges EG ZGB). Die Praxis mit dieser kurzen Frist hat aber klar gezeigt, dass die drei Tage regelmässig viel zu kurz waren, um eine Nachfolgeregelung zu erlassen. Zudem hat sich gezeigt, dass für die Einweisung ohnehin die medizinische Indikation den Entscheid beherrschte. Die Frist ist daher zu öffnen.

Der Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuzustellen.

Der Eingewiesene selber oder ihm nahestehende Personen können jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Er kann sich gegen die Einweisung aber auch mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission wehren. Es steht also ein gut ausgebauter Rechtsschutz zur Verfügung.

Die Entlassungszuständigkeiten sind bereits im Bundesrecht abschliessend geregelt. So hat bei einer behördlichen Unterbringung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Entlassung zu entscheiden, sofern sie diese Befugnis im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen hat (Art. 428 Abs. 2 nZGB). Über die Entlassung nach einer ärztlichen Einweisung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 nZGB).

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person sofort zu entlassen. Von Gesetzes wegen fällt die ärztliche Einweisung spätestens nach Ablauf von sechs Wochen dahin, sofern in diesem Zeitpunkt nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt (Art. 429 Abs. nZGB). Da sowohl Beschwerden gegen ärztliche als auch gegen behördliche Unterbringungsentscheide mangels anderweitigen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung zukommt, sind die entsprechenden Verfügungen sofort vollstreckbar (vgl. Art. 450e Abs. 2 nZGB). Konkret bedeutet dies, dass nach einer ärztlichen Unterbringung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor Ablauf von sechs Wochen über eine weitere Unterbringung zu entscheiden hat, andernfalls die betroffene Person die Einrichtung verlassen kann.

#### Art. 26 Weiterführung

Falls die Weiterführung einer ärztlichen Unterbringung für notwendig erachtet wird, ist ein

entsprechender Antrag mit den nötigen Unterlagen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu stellen, und zwar spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungsfrist.

Das Bundesrecht sieht vor, dass bei freiwillig eingetretenen Personen die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Zurückbehaltung für höchstens drei Tage anordnen kann (Art. 427 Abs. 1 nZGB). Mit Blick auf medizinische Massnahmen ist vorgesehen, dass die Cheförztin oder der Chefarzt der Abteilung medizinische Massnahmen anordnen kann, wenn die Zustimmung der betroffenen Person fehlt (Art. 434 Abs. 1 nZGB).

#### Art. 27 Nachbetreuung

Die betroffene Person ist zu entlassen, wenn die Einweisungsvoraussetzungen weggefallen sind. Häufig bedürfen diese Personen aber noch einer gewissen Begleitung, um in ihrem Alltag wieder Tritt zu fassen, zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes und um der Rückfallgefahr aktiv zu begegnen. Die Regelung der Nachbetreuung obliegt den Kantonen (Art. 437 Abs. 1 nZGB). Die Nachbetreuung kann mit ambulanten Massnahmen kombiniert werden. Als mögliche Massnahme fällt insbesondere eine Beistandschaft in Betracht mit der Aufgabe, die betroffene Person zu Arztterminen zu begleiten oder deren Einhaltung zu überwachen.

Ist aus ärztlicher Sicht eine Nachbetreuung nötig, kommt aber eine diesbezügliche Vereinbarung nicht zustande, ist darüber eine behördliche Anordnung zu verfügen. Zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Ist sie für die Entlassung zuständig, so holt sie vor deren Anordnung die Meinung des behandelnden Arztes ein. Hat die Einrichtung über die Entlassung zu entscheiden, so hat der behandelnde Arzt für die Nachbetreuung das Nötige bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu beantragen.

#### Art. 28 Ambulante Massnahmen

Das kantonale Recht kann ambulante Massnahmen vorsehen (Art. 437 Abs. 2 nZGB). Solche Massnahmen sind in zweierlei Hinsicht sinnvoll. Sie können einerseits vorbeugend wirken und dazu beitragen, dass allenfalls auf eine fürsorgerische Unterbringung verzichtet werden kann. Andererseits können sie Teil der Nachbetreuung sein mit dem Zweck, die Wiedereingliederung zu erleichtern.

Die einzelnen Massnahmen werden in Abs. 2 aufgeführt. Sie können nötigenfalls hoheitlich durchgesetzt werden. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen hierfür die Mittel des Verwaltungszwanges zur Verfügung (Art. 450g nZGB). Allerdings werden gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzte Massnahmen für die Betreuung, Heilbehandlung oder Gesundheitsvorsorge regelmässig wenig wirksam sein.

Zur Überprüfung der Einhaltung von ambulanten Massnahmen soll der Beistand oder eine

Drittperson ermächtigt werden, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit betreten zu dürfen.

#### Art. 29 Erbschaftswesen

Bei den Erbschaftsbehörden wird die Organisation weitgehend übernommen. Es sollen weiterhin zwei Behörden bestehen, denen grundsätzlich je drei Mitglieder angehören. Verzichtet wird aber auf die Wahl von Ersatzmitgliedern. Diese standen in den letzten Jahren nicht im Einsatz. Sollte der Bedarf für weitere Mitglieder wieder wachsen, kann dies gestützt auf die offene Formulierung von Art. 29 Abs. 3 jederzeit gemacht werden.

#### Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

Abs. 2 wird redaktionell etwas gestrafft. Inhaltlich ändert sich nichts. Die Publikation in weiteren Organen wird sich selbstverständlich weiterhin nach dem Gesichtspunkt richten, dass damit mutmassliche Gläubiger am ehesten angesprochen werden.

#### Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte

Gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. a des heutigen EG ZGB besteht unter anderem zu Gunsten von staatlichen Grundsteuern ein gesetzliches Grundpfandrecht. Die staatliche Grundsteuer ist zwischenzeitlich durch die Liegenschaftssteuer abgelöst worden, welche in der Steuergesetzgebung festgeschrieben ist und von den Bezirken und Schulgemeinden erhoben werden kann. Da es sich bei der Liegenschaftssteuer um eine wiederkehrende Steuer handelt, kann hierfür kein gesetzliches Pfandrecht bestellt werden. Im bisherigen Art. 166 lit. a EG ZGB, welcher neu zu Art. 38 Abs. 1 lit. a EG ZGB wird, ist deshalb die staatliche Grundsteuer ersatzlos zu streichen.

#### Art. 40

Dass die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll erfolgt, ergibt sich bereits aus Art. 885 ZGB. Im kantonalen Recht ist nur noch die Zuständigkeit für die Protokollführung zu regeln.

#### Art. 83, 84 und 93 Gebühren und Bussen

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Gebühren und Bussen wurden teilweise schon sehr lange nicht mehr angepasst. Für eine angemessene Deckung der Kosten sind die Gebühren wieder einmal anzupassen. Auch die Bussen sollen so bemessen werden können, dass sie Wirkung entfalten.

#### Art. 94

Das Verbot, die Käuferschaft an Versteigerungen durch die Abgabe von Getränken zu animieren, wird eingeschränkt auf die unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken. Mineralwasser soll ungestraft abgegeben werden dürfen. Das Verbot soll neu für alle Versteigerungen gelten.

## Art. 97 Grundbuchrecht

Gemäss heutigem Art. 200 EG ZGB gilt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 SchIT ZGB). Aufgrund dieser Vorschrift entsteht die dingliche Wirkung mit der Eintragung des Rechtsverhältnisses in die kantonalen Ersatzformen (Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle). Da die Nachführung sehr zeitraubend ist und parallel dazu die Einträge mittels EDV nachgeführt werden, entstehen immer wieder grössere Verzögerungen. Die sich dadurch ergebenden Risiken könnten vermindert werden, wenn die dingliche Wirkung bereits mit dem Eintrag in das Tagebuch entstehen würde, das heisst, wenn die dingliche Wirkung des Haupteintrages auf den Tagebucheintrag zurückbezogen würde, wie dies im eidgenössischen Grundbuch der Fall ist.

In Art. 97 Abs. 1 wird deshalb festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen wird.

## Art. 99 Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat hat bereits gestützt auf das heutige EG ZGB verschiedene Verordnungen und weiteres Ausführungsrecht erlassen, so vor allem die Zivilstandsverordnung und die Adoptions- und Pflegekinderverordnung. Diese Erlasse werden nach erfolgter Annahme des neuen EG ZGB durch die Landsgemeinde zu überprüfen sein. Sie bleiben aber grundsätzlich in Kraft, weil das bisherige EG ZGB in seiner Substanz nur überführt wird und mit der Revision die Zuständigkeiten und Kompetenzen bezüglich des Ausführungsrechts gleich bleiben.

In Abs. 2 wird die bisher mit einer eigenen Bestimmung gefasste Kompetenz des Grossen Rates für ergänzendes Recht über die Grundbuchführung zur generellen Ermächtigungsnorm genommen.



## Art. 101 Änderung bestehenden Rechts

Im Rahmen dieser Bestimmung werden in zwei Gesetzen Anpassungen vorgenommen, die auf dem neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrecht gründen. Mit dem Einbezug in das EG ZGB wird gewährleistet, dass über das ganze, zusammengehörende Paket mit einem Entscheid befunden werden kann.

### 1. Verwaltungsverfahrensgesetz

Im Verwaltungsverfahrensgesetz soll die bestehende Praxis ausdrücklich festgehalten werden, dass Beweishandlungen nicht zwingend durch die Behörden vorgenommen werden müssen, sondern auch durch einen Ausschuss, ein einzelnes Behördenmitglied oder in gewissen Fällen durch einen delegierten Angestellten vorgenommen werden können.

Im Weiteren soll auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Zirkularbeschlüsse nur dann möglich sind, wenn sie in einem Geschäftsreglement vorgesehen sind. Die Erfahrung zeigt, dass solche Geschäftsreglemente für kaum eine Behörde im Kanton bestehen und dafür grundsätzlich meist auch kein Bedarf besteht.

Diese beiden Neuerungen sind namentlich auch für Behördenentscheide im Bereich des EG ZGB, insbesondere für die Erbschafts- und die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von Bedeutung. Vielfach verlangen hier enge zeitliche Vorgaben beschleunigte Behördenentscheide.

### 2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Um die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz wirksam zu beschleunigen, ist es auch nötig, den Instanzenzug zu straffen. Erstinstanzliche Entscheide dieser Behörden sollen daher im Beschwerdefall direkt an die kantonsgerichtliche Kommission für allgemeine Beschwerden gehen. Diese Änderung macht die Anpassung von Art. 5 und Art. 8 EG ZPO notwendig.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass weiterhin die meisten Entscheide aus dem Bereich des EG ZGB nicht direkt an ein Gericht weitergezogen werden können, sondern zunächst das Rechtsmittel des Rekurses bei der Standeskommission besteht.

Art. 32, 34, 43, 45, 48, 49, 52, 55, 63, 68, 69, 74, 75, 76, 77 und 88

Die Bestimmungen werden redaktionell angepasst, in den meisten Fällen nur ganz leicht. Materielle Änderungen ergeben sich keine.

## 6. Übergang, aufgehobenes Recht und Inkraftsetzung

Art. 14a Abs. 1 SchIT ZGB bestimmt für den Erwachsenenschutz, dass hängige Verfahren mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts von der neu zuständigen Behörde weitergeführt werden. Da die Erwachsenenschutzbehörde von Gesetzes wegen auch für den Kindes-

schutz zuständig ist (Art. 440 Abs. 3 nZGB), gelten die Vorschriften über die hängigen Verfahren in Art. 14a SchIT ZGB auch für den Kinderschutz. Weil gleichzeitig auch die übrigen Änderungen im EG ZGB keine Übergangsregelung erfordern, wird auf eine solche verzichtet.

Die Art. 45, 49, 56, 57, 58, 62, 63 und 66 können aufgehoben werden, weil die darin geregelten Belange mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht bereits auf Bundesebene abschliessend geregelt sind.

Gleiches gilt für verschiedene Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung (Art. 70b, 70e, 70f, 70g, 70h, 70l, 70m und 70n).

Gemäss Art. 172 des heutigen EG ZGB muss der Grundbuchverwalter den Schuldbriefgläubigern von Amtes wegen von jeder Handänderung unverzüglich Anzeige machen. Da Art. 834 ZGB eine gleichlautende Vorschrift enthält, wird die bisherige Bestimmung nicht mehr in das neue EG ZGB übernommen.

Art. 192 kann weggelassen werden, weil es heute kein kantonales Regulativ über Gantlokale mehr gibt und der Vorrang von Bundesrecht, und damit auch der Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung, ohnehin generell gilt.

Die Vorlage soll auf Anfang 2013 in Kraft gesetzt werden. Für einzelne Bestimmungen ist von Bundesrechts wegen die Genehmigung einer Bundesstelle einzuholen.

## 7. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das total revidierte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2012 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2011

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch / Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat am 16. August 2011 eine Vorlage für ein total revidiertes Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) samt Botschaft überwiesen. Darin enthalten ist als Art. 101 EG ZGB eine Bestimmung zur Änderung von Regelungen in anderen Erlassen, die wegen der Totalrevision des EG ZGB nötig sind. Unter anderem wird das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; GS 270.000) im Bereich der Zuständigkeiten angepasst.

Nun hat sich ergeben, dass in der EG ZPO noch zwei weitere Bestimmungen geändert werden sollten. Da es sich dabei um kleinere Anpassungen handelt, möchte sie die Standeskommission in die laufende Revision des EG ZGB einbeziehen. Art. 101 EG ZGB soll entsprechend ergänzt werden.

#### **2. Änderungen**

##### 2.1 Berichtigung Reihenfolge

In Art. 4 sind die Artikelhinweise entgegen der üblichen Praxis nicht nummerisch anwachsend aufgeführt. Dieser Mangel soll behoben werden und die beiden Hinweise in der Reihenfolge umgekehrt werden.

##### 2.2 Summarische Verfahren auf zweiter Instanz

Die Schweizerische Zivilprozessordnung kennt verschiedene Verfahren. Neben dem ordentlichen Verfahren, das den Regelfall bildet, und dem vereinfachten Verfahren, das beispielsweise bei Mietsachen zur Anwendung gelangt, wird auch das summarische Verfahren geregelt. In diese letzte Kategorie gehören die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen für ein laufendes Verfahren oder Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege. Solche Prozessurteile müssen naturgemäss sehr rasch angeordnet werden.

Beim Erlass des EG ZPO ist vergessen worden, die Zuständigkeit für summarische Verfahren auf zweiter Instanz zu regeln. Auf erster Instanz ist sachgerecht der Bezirksgerichtspräsident dafür zuständig erklärt worden (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 EG ZPO). Im Sinne einer konse-

quenten Fortführung dieser Systematik sollte die Zuständigkeit für summarische Verfahren auf der Ebene der zweiten Instanz dem Kantonsgerichtspräsidenten zugewiesen werden. Damit kann gewährleistet werden, dass vorsorgliche Massnahmen für ein laufendes Verfahren, beispielsweise die Sicherung des Streitgegenstandes vor Zerstörung, zeitgerecht greifen können.

### 2.3 Rechtsmittelinstanz für Entscheide der Schlichtungsbehörden

Nach Art. 212 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung fällen Schlichtungsbehörden bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.-- Entscheide, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Kompetenz kommt sowohl den Vermittlern als auch den Mieterschlichtungsstellen zu. Da die Schlichtungsbehörden zu den Gerichtsbehörden zählen, müssen ihre Urteile als erstinstanzliche richterliche Entscheide gelten. Solche Entscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (siehe Art. 319 lit. a und Art. 308 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).

In der heutigen EG ZPO findet sich keine Regelung über die Zuständigkeit für solche Entscheide. Die abschliessend aufgezählten Zuständigkeiten des Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Kommission und des Bezirksgerichts enthalten keine Hinweise auf eine Rechtsmittelstätigkeit (Art. 4, 5 und 6 EG ZPO). In allen drei Bestimmungen ist ausschliesslich von erstinstanzlicher Zuständigkeit die Rede.

Auch auf der Ebene des Kantonsgerichts findet sich keine Zuweisung der Zuständigkeit. In der Praxis müsste diese Lücke durch richterliche Ergänzung des Gesetzes gefüllt werden. Diese Situation befriedigt nicht. Es sind im Gesetz selber klare Zuständigkeitsverhältnisse zu schaffen.

Entscheide der Schlichtungsbehörden betreffen durchgehend kleine Streitwerte. Für sie sollte innerkantonale maximal ein zweistufiger Instanzenzug gelten. Die Instanz, an welche eine Beschwerde gegen einen Schlichtungsbehördenentscheid geht, entscheidet also innerkantonale endgültig.

Weil es sich um kleine Streitwerte handelt, kommt ein Weiterzug an ein Gesamtgericht nicht in Frage. Die absehbaren Gerichtskosten könnten schnell einmal den Streitwert übersteigen. Es fällt nur eine Zuweisung an einen Einzelrichter oder an eine Kommission in Betracht.

Im Rahmen einer Kurzvernehmlassung wurden den Präsidien der Bezirksgerichte, des Kantonsgerichts und der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse drei Lösungsmöglichkeiten unterbreitet:

- Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidenten. Diese Lösung hat den Vorteil, dass jene Person über die Sache befindet, die im Spezialbereich des Miet- und Pachtrechts bei hö-

heren Streitwerten bereits zuständig ist. Das Fachwissen muss nicht erst aufgebaut werden.

- Beschwerde bei der bezirksgerichtlichen Kommission. Diese Kammer käme mit einer solchen Zuweisung zu ein paar zusätzlichen Fällen und damit zu einer verbesserten Auslastung.
- Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten. Er entscheidet bei Einzelrichterentscheiden bereits heute letztinstanzlich. Viele andere Kantone haben eine Zuweisung der Zuständigkeit bei einem Einzelrichter des Kantons- oder Obergerichts gewählt, so auch die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Zuweisung der Zuständigkeit an den Kantonsgerichtspräsidenten. Hierfür spricht vor allem der Umstand, dass der Kantonsgerichtspräsident schon heute für einzelrichterliche Angelegenheiten als letztinstanzlicher Richter im Kanton fungiert. Die bestehende Systematik wird so am folgerichtigsten ergänzt. Die Ständekommission kann sich dieser Sichtweise anschliessen und beantragt die Zuweisung an den Präsidenten des Kantonsgerichts.

### 3. Gesetzesbestimmung

Art. 101 Ziff. 2 EG ZGB würde demgemäss wie folgt lauten:

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248ff. ZPO und Art. 335 ff. ZPO);

2.2 Art. 5 lautet neu:

*(unverändert gemäss Antrag vom 16. August 2011)*

2.3 Art. 7 lautet neu:

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. Zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. Einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

2.4 Art. 8 lautet neu:

*(unverändert gemäss Antrag vom 16. August 2011)*

#### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die gestellten Anträge einzutreten und in die Totalrevision des EG ZGB einzubeziehen.

Appenzell, 20. September 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend Revision Einführungsgesetz  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Änderungsanträge:**

**I.**

Art. 19 Abs. 2 soll neu wie folgt lauten:

„Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB“.

**Begründung**

Die Kommission kommt einstimmig zum Schluss, dass es keinen Sinn macht, je eine Behörde für den inneren Landesteil und für Oberegg einzusetzen. Ein Hauptziel des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts besteht darin, in die Behördenarbeit mehr Professionalität zu bringen. Dieses Ziel bedingt einerseits, dass man die richtigen Fachleute findet, andererseits aber auch, dass zur Pflege des Fachwissens und runder, effizienter Abläufe eine Mindestzahl an Fällen besteht. Die Kommission gewichtet das Erfordernis der fachlichen Kompetenz in der Behörde eindeutig höher als die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Bei Einsetzung zweier Behörden wird befürchtet, dass es zu unnötigen Doppelspurigkeiten kommt, und es schwierig wird, die beiden Behörden mit der nötigen Fachkompetenz zu besetzen. Zudem wird darauf verwiesen, dass man im Bereich der Gerichtsorganisation aufgrund der gemachten Erfahrungen von einem regional orientierten, zweiteiligen Modell wieder abgekommen ist und ein Bezirksgericht im Kanton schaffen möchte. Schliesslich müssen auch die höheren Kosten bedacht werden, die mit zwei Behörden entstehen.

**II.**

Art. 6 Abs. 4 soll neu wie folgt lauten:

„Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.“

**Begründung**

Diese Änderung ist bedingt durch den Antrag auf Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton.

**III.**

Art. 22 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:

„Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).“

**Begründung**

Auch diese Änderung ergibt sich aus dem Wechsel auf eine einzige kantonale Behörde.

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**  
vom

<b>Neue Fassung</b>	<b>Bisherige Fassung</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	



A. Zuständigkeiten	
<p>Art. 1 Bezirksrat</p> <p><sup>1</sup>Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle:</p> <p>ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;</p> <p>ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;</p> <p>ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezirkshauptmann ist zuständig für:</p> <p>ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Der Bezirkshauptmann ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle:</p> <p>ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend unmündige oder entmündigte, geisteskranke oder geistesschwache Hausgenossen;</p> <p>ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide.</p> <p>Art. 2</p> <p>Dem Bezirksrate kommen folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Obliegenheiten zu:</p> <p>ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges;</p> <p>ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;</p> <p>ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.</p> <p>Art. 108</p> <p><sup>1</sup>Die Festsetzung von Notwegen (Art. 694 ZGB) erfolgt durch den Bezirksrat.</p> <p><sup>2</sup>In Fällen von allgemeinem Wassermangel oder in unverschuldeten Einzelfällen kann der Bezirksrat auch die erforderlichen Verfügungen zur Abhilfe treffen (Art. 709 ZGB).</p>
<p>Art. 2 Kantonspolizei</p> <p>Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:</p> <p>ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren.</p>	<p>Art. 3</p> <p>Die Kantonspolizei ist zuständig für:</p> <p>ZGB Art. 720a Abs. 2 Entgegennahme von Fundanzeigen.</p>
<p>Art. 3 Erbschaftsbehörde</p> <p><sup>1</sup>Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;</p> <p>ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;</p> <p>ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.</p> <p><sup>2</sup>Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;</p> <p>ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbanges;</p> <p>ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars;</p> <p>ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Bezüglich der Zuständigkeit der Erbschaftsbehörde wird auf Art. 71–85 dieses Gesetzes verwiesen.</p> <p>Art. 72</p> <p>Als Schätzungsbehörde im Sinne von Art. 617 und Art. 618 ZGB amtet die Standeskommission, welche befugt ist, weitere Sachverständige beizuziehen.</p> <p>Art. 78</p> <p>Der Präsident der Erbschaftsbehörde sorgt für Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB) und verfügt in den in Art. 553 und Art. 490 ZGB vorgesehenen Fällen unverzüglich die Aufnahme des Inventars.</p> <p>Art. 80</p> <p>Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 580 ZGB ist beim Präsidenten der Erbschaftsbehörde zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die Standeskommission, welche die Veröffentlichung anordnet. ...</p>

	<p>Art. 82 Die amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB) erfolgt durch die Erbschaftsbehörde.</p>
<p>Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;  ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung;  ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung;  ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;  ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;  ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge;  ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;  ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindsvermögens;  ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindsvermögens;  ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages;  ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;  ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;  ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;  ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;  ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;  ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;  ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung;  ZGB Art. 450g Vollstreckung;  ZGB Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> Errichtung einer Beistandschaft;  ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung;  ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung;  PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.</p>	<p>Art. 5 <sup>1</sup>Der Vormundschaftsbehörde stehen ausser den in den Abschnitten «Vormundschaftsordnung» und «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:  ZGB Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 Klage auf Anfechtung der Anerkennung;  ZGB Art. 260a Klage auf Anfechtung der Anerkennung;  ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;  ZGB Art. 269a Klage auf Anfechtung der Adoption;  ZGB Art. 290 Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches;  ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen;  ZGB Art. 316 Pflegekinderaufsicht;  ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen;  PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.</p> <p>Art. 42 Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen, vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373 ff. ZGB). Sie ist ferner zuständig für Anordnung und Durchführung der Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 - 317 ZGB) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 ZGB).</p> <p>Art. 70a Zuständig für die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.</p> <p>Art. 74 Die Vertretung und Verwaltung in Erbschaftssachen in Fällen von Art. 548 ZGB kann durch einen von der Vormundschaftsbehörde ernannten Vormund erfolgen.</p>
<p><sup>2</sup>Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;  ZGB Art. 146 Abs. 2 Antrag auf Vertretung des Kindes;  ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;  ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;</p>	<p>Art. 67 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, nimmt die Prüfung im Sinne von Art. 413 Abs. 2 ZGB vor.</p>

<p>ZGB Art. 298a Abs. 1 Neuregelung der elterlichen Sorge;  ZGB Art. 309 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;  ZGB Art. 322 Abs. 2 Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;  ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;  ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person;  ZGB Art. 405 Abs. 2 Aufnahme des Inventars;  ZGB Art. 415 Abs. 1 Prüfung und Genehmigung der Rechnung;  ZGB Art. 425 Abs. 2 Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;  ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;  ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung.</p>	
<p>Art. 5 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement  Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:  ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;  OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.</p>	<p>Art. 6a  Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig:  ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;  OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.</p>
<p>Art. 6 Standeskommission  <sup>1</sup>Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:  ZGB Art. 30 Abs. 1 Bewilligung von Namensänderungen;  ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;  ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;  ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;  ZGB Art. 106 Abs. 1 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;  ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;  ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;  ZGB Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;  ZGB Art. 441 Abs. 1 Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;  ZGB Art. 882 Aufsicht bei Auslosungen;  ZGB Art. 885 Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;  ZGB Art. 907 Bewilligung des Pfandleihgewerbes;  PartG Art. 9 Abs. 2 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p>	<p>Art. 7  Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:  ZGB Art. 30 Bewilligung von Namensänderungen;  ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;  ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;  ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;  ZGB Art. 106 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;  ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;  ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;  ZGB Art. 316 Abs.1<sup>bis</sup> Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;  ZGB Art. 580 Anordnung des öffentlichen Inventars;  ZGB Art. 882 Aufsicht bei Auslosungen;  ZGB Art. 907, 915 Pfandleihanstalten;  PartG Art. 9 Abs. 2 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.  Art. 177  <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darlehen befassen, Vollmacht erteilen zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes (Art. 885 ZGB).</p>

<p><sup>2</sup>Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.</p> <p><sup>3</sup>Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.</p> <p><sup>4</sup>Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</p>	<p><sup>2</sup>Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.</p> <p>Art. 179  <sup>1</sup>Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).</p> <p>Art. 28  <sup>1</sup>Die Standeskommission ist die Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.</p> <p>Art. 41  Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist die Standeskommission.</p> <p>Art. 183  <sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.</p> <p>Art. 19  In denjenigen Fällen, in welchen zur Ausführung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes eine Amtsstelle oder Behörde nicht speziell bezeichnet ist, ist die Standeskommission berechtigt, in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Kompetenzzuscheidungen die erforderlichen Verfügungen an die betreffende Behörde anzuordnen.</p> <p>Art. 71  <sup>3</sup>Die Standeskommission wählt für jeden Erbschaftskreis eine Erbschaftsbehörde bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, welche als zuständige Behörde in Erbschaftssachen nach Massgabe des ZGB funktioniert, soweit nicht durch letzteres oder die nachstehenden Artikel etwas anderes festgesetzt ist.</p>
---	--

<p>Art. 7 Sozialhilfegesetzgebung Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:</p> <p>ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.</p>	
<b>II. Verfahren</b>	
<p>Art. 8 Verfahrensvorschriften <sup>1</sup>In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). <sup>2</sup>Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.</p>	<p>Art. 44 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen. Der Präsident sorgt dafür, dass über seinerseits getroffene Verfügungen und eingegangene Anträge ein Protokoll geführt wird.</p> <p>Art. 75 In Fällen, wo das ZGB die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde als zuständige Behörde vorsieht, kann dieselbe auf Anordnung des Präsidenten auch durch ein Mitglied der Behörde erfolgen.</p> <p>Art. 76 Der Präsident der Erbschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestelltes Parteibegehren hin befugt und verpflichtet, die notwendig erscheinenden vorsorglichen Massregeln anzuordnen.</p> <p>Art. 85 Die Gebühren in Erbschaftssachen werden durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.</p> <p>Art. 183a Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.</p>
<p>Art. 9 Rekurse Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.</p>	<p>Art. 6 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirks-, Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde kann innert der Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden.</p> <p>Art. 50 <sup>1</sup>Personen, die durch eine Verfügung oder einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde betroffen werden, deren Verwandte sowie jedermann, der ein Interesse nachweist,</p>

	haben gegen diese Verfügungen oder Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an das Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde.
<p>Art. 10 Beschwerden</p> <p><sup>1</sup>Gegen Entscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup>Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.</p> <p><sup>3</sup>Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p>	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup>Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig:</p> <p>ZGB Art. 269, 269a Anfechtung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 397d Beschwerde bei fürsorglicher Freiheitsentziehung;</p> <p>ZGB Art. 368 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft;</p> <p>ZGB Art. 392 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft;</p> <p>ZGB Art. 395 Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft.</p> <p>Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen. HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.</p> <p><sup>2</sup>Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p> <p>Art. 50</p> <p><sup>2</sup>Rekursentscheide der Aufsichtsbehörde bzw. der Standeskommission betreffend die Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft können von den Betroffenen, deren Verwandten sowie jedermann, der ein Interesse nachweist, innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde bei der entsprechenden Kommission des Kantonsgerichtes im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes angefochten werden.</p> <p>Art. 70k</p> <p><sup>1</sup>Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann der Betroffene, der gesetzliche Vertreter oder eine dem Betroffenen nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Verfügung nicht. Der Präsident der Rekursbehörde oder die Vormundschaftsbehörde, welche die Einweisung angeordnet hat, kann dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen.</p>

	<p>len.</p> <p><sup>2</sup>Die Rekursbehörde entscheidet als einzige kantonale Instanz in einem raschen und einfachen Verfahren über das Begehren. Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden.</p>
<p>Art. 11 Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup>Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.</p> <p><sup>2</sup>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 24</p> <p>Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt.</p> <p>Art. 25</p> <p>In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und 43 Schlusstitel des ZGB muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander erfolgen.</p> <p>Art. 26</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>
<b>III. Öffentliche Beurkundung</b>	
<p>Art. 12 Urkundspersonen</p> <p><sup>1</sup>Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.</p> <p><sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p><sup>3</sup>Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup>Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.</p> <p><sup>2</sup>Die Voraussetzung für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>Art. 23</p> <p>Die Urkundsperson hat in Ausstand zu treten, wenn sie sich persönlich oder als Vertreter Dritter an der Beurkundung beteiligt, ferner, wenn sie mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad (Geschwisterkinder) im Sinne des Art. 20 und 21 ZGB verwandt oder verschwägert ist.</p>
<p>Art. 13 Schreibkundige Person</p> <p><sup>1</sup>Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen.</p> <p><sup>2</sup>Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.</p> <p><sup>3</sup>Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.</p>	<p>Art. 21</p> <p>Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen; sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.</p>

<p>Art. 14 Sprachkundige Person  <sup>1</sup>Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.  <sup>2</sup>Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.</p>	<p>Art. 22  Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (Art. 55 Schlusstitel ZGB).</p>
<p><b>B. Besondere Bestimmungen</b></p>	
<p><b>I. Körperschaften des kantonalen Rechts</b></p>	
<p>Art. 15 Entstehen der Körperschaft  <sup>1</sup>Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden.  <sup>2</sup>Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB).  <sup>3</sup>Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>	<p>Art. 30  <sup>1</sup>Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. können vom Grossen Rate als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern (Art. 59 ZGB).  <sup>2</sup>Eine Revision der Statuten bedarf jeweilen erneuter Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>
<p>Art. 16 Verfahren  Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.</p>	
<p><b>II. Familienrecht</b></p>	
<p>Art. 17 Findelkinder  Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.</p>	<p>Art. 29  Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde.</p>
<p>Art. 18 Güterrechtsregister  Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>	<p>Art. 32  Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 und Art. 10 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>



<b>III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
	<p><i>Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:</i></p> <p><b>Art. 45</b> Über die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde ist ein Protokoll und ein Register der Bevormundungsfälle sowie der bestellten Vormünder zu führen. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.</p> <p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup>Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen persönlich, durch beglaubigte Vertretung oder schriftlich beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu erklären. <sup>2</sup>Beruhet das Begehren auf dem freien Entschluss der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ordnet der Präsident die Bevormundung an, welche der Bestätigung durch die Behörde bedarf (Art. 372 ZGB).</p> <p><b>Art. 56</b> Die Kosten des Verfahrens der Bevormundung bzw. Beistandschaft und der Entlassung aus derselben trägt der zu Bevormundende bzw. der Bevormundete.</p> <p><b>Art. 57</b> Die Grundsätze über das Verfahren bei der Bevormundung finden entsprechende Anwendung bei der Aufhebung der Vormundschaft.</p> <p><b>Art. 58</b> Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) finden die Art. 42 bis Art. 50 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.</p> <p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup>Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind sofort in die Waisenlade einzulegen (Art. 399 ZGB). <sup>2</sup>Über die Führung der Waisenlade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.</p> <p><b>Art. 63</b> Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, bei der Kantonalbank anzulegen.</p>

	<p>Art. 66 Durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens einmal Durchsicht der Waisenlade vorgenommen, der Inhalt derselben mit den geführten Verzeichnissen verglichen und über das Ergebnis der Regierung Bericht erstattet werden.</p>
<p>Art. 19 Behördenorganisation <sup>1</sup>Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons. <sup>2</sup>Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB. <sup>3</sup>Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. <sup>4</sup>Für einen Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.</p>	<p>Art. 40 <sup>1</sup>Das Vormundschaftswesen ist Sache des Kantons. <sup>2</sup>Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Vormundschaftskreis. <sup>3</sup>Der Grosse Rat wählt für jeden Vormundschaftskreis eine Vormundschaftsbehörde, bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p>Art. 36 <sup>2</sup>Die Ständekommission kann gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Art. 307 bis 317 ZGB die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben.</p> <p>Art. 43 Die Vormundschaftsbehörde besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.</p>
<p>Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen <sup>1</sup>Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.</p>	
<p>Art. 21 Meldepflichten <sup>1</sup>Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB). <sup>2</sup>Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.</p>	<p>Art. 36 <sup>1</sup>Jedermann ist verpflichtet – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und öffentlich-rechtliche Angestellte –, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.</p>

<b>2. Beistandschaften</b>	
<p>Art. 22 Organisation  <sup>1</sup>Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).  <sup>2</sup>Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.</p>	
<p>Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit  Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).</p>	
<p>Art. 24 Aufsicht  Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	
<b>3. Fürsorgerische Unterbringung</b>	
	<p><i>Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:</i></p> <p>Art. 70b  <sup>1</sup>Erhält die zuständige Vormundschaftsbehörde von einem Interventionsgrund gemäss Art. 397a ZGB Kenntnis, so ist sie von Amtes wegen zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet. Sie klärt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gründlich ab. Der Betroffene und soweit erforderlich ihm nahestehende Personen, Behörden und Fachstellen, die sich mit ihm befasst haben, sind anzuhören.  <sup>2</sup>Die betroffene Person ist vor dem Entscheid vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der Vormundschaftsbehörde über die Gründe der Freiheitsentziehung zu unterrichten und dazu mündlich anzuhören. Der Fürsorgerbedürftige hat das Recht, in die ihn betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, soweit nicht wichtige öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern.  <sup>3</sup>Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem Betroffenen die nötige persönliche Fürsorge nicht mit anderen geeigneten, weniger einschneidenden Massnahmen wie Verwarnung oder Weisungen (ärztliche oder ambulatorische Behandlung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Suchtmittel) erwiesen werden kann. Den Entscheid über solche Vormassnahmen trifft die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen.</p>

## Art. 70e

<sup>1</sup>Liegt Gefahr im Verzuge, so kann die fürsorgliche Freiheitsentziehung vorsorglich und ohne umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort angeordnet werden. Bei psychisch kranken Personen können nebst der Vormundschaftsbehörde in der Schweiz praxisberechtigte Ärzte die vorsorgliche Einweisung in eine geeignete Anstalt verfügen. Die betroffene Person ist spätestens innert 3 Tagen seit dem Freiheitsentzug bzw. nach Eintritt der Einvernahmefähigkeit vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der einweisenden Vormundschaftsbehörde mündlich über die Gründe zu unterrichten und anzuhören.

<sup>2</sup>Die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der betroffenen Person ist unverzüglich über die fürsorgliche Freiheitsentziehung zu benachrichtigen. Diese ist verpflichtet, das ordentliche Verfahren im Sinne dieses Gesetzes einzuleiten.

## Art. 70f

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte Person ist spätestens nach 30 Tagen seit der Einweisung zu entlassen, sofern die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet hat.

## Art. 70g

<sup>1</sup>Die Vormundschaftsbehörde, welche die fürsorgliche Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet hat, prüft wenigstens einmal jährlich, ob die Unterbringung in der Anstalt noch nötig ist. Sie hat dabei sowohl die Anstaltsleitung als auch die betroffene Person anzuhören.

<sup>2</sup>Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. Trifft dies zu, so hat die Anstaltsleitung die Entlassung von sich aus zu beantragen.

<sup>3</sup>Eine freiwillig in eine Anstalt eingetretene Person kann nur dann gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen die Freiheitsentziehung nachträglich im ordentlichen Verfahren angeordnet hat. Für die vorsorgliche Zurückbehaltung gilt Art. 70e sinngemäss.

## Art. 70h

<sup>1</sup>Ein Gesuch um Entlassung aus der Anstalt kann jederzeit von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person sowie dem gesetzlichen Vertreter bei der Anstaltsleitung eingereicht werden. Diese hat das Entlassungsgesuch mit dem entsprechenden Antrag unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person weiterzuleiten, die darüber entscheidet.

<sup>2</sup>Die Vorschriften über das Verfahren bei der Anordnung der fürsorglichen Freiheitsentziehung finden sinngemäss Anwendung.

	<p>Art. 70l Die Rekursbehörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die betroffene Person mündlich anzuhören. Kann die Einvernahme nicht vor Schranken erfolgen, so hört der Präsident oder eine von ihm bestimmte Delegation der Rekursbehörde die betroffene Person an. Wenn nötig sind weitere Beweisergänzungen anzuordnen.</p> <p>Art. 70m <sup>1</sup>Das Rekursverfahren ist unentgeltlich, sofern es nicht mutwillig eingeleitet worden ist. <sup>2</sup>Der Präsident der Rekursbehörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.</p> <p>Art. 70n Die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen des Vollzuges der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben subsidiär die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und die Öffentlichkeit gemäss dem Gesetz betreffend das öffentliche Fürsorgewesen für die Kosten aufzukommen.</p>
<p>Art. 25 Ärztliche Einweisung <sup>1</sup>Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB). <sup>2</sup>Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.</p>	<p>Art. 70c Über die Einweisung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten sachverständigen Arztes verfügt werden.</p> <p>Art. 70d Jeder Entscheid ist zu begründen und der betroffenen Person sowie dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
<p>Art. 26 Weiterführung <sup>1</sup>Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.</p>	
<p>Art. 27 Nachbetreuung <sup>1</sup>Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB). <sup>2</sup>Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und</p>	<p>Art. 70i Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz für die betroffene Person eine ambulante Nachbehandlung oder die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen anordnen.</p>

<p>Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.</p> <p><sup>3</sup>Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.</p>	
<p>Art. 28 Ambulante Massnahmen</p> <p><sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).</p> <p><sup>2</sup>Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;</li> <li>b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;</li> <li>c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;</li> <li>d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.</p> <p><sup>4</sup>Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.</p>	
<p><b>IV. Erbrecht</b></p>	
<p>Art. 29 Erbschaftswesen</p> <p><sup>1</sup>Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p><sup>2</sup>Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.</p> <p><sup>3</sup>Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 71</p> <p><sup>1</sup>Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p><sup>2</sup>Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis.</p> <p>...</p> <p><sup>4</sup>Das Sekretariat der Erbschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.</p>
<p>Art. 30 Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen</p> <p><sup>1</sup>Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup>Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.</p>	<p>Art. 73</p> <p>Bezüglich der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen im Sinne von Artikel 504 und 505 ZGB, der Erbschaftsprotokolle und der von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommenen Wertsachen und Wertschriften gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Vormundschaft (Art. 62 dieses Einführungsgesetzes).</p>

<p>Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar  <sup>1</sup>Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.  <sup>2</sup>Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 80        .... Bis zur Übernahme der Erbschaft durch die Erben wird dieselbe durch die Erbschaftsbehörde verwaltet.</p> <p>Art. 81        Der Rechnungsruf ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 32 Ortsgebrauch bei Erbteilungen  <sup>1</sup>Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB).  <sup>2</sup>Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.</p>	<p>Art. 83        Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen zu seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen, dagegen die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen zu ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern, unter billiger Anrechnung des Wertes zugewiesen werden (Art. 613 ZGB).</p>
<b>V. Sachenrecht</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
	<p><i>Aufgehoben, weil bereits in Art. 834 Abs. 1 ZGB so geregelt.</i></p> <p>Art. 172        Der Grundbuchverwalter ist von Amtes wegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen.</p>
<p>Art. 33 Bestandteile und Zugehör  <sup>1</sup>Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).  <sup>2</sup>Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.</p>	<p>Art. 86  <sup>1</sup>Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).  <sup>2</sup>Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.</p>
<p>Art. 34 Heimatschutz und Eigentumsbeschränkungen  <sup>1</sup>Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschafts-</p>	<p>Art. 116  <sup>1</sup>Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschafts-</p>

<p>bildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).</p>	<p>bildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Der Grosse Rat ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).</p>
<p>Art. 35 Ortsgebrauch bei Betreten fremder Grundstücke Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.</p>	<p>Art. 162 Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 36 Verpfändbarkeit öffentlicher Grundstücke Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).</p>	<p>Art. 164 Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser, wenn zur Ausführung öffentlicher Werke der Grosse Rat eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).</p>
<p>Art. 37 Einseitige Ablösung von Grundpfandrechten <sup>1</sup>Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar. <sup>2</sup>Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).</p>	<p>Art. 165 <sup>1</sup>Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar. <sup>2</sup>Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).</p>
<p>Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. <sup>2</sup>Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).</p>	<p>Art. 166 <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen einem Jahre von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. <sup>2</sup>Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).</p>
<p>Art. 39 Bewilligung für Pfandleihgewerbe <sup>1</sup>Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen un-</p>	<p>Art. 179 <sup>1</sup>Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).</p>



<p>bescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Bewilligung darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.</p>
<p>Art. 40 Viehverpfändung Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Art. 178 Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungsprotokoll.</p>
<b>2. Nachbarrecht</b>	
<p>Art. 41 Bauten und Pflanzen im Allgemeinen <sup>1</sup>Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes. <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 88 <sup>1</sup>Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes. <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.</p>
<p>Art. 42 Bauten an gemeinschaftlichen Mauern In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.</p>	<p>Art. 92 In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.</p>
<p>Art. 43 Ablagerungen und Fahrnisbauten <sup>1</sup>Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss. <sup>2</sup>Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.</p>	<p>Art. 94 <sup>1</sup>Das Ablagern von Holz, Heu, Streue, und dergleichen, sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss. <sup>2</sup>Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.</p>
<p>Art. 44 Anriesrecht <sup>1</sup>Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinübertragenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. <sup>2</sup>Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.</p>	<p>Art. 95 Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinübertragenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. Das Einsammeln dieser Früchte soll jedoch so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.</p>

<p>Art. 45 Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern  <sup>1</sup>Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.</p>	<p>Art. 96  <sup>1</sup>Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50cm gepflanzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.</p>
<p>Art. 46 Vorübergehende Benutzung von nachbarlichem Boden  <sup>1</sup>Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>2</sup>Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.</p> <p><sup>3</sup>Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.</p>	<p>Art. 97  <sup>1</sup>Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>2</sup>Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.</p> <p><sup>3</sup>Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.</p>
<p><b>3. Wegrecht</b></p>	
<p>Art. 47 Allgemein  Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.</p>	<p>Art. 98  Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.</p>
<p>Art. 48 Fusswegrecht  <sup>1</sup>In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.</p> <p><sup>2</sup>Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.</p>	<p>Art. 99  <sup>1</sup>In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.</p> <p><sup>2</sup>Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter, für eingefriedigten Weg einen Meter und es muss der Luftraum auf eine Höhe von drei Metern frei sein.</p>

<p>Art. 49 Besondere Wegrechte  <sup>1</sup>Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen.  <sup>2</sup>Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.  <sup>3</sup>Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.  <sup>4</sup>Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.  <sup>5</sup>Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.  <sup>6</sup>Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.</p>	<p>Art. 100  <sup>1</sup>Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes (gefangenes) Vieh über den Weg führen.  <sup>2</sup>Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.  <sup>3</sup>Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.  <sup>4</sup>Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.  <sup>5</sup>Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.  <sup>6</sup>Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.</p>
<p>Art. 50 Allgemeines Fahrrecht  <sup>1</sup>Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben.  <sup>2</sup>Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.</p>	<p>Art. 101  <sup>1</sup>Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren und auch darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben.  <sup>2</sup>Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.</p>
<p>Art. 51 Winterfahrrecht: a. Allgemein  Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.</p>	<p>Art. 102  Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.</p>
<p>Art. 52 b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren  Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.</p>	<p>Art. 103  Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen, sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet; bei späterer Benutzung desselben (d.h. bis 19. März) können die Betreffenden nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatze angehalten werden.</p>
<p>Art. 53 c. Gebrauch von Wagen  Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.</p>	<p>Art. 104  Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden; Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen) ist verboten. Zweispännig zu fahren ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.</p>

<p>Art. 54 Reistrecht  <sup>1</sup>Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.  <sup>2</sup>Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.  <sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>	<p>Art. 105  <sup>1</sup>Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.  <sup>2</sup>Bei Ausübung des Reistrechtes sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.  <sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>
<p>Art. 55 Unterhaltspflicht  <sup>1</sup>Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.  <sup>2</sup>Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.  <sup>3</sup>Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.  <sup>4</sup>Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.</p>	<p>Art. 106  <sup>1</sup>Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.  <sup>2</sup>Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.  <sup>3</sup>Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechtes oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.  <sup>4</sup>Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgehen, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.</p>
<p>Art. 56 Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht  <sup>1</sup>Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.  <sup>2</sup>Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.</p>	<p>Art. 107  <sup>1</sup>Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.  <sup>2</sup>Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.</p>
<p><b>4. Einfriedungen</b></p>	
<p>Art. 57 Wiesen und Weideflächen  Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).</p>	<p>Art. 109  Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).</p>

<p>Art. 58 Unterhaltungspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen  <sup>1</sup>Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.  <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>	<p>Art. 110  Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>
<p>Art. 59 Unterhaltungspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen  <sup>1</sup>Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.  <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>	<p>Art. 111  Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>
<p>Art. 60 Eigentum am Lebhag  <sup>1</sup>Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.  <sup>2</sup>Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>	<p>Art. 112  Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. Auf Verlangen des Anstössers muss aber solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>
<p>Art. 61 Eigentum an Grenzbäumen  In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.</p>	<p>Art. 113  In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.</p>
<p>Art. 62 Abstandsvorschriften  <sup>1</sup>Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.  <sup>2</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.  <sup>3</sup>Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.  <sup>4</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 114  <sup>1</sup>Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.  <sup>2</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 cm, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.  <sup>3</sup>Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.  <sup>4</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>

VI. Wasserrecht	
1. Allgemeines	
<p>Art. 63 Ableitung von Wasser  <sup>1</sup>Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.</p> <p><sup>3</sup>Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Art. 132  <sup>1</sup>Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern überhaupt, sowie von Quellen ausser den betreffenden Bezirk oder ausser den Kanton ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einzuholen.</p> <p><sup>2</sup>Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen der Rekurs an den Grossen Rat eingelegt werden.</p>
<p>Art. 64 Nutzbarmachung von Wasserkräften  Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über</p> <p>a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>	<p>Art. 133  Die Standeskommission entscheidet im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</p> <p>a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 - 37 BG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).</p>
<p>Art. 65 Private Gewässer  <sup>1</sup>Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.</p> <p><sup>2</sup>Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.</p> <p><sup>3</sup>Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.</p>	<p>Art. 134  <sup>1</sup>Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.</p> <p><sup>2</sup>Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.</p> <p><sup>3</sup>Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.</p>
<p>Art. 66 Öffentliche Gewässer  Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>	<p>Art. 135  Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche mit Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>
<p>Art. 67 Unterhalt und Materialentnahme  <sup>1</sup>Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern</p>	<p>Art. 136  <sup>1</sup>Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern</p>

<p>sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.</p> <p><sup>2</sup>Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.</p>	<p>sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.</p> <p><sup>2</sup>Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.</p>
<p>Art. 68 Ableitung</p> <p><sup>1</sup>Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.</p>	<p>Art. 137</p> <p><sup>1</sup>Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten, oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch an der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle, wo für neue Wasserwerkanlagen staatliche Konzessionen erteilt werden; doch ist auch in diesen Fällen von den Eigentümern der neuen Anlagen für die beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 69 Wassernutzung</p> <p>Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.</p>	<p>Art. 138</p> <p>Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken usw. ist innert den Schranken polizeilicher Ordnung und, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, jedermann gestattet.</p>
<p>Art. 70 Wasserkraftregal</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>	<p>Art. 145</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kantone zu.</p>
<p>Art. 71 Besitzstandgarantie</p> <p>Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehaltlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.</p>	<p>Art. 146</p> <p>Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung.</p>
<p>Art. 72 Änderung von Anlagen und Konzessionen</p> <p>Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.</p>	<p>Art. 147</p> <p>Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -Konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.</p>
<p><b>2. Konzessionen</b></p>	
<p>Art. 73 Neue Anlagen und Ableitungen</p> <p>Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>	<p>Art. 148</p> <p>Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern, sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern, ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und eventuelle Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>

<p>Art. 74 Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup>Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p> <p><sup>3</sup>Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.</p>	<p>Art. 149</p> <p><sup>1</sup>Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.</p> <p><sup>2</sup>Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p>
<p>Art. 75 Konzessionserteilung</p> <p><sup>1</sup>Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.</p> <p><sup>2</sup>Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.</p>	<p>Art. 150</p> <p>Der Erteilung einer Konzession vorgängig hat die gütliche oder rechtliche Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen zu erfolgen. Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung dieser und nach Prüfung der übrigen Einsprachen über das Konzessionsgesuch. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.</p>
<p>Art. 76 Mehrere Gesuche</p> <p><sup>1</sup>Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.</p> <p><sup>2</sup>Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.</p> <p><sup>3</sup>In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.</p>	<p>Art. 151</p> <p><sup>1</sup>Wenn mehr als ein Konzessionsgesuch vorliegt, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.</p> <p><sup>2</sup>Neben privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Gemeinden in der Regel den Vorzug.</p> <p><sup>3</sup>In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.</p>
<p>Art. 77 Ergänzender Nachweis</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>	<p>Art. 152</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>
<p>Art. 78 Untergang</p> <p><sup>1</sup>Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.</p>	<p>Art. 153</p> <p><sup>1</sup>Die Konzession erlischt, wenn das Werk binnen drei Jahren von der Bewilligung an nicht nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Sie kann die erteilte Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dieses Verfahren rechtfertigen.</p>



<p>Art. 79 Zeitliche Beschränkung  <sup>1</sup>Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen.</p> <p><sup>2</sup>Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.</p> <p><sup>3</sup>Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.</p>	<p>Art. 154  <sup>1</sup>Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, so fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.</p> <p><sup>2</sup>Wenn das Werk eingeht, so soll die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu veranlassen, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.</p>
<p>Art. 80 Rückkauf oder Heimfall  In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.</p>	<p>Art. 155  In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben, sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.</p>
<p>Art. 81 Grenzgewässer  Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.</p>	<p>Art. 156  Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.</p>
<p>Art. 82 Wasserzins  <sup>1</sup>Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.</p> <p><sup>2</sup>Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.</p> <p><sup>3</sup>Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.</p>	<p>Art. 157  Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben. Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.</p>
<p>Art. 83 Massnahmen bei unbewilligten Bauten  <sup>1</sup>Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 158  <sup>1</sup>Wer neue Wasserwerke anlegt, oder schon bestehende wesentlich verändert, oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 50.— bis Fr. 2000.— zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann überdies Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen, oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>
<p>Art. 84 Massnahmen bei Widerhandlungen  <sup>1</sup>Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession</p>	<p>Art. 159  <sup>1</sup>Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 20.— bis 1000.— zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession</p>

entzogen werden. <sup>2</sup> Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten	on entzogen werden. <sup>2</sup> Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
Art. 85 Ersatzvornahme Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.	Art. 160 Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.
Art. 86 Grundbucheintrag Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.	Art. 161 Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie dem Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.
<b>VII. Grundbuch</b>	
Art. 87 Grundbuchführung <sup>1</sup> Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. <sup>2</sup> Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.	Art. 181 <sup>1</sup> Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. <sup>2</sup> Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.
Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter <sup>1</sup> Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. <sup>2</sup> Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.	Art. 182 <sup>1</sup> Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. <sup>2</sup> Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirkrates Oberegg.
Art. 89 Gebühren <sup>1</sup> Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. <sup>2</sup> Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.	Art. 183b <sup>1</sup> Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt. <sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--
<b>VIII. Versteigerungen</b>	
	<i>Weggelassen, weil der Vorrang von Bundesrecht, und damit des SchKG, generell gilt und weil es kein kantonales Regulativ über Gantlokale mehr gibt.</i>  Art. 192 Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes und Bundesgesetzes

	betreffend Schuldbetreibung und Konkurs über Versteigerungen und das kantonale Regulativ über Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale bleiben vorbehalten.
<p>Art. 90 Allgemeines</p> <p><sup>1</sup>Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen.</p> <p><sup>2</sup>Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.</p>	<p>Art. 190</p> <p>Allen übrigen Versteigerungen vorgängig sollen die Bedingungen bekannt gemacht werden, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen; über eine jede derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und ebenfalls, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.</p> <p>...</p>
<p>Art. 91 Grundstücke und Zeddel</p> <p><sup>1</sup>Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup>Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.</p> <p><sup>3</sup>Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.</p>	<p>Art. 188</p> <p><sup>1</sup>Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. – Diese werden vom zuständigen Grundbuchverwalter in einem hiefür bezeichneten Amtslokal durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup>Diese Amtspersonen dürfen bei der Versteigerung, an der sie amtlich funktionieren, weder für sich noch für andere ein Angebot machen.</p> <p>Art. 191</p> <p>Die Protokolle über Liegenschafts- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.</p>
<p>Art. 92 Grundstückversteigerung</p> <p><sup>1</sup>Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg.</p> <p><sup>2</sup>Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.</p>	<p>Art. 189</p> <p>Jeder Grundstückversteigerung vorgängig ist das bezügliche, kanzleisch zu fertigende Gantprotokoll, im inneren Landesteil von der Standeskommission, in Oberegg vom Bezirksrate zu genehmigen und vorher während wenigstens drei Werktagen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beim Gantakte selbst ist dasselbe zu verlesen und wird, sofern in den Gantbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dasjenige Angebot eingetragen, auf das der Zuschlag erfolgt ist.</p>
<p>Art. 93 Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup>Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.</p> <p><sup>2</sup>Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.</p>	<p>Art. 193</p> <p><sup>1</sup>Bei allen Versteigerungen, die nicht unter Mitwirkung einer Behörde bzw. Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.</p> <p><sup>2</sup>Nichtbeachten dieser Vorschrift ist, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, mit einer Polizeibusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— durch die Bezirksbehörde zu ahnden.</p>
<p>Art. 94 Animierung</p> <p>Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt.</p>	<p>Art. 190</p> <p>... Die Animierung der Käuferschaft durch Überreichung von Getränken ist untersagt.</p>

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
---------------------------------------	--

<p>Art. 95 Eheliches Güterrecht</p> <p><sup>1</sup>Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreuung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).</p> <p><sup>2</sup>Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.</p> <p><sup>3</sup>Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreuung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>	<p>Art. 194a Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreuung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).</p> <p>Art. 194b Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.</p> <p>Art. 194c <sup>1</sup>Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreuung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. <sup>2</sup>Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>
<p>Art. 96 Grundpfandrecht</p> <p><sup>1</sup>Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.</p>	<p>Art. 196 Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).</p> <p>Art. 198 Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.</p>
<p>Art. 97 Grundbuchrecht</p> <p><sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).</p> <p><sup>2</sup>Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.</p> <p><sup>3</sup>Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung</p>	<p>Art. 200 Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).</p> <p>Art. 201 Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.</p>

<p>und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.</p>	<p>Art. 202  <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.</p>
<p>Art. 98  Alpregister  <sup>1</sup>Für Alpen und Weiden, die Eigentum  a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder  b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.  <sup>2</sup>Zum Erwerb der Anteilsrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilsrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.  <sup>3</sup>Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 202a  <sup>1</sup>Für Alpen und Weiden, die Eigentum  a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder  b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.  <sup>2</sup>Zum Erwerb der Anteilsrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilsrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.  <sup>3</sup>Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.</p>
<p>Art. 99  Ausführungsbestimmungen  <sup>1</sup>Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.  <sup>2</sup>Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p>	<p>Art. 5  <sup>2</sup>Der Grosse Rat kann über die Tragung der Kosten des Unterhaltes gemäss Art. 293 Abs. 1 ZGB und die Ausrichtung von Vorschüssen gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB die nötigen Bestimmungen erlassen.  Art. 28  <sup>2</sup>Die bestehenden Verordnungen über das Zivilstandswesen und die Wahl der Zivilstandsbeamten bleiben vorbehalten. Dieselben können vom Grosse Rat innerhalb der Schranken des Bundesrechtes abgeändert werden (Art. 45 und 49 ZGB).  Art. 183c  Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p>
<p>Art. 100  Aufhebung bisherigen Rechts  Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).</p>	

<p>Art. 101 Änderung bestehenden Rechts</p> <p>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:</p> <p>1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1: <sup>2</sup>Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.</p> <p>1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu: <sup>3</sup>Zikularbeschlüsse sind zulässig.</p> <p>2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:</p> <p>2.1 Art. 5 lautet neu: Bezirksgerichtliche Kommission Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p> <p>2.2 Art. 8 lautet neu: Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden) Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);</li> <li>2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);</li> <li>3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).</li> </ol> <p>3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.</p>	<p>Art. 3 Die durch dieses Gesetz dem Bezirksrate zugewiesenen Aufgaben können, besonders wo ein Augenschein an Ort und Stelle erforderlich ist, auch Spezialkommissionen übertragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 102</p> <p>Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>Art. 210 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Rechtskraft.</p>

## Vernehmlassungsbericht / Totalrevision EG ZGB / Schwerpunkt Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Die Vorlage war vom 7. Juni bis zum 31. Juli 2011 in der Vernehmlassung.

### Ergebnisse im Überblick

Vernehmlassungsteilnehmer	Stellungnahme
Bezirk Appenzell	<p>Der Bezirksrat stellt fest, dass in Art. 19 je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den inneren und äusseren Landesteil vorgesehen ist. Ebenso soll im Erbrecht (Art. 29.2) der innere und äussere Landesteil je einen Erbschaftskreis bilden.</p> <p>Dies ist praktisch die gegenteilige Regelung, wie sie im Gerichtsorganisationsgesetz vorgeschlagen wurde, wo diese Zweiteilung aufgehoben werden soll. Für den Bezirksrat sind die Gründe für dieses Vorgehen nicht ersichtlich.</p> <p>Die althergebrachte Formulierung "geführter Hand-Recht" in Art. 49 Abs. 1 korrespondiert zwar mit den Formulierungen in den eingetragenen Rechten, trotzdem wäre im Gesetz eine grammatikalische Anpassung vertretbar. Zudem regt der Bezirksrat an, eine volkscundliche Dokumentierung der althergebrachten Ausdrücke samt deren jeweiligen Gültigkeitsdauer im Jahresverlauf zu erstellen.</p>
Bezirk Schwende	<p>Dass ein rund 100-jähriges Recht in seiner Substanz inhaltlich und organisatorisch neu gefasst wird, ist sicher angezeigt. Wenn dabei die vormundschaftlichen Massnahmen flexibler gefasst und im Dienste einer vermehrt individuellen Schutzmassnahme ausgestaltet werden, so geht dies ebenfalls in die richtige Richtung. Wenn aus organisatorischer Hinsicht neue Bezeichnungen geschaffen werden, so ist dies nebensächlich und zweitrangig; dass dabei jedoch eine erhöhte Fachlichkeit vorausgesetzt wird scheint im Trend der Zeit zu liegen und kann durchaus zu guten und sogar besseren Resultaten führen als heute. Diese Forderung muss aber ihr Augenmerk in erster Linie auf die in der täglichen Realität geforderten Qualitäten richten. Eine Auswahl der Behördenmitglieder nach dem Sachverstand kann sehr dienlich sein, verkennt aber die Komplexität der Lage, welche – vielleicht ebenso stark - auch noch andere Qualitäten erfordert. Es ist dem Bezirksrat Schwende jedoch klar, dass an diesen Vorgaben des Bundes - bei dieser Gelegenheit - nicht gerüttelt werden kann.</p> <p>Dass der Kanton als Folge der Beschlüsse auf Bundesebene Anpassungen und Änderungen vornehmen muss, ist klar; dem Bezirksrat Schwende scheinen die vorgeschlagenen Änderungen als angepasst, massvoll und richtig, sodass keine Anträge für neue respektive zusätzliche Punkte oder andere Formulierungen gestellt werden.</p> <p>Dass der Kanton bei dieser Gelegenheit das EG ZGB gleichzeitig einer formellen Totalrevision unterstellt, ist ebenfalls unbestritten.</p>



Bezirk Rüte

Dass es sich bei dieser Revision des EG ZGB mit Kindes- und Erwachsenenschutzrecht um eine Anschlussgesetzgebung nach Bundesrecht handelt, wird deren Notwendigkeit vom Bezirksrat nicht in Frage gestellt. Im Rahmen vorgenannter Revision werden auch die Kapitel IV Erbrecht, V Sachenrecht, VI Wasserrecht, VII Grundbuch und VIII Versteigerungen angepasst.

Wie im Vernehmlassungsschreiben vom 7. Juni 2011 erwähnt, haben verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen gezeigt, dass die alten Formen überholungsbedürftig sind. Eine Professionalisierung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wird deshalb generell begrüsst. Die professionelle Hilfe soll allerdings gezielt eingesetzt werden. Das bewährte System der Ehrenamtlichkeit ist beizubehalten. "Einfache" Fälle sollten im Milizsystem, in erster Linie aber in der Familie behandelt werden können. Dazu ist die Hilfestellung der zuständigen Behörde sehr wichtig, bei der sich die privaten Beistände professionellen Rat holen können.

Aufgrund der Einwohnerzahl im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Auslastung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu klein. Nach Ansicht des Bezirkesrates sollte auf jeden Fall für den Kanton nur **eine** Behörde gebildet werden, analog zur ebenfalls geplanten Zusammenlegung der Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg. Aufgrund der geplanten Besetzung der Behörde durch Fachkräfte ist ein wesentlicher Anstieg der finanziellen Belastung zu erwarten. Deshalb und auch wegen der tiefen Bevölkerungszahl des Kantons wäre eventuell sogar zu prüfen, ob diese Aufgabe nicht zusammen mit anderen Kantonen gelöst werden könnte.

Zu den Gesetzesartikel im Einzelnen:

Art. 6

Die Vormundschaftsbehörde soll nach Ansicht des Bezirkesrates weiterhin vom Grossen Rat gewählt werden.

Art. 19 Abs. 1

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.

(Je nach Resultat der Strukturreform könnte dies auch Sache der Bezirke sein)

Abs. 2

Für den inneren und äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern:

Für den inneren und äusseren Landesteil besteht **eine** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. .... (analog dem Gesetz über die Gerichtsorganisation).

	<p>Art. 22</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung der behördlichen Massnahmen zuständig ist.</p> <p>Das Einsetzen einer Berufsbeistandschaft soll zurückhaltend erfolgen. Soweit möglich ist das bewährte System der privaten Beistandschaften anzuwenden.</p> <p>Art. 25</p> <p>Jeder Arzt der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.</p> <p>Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern:</p> <p>Jeder sachverständige Arzt (mit psychiatrischer Ausbildung), der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen zusammen mit der Fachstelle eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.</p>
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten verzichtet auf eine Stellungnahme. Er betrachtet den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf als gut. Er stellt sich vor, dass im Vorfeld der Beratungen im Grossen Rat sich auch die ReKo noch eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen befassen wird.
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Bezirk Oberegg	<p>Nebst der Gesamtrevision hat sich der Bezirksrat Oberegg im Besonderen mit der Ausgestaltung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts intensiv beschäftigt. Der Bezirksrat Oberegg begrüsst die Tatsache, dass nach wie vor für jeden Landesteil ein Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestellt werden soll. Gleichzeitig wird bezüglich der personellen Besetzung, insbesondere für die Behörde des äusseren Landesteils, der Tatsache Respekt entgegengebracht, dass die KESB, unter Berücksichtigung des zwingenden Bundesrechts, interdisziplinär zu besetzen und vor allem sehr kurzfristig beschlussfähig zu sein hat. In diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, wie die Stellvertretung, möglicherweise durch Mitglieder der KESB des inneren Landesteils, gewährleistet werden soll.</p> <p>Ungeachtet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hat sich im Rahmen der Beratung die Frage gestellt, ob Art. 32 EG ZGB (Ortsgebrauch bei Erbteilungen) noch zeitgemäss ist und noch einer Regelung bedarf. Nach Art. 613 ZGB sind ohne Bestand eines Ortsgebrauchs die persönlichen Verhältnisse der Erben zu berücksichtigen. Weitere Ergänzungen oder Anregungen sind seitens des Bezirksrates nicht anzubringen.</p>
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.	Grundsätzlich sind zu den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch keine besonderen Bemerkungen zu machen. Mehrheitlich handelt es sich um Anpassungen.

Die Bemerkungen beschränken sich auf das neue **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**.

Es ist richtig, dass das neue Gesetz

-Vereinfacht

-Professionalisiert

-das Selbstbestimmungsrecht stärkt

**Art. 6 Abs. 4**

Änderungsvorschlag:

Wahlen: Beibehaltung des Wahlmodus bei der Personalrekrutierung.

KESB Wahlen soll wie anhin der Grosse Rat mit Vorschlägen aus der Standeskommission (gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements) vornehmen.

**Art. 19 Abs. 2**

Ein kritischer Punkt ist die Anzahl der Behörden. Zwei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für den kleinen Kanton sind nicht gerechtfertigt. Sind doch 40'000 – 50'000 Einwohner die Grösse, ab welcher sich eine professionelle Kommission rechtfertigen lässt. In allen anderen Kantonen gibt es für bis 100'000 Personen nur eine zuständige Person. Durch zwei Behörden würden dem Kanton zu viel Kosten entstehen. Die künftigen Behördenmitglieder müssen fach- und sachgerechte Entscheide fällen, sie müssen mit dem neuen Gesetz vertraut gemacht werden. Die Hochschule Luzern bietet die Weiterbildungsmodule an. Dies ist ein zeitlicher und finanzieller Aufwand.

Das Thema Schutz für Menschen ist ein hochsensibler Bereich. Eine Professionalität ist daher richtig und wichtig.

Es ist eine Überlegung wert, ob man ein Konkordat mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingehen soll. Auf keinen Fall macht es Sinn, für Oberegg eine extra Person einzustellen.

**Art. 19 Abs. 3**

Der Bund will die Fachlichkeit professionalisieren.

Ergänzungen zur fachlichen Vertretung: Es müssen auch die Disziplinen

Recht

Soziale Arbeit

	<p>Pädagogik Psychologie vertreten sein.</p> <p><b>Art. 32</b> Braucht es diesen Artikel noch? Er ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem stellt sich die Frage, ob er dem Gleichstellungsgesetz gerecht wird.</p> <p>Allgemeine Eindrücke Die Texte im Sachenrecht sind revisionsbedürftig. Sie müssen der heutigen Zeit angepasst werden. z.B. teilweise Art. <b>49, 53c, 54, 56, 2</b> <b>Art. 50</b> soll konkretisiert werden.</p>
Bauernverband Appenzell	<p>Der Kanton steht unter Zugzwang, die Gesetze an eidgenössisches Recht anzupassen. Der Bauernverband ist fachlich nicht genügend kompetent, auf die Vernehmlassung im Detail einzugehen. Gegen eine professionelle Zulassung ist nichts zu unternehmen. In der heutigen Zeit ist Professionalität gefordert und auch nötig. Das zuständige Departement achtet darauf, dass einzelne Gebiete mit Fachleuten abgedeckt werden. Dem Bauernverband liegt es am Herzen, dass Familien geschützt werden. Besonders Familien mit behinderten Kindern oder Angehörigen müssen von Fachleuten betreut und begleitet werden. Die Betreuungsperson soll über Angebote und mögliche Hilfen informieren. Eine Anpassung ist auch nötig, da es immer mehr Patchwork-Familien gibt, die in der geltenden Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Der Bauernverband ist mit der Vernehmlassung einverstanden und akzeptiert den Entwurf.</p>
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	<p>Vgl. Vernehmlassung Bauernverband Appenzell.</p>
CVP Appenzell I.Rh.	<p>Keine Vernehmlassung eingereicht.</p>
Frauenforum Appenzell I.Rh.	<p>Das neue Gesetz sieht zwei Behörden mit je einem Sitz im inneren und äusseren Landesteil vor. Nach den Empfehlungen (allgemeine Standards) der KOKES umfasst das Einzugsgebiet <b>einer</b> Fachbehörde 50'000 bis 100'000 Einwohner/innen. Für Appenzell I.Rh. (inkl. Obereggi) mit seinen 15'000 Einwohnern wäre also eine Fachbehörde völlig ausreichend.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den unzeitgemässen Art 32 im Vernehmlassungsentwurf ersatzlos zu streichen.</p>

Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Seitens des Gewerbeverbandes wird auf eine Stellungnahme verzichtet, da es sich nicht um eine gewerberelevantes Thema handelt.
Gruppe für Innerrhoden	<p><b>1. <u>Zum Grundsätzlichen</u></b></p> <p>Eine Professionalisierung des Vormundschaftswesens wird befürwortet, wie es auch auf Bundesebene vorgegeben wird. Zudem wird der Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen und der Stärkung der Solidarität in der Familie zugestimmt.</p> <p><b>2. <u>Zu den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</u></b></p> <p>Die Einführung einer interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit entsprechender Fachkompetenz wird als sehr wichtig befunden. Diese Behörde befindet über entscheidende Fragen im Leben der betroffenen Menschen, wie unten auf der zweiten Seite in Ihrer Botschaft ausgeführt wird. Deshalb wird auch befürwortet, dass alle betroffenen Fachbereiche (Recht, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Psychologie) vertreten sind. Es würde zudem begrüsst, wenn in diesem Gremium auch systemisch-ressourcenorientierte Kompetenzen einfließen, d.h. dass Personen mit systemtherapeutischem / familientherapeutischem Fachwissen vertreten sind.</p> <p>In der Botschaft der Standeskommission wird auf Seite 4 (Grundzüge der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenrechtes) ausgeführt, dass zwei verschiedene Behörden mit je einem Sitz im inneren und äusseren Landesteil geschaffen werden. Aus fachlicher Perspektive wird eine gemeinsame Fachbehörde für den gesamten Kanton als sinnvoll erachtet. Zumal das Bundesgesetz von einem Einzugsgebiet von 50'000 Einwohnern pro Behörde ausgeht.</p> <p>Es wird verstanden, dass auch die Oberegger Sichtweise in einem solchen Gremium vertreten sein sollte. In einer solchen Fachbehörde, die auch sehr einschneidende und heikle Entscheidungen treffen muss, stehen die Fach- und Methodenkompetenz im Zentrum. Sicher können Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten hilfreich sein. Hingegen kann dabei zu viel Nähe und persönliche Befangenheit hinderlich sein.</p> <p>Es werden deshalb die folgenden zwei Varianten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Schaffung einer Fachbehörde für den gesamten Kanton mit entsprechender Vertretung aus Oberegg.</li> <li>▪ die Zusammenarbeit des Bezirks Oberegg in einer gemeinsamen Behörde mit dem Vorderland des Kantons Appenzell A.Rh., das geographisch näher liegt..</li> </ul>
Handels- und Industriekammer	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Politische Bauernvereinigung Oberegg	Vgl. Vernehmlassung Bauernverband Appenzell.

Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Gewerbeverein Obereg	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Arbeitnehmervereinigung Obereg	Keine Vernehmlassung eingereicht.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

### I.

Das Steuergesetz wird geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

2. Art. 7 Abs. 2 lit. b lautet neu:

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

3. Art. 12 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstückgewinne werden Kinder selbständig besteuert.

4. Art. 20 lautet neu:

b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup>Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mit-

arbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

<sup>2</sup>Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

<sup>3</sup>Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossen Bargeldabfindungen.

5. Art. 20bis lautet neu:

ba. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup>Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

<sup>2</sup>Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Einschlag von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Einschlag gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup>Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

<sup>4</sup>Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Abs. 3 dieses Artikels steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

6. Art. 20ter lautet neu:

bb. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

7. Art. 35 Abs. 1 lit. k und l lauten neu:

- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach



Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
  2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

8. Art. 37 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben.

9. Art. 42 Abs. 4 lautet neu; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden um einen Absatz nach hinten geschoben:

<sup>4</sup>Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Gespernte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind aber bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

<sup>5</sup>Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

<sup>6</sup>Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

10. Art. 58 Abs. 1 lit. j lautet neu, Abs. 2 wird aufgehoben:

- j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

11. Art. 66 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer auf Grundeigentum entrichtet wurde.

12. Art. 81 Abs. 2 lit. a lautet neu:

a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

13. Art. 85 Abs. 1 lit. c lautet neu:

c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten. Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach Art. 20bis Abs. 4 dieses Gesetzes.

14. Art. 87 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

15. Art. 92 Abs. 1 lit. d lautet neu:

d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

16. Art. 138 Abs. 1 lit. d lautet neu:

d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

17. Art. 162 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Gegen die Schlussrechnung und die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

18. Art. 177 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbefehls zurückzieht.

19. Art. 179 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Im Übrigen gilt, insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung, die Regelung gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

20. Art. 180bis lautet neu:

6. Gerichtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht

<sup>1</sup>Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerverwaltung erheben.

<sup>2</sup>Hält die Kantonale Steuerverwaltung am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.

<sup>3</sup>Der Strafbefehl gilt als Anklage.

21. Art. 183 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des EG StPO.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

---

**I. Einleitende Bemerkungen**

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) unterliegt auf Bundesebene einem beinahe permanenten Anpassungsprozess. Das StHG ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Die darin enthaltenen Normen richten sich zunächst an den kantonalen Gesetzgeber, dessen Aufgabe es ist, sie in direkt anwendbare kantonale Normen umzusetzen. Ist dem kantonalen Gesetzgeber eine fristgerechte Umsetzung nicht möglich, finden die StHG-Normen direkt Anwendung. In dieser Ordnung kommt der verfassungsmässige Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht. Gegebenenfalls kann die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften erlassen.

**II. Anpassungen an Bundesrecht**

**1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht**

Am 1. Januar 2007 ist die Rechtsweggarantie nach Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) in Kraft getreten. Gemäss dieser Norm hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung jedoch in Ausnahmefällen ausschliessen.

Nicht unter die Rechtsweggarantie fallen die Entscheide über Zahlungserleichterungen gemäss Art. 161 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG). Bei diesen Gesuchen handelt es sich nicht um eigentliche Rechtsstreitigkeiten, sondern um den Aufschub des Steuerbezugs. Auch das Bundesrecht kennt diesbezüglich kein Rechtsmittel (Art. 166 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; DBG). Das bisher bei Zahlungserleichterungen gewährte Rechtsmittel gemäss Art. 162 StG ist zu streichen.

Gegen einen Strafbefehl, der das Verfahren bei Verfahrenspflichtverletzungen und das Untersuchungsverfahren bei Steuerhinterziehungen abschliesst, kann nach Art. 180bis StG innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Die Einsprache wird vom Verwaltungs-

gericht beurteilt, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift gilt. Mit dieser Regelung wird der Rechtsweggarantie Genüge getan. Das Verwaltungsstrafverfahren vor Verwaltungsgericht muss nicht im Steuergesetz geregelt werden.

## **2. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007**

Art. 179 Abs. 3 StG verweist bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie Untersuchungsgrundsatz und Kostenverlegung noch auf das (kantonale) Strafprozessgesetz und erklärt es sinngemäss für anwendbar. Das Gesetz über die Strafprozessordnung ist indessen durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000, Art. 21) per 1. Januar 2011 aufgehoben worden. Zwar enthielt das EG StPO in den Schlussbestimmungen eine entsprechende Anpassung von Art. 179 Abs. 3 StG. Dieses wurde aber von der Steuergesetzrevision 2010 überlagert, in welcher der bisherige Verweis erhalten blieb. Dieses Versehen ist zu korrigieren.

Für die Steuerstrafverfahren gelten mit dieser Korrektur die Bestimmungen des EG StPO. Da dieses selber aber nur wenige Verfahrensanweisungen enthält, gelangen aufgrund des Verweises in Art. 1 EG StPO in vielen Verfahrensfragen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss zur Anwendung.

Steuervergehen (Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern gemäss Art. 181 und 182 StG) werden nicht durch Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden verfolgt, sondern durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Die Steuerbehörde erstattet der Staatsanwaltschaft Anzeige (Art. 183 Abs. 1 StG). Wie bei der direkten Bundessteuer richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der (Schweizerischen) Strafprozessordnung (Art. 188 Abs. 2 DBG). Die Rechtsmittel werden nach Art. 379 ff. StPO bestimmt. Der Hinweis auf die Nichtigkeitsbeschwerde im 2. Satz von Art. 183 Abs. 2 StG ist überholt und kann ersatzlos gestrichen werden.

Im Übertretungsstrafrecht haben die zur Verfolgung und Beurteilung eingesetzten Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 1 und 2 StPO). Im Strafbefehlsverfahren wird die Strafverfügung als "Strafbefehl" bezeichnet. Zwecks einheitlicher Terminologie soll deshalb der bisherige "Strafbescheid" im Steuergesetz auf "Strafbefehl" umbenannt werden (Art. 177 Abs. 3 StG).

### **3. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 betreffend Erwachsenenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht**

Am 1. Januar 2013 tritt die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Bereich des Erwachsenenschutzes, des Personenrechts und des Kindesrechts in Kraft (AS 2011, 725). Mit dieser Gesetzesnovelle werden verschiedene zivilrechtliche Begriffe geändert. Neu werden mündige Personen als "volljährig" und unmündige als "minderjährige" bezeichnet. Das Steuergesetz spricht in Art. 12 Abs. 2 vom Beginn des Jahres, in dem Kinder "mündig" werden. Das Adjektiv soll definitionsgemäss durch "volljährig" ersetzt werden.

### **4. Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009**

Nach Art. 58 Abs. 2 StG kann die Standeskommission konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen. Diese kantonale Befreiungskompetenz stützte sich auf Art. 23 Abs. 2 StHG in der Fassung bis Ende 2009. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bahnreform 2 (AS 2009, 5597) auf 1. Januar 2010 änderten sich jedoch sowohl Befreiungskompetenz als auch Anknüpfungspunkt. Nach Art. 23 Abs. 1 lit. j StHG in der Fassung gemäss Bahnreform 2 (AS 2009, 5601) sind die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen, von der Steuerpflicht befreit. Diese erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. Primäres Anknüpfungskriterium für eine Steuerbefreiung bildet somit das Vorliegen einer Bundeskonzession. Die Steuerbefreiung wird auf diese konzessionierte Tätigkeit beschränkt. Voraussetzung für das Vorliegen einer konzessionierten Tätigkeit ist, dass die betreffende Sparte eine Abgeltung erhält oder durch die Konzession verpflichtet ist, den Betrieb ganzjährig aufrecht zu erhalten. Die steuerbefreite Abgeltungssparte kann bis zu 100 % des Unternehmens ausmachen.

Das neue Harmonisierungsrecht ist mangels Übergangsregelung mit dem Inkrafttreten im kantonalen Recht zwingend anwendbar. Unter diesem Gesichtspunkt wird mit der formalen Übernahme des Bundesrechts in Art. 58 lit. j StG und der Streichung von Art. 58 Abs. 2 StG lediglich bereits geltendes Recht normativ ausgeführt. Für die Befreiungspraxis ergeben sich dadurch im Kanton Appenzell I.Rh. keine wesentlichen Änderungen.

## **5. Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009**

Beiträge an politische Parteien können im Kanton Appenzell I.Rh. steuerlich grundsätzlich nicht abgesetzt werden. Ausgenommen ist lediglich das geschäftsmässig begründete Politsponsoring. Appenzell I.Rh. verfolgt damit vertikal harmonisiert die Praxis bei der direkten Bundessteuer. Politische Parteien sind in der Regel als Vereine organisiert und als solche grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung zufolge gemeinnütziger Zwecksetzung kommt gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht in Frage, weil Hauptzweck der Parteitätigkeit die Verfolgung der Interessen ihrer Mitglieder ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 2A.647/2005 vom 7. Juni 2007 mit Verweisungen). Folglich können auch Zuwendungen an Parteien – unter welchem Titel auch immer (Mitgliederbeiträge, Gesinnungsbeiträge, Mandatssteuern, Wahlkampfbeiträge, Spenden usw.) – im Kanton Appenzell I.Rh. nicht abgezogen werden.

Der Bundesrat hat nun aber auf den 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in Kraft gesetzt (AS 2010, 449). Auf Bundesebene können natürliche Personen ab diesem Jahr gestützt auf den neuen Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien bis zu Fr. 10'000.-- vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Kantone können unter den gleichen qualitativen Bedingungen die Obergrenze des Abzugs für ihre Steuern selbst festlegen (Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG). Sie müssen die kantonale Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bundesregelung, konkret auf 1. Januar 2013, anpassen. Nach Ablauf dieser Frist findet Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen sollte (Art. 72k StHG).

Nach Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG ist der neue Abzug als allgemeiner Abzug ausgestaltet. Er setzt voraus, dass die begünstigte Partei im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) eingetragen ist (1.), in einem kantonalen Parlament vertreten ist (2.) oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat (3.).

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf maximal Fr. 10'000.-- begrenzt. Damit unterschiedliche Bemessungsregelungen in Bund und Kanton möglichst vermieden werden, schlägt die Standeskommission vor, den höchstzulässigen Abzug im Kanton ebenfalls auf Fr. 10'000.-- festzulegen. Auf eine steuersystematisch an sich konsequente Verdoppelung des Abzugsbetrags für Verheiratete wird aus dem gleichen Grund verzichtet. Art. 35 Abs. 1 wird mit einer neuen lit. I ergänzt. Nennenswerte Steuerausfälle sind durch die neue Abzugsregelung nicht zu erwarten. Die Parteibeiträge von Privatpersonen werden im Kanton Appenzell I.Rh. als verhält-

nismässig bescheiden eingeschätzt.

## **6. Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009**

Das Harmonisierungsrecht hat bisher keinen Abzug von Kinderbetreuungskosten zugelassen. Viele Kantone haben sich deshalb schon vor einigen Jahren den veränderten gesellschaftlichen und familienpolitischen Gegebenheiten in der Weise angepasst, dass sie für die Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen einen maximal begrenzten Sozialabzug (auch Freibetrag genannt) eingeführt haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht seit mehr als zehn Jahren ein Sozialabzug für Betreuungskosten von Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a StG beansprucht werden kann. Abziehbar sind die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist (Art. 37 Abs. 1 lit. c StG). Der höchstens abziehbare Betrag wurde mit Landsgemeindemandat 2006 per 1. Januar 2007 von bisher Fr. 2'000.-- auf Fr. 6'000.-- für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr verdreifacht.

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010, 455) sind die harmonisierungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kinderbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug gelegt worden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Höchstbetrag des Abzugs Fr. 10'000.-- für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (Art. 212 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG). Die Kantone können unter den genau gleichen Bedingungen den Maximalbetrag selbst bestimmen (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG).

Unter diesen Voraussetzungen ist der bisherige Sozialabzug in einen (steuersystematisch passenden) allgemeinen Abzug umzuwandeln. Art. 37 Abs. 1 lit. c StG ist aufzuheben und durch eine neue Abzugsbestimmung in Art. 35 Abs. 1 lit. k StG zu ersetzen. Die Standeskommission hält den bisherigen Abzugsbetrag von höchstens Fr. 6'000.-- pro Kind unter den hiesigen Marktverhältnissen und aus sozialpolitischen Gründen für ausreichend. Er soll beibehalten werden. Um Auslegungsdifferenzen zu vermeiden, wird im Übrigen weitgehend der Wortlaut des StHG übernommen. Zwingend vorgeschrieben ist das Alter des Kindes, bis zu dem die Kosten für die Drittbetreuung abgezogen werden können: bis zur Vollendung des 14. Altersjahres. Insofern werden die Abzugsmöglichkeiten um zwei Jahre erweitert. Die dadurch entstehenden Steuerzufälle können vernachlässigt werden, fallen doch für Kinder zwischen dem 12. (bisher) und



14. Altersjahr heute kaum Drittbetreuungskosten an. Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung auf 1. Januar 2013 erfolgt nach Art. 72I StHG rechtzeitig.

## **7. Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010**

Mit Art. 20 StG und Art. 17 DBG verfügt das geltende Steuerrecht zwar über eine Rechtsgrundlage, um geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen zu besteuern. Weil aber die meisten Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen einer Verfügungssperre unterliegen, genügt diese schmale Rechtsgrundlage in der Praxis nicht. Es stellt sich bei den Mitarbeiteraktien insbesondere die Frage, ob das Einkommen bereits beim Erwerb der Beteiligungen oder aber erst bei Wegfall der Verfügungssperre realisiert wird. Bei den Mitarbeiteroptionen fragt sich, ob das Einkommen bei ihrer Zuteilung, beim unwiderruflichen Rechtserwerb oder bei der Ausübung der Option zu erfassen ist. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber die Praxis auf eine klare gesetzliche Grundlage abstützen wollen, um so die Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen wieder herzustellen.

Nach sechsjährigen, wiederholt unterbrochenen Beratungen hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet (BBI 2010, 8987). Die Referendumsfrist ist am 7. April 2011 ungenutzt verstrichen. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten, wobei das Bundesgesetz die Kantone zur Anpassung auf den gleichen Zeitpunkt zwingt (Art. 72m StHG). In einer Umfrage der Finanzdirektorenkonferenz FDK hat sich der Kanton Appenzell I.Rh. für eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 ausgesprochen, damit das geschriebene Recht zeitgerecht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst werden kann. Sollte das Bundesgesetz bereits auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden, hat die Ständekommission auf dem Verordnungsweg dessen Anwendung im Kanton auf den gleichen Zeitpunkt zu beschliessen. Diese Regelung würde die Übergangsfrist bis zur normativen Anpassung am 1. Januar 2013 überbrücken.

Das neue Recht unterscheidet zwischen echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 7c StHG). Echte Mitarbeiterbeteiligungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird für maximal zehn Jahre ein Einschlag von 6 % pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert gewährt. Gesperrte oder nicht handelbare Mitarbeiteroptionen werden hingegen zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Der bei Ausübung erzielte Gewinn (Differenz zwischen Ausübungspreis und Marktwert) gilt somit als Erwerbseinkommen und wird entsprechend besteuert (Art. 7d StHG). Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar (Art. 7e StHG). Diese zwingenden

Vorgaben des Harmonisierungsrechts werden wie folgt ins kantonale Recht übernommen: In Art. 7 Abs. 2 StG werden die Mitarbeiterbeteiligungen ausdrücklich als Steuerobjekt bei bloss beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz erwähnt. Art. 20 StG führt neu in Abs. 2 und 3 die echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen auf, und in einem neuen Art. 20bis StG wird die Bemessung und zeitliche Realisation der Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen geregelt. Die zeitliche Realisation der Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen bestimmt neu Art. 20ter StG.

Besondere Regelungen gelten im internationalen Verhältnis. Bei Mitarbeiteroptionen, die einer Sperrfrist unterliegen und die Sperrfrist teilweise in die Steuerpflicht in der Schweiz fällt, muss der Anteil des in der Schweiz steuerbaren Nutzens berechnet und zeitlich abgegrenzt werden. Die Zuteilung erfolgt proportional im Verhältnis der in der Schweiz zugebrachten Zeit während der Sperrfrist zur gesamten Sperrfrist. Im kantonalen Recht übernimmt Art. 20bis Abs. 4 StG die entsprechende harmonisierungsrechtliche Vorlage.

Weitere Anpassungen betreffen die Vermögenssteuer (Art. 14a StHG; neu in Art. 42 Abs. 4 StG, wobei die Abs. 4 und 5 nach hinten verschoben werden), die Quellenbesteuerung (Art. 32 Abs. 3, Art. 35 Abs. 1 lit. c, d und i sowie Art. 37 Abs. 1 lit. d StHG; neu in Art. 81 Abs. 2 lit. a, Art. 85 Abs. 1 lit. c, Art. 87 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 lit. d StG) und die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers (Art. 45 lit. e StHG; neu in Art. 138 Abs. 1 lit. d StG).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen lassen sich nicht abschätzen. Gegenüber der geltenden Praxis ergeben sich in erster Linie Verschiebungen in der zeitlichen Realisation des Einkommens, wogegen das Steuersubstrat übers Ganze gesehen im Wesentlichen gleich bleibt.

### **III. Übrige Anpassungen**

#### **1. Änderung Stichtag bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons**

Mit der Steuergesetzrevision 2010, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde der Stichtag für Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons auf Ende der Steuerperiode festgelegt (Art. 6 Abs. 4 StG). Diese Anpassung erfolgte aus der Überlegung heraus, dass Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons derselben Logik folgen sollten wie interkantonale Wohnsitzwechsel. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung sind aber nicht vorhersehbare Probleme im Bereich der EDV eingetreten, welche zu unverhältnismässig hohen Kosten geführt hätten, ohne dass ein entsprechender Gegenwert oder Nutzen daraus resultiert hätte. Aus diesem Grund soll der Stichtag für innerkantonale Wohnsitzwechsel wieder wie bis anhin auf den Anfang der Steuerperiode festgelegt werden.

## 2. Minimalsteuer auf Grundeigentum

Mit der Steuergesetzrevision 2006 (in Kraft getreten per 1. Januar 2007) wurde die Minimalsteuer auf Grundeigentum (Art. 76 StG) aufgehoben. Stattdessen wurde an gleicher Stelle ein neuer Art. 76 eingefügt, welcher die Verwendung der Steuererträge der juristischen Personen definiert. Dabei wurde es unterlassen, den im Zusammenhang mit der Minimalsteuer stehenden Art. 66 Abs. 1 StG anzupassen. Da die Bedeutung von Art. 66 Abs. 1, zweiter Satz StG auch nach Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundeigentum auf unbestimmte Zeit fort dauert, ist einzig die Bezugnahme auf Art. 76 StG zu streichen. Es handelt sich hier somit nur um eine Anpassung redaktioneller Natur.

## IV. Inkrafttreten

Diese Gesetzesrevision soll nach der Annahme durch die Landsgemeinde 2012 am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Vorbehalten bleiben zwingende Harmonisierungsvorschriften, die bereits ab einem früheren Zeitpunkt anwendbar sind.

## V. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes einzutreten und diesen in der vorgelegten Form zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

**Die Kommission für Wirtschaft beantragt dem Grossen Rat folgende Änderungen:**

### **I.**

#### **Antrag**

**Art. 20 Abs. 2 lit. a soll wie folgt lauten:**

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt.

#### **Begründung**

Die Regel, dass im Gesetz nur die männliche Form verwendet wird und die weibliche Form mitgemeint ist, wird bereits mit einer Fussnote unter Art. 1 StG festgehalten. Sie gilt für das ganze Gesetz. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung.

### **II.**

#### **Antrag**

**Art. 35 lit. I soll wie folgt lauten:**

- I) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder
  - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

#### **Begründung**

Die drei Bedingungen sind nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ zu erfüllen. Die Standskommission hat bewusst keine enge Definition für die in Frage kommenden Gruppierungen geschaffen. Mit dem Einfügen des Wortes "oder" wird dieser Wille klar ausgedrückt.

**III.****Antrag****Art. 92 Abs.1 lit. d soll wie folgt lauten:**

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

**Begründung**

Auf die Verwendung der weiblichen Form ist in Fortführung der Regel gemäss Fussnote in Art. 1, die für das ganze Gesetz gilt, zu verzichten. Es handelt sich wieder nur um eine redaktionelle Anpassung.

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

vom

I. Das Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG) wird wie folgt geändert:

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Art. 6 Abs. 4 lautet neu:</p> <p>(...)</p> <p><sup>4</sup>Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.</p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup>Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.</p> <p><sup>2</sup>Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.</p> <p><sup>3</sup>Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.</p> <p><sup>4</sup>Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, bestimmt sich die Steuerhoheit nach dem Wohnsitz am Ende der Steuerperiode.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2 lit. b lautet neu:</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup>Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;</li> <li>b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit</p>

- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, **Mitarbeiterbeteiligungen** oder ähnliche Vergütungen beziehen;

(...)

steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

<sup>3</sup>Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit

eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.<sup>7</sup>Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amtsdauer zu beschliessen.

<sup>8</sup>Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai

	durchgeführt.
<p>Art. 12 Abs. 2 lautet neu: (...)</p> <p><sup>2</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie <b>volljährig</b> werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstücksgewinne werden Kinder selbständig besteuert.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup>Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.</p> <p><sup>2</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie <b>mündig</b> werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstücksgewinne werden Kinder selbständig besteuert.</p> <p><sup>3</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.</p>
<p>Art. 20 lautet neu:</p> <p>b. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup>Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, <b>Mitarbeiterbeteiligungen</b> und andere geldwerte Vorteile.</p> <p><sup>2</sup>Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:</p> <p>a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;</p> <p>b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).</p> <p><sup>3</sup>Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf</p>	<p>Art. 20</p> <p>b. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.</p>



<p><b>blößen Bargeldabfindungen.</b></p>	
<p>Art. 20bis lautet neu:</p> <p><b>ba. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</b></p> <p><sup>1</sup><b>Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</b></p> <p><sup>2</sup><b>Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Einschlag von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Einschlag gilt längstens für zehn Jahre.</b></p> <p><sup>3</sup><b>Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</b></p> <p><sup>4</sup><b>Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Abs. 3 dieses Artikels steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</b></p>	
<p>Art. 20ter lautet neu:</p> <p><b>bb. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</b></p> <p><b>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</b></p>	
<p>Art. 35 Abs. 1 lit. k und l lauten neu:</p>	<p>Art. 35</p>

(...)	<p><sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;</li><li>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</li><li>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</li><li>d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</li><li>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);</li><li>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</li><li>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;</li><li>h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g die-</li></ul>
-------	--

- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;**
- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die:**
- 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,**
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder**
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.**

(...)

ses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;

- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten;

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbsein-

	kommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.
<p>Art. 37 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben: (...)</p> <p>c) _____</p>	<p>Art. 37</p> <p><sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;</p> <p>b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;</p> <p>c) <b>als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstä-</b></p>

<p>(...)</p>	<p><b>tigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist.</b></p> <p><sup>2</sup>Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.</p>
<p>Art. 42 Abs. 4 lautet neu; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden um einen Absatz nach hinten geschoben:</p> <p>(...)</p> <p><b><sup>4</sup>Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind aber bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.</b></p> <p><sup>5</sup>Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.</p>	<p>Art. 42</p> <p><sup>1</sup>Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Massgebend ist der Wert am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.</p> <p><sup>2</sup>Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.</p> <p><sup>3</sup>Wertpapiere werden nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem inneren Wert bewertet. Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen wird die Verlustwahrscheinlichkeit berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup>Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.</p> <p><sup>5</sup>Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Fami-</p>

<p><sup>6</sup>Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>lie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.</p>
<p>Art. 58 Abs. 1 lit. j lautet neu; Abs. 2 wird aufgehoben</p> <p>Von der Steuerpflicht sind befreit: (...)</p>	<p>Art. 58</p> <p><sup>1</sup>Von der Steuerpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;</li> <li>b) der Kanton und seine Anstalten;</li> <li>c) die Bezirke, die Schul-, Kirch- und Feuerschaugemeinden sowie ihre Anstalten;</li> <li>d) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern deren Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</li> <li>e) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Massgabe des Bundesrechts;</li> <li>f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</li> <li>g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische</li> </ul>

<p><b>j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</b></p> <p>—</p>	<p>Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;</p> <p>i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e dieses Absatzes sind;</p> <p><sup>2</sup>Die Ständekommission kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.</p>
<p>Art. 66 Abs. 1 lautet neu:</p> <p><sup>1</sup>Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt,</p>	<p>Art. 66</p> <p><sup>1</sup>Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt,</p>

<p>wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer <b>auf Grundeigentum</b> entrichtet wurde.</p>	<p>wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer <b>gemäss Art.76 dieses Gesetzes</b> entrichtet wurde.</p> <p><sup>2</sup>Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss Art. 62 lit. a dieses Gesetzes sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.</p> <p><sup>3</sup>Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.</p>
<p>Art. 81 Abs. 2 lit. a lautet neu:</p> <p>(...)</p> <p>a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, <b>geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</b> und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 81</p> <p><sup>1</sup>Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p><sup>2</sup>Steuerbar sind:</p> <p>a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p>
<p>Art. 85 Abs. 1 lit. c lautet neu:</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 85</p> <p><sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:</p> <p>a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder einem Transport auf der Strasse Lohn</p>



<p><b>c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten. Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach Art. 20bis Abs. 4 dieses Gesetzes.</b></p> <p>(...)</p>	<p>oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p><sup>2</sup>Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 82 - 83 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 87 Abs. 1 lautet neu:</p> <p><sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, <b>Mitarbeiterbeteiligungen</b> und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 87</p> <p><sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup>Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selbst, sondern einem Dritten zufließen.</p> <p><sup>3</sup>Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>
<p>Art. 92 Abs. 1 lit. d lautet neu:</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 92</p> <p><sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer usw.). Er ist verpflichtet,</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;</p> <p>b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p>

**d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.**

(...)

c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup>Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>3</sup>Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

<sup>4</sup>Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 138 Abs. 1 lit. d lautet neu:

(...)

Art. 138

<sup>1</sup>Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;

<p><b>d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</b></p> <p>(...)</p>	<p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p><sup>2</sup>Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup>Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p>
<p>Art. 162 Abs. 1 lautet neu:</p> <p><sup>1</sup>Gegen die Schlussrechnung <b>und</b> die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen ____ kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 162</p> <p><sup>1</sup>Gegen die Schlussrechnung, die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen <b>und den Entscheid über eine Zahlungserleichterung</b> kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 177 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 177</p> <p><sup>1</sup>Erscheint aufgrund der Akten und vorläufiger Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten als erfüllt, wird eine Busseverfügung erlassen.</p> <p><sup>2</sup>Die Bussenverfügung bezeichnet den Fehlbaren, die ihm zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Busse und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Es werden keine Kosten berechnet.</p>

<p><sup>3</sup>Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines <b>Strafbefehls</b> zurückzieht.</p>	<p><sup>3</sup>Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines <b>Strafbescheides</b> zurückzieht.</p>
<p>Art. 179 Abs. 3 lautet neu: (...)</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen gilt, insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung, die Regelung gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).</p>	<p>Art. 179</p> <p><sup>1</sup>Im Untersuchungsverfahren vor der Steuerbehörde sind die im Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup>Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinn von Art. 143 Abs. 3 dieses Gesetzes noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPo) sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup>Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.</p>
<p>Art. 180bis lautet neu:</p> <p><b>6. Gerichtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht</b></p> <p><sup>1</sup>Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerverwaltung erheben.</p>	

<p><sup>2</sup>Hält die Kantonale Steuerverwaltung am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.</p> <p><sup>3</sup>Der Strafbefehl gilt als Anklage.</p>	
<p>Art. 183 Abs. 2 lautet neu: (...)</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach <b>den Regeln des EG StPO.</b></p>	<p>Art. 183</p> <p><sup>1</sup>Vermutet die Steuerbehörde, es sei ein Vergehen nach den Art. 181 - 182 dieses Gesetzes begangen worden, so erstattet sie der Staatsanwaltschaft Anzeige, die alsdann das Vergehen gegen die Steuern dieses Gesetzes verfolgt.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der <b>StPO. Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.</b></p>

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Baugesetz (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979  
(Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften, unter möglicher Wahrung des Kulturlandes. Zweck

<sup>2</sup>Es regelt die raumplanerische Tätigkeit sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die sich aus den Anliegen der Raumplanung, der Gestaltung, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens ergeben.

<sup>3</sup>Es stärkt die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

<sup>4</sup>Es dient dem Schutz von Ortschaften, Landschaften und Kulturobjekten, insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart, sowie dem Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus. Kantonale Behörden

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltsdepartement (nachfolgend: Departement) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Baubewilligungsverfahren, in denen mehrere Behörden verfügen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Den Bezirken obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären. Der Bezirksrat kann eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen. Bezirke

<sup>2</sup>Die Baubehörden der Bezirke tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.

<sup>3</sup>Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, die gemeinsame Wahrnehmung

von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.

#### Art. 4

Feuerschaugemeinde

Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten.

#### Art. 5

Planungszuständigkeit

<sup>1</sup>Der Kanton führt die Richtplanung und erstellt den kantonalen Richtplan.

<sup>2</sup>Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften.

#### Art. 6

Bestandesgarantie

<sup>1</sup>Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

<sup>2</sup>Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

<sup>3</sup>Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

## II. Planungsrecht

### 1. Kantonale Richtplanung

#### Art. 7

Anregungsverfahren

<sup>1</sup>Zur Information der Bevölkerung, der Bezirke, anderer Träger raumwirksamer Aufgaben und der beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz macht das Departement über die Ziele und den Ablauf für eine neue Richtplanung oder eine Richtplanänderung im amtlichen Publikationsorgan Mitteilung.

<sup>2</sup>Jedermann kann hierauf beim Departement informell Anregungen einreichen.

## Art. 8

Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist diesen der Richtplanentwurf zur Anhörung zu unterbreiten.

Anhörungsver-  
fahren

## Art. 9

Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen. Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

Einwendungsver-  
fahren

## Art. 10

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Mit dem Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über vorliegende Anträge.

Erlass des  
Richtplans

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup>Der Richtplan ist behördenverbindlich.

## 2. Kantonale Nutzungsplanung

## Art. 11

<sup>1</sup>Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann die Standeskommission kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Ziel und Zustän-  
digkeit

<sup>2</sup>Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbau- stellen und Deponien unter 100'000 m<sup>3</sup> sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 12

<sup>1</sup>Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

Inhalt und Wir-  
kung

<sup>2</sup>Sie legen die Nutzungsart fest und gehen der bisherigen Nutzungsordnung im be- treffenden Bereich vor.

## Art. 13

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungs- recht. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Enteignungs-  
recht



**Art. 14**

Materialabbaustellen und Deponien

<sup>1</sup>Für Materialabbaustellen und Deponien mit einem Volumen von über 50'000 m<sup>3</sup> oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.

<sup>2</sup>Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

<sup>3</sup>Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbaustelle oder Deponie einziehen.

<sup>4</sup>Im Übrigen kann für Bauten und Anlagen ein Quartierplan verlangt werden.

**Art. 15**

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

a. Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup>Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

<sup>2</sup>Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung sind nicht zulässig in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, in Sömmerungsgebieten, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen. In Grundwasserschutzarealen und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist.

<sup>3</sup>Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber Naturschutzzonen Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen.

<sup>4</sup>Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

<sup>5</sup>In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der kantonale Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

**Art. 16**

b. Persönliche Voraussetzungen

<sup>1</sup>Der Bewirtschafter muss über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen. Die Feststellung der erforderlichen

Voraussetzungen erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mittels Feststellungsverfügung.

<sup>2</sup>Er muss Selbstbewirtschafter des Betriebs sein. Steht der Betrieb im Eigentum einer AG oder einer GmbH, muss der Bewirtschafter als natürliche Person oder die Personengesellschaft, deren Teil er ist, die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Fallen die Voraussetzungen dahin, wird die Tierhaltung aufgegeben oder das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, ist der kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

c. Wegfall der Voraussetzungen

<sup>2</sup>Das Departement kann eine Frist von längstens zwei Jahren zur Wiederherstellung der Voraussetzungen, zur Wiederaufnahme der Tierhaltung oder zur Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung gewähren. Wird die Frist nicht genutzt, ist das Aufhebungsverfahren einzuleiten.

<sup>3</sup>Im Falle der Aufhebung des Nutzungsplans sind sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, innert der im kantonalen Nutzungsplan festzulegenden Fristen abzurechnen, sofern sie nicht fristgemäss einer rechtmässigen Nutzung zugeführt werden können.

<sup>4</sup>Zur Sicherung eines fachgerechten Abbruchs ist gemäss kantonalem Nutzungsplan eine Garantie einer Schweizer Bank zu leisten.

#### Art. 18

Der Grosse Rat legt auf dem Verordnungswege die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung fest.

d. Ergänzendes Recht

#### Art. 19

Im Rahmen der Erarbeitung von Planentwürfen werden die Bezirke zum Vorhaben schriftlich oder mündlich angehört.

Vorverfahren

#### Art. 20

<sup>1</sup>Die kantonalen Nutzungspläne werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Verfahren

<sup>2</sup>Zur Einsprache ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.

<sup>3</sup>Mit dem Erlass der kantonalen Nutzungspläne entscheidet die Standeskommission über vorliegende Anträge und Einsprachen.

#### Art. 21

Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen wurden.

Aufhebung

### **3. Regionalplanung**

#### Art. 22

- Regionalplanung
- <sup>1</sup>Regionale Vorhaben dürfen den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.
- <sup>2</sup>Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.
- <sup>3</sup>Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mit zu berücksichtigen.

### **4. Nutzungsplanung der Bezirke**

#### Art. 23

- Nutzungsplan
- <sup>1</sup>Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.
- <sup>2</sup>Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.
- <sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke in einem Erschliessungsprogramm fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist.
- <sup>4</sup>Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet. Unter Vorbehalt geringfügiger Änderungen ist eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben.

#### Art. 24

- Nutzungszonen
- <sup>1</sup>Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden:
1. Bauzonen:
    - a) Kernzonen (K)
    - b) Wohnzonen (W)
    - c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
    - d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)
    - e) Sportzonen (Sp)
    - f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
    - g) Campingzonen (C)
    - h) Freihaltezonen (F)
    - i) Weilerzonen (WL)
  2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:
    - a) Landwirtschaftszonen (L)
    - b) Sömmerungsgebietszonen (S)
    - c) Naturschutzzonen (N)
    - d) Übriges Gebiet (ÜG)

<sup>2</sup>Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

#### Art. 25

<sup>1</sup>Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder einen Ort prägen. Kernzonen

<sup>2</sup>In ihnen sind öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

<sup>3</sup>Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

#### Art. 26

Wohnzonen sind für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe bestimmt. Wohnzonen

#### Art. 27

Wohn- und Gewerbebezonen sind für Wohnbauten und höchstens mässig störende Gewerbebetriebe bestimmt. Wohn- und Gewerbebezonen

#### Art. 28

<sup>1</sup>Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten. Gewerbe- und Industriezonen

<sup>2</sup>Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

#### Art. 29

<sup>1</sup>Sportzonen dienen der Schaffung oder Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Gastgewerbe- und Hotelbetriebe sind zugelassen, wenn sie im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen. Sportzonen

<sup>2</sup>Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

<sup>3</sup>Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

**Art. 30**

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.

<sup>2</sup>Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder.

<sup>3</sup>Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

**Art. 31**

Campingzonen

Campingzonen dienen als Standorte für das länger dauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

**Art. 32**

Freihaltezone

<sup>1</sup>Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezone sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.

<sup>2</sup>Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

**Art. 33**

Weilerzone

<sup>1</sup>Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzone ausgeschieden werden.

<sup>2</sup>In Weilerzone können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzone zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um maximal 50 %;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

<sup>3</sup>Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzone in einem Reglement festzulegen.

<sup>4</sup>Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

<sup>5</sup>Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>6</sup>Die Erschliessungspflicht der öffentlichen Hand gilt für Weilerzonen nicht.

#### Art. 34

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe der Bundesvorgaben zugewiesen. In diesen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden. Landwirtschafts-  
zonen

#### Art. 35

Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpggebiet gemäss Alpggesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind. Sömmerungsge-  
bietszonen

#### Art. 36

<sup>1</sup>Als Naturschutzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen. Naturschutzzo-  
nen

<sup>2</sup>Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

<sup>3</sup>Sind Naturschutzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsauflagen abhängig gemacht werden.

#### Art. 37

Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind. Übriges Gebiet

#### Art. 38

Mit Landschaftsschutzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden. Landschafts-  
schutzonen

#### Art. 39

Mit Ortsbildschutzonen können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden. Ortsbildschutz-  
zonen

## Art. 40

- Wintersportzonen
- <sup>1</sup>Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.
- <sup>2</sup>Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.

## Art. 41

- Gefahrenzonen
- <sup>1</sup>Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden unterteilt in:
- a) Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung;
  - b) Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung;
  - c) Gefahrenzone mit geringer Gefährdung;
  - d) Gefahrenzone mit Restgefährdung.
- <sup>2</sup>In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung sind die Errichtung und die Erweiterung von Bauten und Anlagen nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Bestandesgarantie angemessen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.
- <sup>3</sup>Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.
- <sup>4</sup>Das Departement kann für Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone der Gefährdung angepasste Objektschutzmassnahmen anordnen, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden können. Die Bestimmungen über Eigentumsbeschränkungen nach Art. 56 ff. sind sinngemäss anwendbar.

## Art. 42

- Archäologiezonen
- Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

## Art. 43

- Weitere Regelung
- Für Nutzungszonen können in einem Reglement insbesondere Vorschriften erlassen werden über:
- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
  - b) energiesparende Bauweise;
  - c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
  - d) Bauweise;
  - e) Geschosszahl;
  - f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
  - g) Grenz- und Gebäudeabstände;
  - h) Dachform;
  - i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
  - k) Anlage von Abstellplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
  - l) Umgebungsgestaltung;
  - m) Bepflanzung.

## Art. 44

Der Bezirk unterbreitet der Standeskommission den Nutzungsplan und Planänderungen zur Vorprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Vorprüfung

## Art. 45

<sup>1</sup>Die Nutzungsplanung oder eine Planänderung ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur noch bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan und Reglement übereinstimmen. Auflageverfahren

<sup>2</sup>Ergeben sich im Verlauf der Planung Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

<sup>3</sup>Gegen aufgelegte Nutzungsplanung oder Planänderungen kann innert der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Im Falle von wiederholten Auflagen darf nur noch über Änderungen Einsprache geführt werden, die nicht Gegenstand von vorherigen Auflagen waren.

## Art. 46

<sup>1</sup>Die Nutzungsplanung und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet. Verabschiedung und Genehmigung

<sup>2</sup>Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind für das fakultative Referendum 50 Unterschriften nötig, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften.

<sup>3</sup>Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.

## Art. 47

<sup>1</sup>Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik. Boden- und Baulandpolitik

<sup>2</sup>Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.

## 5. Quartierplanung

## Art. 48

<sup>1</sup>Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht. Quartierplan

<sup>2</sup>Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden:

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportion und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;



- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

<sup>3</sup>Von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

<sup>4</sup>Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

<sup>5</sup>Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise, ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

<sup>6</sup>Grundlage für die Quartierplanung bildet in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

<sup>7</sup>In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

#### Art. 49

#### Baulinien

<sup>1</sup>Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Mit ihnen lässt sich beispielsweise der Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen sichern.

<sup>2</sup>Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

<sup>3</sup>Baulinien gehen generellen Abstandsvorschriften vor.

<sup>4</sup>In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmebewilligungen sind an den Eintrag eines Mehrwerterevers im Grundbuch zu knüpfen.

<sup>5</sup>Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

#### Art. 50

#### Verfahren

<sup>1</sup>Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne.

<sup>2</sup>Quartierplanungen und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten oder mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

<sup>3</sup>Für Abänderungen und Einsprachen gelten die Vorgaben für die Nutzungsplanung sinngemäss.

#### Art. 51

<sup>1</sup>Quartierpläne sind für jedermann verbindlich.

Wirkung

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

### 6. Planungsumsetzung

#### Art. 52

<sup>1</sup>Die Bezirke und die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen.

Erschliessung

<sup>2</sup>Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und den erforderlichen Betrieb der Anlagen.

<sup>3</sup>Erfolgt die Erstellung einer erforderlichen Erschliessungsstrasse durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

#### Art. 53

<sup>1</sup>Die Bezirke und die weiteren öffentlichen Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Sofern die Verordnung oder das Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Erschliessungsbeiträge und -gebühren

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

<sup>4</sup>Mit Ausnahme von Strassen können die Träger von Erschliessungsanlagen neben Perimeterbeiträgen angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

<sup>5</sup>Bei privater Erschliessung einer erforderlichen Strasse gilt diese Bestimmung sinngemäss.

#### Art. 54

<sup>1</sup>Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzbereinigung eingeleitet werden.

Landumlegung und Grenzbereinigung

<sup>2</sup>Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

<sup>3</sup>Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup>Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

#### Art. 55

#### Planungszonen

<sup>1</sup>Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

<sup>2</sup>Planungszonen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszonen um höchstens zwei Jahre verlängern.

#### Art. 56

#### Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

<sup>1</sup>Die sich aus diesem Gesetz oder darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

<sup>2</sup>Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 75 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrende Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertvers);
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

<sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

<sup>4</sup>Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

#### Art. 57

#### Enteignung

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

## Art. 58

<sup>1</sup>Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

Heimschlagsrecht

<sup>2</sup>Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

<sup>3</sup>Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

## Art. 59

<sup>1</sup>Übersteigt bei einer materiellen Enteignung die Entschädigung zwei Drittel des Verkehrswertes eines Grundstücks, kann der Enteigner vom Grundeigentümer die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

<sup>2</sup>Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

## Art. 60

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung, die Bezirke die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung.

Finanzierung der Planungen

<sup>2</sup>Grundeigentümer und Weitere, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

### III. Baurechtliche Bestimmungen

#### 1. Kantonale Bauvorschriften

## Art. 61

<sup>1</sup>Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung

<sup>2</sup>Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

## Art. 62

<sup>1</sup>Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen auf ihre Umgebung durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen führen, soweit diese das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige

Immissionen

Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Betriebe, die das zulässige Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

<sup>3</sup>Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, kann der Bezirk den Betrieb einschränken oder schliessen.

#### Art. 63

Schutz des  
Landschafts-,  
Orts- und Strassenbildes

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen haben im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen.

<sup>2</sup>Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.

<sup>4</sup>Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

<sup>5</sup>Der am besten geeignete Standort von Antennen ist gestützt auf eine Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu wählen.

<sup>6</sup>Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers in Stand zu bringen oder abzubauen.

<sup>7</sup>Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

<sup>8</sup>Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen, welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. Der Bezirk entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen.

## Art. 64

Grundstücksberechtigte haben die Anbringung von im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden, insbesondere von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten und Befestigungshaken für öffentliche Leitungen. Bei der Anbringung sind Wünsche der Grundstücksberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Duldung  
öffentlicher  
Einrichtungen

## Art. 65

<sup>1</sup>Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Sicherheit

<sup>2</sup>Bei Gefahr kann der Bezirk ein Nutzungs- oder Betretungsverbot aussprechen, die Baute auf Kosten des Eigentümers in Stand bringen oder abbrechen.

## Art. 66

<sup>1</sup>Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen. Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, können die Bezirke in Kernzonen von der Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen befreien.

Kinderspielplätze

<sup>2</sup>Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

## Art. 67

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bundesvorgaben zur Behindertengleichstellung entsprechen.

Rücksicht auf  
Behinderte und  
Betagte

<sup>2</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

## Art. 68

<sup>1</sup>Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder auf privatem Grund bereitzustellen.

Abstellplätze für  
Personenwagen  
und Zweiräder

<sup>2</sup>Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten.

<sup>3</sup>Sofern die Bezirke in ihren Reglementen keine abweichende Regelung treffen, beträgt die Ersatzabgabe 40% der durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Hand für die Erstellung der fraglichen Abstellfläche. Die Erstellungskosten beinhalten die Kosten für den Erwerb der Bodenfläche, die Baukosten und die auf diese Fläche fallenden, auf 20 Jahre aufsummierten Unterhaltskosten.

<sup>4</sup>Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen oder zu Ersatzabgaben verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

#### Art. 69

Hohe Bauten      Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

#### Art. 70

Grossbauten      <sup>1</sup>Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

<sup>3</sup>Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

#### Art. 71

Waldabstand      <sup>1</sup>Gegenüber Waldrändern ist, ausser bei forstwirtschaftlichen oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

<sup>2</sup>Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, kann in Quartierplänen der Waldabstand bis auf 10 m gesenkt werden.

<sup>3</sup>Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

## Art. 72

Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Abstand zu Ufergehölzen

## Art. 73

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf der Bewilligung des Departementes.

Vorhaben an belasteten Standorten

## Art. 74

<sup>1</sup>Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.

Bauten ausserhalb Bauzone

<sup>2</sup>Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung; für die baupolizeiliche Bewilligung ist der Bezirk der gelegenen Sache verantwortlich.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.

## Art. 75

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, beispielsweise wenn die Beachtung der Vorgaben nach Art. 66 bis 72 bei bestandeschützten Bauten deren Wiederaufbau oder Umnutzung unverhältnismässig erschwert.

Ausnahmen

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen sind erforderlichenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

## 2. Baubewilligungsverfahren

## Art. 76

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

<sup>2</sup>Die Bewilligungspflicht umfasst namentlich auch

- a) den Abbruch oder die Erweiterung bestehender Bauten,
- b) bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage und Nutzungsänderungen,
- c) Terrainveränderungen,

sofern diese Massnahmen die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen können.



**Art. 77**

- Baugesuch
- <sup>1</sup>Das Baugesuch ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.
- <sup>2</sup>Der Bezirk prüft die Gesuche auf Vollständigkeit. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.
- <sup>3</sup>Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch den Bezirk ohne öffentliche Auflage abgewiesen.
- <sup>4</sup>Die Standeskommission kann elektronische Baudossiers einführen und das dafür Erforderliche regeln.

**Art. 78**

- Baugespann
- <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken.
- <sup>2</sup>Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung des Bezirks entfernt werden.

**Art. 79**

- Öffentliche Auflage
- <sup>1</sup>Ist das Baugesuch vollständig, legt der Bezirk dieses unverzüglich während zwanzig Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.
- <sup>2</sup>Die Auflage ist unter Angabe von Name und Wohnadresse des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.
- <sup>3</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von einem Baugespann abgesehen werden.

**Art. 80**

- Öffentlichrechtliche Einsprache
- <sup>1</sup>In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.
- <sup>2</sup>Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— erheben.

**Art. 81**

- Privatrechtliche Einsprache
- <sup>1</sup>Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.
- <sup>2</sup>Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

<sup>3</sup>Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Dabei gilt:

- a) Unterbleibt die Klageaufforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen.
- b) Unterbleibt eine rechtzeitige Klage, gilt die Einsprache als zurückgezogen.
- c) Wird rechtzeitig Klage erhoben, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

#### Art. 82

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Behandlungsfristen

#### Art. 83

<sup>1</sup>Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Baubewilligung

<sup>2</sup>Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Insbesondere sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

<sup>3</sup>Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

#### Art. 84

<sup>1</sup>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist.

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

<sup>2</sup>Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die Baueinstellung.

#### Art. 85

<sup>1</sup>Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft begonnen wird. Der Bezirk kann die Frist angemessen verlängern.

Abwicklung des Bauvorhabens

<sup>2</sup>Begonnene Arbeiten müssen innert dreier Jahre und ohne erhebliche Unterbrechung abgeschlossen werden. Erheblich ist eine Unterbrechung, wenn sie mehr als

ein Jahr beträgt. Der Bezirk kann die Frist angemessen verkürzen, verlängern oder erhebliche Unterbrechungen bewilligen.

<sup>3</sup>Werden die Vorgaben nach Abs. 2 nicht eingehalten, kann der Bezirk

- a) eine Notfrist zur Fertigstellung ansetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall;
- b) die Baubewilligung teilweise oder ganz entziehen, unter Anordnung des Rückbaus und der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall.

<sup>4</sup>Zur Sicherung der Kosten nach Abs. 3 besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

#### Art. 86

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt der Bezirk die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

<sup>2</sup>Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet der Bezirk eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Kommt der Bezirk seinen baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

#### Art. 87

Bauermittlungsgesuch

<sup>1</sup>Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann beim Bezirk ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Das Departement besorgt gegebenenfalls die Koordination unter den beteiligten Behörden.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können oder wenn kein rechtliches oder tatsächliches Interesse ersichtlich oder nachgewiesen wird. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

<sup>3</sup>Bei Vorliegen von im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigten Umständen oder einer geänderten Rechtslage kann der Bezirk im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

#### Art. 88

Gebühren

<sup>1</sup>Für die Behandlung der Baugesuche durch die Bezirke werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, Kontrollen mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Der Bezirk kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

<sup>2</sup>Für Bauermittlungsgesuche kann die Gebühr ermässigt werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 89

<sup>1</sup>Wer als Bauherrschaft, Grundeigentümer, Bauleiter, Unternehmer oder deren Beauftragter den Vorschriften dieses Gesetzes und von Ausführungserlassen sowie gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Strafen

<sup>2</sup>Leichte Fälle werden vom Bezirk mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

##### Art. 90

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

##### Art. 91

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 33 Abs. 5, Art. 36 Abs. 2, 41 Abs. 4, Art. 49 Abs. 4, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4, Art. 71, Art. 75 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 3 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

##### Art. 92

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>2</sup>In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.

<sup>3</sup>In Art. 51 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Entscheide betreffend Baugesuche können innert zwanzig Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

<sup>4</sup>In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. 49 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.

<sup>5</sup>In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes ...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch "... Art. 48 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 54 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 53 Abs. 3 des Baugesetzes vom

29. April 2012 (BauG) ..." und "... Art. 53 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird aufgehoben.

<sup>7</sup>Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Art. 93

Übergangsbe-  
stimmung

Ab Inkrafttreten der Neuregelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung können noch während 3 Jahren Anträge zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach altem Recht behandelt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Kantonale Behörden	1
Art. 3	Bezirke	1
Art. 4	Feuerschaugemeinde	2
Art. 5	Planzuständigkeit	2
Art. 6	Bestandesgarantie	2
	<b>II. Planungsrecht</b>	
	<b>1. Kantonale Richtplanung</b>	
Art. 7	Anregungsverfahren	2
Art. 8	Anhörungsverfahren	3
Art. 9	Einwendungsverfahren	3
Art. 10	Erlass des Richtplans	3
	<b>2. Kantonale Nutzungsplanung</b>	
Art. 11	Ziel und Zuständigkeit	3
Art. 12	Inhalt und Wirkung	3
Art. 13	Enteignungsrecht	3
Art. 14	Materialabbaustellen und Deponien	4
Art. 15	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung	4
	a. Allgemeine Voraussetzungen	4
Art. 16	b. Persönliche Voraussetzungen	4
Art. 17	c. Wegfall der Voraussetzungen	5
Art. 18	d. Ergänzendes Recht	5
Art. 19	Vorverfahren	5
Art. 20	Verfahren	5
Art. 21	Aufhebung	5
	<b>3. Regionalplanung</b>	
Art. 22	Regionalplanung	6
	<b>4. Nutzungsplanung der Bezirke</b>	
Art. 23	Nutzungsplan	6
Art. 24	Nutzungszonen	6
Art. 25	Kernzonen	7
Art. 26	Wohnzonen	7
Art. 27	Wohn- und Gewerbebezonen	7
Art. 28	Gewerbe- und Industriezonen	7
Art. 29	Sportzonen	7
Art. 30	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	8
Art. 31	Campingzonen	8
Art. 32	Freihaltezone	8
Art. 33	Weilerzonen	8
Art. 34	Landwirtschaftszonen	9

Art. 35	Sömmerungsgebietszonen	9
Art. 36	Naturschutzzonen	9
Art. 37	Übriges Gebiet	9
Art. 38	Landschaftsschutzzonen	9
Art. 39	Ortsbildschutzzonen	9
Art. 40	Wintersportzonen	10
Art. 41	Gefahrenzonen	10
Art. 42	Archäologiezonen	10
Art. 43	Weitere Regelung	10
Art. 44	Vorprüfung	11
Art. 45	Auflageverfahren	11
Art. 46	Verabschiedung und Genehmigung	11
Art. 47	Boden- und Baulandpolitik	11

### **5. Quartierplanung**

Art. 48	Quartierplan	12
Art. 49	Baulinien	12
Art. 50	Verfahren	13
Art. 51	Wirkung	13

### **6. Planungsumsetzung**

Art. 52	Erschliessung	13
Art. 53	Erschliessungsbeiträge und -gebühren	13
Art. 54	Landumlegung und Grenzbereinigung	14
Art. 55	Planungszonen	14
Art. 56	Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen	14
Art. 57	Enteignung	15
Art. 58	Heimschlagrecht	15
Art. 59	Abtretung bei materieller Enteignung	15
Art. 60	Finanzierung der Planungen	15

## **III. Baurechtliche Bestimmungen**

### **1. Kantonale Bauvorschriften**

Art. 61	Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung	16
Art. 62	Immissionen	16
Art. 63	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	16
Art. 64	Duldung öffentlicher Einrichtungen	17
Art. 65	Sicherheit	17
Art. 66	Kinderspielplätze	17
Art. 67	Rücksicht auf Behinderte und Betagte	18
Art. 68	Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder	18
Art. 69	Hohe Bauten	18
Art. 70	Grossbauten	18
Art. 71	Waldabstand	19
Art. 72	Abstand zu Ufergehölzen	19
Art. 73	Vorhaben an belasteten Standorten	19
Art. 74	Bauten ausserhalb Bauzone	19
Art. 75	Ausnahmen	19

### **2. Baubewilligungsverfahren**

Art. 76	Bewilligungspflicht	20
Art. 77	Baugesuch	20
Art. 78	Baugespann	20
Art. 79	Öffentliche Auflage	20
Art. 80	Öffentlich-rechtliche Einsprache	21
Art. 81	Privatrechtliche Einsprache	21
Art. 82	Behandlungsfristen	21
Art. 83	Baubewilligung	21
Art. 84	Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	22
Art. 85	Abwicklung des Bauvorhabens	22
Art. 86	Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen	22
Art. 87	Bauermittlungsgesuch	23
Art. 88	Gebühren	23
	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 89	Strafen	23
Art. 90	Ausführungsbestimmungen	23
Art. 91	Inkrafttreten	23
Art. 92	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	24
Art. 93	Übergangsbestimmung	24



## Baugesetz (BauG)

**Die Standeskommission ergänzt auf Wunsch der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt die Erläuterungen zum Baugesetz:**

Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2

Gemäss der neuen Regelung in Art. 11 Abs. 2 sind geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbaustellen und Deponien unter 100'000 m<sup>3</sup> nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen. Im Sinne der Kongruenz der Verfahren (Richtplanverfahren und Nutzungsplanverfahren) macht es Sinn, dass die Aufnahme neuer Abbau- und Deponiestandorte bis 100'000 m<sup>3</sup> als geringfügige Richtplananpassungen beurteilt werden und dem Grossen Rat nur zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Art. 59

Der Begriff "Verkehrswert" ist aus der kantonalen Enteignungsgesetzgebung übernommen. Als allgemein übliche Umschreibung des Verkehrswertbegriffes gilt gemäss Bundesgericht der "mittlere Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend unter normalen Verhältnissen verkauft werden" (vgl. BGE 103 Ia 103 s. 105 Erw. 3a).

Art. 63

In Art. 1 ist von der kontinuierlichen Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes die Rede, in Art. 63 werden die Kriterien und das Verfahren geregelt, welche zu einer guten Einpassung der Bauten ins Landschafts-, Orts- und Strassenbild beitragen sollen. Zur Frage, ob Bauten in zeitgenössischer Architektur weiterhin realisiert werden können, sagen weder Gesetz noch Botschaft etwas aus.

Das Gesetz enthält kein Verbot für bestimmte Baustile. Moderne Häuser haben sich aber wie traditionelle Bauten ins Landschafts-, Orts- und Strassenbild einzufügen. Bauten in zeitgenössischer Architektur mit einer guten Einpassung in ihre Umgebung bleiben auch mit dem neuen Baugesetz möglich.

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Baugesetz (BauG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das geltende Baugesetz ist seit 1986 in Kraft. Seither ist es im Rahmen von zehn Teilrevisionen den sich wandelnden Bedürfnissen und verschiedenen Entwicklungen angepasst worden. 2006 erteilte die Standeskommission dem Bau- und Umweltdepartement den Auftrag, eine Totalrevision des Baugesetzes in die Wege zu leiten.

Ein erster Entwurf für ein neues Baugesetz wurde vom Grossen Rat an den Sessionen vom 20. Oktober 2008 und 9. Februar 2009 behandelt. Die damals vorgeschlagene Mehrwertabschöpfung wurde im Rahmen der Beratung abgelehnt. Die Vorlage wurde schliesslich zurückgewiesen, versehen mit dem Auftrag, das Gesetz in zwei Richtungen anzupassen. Einerseits sollte die Baukultur gezielt gestärkt werden, andererseits sollten die Möglichkeiten in der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Intensivlandwirtschaft) weiter flexibilisiert werden. Unter Federführung des Bau- und Umweltdepartements wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, deren Resultate in den überarbeiteten Gesetzesentwurf eingeflossen sind.

#### **2. Grundzüge des Revisionsentwurfes**

Der vorliegende Gesetzesentwurf lehnt sich in Struktur und Systematik stark an das geltende Gesetz an. Er gliedert sich in vier Hauptkapitel (Allgemeine Bestimmungen, Planungsrecht, Baurechtliche Bestimmungen und Schlussbestimmungen). Die Vorlage enthält aber auch sowohl in materieller als in formeller Hinsicht verschiedene Änderungen. Einzelne Bestimmungen sind gestrafft worden, Doppelspurigkeiten mit dem übergeordneten Bundesrecht wurden nach Möglichkeit ausgemerzt. Ausserdem ist das Augenmerk auf eine einheitliche und mit dem übergeordneten Bundesrecht im Einklang stehende Terminologie gelegt worden. Thematisch besonders hervorzuheben sind die beiden neuen Regelungen zur Baukultur und zur Landwirtschaft mit besonderer Nutzung.

Im Rahmen dieser Botschaft werden nur die wesentlichen Änderungen kommentiert. Nicht näher erläutert werden jene Vorschriften, die lediglich in formeller Hinsicht gestrafft wurden oder die inhaltlich nur in untergeordneter Weise vom geltenden Recht abweichen. Das Gleiche gilt für Regelungen und Rechtsinstitute, die aus dem geltenden Gesetz unverändert

übernommen werden.

### **3. Wesentliche Änderungen**

#### **3.1 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

Aufgrund der Tatsache, dass in den Kantonen nach wie vor verschiedene Baubegriffe und Messweisen gelten, ist unter Federführung der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) eine Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ausgearbeitet worden. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr sechs Kantone beigetreten sind. Die der IVHB beigetretenen Kantone müssen ihre kantonale Baugesetzgebung der Vereinbarung anpassen. Eine solche Anpassung ist im Rahmen der Baugesetzesrevision aber auch ohne Beitritt zur IVHB ohne weiteres möglich. Die Standeskommission schlägt daher vor, die Gesetzesrevision zum Anlass zu nehmen, um die harmonisierten Begriffe ohne Beitritt zur IVHB ins kantonale Recht zu überführen. Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass weniger im Baugesetz als vielmehr in der Bauverordnung ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht.

#### **3.2 Baukultur**

In Berücksichtigung des grossrätlichen Auftrages, die hiesige Baukultur mittels Baugesetzgebung zu stärken, beauftragte die Standeskommission das Bau- und Umweltdepartement mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe "Baukultur Appenzell I.Rh." Diese erarbeitete unter Berücksichtigung der Resultate eines Workshops mit Behördenmitgliedern und Planern und nach Durchführung von fünf Werkstattgesprächen einen rund 50-seitigen Fachbericht mit folgenden Hauptempfehlungen:

- Paradigmenwechsel vom Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot
- Stärkung von Gestaltungsfragen in der Quartierplanung mittels Durchführung von Wettbewerbsverfahren (Städtebau, Ortsbild, Landschaft)
- Neuorganisation der Baubewilligungsbehörde (eine Behörde mit politischen Vertretern aus den Bezirksbehörden und Fachvertretern)
- Erlass von Gestaltungsrichtlinien durch die Standeskommission
- Dem Baugesuchsverfahren vorgeschaltete, obligatorische Bauberatung bei gestalterisch heiklen Bauvorhaben.

Die von Dezember 2010 bis Ende Januar 2011 durchgeführte Vorvernehmlassung bei den Bezirken zeigte ein recht klares Bild. Grundsätzlich unterstützen alle Bezirke die Förderung und Stärkung der Baukultur. Mit Ausnahme der Neuorganisation der Baubewilligungsbehörden und damit verbunden der Fachkommission, die sehr kontrovers beurteilt wurde, unterstützt die Mehrheit der Bezirke die empfohlenen Massnahmen. Teils wurden Vorbehalte zur konkreten Umsetzung der Massnahmen geäussert. Die Standeskommission hat versucht, mit dem vorliegenden Entwurf den Anliegen des Grossen Rates und der Bezirke Rechnung zu tragen:

- Die Organisation der Baubewilligungsbehörden soll in der heutigen Form belassen werden. Zur Stärkung der Koordination sollen die Bezirke aber zu einem gegenseitigen Austausch, vor allem in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes, verpflichtet werden (Art. 3 Abs. 2).
- Das Verunstaltungsverbot wird durch ein Gestaltungsgebot abgelöst (Art. 63 Abs. 1).
- Die Regelung betreffend das Wettbewerbsverfahren in der Quartierplanung wird im Vergleich zum Entwurf 2008 leicht angepasst (Art. 48 Abs. 6).
- Der Standeskommission wird die Kompetenz erteilt, bei Bedarf Gestaltungsrichtlinien zu erlassen (Art. 63 Abs. 3).
- Die Baubewilligungsbehörde wird neu bei Bauvorhaben an heikler Lage (Siedlungsrand, Ortsbildschutzgebiet etc.) vor Eingabe des Baugesuchs eine obligatorische Bauberatung verlangen können (Art. 63 Abs. 8).

### **3.3 Landwirtschaft mit besonderer Nutzung**

Viele Innerrhoder Landwirtschaftsbetriebe haben ihr Familieneinkommen durch einen Aufstockungsanteil gesichert. Die Produktionsbedingungen und die Anforderungen der Grossabnehmer für Produkte aus der bodenunabhängigen Landwirtschaft haben sich allerdings in den letzten Jahren verändert. Im Rahmen der bestehenden Gesetzesregelung kann die Produktion nicht mehr in allen Bereichen marktgerecht betrieben werden.

Grundsätzlich soll indessen der erforderliche Handlungsspielraum zur Sicherung der Familieneinkommen für alle landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen eingeräumt werden. Professionalisierungsbestrebungen in den Bereichen der Infrastruktur und der Betriebsgrössenoptimierung dürfen daher nicht gebremst werden. Die erforderlichen Anpassungen sollen möglich sein. Im Gegenzug zur vorgeschlagenen Öffnung werden erhöhte Anforderungen an die gesuchstellenden Landwirte formuliert. Gemäss Revisionsvorschlag haben Gesuchsteller

für die Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung zwei Nachweise zu erbringen: Einerseits sind die erforderlichen Fähigkeiten (Ausbildung, 3-jährige Erfahrung) mit Bestätigung durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement nachzuweisen, andererseits ist im Rahmen des Planungsberichtes mittels Betriebskonzept die finanzielle Tragbarkeit der erforderlichen Investitionen aufzuzeigen. Dieser Nachweis ist aus Gründen des Datenschutzes nur zuhanden der Behörden zu erbringen.

Neben den Interessen der Landwirtschaftsbetriebe ist auch den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Solche Interessen umfassen vorab den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft und damit auch der Basis für den Tourismus. Selbstverständlich in diese Abwägung einzubeziehen ist auch das Interesse an der Nahrungsmittelproduktion.

Die Wahrung der öffentlichen Interessen soll mit Hilfe einer kantonalen Nutzungsplanung sichergestellt werden. Diese operiert mit Ausschlussgebieten und Vorbehaltsgebieten: In den Ausschlussgebieten sind keine Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung zulässig; in den Vorbehaltsgebieten haben Intensivlandwirtschaftsbauten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung zu erfüllen. Als Ausschlussgebiete gelten die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, das Sömmerungsgebiet, die Moorlandschaften und die Naturschutzzonen. Von Gesetzes wegen Einschränkungen ergeben sich für Naturschutzzonen und Grundwasserschutzgebiete. Fruchtfolgeflächen können zum Ausschlussgebiet werden, wenn der kantonale Zielwert für die Sicherung der Fruchtfolgeflächen unterschritten würde. Als Vorbehaltsgebiete gelten die kantonalen Landschaftsschutzgebiete und das im kantonalen Richtplan bezeichnete touristische Kerngebiet.

#### **4. Vernehmlassungsverfahren**

Eine erste Vernehmlassung zum Revisionsentwurf 2008 fand vom 20. Februar 2008 bis 8. Mai 2008. Die Resultate aus dieser ersten Vernehmlassung fand im Entwurf Niederschlag, welcher dem Grossen Rat im Oktober 2008 unterbreitet wurde.

Der nach der Rückweisung durch den Grossen Rat überarbeitete Revisionsentwurf wurde wiederum einer Vernehmlassung unterzogen. Vor der eigentlichen Vernehmlassung bei den Bezirken und politischen Organisationen, welche von Anfang März bis zum 20. Mai 2011 stattfand, hatten die Baubewilligungsbehörden von Anfang Dezember 2010 bis Ende Januar 2011 Gelegenheit, sich zu den spezifischen Vorschlägen in Sachen Stärkung der Baukultur zu äussern (vgl. Kap. 3.2).

Die Landbezirke lehnen die Einführung einer zentralen Baubewilligungsbehörde nach wie vor ab. Für eine zentrale Behörde sprachen sich demgegenüber der Bezirk Appenzell, die Feuerschaugemeinde Appenzell sowie die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer aus. Die Stan-

deskommision möchte eine Vermischung der Frage der Baubehördenorganisation mit der anstehenden Strukturreform vermeiden. Die Kompetenzen im Bereich der Baubewilligungsverfahren sollen daher vorderhand bei den Bezirken bleiben.

Hinsichtlich der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung ist die Standeskommission, obwohl einzelne Gruppierungen eine weitere Öffnung dezidiert ablehnen, der Ansicht, dass der Landwirtschaft konkurrenzfähige Rahmenbedingungen geboten werden müssen. Sie schlägt in diesem Punkt eine neuzeitliche Regelung mit einer moderaten Öffnung vor.

## **5. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Bestimmungen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 6)**

#### Art. 1

Bereits im Zweckartikel soll mit dem Erwähnen der baukulturellen Differenzierung und der kontinuierlichen Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes das Bekenntnis zur Stärkung einer lebenden Appenzeller Baukultur festgehalten werden (Art. 1 Abs. 3). Der Stellenwert des Ortsbild-, Landschafts- und Objektschutzes erfährt eine Aufwertung, indem dieser Zielsetzung ein eigener Absatz (Abs. 4) gewidmet ist.

#### Art. 2 bis 4

Diese Bestimmungen sind auf das Notwendige gestrafft worden. Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörde sind in Art. 2, jene der Bezirke in Art. 3 und jene der Feuerschaugemeinde Appenzell in Art. 4 geregelt. Die bisherige detaillierte Aufteilung der Kompetenzen der einzelnen Behörden ist - um Wiederholungen zu vermeiden - gestrichen worden; die entsprechende Zuordnung erfolgt bei der betreffenden Aufgabe.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Vorvernehmlassung werden die Bezirke wie bisher den Vollzug der Baugesetzgebung besorgen. Auch die bisherige Kompetenz zu einem Zusammenschluss in der Zusammenarbeit bleibt erhalten. Zur Stärkung eines einheitlicheren Vollzugs sollen die Bezirke in Fragen des Landschafts- Orts- und Strassenbildes zu einem Erfahrungsaustausch verpflichtet werden (Art. 3 Abs. 2). Diese Regelung soll indirekt auch der Weiterbildung dienen.

#### Art. 5

Im Einklang mit der Terminologie des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) wird anstelle des Ausdruckes "Zonenplan" in Art. 5 Abs. 2 der Begriff "Nutzungsplan" verwendet. Nach Art. 14 Abs. 1 RPG wird die zulässige Nutzung des Bodens nicht durch "Zonenpläne", sondern durch "Nutzungspläne" geordnet. Das Bundesrecht kennt den Begriff "Zonenplan" nicht.

Nutzungspläne enthalten Regeln, welche Zweck, Ort und Masse der zugelassenen Bodennutzung allgemein verbindlich festlegen. Diese Regeln werden nicht bloss kartographisch mit einem Plan, sondern auch textlich bestimmt, was in der Form von Vorschriften geschieht. Deshalb ist in Art. 5 Abs. 2 der Vollständigkeit halber von den "dazugehörenden Vorschriften" die Rede.

## II. Planungsrecht (Art. 7 bis 60)

### Kantonale Richtplanung (Art. 7 bis 10)

Das Unterkapitel "Kantonale Richtplanung" hat gegenüber dem geltenden Gesetz eine massive Straffung erfahren. Die bisherigen Art. 6 und Art. 7 können aufgehoben werden, da das Institut der Richtplanung und deren Zweck, deren Mindestinhalt, deren Verbindlichkeit und Anpassung abschliessend und umfassend im Bundesrecht (Art. 6 bis 9 RPG) geregelt sind. Notwendig sind lediglich noch Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften im Hinblick auf den Erlass des Richtplanes, für den nach Art. 10 Abs. 1 RPG die Kantone zuständig sind. Diese Regeln, die in Art. 7 ff. untergebracht werden, weichen vom bisherigen Recht in materieller Hinsicht nicht ab.

### Kantonale Nutzungsplanung (Art. 11 bis 21)

Auch das Unterkapitel "Kantonale Nutzungsplanung" ist neu strukturiert worden. Der Begriff "Kantonaler Sondernutzungsplan" wird nicht mehr verwendet, da das Bundesrecht diesen ebenfalls nicht kennt. Neu ist in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht von "Kantonaler Nutzungsplanung" die Rede. In Art. 12 wird analog zur Regelung der Nutzungsplanung der Bezirke explizit festgehalten, dass dieser aus Plan, Reglement und Planungsbericht besteht.

Für Materialabbau- und Deponiestellen von über 50'000 m<sup>3</sup> Volumen ist eine Nutzungsplanung durchzuführen (Art. 14 Abs. 1). Im Falle von kleineren Abbaustellen und Deponien mit einem Volumen von bis zu 100'000 m<sup>3</sup> soll jedoch aufgrund ihrer geringeren räumlichen Bedeutung und im Sinne der Verfahrensökonomie und der Verkürzung der Verfahrensdauer die Standeskommission abschliessend entscheiden können (Art. 11 Abs. 2). Bei Materialabbau- und Deponiestelle unter 50'000 m<sup>3</sup> Volumen, und sofern die Auffülldauer unter drei Jahren liegt, kann auf eine Nutzungsplanung verzichtet werden. Sofern das Abbau- oder Deponievolumen aber 10'000 m<sup>3</sup> übersteigt, muss der Standort zumindest im Richtplan vorgesehen worden sein.

## Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Art. 15 bis 18)

Aufgrund von Art. 16a Abs. 3 RPG können Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Es handelt sich dabei nicht um einen Nutzungsplan der Bezirke, weshalb der bisherige Art. 23a, welcher die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung und die Intensivlandwirtschaft zum Gegenstand hat, neu als Art. 15 im Unterkapitel "Kantonale Nutzungsplanung" aufgeführt wird.

Mit den Anpassungen der Bestimmungen zur bodenunabhängigen Produktionsweise soll den landwirtschaftspolitischen Zielen, beispielsweise Abbau von Protektionismus, Spezialisierung der Berufstätigkeit der Landwirte und Sicherstellung eines landwirtschaftlichen Familieneinkommens, Rechnung getragen werden. Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass damit einhergehende Auswirkungen auf Raum und Umwelt verträglich gestaltet werden. Der Mensch, die Landschaft, der Boden, die Gewässer und wertvolle Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch das Ausscheiden von Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete sichergestellt (Abs. 2 bis 5). In Ausschlussgebieten sind Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG nicht zulässig, in Vorbehaltsgebieten nur unter gewissen Voraussetzungen (z.B. gute Einpassung der Bauten in die Landschaft). Zusätzlich sollen Naturschutzflächen vor einer Überdüngung durch Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung geschützt werden. Auch der Bestand an Fruchtfolgeflächen wird mit einer geeigneten Lösung gewährleistet.

Weiter sieht Art. 16 vor, dass die Intensivlandwirtschaft Selbstbewirtschaftern mit entsprechender Ausbildung vorbehalten bleibt. Die Bescheinigung einer genügenden Ausbildung soll durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erfolgen. Welche Produktionsrichtungen zulässig sein sollen und wie hoch die Tierbestände sein dürfen, hat der Grosse Rat in Anwendung der neu geschaffenen Kompetenznorm (Art. 18) festzulegen.

Artikel 17 regelt schliesslich den Umgang mit nicht mehr benötigten Gebäudevolumen nach Aufgabe der bodenunabhängigen Tierhaltung. Kann kein Nachfolger gefunden werden und besteht keine Möglichkeit einer zonenkonformen Gebäudenutzung, ist nach einer Übergangsfrist, welche im kantonalen Nutzungsplan einzelfallweise festgelegt wird, zwingend ein Rückbau vorzunehmen. Dies erscheint erforderlich, um die langfristige Belastung der Landschaft mit unnötigen Bauten und mögliche Missbräuche zu verhindern.



Schliesslich soll in Art. 93 eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, gestützt auf die Landwirte, welche nach bisherigem Recht eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung ausscheiden konnten, noch während dreier Jahre von diesem Recht Gebrauch machen können. Dies ermöglicht Landwirten mit langjähriger Erfahrung, aber ohne die neu geforderte Ausbildung, die weitere Bewirtschaftung des vorhandenen Tierbestandes und die Durchführung von damit allenfalls verbundenen baulichen Anpassungen.

#### Regionalplanung (Art. 22)

Neu soll sich nicht bloss der Bezirk Oberegg einer Regionalplanungsgruppe anschliessen können. Diese Möglichkeit soll auch für die übrigen Bezirke, die an andere Kantone angrenzen, gelten. Eine solche Regelung entspricht den Bestrebungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), nämlich der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

#### Nutzungsplanung der Bezirke (Art. 23 bis 47)

Das Unterkapitel "Nutzungsplanung der Bezirke" ist umstrukturiert und gestrafft worden. Insbesondere ist die Aufführung der einzelnen Zonentypen in den Art. 25 bis 42 mit der Reihenfolge gemäss Art. 24 in Übereinstimmung gebracht worden.

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 haben die Bezirke für ihr gesamtes Gebiet einen für jedermann verbindlichen Nutzungsplan zu erstellen. Nach Art. 18 Abs. 3 RPG ist das Waldareal durch die eidgenössische Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Die Abgrenzung des Waldes und die Festlegung des Waldgebietes können somit nicht im Rahmen der Nutzungsplanung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 erfolgen. Aufgrund des Gesagten ist denn auch der Wald nicht als Zonentyp in Art. 24 aufgeführt.

Im bisherigen Art. 23 Abs. 2, welcher die Landwirtschaftszonen zum Gegenstand hat, ist pro memoria festgehalten, dass sich die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen nach der Raumplanungsgesetzgebung richtet. Da das Bundesgesetz über die Raumplanung dem kantonalen Recht vorgeht, ist ein solcher Hinweis nicht notwendig.

Der bisherige Art. 16 "Bauzonen" wird aus gesetzestechnischen Gründen gestrichen, da das Institut der Bauzonen im übergeordneten Bundesrecht (Art. 15 RPG) abschliessend definiert ist. Gemäss der zitierten Vorschrift umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist (lit. a) oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (lit. b).

## Art. 24

Art. 15 wurde überführt. Art. 15 Absatz 3 wird indessen aus systematischen Gründen in einen selbständigen Art. 43 überführt.

## Art. 25 bis 27

Der Begriff "Dienstleistungsbetriebe" wurde entfernt, da "Gewerbebetriebe" auch diese umfassen.

## Art. 29

Nach Abs. 1 sollen neu explizit Gastgewerbe- und Hotelbetriebe in Sportzonen zugelassen werden, sofern diese im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen. Mit dieser Öffnung der Sportzonen werden in baurechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung der Tourismusbranche geschaffen.

## Art. 30

Gemäss bisherigem Art. 21 Abs. 3 ist die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten. Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass Gebäulichkeiten mit historischem Wert in solchen Zonen von Privaten in einer mit dem öffentlichen Interesse nicht zu vereinbarenden Art und Weise umgebaut oder umgenutzt werden. Diese Vorschrift führt andererseits auch zu einer Einschränkung, indem Subjekte des privaten Rechts, sofern sie nicht vom kantonalen öffentlichen Recht anerkannt sind, in der besagten Zone keine Bauten errichten dürfen. So ist es beispielsweise nach dem geltenden Recht einem Sportverein oder einer Privatperson verboten, dort eine Sportanlage zu errichten, die dem sportbegeisterten Publikum zur Verfügung steht. Eine solche Einschränkung ist an sich nicht mit dem Zweck der Nutzungsplanung vereinbar, denn mit dieser wird lediglich eine geordnete Bodennutzung angestrebt. Unter dieser Zielsetzung ist es ohne Belang, ob als Bauherrschaft der Staat oder ein Privater auftritt. Im Sinne einer gewissen Liberalisierung überlässt es neu Art. 30 Abs. 3 den Baubewilligungsbehörden zu bestimmen, welche privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, als Bauherrschaft zugelassen werden.

## Art. 35

Da es sich bei der Sömmerungsgebietszone um eine Zone ausserhalb der Bauzonen handelt, ist ein Hinweis, die Zulässigkeit zonenfremder Nutzung und Bauten zur Veredelung landwirtschaftlicher Rohprodukte richte sich nach den Bestimmungen der eidge-

nössischen Raumplanungsgesetzgebung (vgl. Art. 34 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV), nicht notwendig. Diese Vorgaben gelten ohnehin.

#### Art. 36

Die Bestimmung zu den Naturschutzzonen wurde neu gefasst. Die Naturschutzzone wird zudem klar definiert.

#### Art. 37

Bei der Zone "Übriges Gebiet" handelt es sich ebenfalls um eine solche ausserhalb der Bauzonen, weshalb die Zulässigkeit von standortgebundenen Bauten nicht behandelt werden muss. Diese Problematik ist bereits in Art. 24 ff. RPG abschliessend geregelt. Dass solche Bauten einer kantonalen Bewilligung bedürfen, ergibt sich ebenfalls aus Bundesrecht (Art. 25 Abs. 2 RPG). Neu wird jedoch die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten ersatzlos gestrichen, da solche erfahrungsgemäss im übrigen Gebiet, welches lediglich unproduktive Felsflächen umfasst, nicht errichtet werden.

#### Art. 38 und 39

Hier werden neu die Landschaftsschutz- und die Ortsbildschutzzonen definiert. Die Neufassung führt zweifellos zu einer Aufwertung der damit verfolgten Schutzziele.

#### Art. 41

Die Möglichkeit der Anmerkung im Grundbuch nach Abs. 4 soll den Bestand und Unterhalt von Schutzbauten auch bei allfälligen Handänderungen sicherstellen.

#### Art. 42

Unter Art. 42 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. e wird im Interesse der Bewahrung des kulturellen Erbes neu eine Archäologiezone eingeführt. Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Einschränkungen in der Archäologiezonen wie beispielsweise die Meldepflicht von Bauvorhaben und Grabarbeiten oder die Kostentragung der Ausgrabungskosten werden in einer separaten Archäologieverordnung geregelt.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber auf Art. 724 Abs. 1 ZGB zu verweisen, wonach Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert in das Eigentum desjenigen Kantons gelangen, auf dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels ist der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, verpflichtet, ihre Ausgrabung gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten. Schliesslich hat der Grundstückeigentümer ge-

stützt auf Art. 724 Abs. 3 ZGB Anspruch auf eine angemessene Vergütung durch den Staat, die jedoch den Wert der Fundgegenstände nicht übersteigen soll.

#### Art. 45

Planänderungen infolge von Einsprachen müssen vielfach ein zweites Mal aufgelegt werden. Abs. 3 hält fest, dass im Rahmen der zweiten Auflage nur gegen die Planänderung ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

#### Art. 46

Diese Bestimmung regelt das Verfahren für die Genehmigung von Nutzungsplanungen. Diese soll je nach Umfang in drei verschiedenen Verfahren erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass Nutzungspläne von der Bezirksgemeinde genehmigt werden. Teilzonenplänen sollen dem fakultativen Referendum unterstellt und geringfügige Zonenplanänderungen vom Bezirksrat abschliessend erlassen werden können.

Bis heute bestand nur in Ansätzen eine Regelung für das Quorum beim Ergreifen eines fakultativen Referendums. Dieser Mangel soll behoben werden. Die Höhe des Quorums erfolgte in Anlehnung an bestehende Regelungen im Bereich der Finanzen in der Feuerschaugemeinde Appenzell.

#### Art. 47

Die Bezirke werden verpflichtet, die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Boden- und Baulandpolitik zu fördern. Sie sollen aktiv Massnahmen treffen, um die Verfügbarkeit von Bauland in der Bauzone zu erhöhen und die Verfügbarkeit von Bauland bei neuen Einzonungen sicherzustellen. Bei neuen Einzonungen muss die Verfügbarkeit des Baulandes vor der Verabschiedung und Genehmigung sichergestellt werden. Eine Neueinzonung ohne Nachweis der Verfügbarkeit wird in der Regel durch die Standeskommission nicht genehmigt.

Die Mobilisierung von neu eingezontem Bauland kann beispielsweise mit einem Kaufrechtsvertrag erfolgen. Innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone kann ein gewisser Druck zur Nutzung oder zum Verkauf von Bauland durch Förderung der Bau reife (Durchführung von Quartierplanungen und Erschliessungsmassnahmen) erlangt werden. Eine weitere wirksame Massnahme zur Baulandverflüssigung kann je nach Situation auch eine Baulandumlegung sein. Die Bezirke sind verpflichtet, die Nachfrage nach eingezontem Bauland zu überprüfen und bei Bedarf die Nutzungsplanung zu revidieren. Dabei sind Massnahmen wie Auf-, Um-, aber auch Auszonungen ins Auge zu fassen.

## Quartierplanung (Art. 48 bis 51)

Das Unterkapitel "Quartierplanung" wird generell neu strukturiert.

### Art. 48

In Abs. 6 werden die Bezirke beauftragt, als Grundlage für die Quartierplanung Studienaufträge zu erteilen oder Konkurrenzverfahren durchzuführen. Damit soll der Quartiergestaltung im Sinne einer Stärkung der Appenzeller Baukultur und einer guten Einpassung von Bauten und Anlagen in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild mehr Beachtung geschenkt werden. Da die Quartierplanung vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt, soll in der Regel der Bezirk die Kosten für Planungswettbewerbe oder Planungsstudien tragen. Ergeben sich aus der Quartierplanung manifeste Vorteile für die betroffenen Grundeigentümer, erscheint es gerechtfertigt, im Sinne einer Ausnahme zur generellen Kostenpflicht des Bezirks nach Art. 60 BauG eine den Vorteilen angemessene Beteiligung der Grundeigentümer festzulegen.

### Art. 50

Art. 50 regelt die Genehmigung der Quartierplanung auf Bezirksseite. Diese erfolgt analog zum Verfahren bei der Nutzungsplanung der Bezirke (Bezirksgemeinde, fakultatives Referendum, Beschluss Bezirksrat).

## Planungsumsetzung (Art. 52 bis 60)

Das Unterkapitel "Planumsetzung" erfährt ebenfalls eine Straffung und Strukturierung.

Der bisherige Art. 38, welcher der Erschliessung von Bauland durch Private gewidmet ist, wird vom neuen Gesetz aus gesetzestechnischen Gründen nicht mehr übernommen, da diese Problematik in Art. 19 Abs. 3 RPG geregelt ist. Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist laut Art. 19 Abs. 3 RPG den Grundeigentümern zu gestatten, das Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen.

### Art. 53

Der bisherige Hinweis in Art. 39, wonach die Perimeterbeiträge gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen dürfen, entspricht dem Kostendeckungsprinzip, welches in Lehre und Rechtsprechung generell anerkannt ist, weshalb es in Art. 53 nicht mehr erwähnt werden muss.

Da gemäss Art. 53 Abs. 1 bezüglich der Erhebung von Perimeterbeiträgen die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden ist, erübrigt sich im Baugesetz die Festschreibung einer Regelung zu Ratenzahlungen oder Stundungen. Eine solche findet sich schon in Art. 36 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) und in Art. 18 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG).

#### Art. 54

Das bisherige Unterkapitel "Landumlegung und Grenzbereinigung" wird neu in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Auf eine Regelung im Sinne der bisherigen Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 4, wonach die Ausführungsvorschriften bezüglich Landumlegung und Grenzbereinigung durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen werden, wird verzichtet. In Art. 90 wird dem Grossen Rat nämlich generell die Kompetenz eingeräumt, die zum Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 55

Da die Planungszone im Bundesrecht (Art. 27 RPG) abschliessend definiert wird, ist eine entsprechende Wiederholung im kantonalen Recht nicht notwendig. Auch die Erwähnung der Kompetenz der Standeskommission, Planungszonen zu erlassen, wenn der Bezirk diesbezüglich untätig bleibt, ist nicht nötig. Diese Befugnis steht der Standeskommission bereits aufgrund ihrer Oberaufsichtskompetenz nach Art. 2 Abs. 1 zu.

#### Art. 57

Der Landerwerb und das Enteignungsrecht des für den Strassenbau benötigten Bodens ist in Art. 32 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) geregelt, weshalb sich aus gesetzestechnischen Gründen ein Hinweis im Sinne des bisherigen Art. 45 Abs. 1 lit. a erübrigt, wonach das Enteignungsrecht für das durch den Strassenbau innerhalb genehmigter Bau- und Strassenlinien benötigte Land erteilt ist.

Die im bisherigen Art. 45 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Präzisierungen hinsichtlich der Enteignung sind ebenfalls aus gesetzestechnischen Gründen nicht in das neue Gesetz aufzunehmen. Das Enteignungsverfahren ist umfassend im Enteignungsgesetz vom 30. April 1961 (EntG) festgelegt.

### III. Baurechtliche Bestimmungen (Art. 61 bis 88)

#### Kantonale Bauvorschriften (Art. 61 bis 75)

Das Kapitel wurde neu strukturiert.

Die Hygienevorschrift gemäss Art. 54 des geltenden Gesetzes wurde aus gesetzestech-nischen Gründen nicht in das neue Gesetz übernommen, da sich die Pflicht zur Einhal-tung von Hygienevorschriften auch ohne entsprechenden Hinweis im Baugesetz auf-grund der Gesundheits- und Umweltschutzgesetzgebung ergibt. Demnach kann auf die diesbezügliche Wiederholung verzichtet werden.

#### Art. 61

Eine Definition der Baureife im Sinne des bisherigen Art. 49 Abs. 2 erübrigt sich, da Art. 19 Abs. 1 RPG eine entsprechende Bestimmung enthält. Der neue Art. 61 (alt Art. 49) wird entsprechend angepasst.

Ebenfalls nicht erforderlich ist ein Hinweis im Sinne des bisherigen Art. 49 Abs. 4, da die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen im Raumplanungsgesetz festgeschrieben ist. In gesetzestech-nischer Hinsicht ist schliesslich auch ein Vorbe-halt zugunsten der Gewässerschutz- und der übrigen Spezialgesetzgebung nicht not-wendig, da die diesbezüglichen Vorschriften ohnehin zu beachten sind.

#### Art. 62

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 50 Abs. 1, welcher die Immissionen zum Gegen-stand hat. Es wird an der geltenden Rechtslage nichts geändert. Art. 62 Abs. 1 kommt jedoch nur in Ergänzung zur Umweltgesetzgebung des Bundes zum Tragen. Im Übrigen handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine solche des öffentlichen Rechts, weshalb deren Verletzung nicht beim zivilen Richter einzuklagen, sondern gemäss den Bestim-mungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Einsprache, Rekurs und Verwaltungs-gerichtsbeschwerde angefochten werden muss.

Im letzten Satz von Art. 62 Abs. 1 ist festgehalten, dass in Randgebieten von Zonen un-terschiedlicher Immissionstoleranz auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Baubewilligung zu verweigern. Auf eine aus-drückliche Regelung im Sinne des bisherigen Art. 50 Abs. 2 kann verzichtet werden.

## Art. 63

Art. 63 ersetzt den bisherigen Art. 51 (Ästhetikartikel). Dabei sind die Erkenntnisse aus den Arbeiten zur Stärkung der Appenzeller Baukultur eingeflossen. Insbesondere wird das bisherige Verunstaltungsverbot durch ein Gestaltungsgebot ersetzt. Angepasst wurden die Kriterien zur Beurteilung der Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen in ihrer Umgebung.

Der Standeskommission wird die Kompetenz zum Erlass von Gestaltungsrichtlinien erteilt. Themenspezifisch bekommt die Standeskommission die Möglichkeit, im Rahmen von Richtlinien die Gestaltung von Bauten detaillierter zu umreissen. Dabei sind Richtlinien als Rahmen zu verstehen, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer rechtmässigen Gesetzesinterpretation ausgegangen werden kann, was nicht heissen muss, dass ein Abweichen zwingend zu einer Verweigerung der Baubewilligung führt. Auch abweichend von der Richtlinie sind gute Lösungen denkbar.

Weiter zeigen die Erfahrungen mit den Stallbauten (Projekt Modellstall), dass durch eine Bauberatung zu Beginn der Planungsphase gute Resultate hinsichtlich der Einpassung des Stalls in die Landschaft erzielt werden können. Diese Erkenntnis möchte man sich auch bei anderen gestaltungsrelevanten Bauten oder bei Vorhaben an heiklen Lagen zu Nutze machen. Die Bezirke sollen daher einzelfallweise eine obligatorische Bauberatung verlangen können. Solche obligatorischen Bauberatungen sind bei aufgrund ihrer Erscheinung, Grösse, Exposition, Materialisierung etc. relevanten Baugesuchen in Ortschaften und -kernen, an Siedlungsrändern oder ausserhalb der Bauzone zu erwarten.

## Art. 65

In Art. 65 (alt Art. 53), welcher die Sicherheit von Bauten zum Gegenstand hat, ist ein Hinweis auf die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Anforderungen und der Erfordernisse der Unfallverhütung nicht erforderlich, da diese Bestimmungen bereits aufgrund der diesbezüglichen Spezialgesetzgebung zu beachten sind.

Im bisherigen Art. 53 ist zudem festgeschrieben, dass für Schäden, die aus Missachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, die Haftung der Baubewilligungsbehörde ausgeschlossen ist. Da diesbezüglich ohnehin keine Haftung der Baubewilligungsbehörde anzunehmen ist, muss diese auch nicht wegbedungen werden. Eine derartige Bestimmung ist nicht erforderlich. Die entsprechende Haftung liegt aufgrund von Art. 58 Abs. 1 OR einzig und allein beim Eigentümer, welche als Werkeigentümerhaftung bezeichnet wird.



## Art. 66

In der Kernzone ist die Realisierung von Kinderspielplätzen oftmals nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Die Bezirke sollen daher von der Pflicht, Kinderspielplätze zu erstellen, befreien können (Art. 66 Abs. 1).

## Art. 67

Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sind zwingend die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG) zu beachten. Die diesbezüglichen Vorschriften werden Bestandteil des kantonalen Baurechts und sind demnach einzuhalten.

## Art. 68

Die Berechnung der Ersatzabgabe für Abstellplätze wird in Beachtung des Verursacherprinzips präzisiert. Insbesondere werden auch der Wert des Baulandes und die erforderlichen Unterhaltskosten, aufsummiert auf 20 Jahre, berücksichtigt (Art. 68 Abs. 2). Die Bezirke können in ihren Reglementen abweichende Regelungen erlassen.

## Art. 70

Gemäss bisherigem Art. 60 Abs. 3 bedarf die Baubewilligung für Grossbauten der Genehmigung der Standeskommission. Neu wird auf eine diesbezügliche Vorschrift verzichtet, da der Quartierplan für Grossbauten ohnehin der Bewilligung der Standeskommission bedarf. Die Genehmigung der Baubewilligung käme einer unnötigen Doppelspurigkeit gleich.

## Art. 71

Zum Schutz des Waldes, der Menschen und Tiere sind lediglich forstwirtschaftliche oder weder von Mensch noch Tier bewohnte landwirtschaftliche Gebäude von der Mindestwaldabstandsregelung von 20 m befreit.

## Art. 72

Eine Regelung des Gewässerabstandes erübrigt sich aufgrund der detaillierten Regelung des Gewässerraums im revidierten Gewässerschutzgesetz (Stand 1.1.2011) und in der revidierten Gewässerschutzverordnung (Stand 1.7.2011). Es ist lediglich noch der Abstand zu Ufergehölzen zu regeln.

## Art. 73

Die Bestimmung ist gestrafft worden. Regelungen im Sinne des bisherigen Art. 63 Abs. 3 bis 6 müssen nicht im kantonalen Recht verankert werden, da die Zulässigkeit von Bauten ausserhalb der Bauzonen in Art. 16 ff. und Art. 24 ff. RPG geregelt ist. Eine Wiederholung der diesbezüglichen Bestimmungen im kantonalen Recht ist somit nicht notwendig.

## Art. 75

Der Ausnahmeartikel wurde neu strukturiert. Auf den Vorbehalt von Art. 24 RPG, wie er im bisherigen Art. 64 Abs. 2 stipuliert ist, kann verzichtet werden. Die Kantone können bei Bauten ausserhalb der Bauzone von Bundesrechts wegen keine Ausnahmen bewilligen.

Neun findet sich in Art. 75 eine Ergänzung, wonach Ausnahmebewilligungen auch erteilt werden können, wenn die Beachtung der Vorschriften von Art. 66 bis 72 im Falle eines Wiederaufbaus oder einer Umnutzung bestandeschützter Bauten im Sinne von Art. 6 unverhältnismässig erschwert wird, sofern dadurch nicht öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich gefährdet werden. Diese Ergänzung drängt sich deshalb auf, weil das geltende Recht eine Änderung der Nutzung von altrechtlichen Bauten gemäss Art. 6 oder deren Abbruch und Wiederaufbau massiv einschränkt. Insbesondere müssen beim Wiederaufbau bestandeschützter Bauten mit Ausnahme der Abstands- und Höhenvorschriften neue Bestimmungen wie beispielsweise das Errichten von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund oder von Kinderspielplätzen oder Vorgaben zur Erschliessung etc. beachtet werden.

## Baubewilligungsverfahren (Art. 76 bis 88)

Der bisherige Art. 68a betreffend die Verfahrenskoordination kann gestrichen werden, da die entsprechende Kompetenz des Bau- und Umweltdepartementes neu in Art. 2 Abs. 2 festgeschrieben ist.

## Art. 76

Die bisherige Bewilligungspflicht hat sich bewährt. Materielle Anpassungen sind nicht nötig. Art. 76 wurde lediglich umstrukturiert und im Interesse der Rechtssicherheit präzisiert. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass laut Art. 22 Abs. 1 RPG Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen.

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten als "Bauten und Anlagen" jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder weil sie die Umwelt beeinträchtigen (vgl. dazu BGE 118 Ib 9). Bei Bauten handelt es sich namentlich um oberirdische und unterirdische Gebäude und gebäudeähnliche Objekte sowie Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden (vgl. dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumentwicklung, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, N. 6f. zu Art. 22 RPG, Bern 1981). Weil sie den Raum äusserlich erheblich verändern, gehören auch Terrainveränderungen technisch gesehen zu den Anlagen. Im Interesse einer illustrierenden Präzisierung werden in Art. 76 Abs. 2 weitere bewilligungspflichtige Tatbestände erwähnt.

#### Art. 77

Nach Abs. 3, welcher neu eingeführt wird, kann der Bezirk im Interesse der Verwaltungsökonomie offensichtlich unzulässige Baugesuche ohne öffentliche Auflage abweisen.

#### Art. 80

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Landsgemeinde 2009 der Beibehaltung der Populärbeschwerde zugestimmt hat (Art. 80 Abs. 1).

#### Art. 83

In Art. 83 Abs. 2 (alt Art. 66 Abs. 1) wird eine neue lit. e aufgenommen, wonach unter anderem bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung gemacht werden können.

Gebiete ausserhalb der Bauzonen werden im Gegensatz zu Bauzonen nicht erschlossen, da sie gemäss Zielsetzung der Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich von Überbauungen freigehalten werden sollten. Im Hinblick auf die Errichtung gewisser zonenkonformer Bauten ausserhalb der Bauzonen (landwirtschaftliche Bauten) oder standortgebundener Bauten müssen indessen erfahrungsgemäss minimale Erschliessungsmassnahmen (bspw. Abwasser, Zufahrt etc.) vorgenommen werden, die aufgrund des neuen Art. 83 Abs. 2 lit. e im Rahmen der individuellen Baubewilligung als Auflage verfügt werden können.

#### Art. 84

Art. 84 (alt Art. 72) ist gestrafft worden. Unnötig ist der bisherige Hinweis, dass für den Baubeginn auch die nach anderen Erlassen notwendigen Bewilligungen vorliegen müssen, da diese ohnehin integrierende Bestandteile der Baubewilligung bilden.

Die Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB kann direkt aufgrund des Strafgesetzbuches angedroht werden, weshalb keine diesbezügliche Kompetenznorm im kantonalen Recht geschaffen werden muss. Im Gegensatz zum bisherigen Art. 72 Abs. 2 letzter Satz wird im neuen Art. 84 auf einen entsprechenden Hinweis verzichtet.

#### Art. 85

Abs. 3 ist im Gegensatz zum bisherigen Recht (Art. 73) flexibler gestaltet worden, indem die Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung nicht mehr starr auf 18 Monate fixiert ist. Weiter sollen die Bezirke die Möglichkeit erhalten, die Fristen angemessen zu verkürzen.

#### Art. 87

In Art. 87, welcher dem Bauermittlungsgesuch gewidmet ist, wird im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 75 Abs. 3) neu auf eine Vorschrift verzichtet, dass bei einem ablehnenden Vorbescheid ein ordentliches Baugesuch eingereicht werden kann, denn diese Möglichkeit ist auch ohne entsprechende Erwähnung im Gesetz gegeben.

#### Art. 88

Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet werden. Für Bauermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben, weil bei der Behandlung solcher Gesuche mitunter aufwändige Grundsatzfragen geklärt werden müssen. Die Gebühr kann aber je nach Situation auch ermässigt werden (Abs. 2).

### **IV. Schlussbestimmungen (Art. 89 bis 93)**

#### Art. 89

Verstösse gegen Bauvorschriften können nach dem geltenden Recht in leichten Fällen vom Bezirk mit einer Busse bis Fr. 3'000.-- geahndet werden. Die Anhebung des Höchstbetrages auf Fr. 5'000.-- erscheint im Interesse der Durchsetzung der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen angemessen (Art. 89). Damit wird nicht zuletzt auch

zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei derartigen Verstössen nicht um Kavaliersdelikte handelt.

Der Klarheit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit der Entrichtung einer Busse nicht ein baurechtswidriger Zustand "erkauft" werden kann. Vielmehr ist zusätzlich zur Bezahlung der Busse auch der rechtmässige Zustand wiederherzustellen, widerrechtlich errichtete Bauten sind abzurechnen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren laut Art. 89 Abs. 1 bei schweren Fällen nach der Strafprozessordnung. Für die Verfolgung und die Beurteilung solcher Fälle sind also die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zuständig.

#### Art. 90

In Art. 90 wird dem Grossen Rat generell die Kompetenz zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen eingeräumt.

#### Art. 91

Aufgrund von Art. 962 Abs. 1 ZGB können die Kantone vorschreiben, dass öffentlich-rechtliche Beschränkungen, beispielsweise Baulinien, im Grundbuch anzumerken sind. Laut Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen solche Vorschriften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Art. 33 Abs. 5, Art. 36 Abs. 2, Art. 41 Abs. 4, Art. 49 Abs. 4, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4, Art. 75 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 3 enthalten solche Beschränkungen, die im Grundbuch anzumerken sind. Sie erlangen deshalb erst mit der Genehmigung des Bundes Gültigkeit.

Gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) bedürfen kantonale Ausführungsbestimmungen betreffend den Waldabstand zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Bundes. Art. 71 enthält derartige Ausführungsvorschriften, weshalb dieser ebenfalls dem Bund zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 6. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Baugesetz einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2012 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2011

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## 21/1/2011: Antrag Standeskommission

### **Antworten aus Vernehmlassung Totalrevision Baugesetz (BauG; E 700.000)**

3. März 2011 bis 20. Mai 2011

#### Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bauernverband Appenzell
- Frauenforum Appenzell
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh. (HEV)
- Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA)
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Gruppe Appenzellisches Baugesetz (Marianne Blättler, Kletus Dörig, Alfred Fässler, Christian Fritsche, Niklaus Fritsche, Urban Hutter, Luzia Inauen, Albert Koller, Christian Meier, Edi Moser, Markus Moser, Franz Rusch)

#### Nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Heimatschutz St. Gallen-Appenzell I.Rh.
- Pro Natura St. Gallen-Appenzell I.Rh.
- WWF Appenzell

Hinweis: Die Nummerierung in der Vernehmlassungsauswertung stimmt nicht mehr mit dem neuen Gesetzesentwurf und der dazugehörigen Botschaft überein.

	<b>Stellungnahme</b>
Allgemein	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Die auffallendste Änderung gegenüber der Vorvernehmlassung ist, dass einerseits die gemeinsame Baukommission nicht mehr vorgesehen und andererseits keine flankierenden Massnahmen dafür geplant sind. Somit ergeben sich gegenüber dem heutigen Zustand wenig organisatorische Änderungen, so dass nach Ansicht des Bezirkrats das übergeordnete Ziel einer guten Baukultur nur schwer zu erreichen sein wird.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b> Die Kompetenzen im Bereich Bauwesen werden zu einem grossen Teil den Bezirken zugesprochen. Dieses Gesetz ist somit für den Vollzug auf Stufe Baubewilligungsbehörde von erheblicher Bedeutung. Dieser Verantwortung ist sich der Bezirksrat Schwende bewusst. Die nun vorliegenden Änderungsvorschläge wurden deshalb intensiv diskutiert. Zur Stärkung der Baukultur und des ästhetischen Bauens wurden einige wichtige zusätzliche Bestimmungen aufgeführt. Wie dies bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe Baukultur vom Bezirksrat Schwende erläutert wurde, ist es grundsätzlich sinnvoll, gewisse Steuerungsinstrumente zur Aufwertung der ästhetischen Wirkung neu einzuführen. In der nun vorliegenden Totalrevision werden einige Massnahmen vorgeschlagen: Gestaltungsgebot / Aufwertung Quartierplanung mit Wettbewerbsverfahren / Obligatorische Bauberatungen / Regelmässiger Austausch der Baubewilligungsbehörden In den Grundzügen wird die Neuformulierung des Baugesetzes unterstützt. Der Bezirksrat Schwende überreicht Ihnen jedoch in der Beilage einige Änderungsvorschläge, welche in Form der zu ändernden Textbestandteile und deren Bemerkungen vorliegen. Der Bezirksrat Schwende ersucht Sie, die vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und in der Neufassung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Der Bezirksrat Rüte begrüsst es, dass die Standeskommission dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Baukultur, nur noch eine Baubewilligungsbehörde für den ganzen Kanton zu führen, nicht zugestimmt und in der Nachführung des Gesetzesentwurfes auch nicht mehr berücksichtigt hat. Wie in der Stellungnahme des Bezirkrates vom 25. Januar 2011 zum Bericht Appenzell Innerrhoder Baukultur / Revision Baugesetz bereits erwähnt wurde, widerspricht der Vorschlag dem Konzept der Strukturreform, die das Bauwesen klar als kommunale Aufgabe auf Stufe Bezirk definiert. Wir sind deshalb dankbar, wenn die Frage einer gemeinsamen Baukommission nicht aus dem Gesamtkontext der Strukturreform herausgerissen wird und der diesbezügliche Entscheid abgewartet wird. Für den Bezirksrat wäre es auch denkbar, die Baugesetzesrevision bis zur Einführung der Strukturreform zurückzustellen. Die Notwendigkeit einer Revision basiert in der vorliegenden Form hauptsächlich auf den Forderungen der Appenzeller Innerrhoder Baukultur und einigen untergeordneten Änderungen. Deshalb könnten allenfalls die ein bis zwei Jahre bis zum Entscheid zur Strukturreform noch abgewartet werden. Die vorliegende Gesetzesrevision sollte aber auf jeden Fall so vorbereitet werden, dass sie mit den künftigen Möglichkeiten einer Strukturreform kompatibel ist.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Der Bezirksrat Gonten ist damit einverstanden, dass die Baukultur in Innerrhoden verstärkt gepflegt und gefordert wird. Er ist jedoch der Auffassung, dass dies auf jeden Fall ohne eine zentrale Baukommission erreicht werden kann. Solange noch Bezirke bestehen, sollen diese auch selbständig im Bauwesen entscheiden können. Die Abgabe des Bauwesens in eine einheitliche Baukommission nähme den Bezirken eine zentrale Aufgabe weg, auch wenn ein Mitglied des Bezirkrates in die Baukommission entsandt werden könnte. Wir könnten uns vorstellen, dass durch regelmässige Information und Weiterbildung der Baupräsidenten die Stärkung einer besseren Baukultur möglich werden könnte. Auch eine gemeinsame Anstellung eines Baujuristen durch die Bezirke und der Feuerschau brächte viel Fachwissen in die Bauplanung.</p> <p><b>Bezirk Oberegg</b> Bereits in der Vorvernehmlassung hat sich der Bezirksrat Oberegg mit Datum vom 28. Januar 2011 zu den beiden Berichten (Schlussbericht Arbeitsgruppe vom 25.11.2010 sowie Mitbericht des Bau- und Umweltdepartments) geäussert. Ein wesentlicher Punkt der damaligen Stellungnahme war die Absicht respektive der Vorschlag zur Bildung einer einzigen Baubewilligungsbehörde für den ganzen Kanton. Diesem Ansinnen konnte und kann der Bezirksrat Oberegg absolut nicht zustimmen. Mit Genugtuung wird festgestellt, dass die Mehrheit der Vor-</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>vernehmlassungsteilnehmer dies gleich gesehen hat, worauf die Standeskommission beim nun vorliegenden Gesetzesentwurf auf diesen Vorschlag verzichtete. Der Bezirksrat Oberegg nimmt dies sehr positiv und befürwortend zur Kenntnis.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde</b>  Die Feuerschaukommission unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe für alle Bezirke eine gemeinsame Baubewilligungsbehörde einzusetzen. Leider wird dies von der Standeskommission und der Mehrheit der Baubewilligungsbehörden nicht unterstützt. Es erscheint uns im ablehnenden Fall wichtig, dass entsprechende Alternativvorschläge geprüft werden. Ziel der Baugesetzgebung ist nicht die Anpassung der politischen Strukturen sondern die Stärkung der appenzellischen Baukultur. Dafür ist eine bezirksübergreifende Zusammenarbeit und Beratung von zentraler Bedeutung. Die Erhaltung der politischen Eigenständigkeit und eine gute Baukultur dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.  Der guten Gestaltung von Bauten muss in Zukunft eine viel höhere Bedeutung zukommen. Die Anhebung des Gestaltungsartikels von einem Verunstattungsverbot zu einem Gestaltungsgebot ist ein wichtiger Beitrag und muss dazu führen, dass Bauten, welche das Quartier-, Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild beeinträchtigen, von den Baubewilligungsbehörden abgelehnt werden.  Die Anwendung von Gestaltungsgeboten verlangt von den Baubewilligungsbehörden, dass die Baugesuchsteller bereits in einer frühen Planungsphase aktiv beraten werden. Dafür ist es notwendig, dass die Behörden auf ausgewiesene Fachleute zurückgreifen können. Eine gute fachliche Beratung der Bauherrschaft wird auch zu einer Stärkung der Baubewilligungsbehörde führen.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung</b>  Den Bericht der Arbeitsgruppe Baukultur findet die AVA sehr interessant. Die Art und Weise, wie das Projekt angegangen wurde mit den Workshops, den Exkursionen und den fünf Werkstattgesprächen zeigt die intensive Auseinandersetzung mit dem komplexen Thema Bauen in Appenzell Innerrhoden. Dieser Bericht ist allenfalls den Grossratsmitgliedern an einem Abendseminar zu erläutern. Auch in Appenzell Innerrhoden müssen wir uns in Zukunft mit dem Prozess Planen und Bauen professioneller auseinandersetzen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe hat dies eindeutig aufgezeigt und am Schluss mit Empfehlungen und Massnahmen bestätigt.  Damit dieser Bericht nicht in den Rundordner gelangt, soll die Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern aktiv gesucht werden. Somit können die einzelnen Schritte aufgezeigt und plausibler in Erscheinung treten (z. B. anhand von Beispielen)  Appenzell Innerrhoden muss sich mit der Baukultur intensiver befassen.  Wo stehen wir im Jahre 2030 wenn wir so weiter machen? Wie steht es um unsere Dorfcharakter, um unsere Identität?</p> <p><b>Bauernverband</b>  Im Baugesetz und deren Ausführungen muss vor allem auf den haushälterischen Umgang mit Kulturland geachtet werden. In der Schweiz werden pro Woche gut zwei 30ha-Betriebe fruchtbarer Boden für immer verbaut. Dieser Entwicklung wird in Artikel 1 im Baugesetz Rechnung getragen.  Die entsprechenden Verordnungen und Planungen sind dann entscheidend, um dieser Thematik das entsprechende Augenmerk zu geben. Des Weiteren empfiehlt der Bauernverband, dass schützenswerte Objekte nicht unnötig zunehmen und eine Nutzung nach heutigen Anforderungen aufgrund des Schutzes verunmöglicht wird.</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b>  Die FkH strebt über die Kommissionsarbeit eine Auseinandersetzung, eine Entwicklung und eine Umsetzung von hohen gestalterischen Qualitäten im Ort- Strassen- und Landschaftsbild über den ganzen Kanton an. Die FkH setzt sich für die Förderung einer kontinuierlichen Baukultur ein. Baukultur ist prozesshaft, bedarf einer dauerhaften Pflege der appenzellischen Identität/ Authentizität und der kritischen Auseinandersetzung von Bestehendem und Neuem. Wie die Praxis zeigt sind messbare Gesetze wie z.B. Massvorschriften einfach umzusetzen. Geht es aber um Gestaltungsfragen, um Architektur, ist Interpretation und Auseinandersetzung gefragt. Dies fordert von alle Beteiligten, Bauherr, Baubehörde und Planer ein hohes Mass an Mitwirkung und Engagement. Heute läuft dies auf verschiedenen Ebenen nicht optimal. Modetrends in der Architektur, Kosten- und Zeitdruck, die Bezirke haben unterschiedliche Umsetzungen bei gleicher Gesetzgebung, die wirtschaftlichen Interessen gehen der Architektur, der Baukultur vor. Qualität und Kontinuität fehlt, siehe auch im Schlussbericht der Arbeitsgruppe Baukultur.</p>



	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Um mehr Baukultur zu erlangen muss prozesshafter und auf allen Ebenen miteinander gearbeitet werden. Es stellt sich die Frage nach einer geeigneten Organisationsform, damit die Gestaltung laut Baugesetz auch in gute Architektur umgesetzt wird. Eine Baukommission, aus Bezirken und Fachleuten zusammengesetzt, sowie eine Bauberatung, wäre für alle Beteiligten ein gutes Instrument um zu mehr Baukultur zu gelangen.</p> <p><b>Frauenforum</b> Im Namen des Frauenforums Appenzell danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Gesetzesrevision erscheint uns mehrheitlich als erfolgreich ausgearbeitet. Für uns wünschenswert wäre nach wie vor eine einheitliche kantonale Baubewilligungsbehörde im Sinne der „Arbeitsgruppe Baukultur“. Leider wurde diesem Vorschlag bereits in der Vorvernehmlassung nicht zugestimmt. Wir sind überzeugt, dass eine zentrale Anlaufstelle eine wesentliche Erleichterung für den Gesuchsteller wäre, vor allem bei der allgemeinen Zurückhaltung bezüglich der Strukturreform.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Wir nehmen aus folgenden Gründen und zur Verfolgung der nachstehenden Motive an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Baugesetzes teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir haben bereits bei der Vernehmlassung im Frühling 2008 teilgenommen und stellen mit Genugtuung fest, dass die heutige Fassung eine klarere Antwort auf die notwendige verbesserte Gestaltungsqualität gibt. Das Baugesetz bestimmt zu einem Grossteil die Kulturlandschaft unseres Kantons.</li> <li>• Die Weiterentwicklung und der Erhalt unseres einzigartigen Landschaftsbildes liegen uns am Herzen.</li> <li>• Weil die Kulturlandschaft einer der wichtigsten Pfeiler der Marke Appenzell ist, stärken wir mit unseren Vorschlägen auch die Volkswirtschaft. Sie ist auf ein intaktes und authentisches Landschaftsbild angewiesen.</li> <li>• Schliesslich geht es um die Identität, die für einen Grossteil der Einwohner und Einwohnerinnen von Appenzell Innerrhoden eine wichtige Bedeutung hat.</li> </ul> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> <u>1. Grundsätzliches</u> Für eine positive Entwicklung von Appenzell muss der Bevölkerung genügend Wohnraum zur Verfügung stehen. Auch für die Entwicklung des Gewerbes und der (Klein) Industrie müssen für die Ausbauwünsche bestehender oder neuer Firmen genügend Gewerbe- und Industrieland zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig soll und muss das Appenzellerland als spezieller Raum für die Einheimischen und für den Tourismus erhalten bleiben. Das heisst aber nicht, dass nicht auch Neues zugelassen werden soll, ist es doch häufig so, dass sich die Bevölkerung anfänglich gegen etwas Neues wehrt oder sehr skeptisch gegenübersteht, später aber nach der Realisierung und einigen Jahren das ausgeführte Bauvorhaben nicht mehr wegzudenken ist (z.B. Farbgestaltung Hotel Appenzell, Museum Liner, Flick Flauder beim Hof Weissbad, Golfplatz Gonten etc.). Daher soll das neue Baugesetz eine sinnvolle und vernünftige Weiterentwicklung von Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten zulassen, um sicherzustellen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden weiterhin prosperieren kann. Dabei soll das ganze Appenzellerland in seiner Eigenart im Auge behalten werden und selbstverständlich muss mit dem Boden haushälterisch umgegangen werden. Wir begrüssen sehr, dass für das neue Baugesetz für die Grundlagenarbeit eine Arbeitsgruppe Baukultur eingesetzt wurde, welche das Thema objektiv und mit viel Detailarbeit angegangen hat.</p> <p><u>2. Baubewilligungsbehörde</u> Beim vorliegenden Gesetzesentwurf wird in Sachen Baubewilligung am Status quo festgehalten. Dieser Vorschlag hat wohl den Vorteil, dass die Bezirksbehörde autonom bleibt und der Föderalismus voll und ganz ausgelebt werden kann. Es gibt aber auch diverse Nachteile. Es kann nicht sein, dass in einem Bezirk ein Bauvorhaben bewilligt wird, das in einem anderen Bezirk keine Chance hat oder hätte. In unseren kleinräumigen Verhältnissen sollte das Baugesetz einheitlich umgesetzt werden, auf der anderen Seite sollten aber auch situativ, einheitliche und sinnvolle Ausnahmeregelungen gewährt werden können.</p> <p>Im Weiteren sieht man bei jeder Neubesetzung von Baupräsidenten pro Bezirk wie schwierig es ist, dass sich gute Fach- resp. Bauleute für dieses schwierige Amt zur Verfügung stellen.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Dabei geht es nicht „nur“ um Fachkenntnisse im Baubereich, sondern häufig ist auch juristisches Fachwissen gefordert. Es kann auch festgestellt werden, dass wenn eine Bewilligungsbehörde einen Bau nicht bewilligt oder Anpassungen verlangt, sich die Bauherrschaft immer häufiger von einem Rechtsanwalt vertreten lässt. Dies führt für den Baupräsidenten und für die Bezirksvertreter häufig zu unbefriedigenden Situationen resp. kann dazu führen, dass im Zweifelsfalle häufig anhand der eingereichten Unterlagen Bauprojekte aufgrund fehlender Ressourcen und nicht gewollter allfälliger juristischer Auseinandersetzungen zu Bewilligungen führt, ohne vorher bessere Lösungen resp. den Dialog zu suchen.</p> <p>Immer mehr Bezirke wollen eine eigene Verwaltung aufbauen, da die ehrenamtliche Tätigkeit der gewählten Bezirksbehörden nicht mehr ausreicht.</p> <p>Dabei muss geprüft werden, ob im inneren Land eine zentrale Baubewilligungsbehörde eingerichtet wird, in welche wenn möglich die Fachkommission Heimatschutz direkt involviert ist.</p> <p>Wir schlagen vor, dass im Gesetzesentwurf resp. in der Botschaft folgende Varianten mit den verschiedenen Vor- und Nachteilen sowie den entsprechenden Kosten aufgeführt werden:</p> <p>Variante 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Baubewilligungsbehörde pro Bezirk</b> (gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf)</li> </ul> <p>Variante 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gemeinsame Bauadministration aller Bezirke</b> im inneren Land</li> <li>• Entscheidungskompetenz bleibt bei der Bezirksbehörde</li> </ul> <p>Variante 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zentrale Baubewilligungsbehörde</b> mit Integration der Heimatschutzkommission.</li> <li>• Von jedem Bezirk sollen je zwei Vertreter/innen in die zentrale Baubewilligungsbehörde gewählt werden.</li> <li>• An den Sitzungen der Baubewilligungsbehörde sollen jeweils zwei Fachleute (ohne Stimmrecht) teilnehmen.</li> </ul> <p>Wir schlagen vor, dass für den Gesetzesentwurf zur Beratung im GR die Variante 1 oder 2 eingearbeitet wird. Die Variante 3 soll der Landsgemeinde mit einer separaten Landsgemeindevorlage vorgelegt werden. Damit kann das Appenzeller Stimmvolk explizit festlegen, ob es künftig eine zentrale oder dezentrale Baubewilligungsbehörde will.</p> <p>Für die Einzonung von Bauland, Zonenplanfestlegungen etc. soll bei allen drei Varianten weiterhin die Bezirksbehörde zuständig sein. Bei Variante 3 soll die kantonale Baubewilligungsbehörde den Bezirken beratend zur Verfügung stehen.</p> <p><u>3. Appenzeller Baukultur</u></p> <p>Was ist Appenzeller Baukultur? Zurzeit wird die künftige Bauherrschaft einen Architekten auswählen, ein Raumprogramm erarbeiten und der Architekt wird zusammen mit der Bauherrschaft ein aus seiner subjektiven Sicht funktionales und optisch ideales Bauprojekt ausarbeiten. Dies hat den Vorteil einer möglichst liberalen Praxis, und jede künftige Bauherrschaft kann die eigenen Wünsche möglichst voll und ganz ausleben. Dies hat aber den Nachteil, dass Quartiere oder Baugebiete ein Durcheinander mit Zufallsprinzip verschiedener Baurichtungen erhält. Wir begrüßen, dass im Baugesetzesentwurf keine Giebelneigungen und keine Baumaterialvorschriften eingearbeitet wurden. Aber die Bezirke sollen insbesondere bei künftigen Quartierplänen sich Gedanken machen müssen, was für Bauten zugelassen werden. Diese festgelegten Eckwerte sollen weiterhin in einem Quartierplan festgehalten werden.</p> <p>Da die künftige Bauherrschaft und der Planer im Moment auch nicht wissen, was zu Appenzell passt und was nicht, wünschen wir, dass z.B. die bisherige Arbeitsgruppe „Appenzeller Baukultur“ in weiteren Workshops verschiedene Haustypen für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser (zusammen mit Fachleuten) ausarbeitet und sich Gedanken betreffend Dachneigung, Materialisierung und Einpassung ins bestehende Gelände macht. Diese Vorgaben sollen nicht als zwingende Vorschrift den künftigen Bauherrschaften dienen, sondern als Ideenlieferant für eine erste Richtungsweisung dienen. Im Weiteren sollen auch die Bezirke bei künftigen Einzonungen und Quartierplanreglementen auf diese Vorarbeit zurückgreifen können.</p> <p><u>4. Popularbeschwerderecht (Art. 79 Abs. 1)</u></p> <p>Das Popularbeschwerderecht, bei welchem jeder Bewohner von Appenzell Innerrhoden einspracheberechtigt ist, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Standeskommission erwähnt, dass dies an</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>der Landsgemeinde 2009 abgelehnt worden ist. Wir sind überzeugt, dass die Ablehnung aufgrund des Einreichers der „Einzelinitiative zur Streichung des Popularbeschwerderechts“ geführt hat. Spätestens wenn eine Bauherrschaft ein Bauvorhaben hat, welches für das BUD, die Baubewilligungsbehörde und die Nachbarn in Ordnung ist, kein Verständnis hat, wenn eine Person, welche allenfalls weit weg wohnt und nicht direkt betroffen ist, gegen das Bauvorhaben Einsprache erhebt. Unseres Erachtens ist es Sache des BUD und des Bezirks, die Einhaltung des Baugesetzes und der geltenden Quartierpläne sicherzustellen. Im Weiteren können die betroffenen Nachbarn die ihnen zustehenden Rechtsmittel ergreifen.</p> <p><u>5. Erhältlichmachung von Bauland</u></p> <p>Jenes Bauland, welches nicht innert nützlicher Frist überbaut wird resp. nicht an Bauwillige verkauft wird, soll von der Behörde wieder aus der Baulandzone entfernt werden können. Im Baugesetz soll dafür ein sinnvoller Passus aufgenommen werden. Insbesondere soll aber die Möglichkeit gesucht werden, dass bei einer Rückzonung der Landeigentümer keine Entschädigung infolge materieller Enteignung erhält. Warum? Der Landeigentümer hat bei der seinerzeitigen Baulandeinzonung auch nichts abgegeben. Für die Rückzonung von Bauland ohne Entschädigung soll dem Landeigentümer eine sinnvolle Frist angesetzt werden (z.B. zwei Jahre mit Fristerstreckungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr).</p> <p>Ein anderer Lösungsansatz wäre die vertragliche Bindung, dass nach der Einzonung des Baulandes dieses Bauland z.B. innert fünf Jahren verkauft werden muss. Nach Ablauf dieser Frist soll der Öffentlichkeit ein Vorkaufsrecht zu einem im Voraus festgesetzten Preis zustehen. Diese Regelungen sind zwingend zwischen dem betreffenden Bezirk und dem Grundeigentümer vor der Baulandeinzonung vertraglich festzulegen.</p> <p>Im Weiteren ist zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, dass die Öffentlichkeit vor der Einzonung einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft diese käuflich erwirbt, in Bauland umgezont wird und anschliessend sukzessive an Bauinteressenten, im Wohn- und Gewerbebereich, veräussert wird.</p> <p><u>6. Nutzung von Bauland</u></p> <p>Leider ist Bauland in Appenzell Innerrhoden Mangelware. Dieses Problem wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten noch verschärfen. Daher ist sicherzustellen, dass insbesondere Bauland in der Gewerbe- und Industriezone optimal genutzt wird. Einerseits durch mehrgeschossige Nutzung und andererseits ist zu prüfen, ob in unproblematischen Bereichen die maximale Liegenschaftshöhe ausgedehnt werden soll.</p> <p>Wenn schützenswerte Objekte die Erschliessung und sinnvolle Nutzung ganzer Gebiete verunmöglichen, soll geprüft werden, ob im Sinne des Gesamtinteresses der Öffentlichkeit auf den Schutz eines Objektes nachträglich verzichtet werden kann.</p> <p><u>7. Streusiedlung</u></p> <p>Das Streusiedlungsgebiet ist ein Markenzeichen von Appenzell Innerrhoden. Dies ist über Jahrzehnte gewachsen, früher vor allem aus kleinräumigen Landwirtschaftsbetrieben. Diese Streusiedlung muss im Appenzellerland erhalten bleiben, auch wenn es für die Landwirtschaft nicht zwingend notwendig ist. Die Landwirtschaftsbetriebe mussten für die weitere Existenzhaltung in den letzten Jahren permanent vergrössert werden. Diese Strukturbereinigung hat unseres Erachtens in Appenzell sehr gut funktioniert, da insbesondere ältere Landwirte, zum Teil ohne Kinder, das Landwirtschaftsland an andere Landwirtschaftsbetriebe verkauft oder verpachtet haben. Damit besteht die Gefahr, dass die Bauernhäuser früher oder später nicht mehr bewohnt werden. Leere Bauernhäuser fallen mit den Jahren in sich zusammen und verrotten. Der Anblick eines solchen Hauses ist alles andere als schön. Daher ist es sehr zu begrüssen, dass solche Bauernhäuser wenn immer möglich erhalten oder möglichst originalgetreu resp. im Appenzellerhausstil wieder aufgebaut werden. Nur so ist die Erhaltung unseres einzigartigen Streusiedlungsgebiets möglich.</p> <p>Die alten Bauernhäuser haben häufig zu kleine Stockhöhen (zum Teil nur 2 Meter). Im Weiteren ist die Isolation sowie die energietechnisch sinnvolle „Nachrüstung“ häufig nicht oder nur schwer möglich. Die Erhöhung der Stockhöhen ist häufig nicht oder nur mit astronomisch hohen Investitionen möglich. Zum Teil ist die Bausubstanz der alten Bauernhäuser so schlecht, dass diese nicht mehr saniert werden können oder nur von einem Multimillionär, der überhöhte Investitionen tätigt. Für einen einheimischen Landwirt oder deren Kinder ist eine solche, enorm überteuerte Sanierung absolut unmöglich, was dazu führt, dass solche Bauernhäuser häufig leer bleiben oder nur noch für Ferienzwecke genutzt werden. Da wären häufig sinnvolle, und vom Heimatschutz begleitete Neubauten von Bauernhäusern einer überteuerten oder „unmöglichen“ Sanierung vorzuziehen. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids betreffend das „Tätschdachhaus im Kapf, Oberegg“ besteht nun das Risiko, dass ein gewisses Präjudiz betreffend Neuaufbau von Bauernhäuser durch Nichtlandwirte geschaffen wurde. Daher bitten wir die Ständekommission zu prüfen, ob und wie im neuen Baugesetz ein Passus aufgenommen werden kann, welcher einer sinnvollen Bausubstanzerneuerung ausserhalb der Bauzone, wie dies vor dem Bundesgerichtsurteil möglich war, weiterhin von den Bewilligungsbehörden bewilligt werden kann. Andererseits befürchten wir, dass in einigen Jahrzehnten die heute von</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	vielen geschätzte und als sehr schön empfundene Streusiedlung der Vergangenheit angehört.
	<p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b>  Am 2. März 2011 haben Sie dem Kantonalen Gewerbeverband die Gelegenheit eingeräumt, sich bis spätestens 20. Mai 2011 zur Totalrevision des Baugesetzes vernehmen zu lassen. Wir danken für diese Möglichkeit. Eine Arbeitsgruppe des Kantonalen Gewerbeverbandes hat sich mit dem Gesetzesentwurf eingehend befasst. Wir erlauben uns, Ihnen folgende Bemerkungen zugehen zu lassen.</p> <p>A) Vorbemerkungen  Die vom Kantonalen Gewerbeverband eingesetzte Arbeitsgruppe ist mehrheitlich der Überzeugung, dass die gewünschte Verbesserung der Appenzeller Baukultur nicht in erster Linie durch ein neues Baugesetz erreicht werden kann, sondern vielmehr die Strukturen angepasst werden müssen. Diesbezüglich unterstützen wir die Haltung der Arbeitsgruppe Baukultur. Der Kantonale Gewerbeverband verlangt deshalb als wichtigste Massnahme, dass die Schaffung einer übergeordneten Baukommission für den Inneren Landesteil geschaffen wird. Folgende Rahmenbedingungen sind für uns wichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übergeordnete Baukommission nur für den Inneren Landesteil, ohne Oberegg</li> <li>2. Diese Kommission muss auf Stufe Bezirk sein, eine Vermischung mit den Aufgaben des Kantons ist zu vermeiden.</li> <li>3. Bezirksräte bekommen ein Wiedererwägungsrecht zur Neubehandlung von Bauprojekten, können jedoch keine Gesuche über die Baukommission hinweg bewilligen oder ablehnen.</li> <li>4. Ausnahmebewilligungen sollen vom Baudepartement verfügt werden können. Damit sollen die Verfahren vereinfacht und verkürzt sowie die Ständekommission entlastet werden.</li> </ol> <p><b>Pro Natura</b>  Obwohl wir nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erlauben wir uns, Ihnen unsere Meinung kundzutun. Da sich diese mit der Stellungnahme des WWF Appenzell deckt, erübrigt sich eine Wiederholung der Argumente. Wir ersuchen Sie aber höflich, die Anträge und Anregungen des WWF Appenzell im Interesse einer lebenswerten Umwelt ins neue Baugesetz einfließen zu lassen.</p> <p><b>WWF Appenzell</b>  Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Totalrevision des Baugesetzes AI Stellung zu nehmen. Mit Befremden mussten wir allerdings feststellen, dass uns sowie weiteren Umwelt- und Naturschutzorganisationen im Gegensatz zu anderen Interessenvertretern keine Einladung zur Stellungnahme zugestellt wurde und wir nur durch die Medien und von Dritten darüber informiert worden sind. Der WWF setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen ein. Wir haben die geplanten Änderungen des BauG AI in diesem Sinne auf die Erreichung unserer Zielsetzungen hin beurteilt und nehmen dazu wie folgt Stellung.</p> <p><b>Heimatschutz St. Gallen-Appenzell I.Rh.</b>  Wir erlauben uns nachträglich, auch wenn wir nicht direkt zu einer Stellungnahme zur vorliegenden Totalrevision des Baugesetzes AI eingeladen wurden, unsere Vernehmlassung abzugeben. Wir haben uns kritisch mit der Revision des Baugesetzes gemäss den Zielen des Heimatschutzes auseinander gesetzt.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Folgende Punkte erachten wir als äusserst wichtig:</p> <p><u>Gemeinsame Baukommission für den inneren Landesteil</u>  Im Herbst 2010 wurde eine Grundlagenarbeit zur Baukultur in Appenzell Innerrhoden, spezifisch in den inneren Bezirken veröffentlicht. Sie ist eine sehr gute Analyse über Geschichte und Istzustand i. S. Baukultur bzw. mit dem Umgang mit dieser und der unverwechselbaren Landschaft. Sie zeigt auch Perspektiven und nötige Massnahmen auf. U.a. wird eine gemeinsame Baukommission für die Bezirke des inneren Landes gefordert. Leider findet dieser Weg keinen Niederschlag im Entwurf für das revidierte Baugesetz.  Eine gemeinsame Baukommission hätte eine Reihe von Vorteilen im Interesse eines guten neuen Bauens, aber auch im Umgang mit der bedeutenden und architektonisch, aber auch wirtschaftlich wertvollen alten Bausubstanz.  Sie brächte einen einzigen Ansprechpartner für Bauherren und Architekten, aber auch für Organisationen wie den Heimatschutz. Vor allem könnte sich eine einheitliche Handhabung entwickeln. Lokale Abhängigkeiten von Baubehördenmitgliedern könnten vermieden und zu mehr Mut (wie im Fazit des Berichtes Baukultur sehr treffend resümiert) in den Stellungnahmen zu Baugesuchen im Sinne von klarer Ablehnung oder in der Aufnahme bisher ungewohnter Ideen führen.  Der Umgang mit mehr Baugesuchen brächte auch mehr Erfahrung und Professionalität, welche durch die Anstellung von Fachpersonal ohnehin zunähme. Natürlich ist vorausgesetzt, dass die Mitglieder einer solchen gemeinsamen Kommission die nötige Sensibilität für Fragen des Baus, von Architektur, Kultur und Kunst haben. Es ist nicht gesagt, dass dies im Gremium eines kleineren Bezirkes nicht vorhanden sein kann (siehe etwa Vrin!). Grösse und sog. Professionalität garantieren noch nicht Qualität (vgl. Bauentwicklung zum Beispiel in Teufen!). Zu begrüssen ist die in Art. 3 Abs. 2 postulierte Weiterbildung der Baubehörden, wobei durchaus auch die übrigen Ratsmitglieder einbezogen werden dürften, da sie doch mitentscheiden.</p> <p><u>Bauberatung</u>  Sehr wichtig ist bzw. wäre die Schaffung einer Fachstelle für Bauberatung. Damit könnten die Weichen für kleine und grosse Vorhaben rechtzeitig richtig gestellt werden. Viel Schaden, Ärger, Zeitverlust und Kosten könnten so für alle Seiten vermieden werden. Die Bauberatung sollte institutionalisiert werden und unentgeltlich sein oder zu bescheidenen Ansätzen arbeiten.  Eine solche Fachstelle würde wohl am besten für den ganzen Kanton eingesetzt, unabhängig, wie die Frage der politischen Strukturen beantwortet wird.</p> <p><u>Quartierplanung</u>  Speziell problematisch ist nicht nur das Bauen ausserhalb der Bauzonen, sondern auch am Rande der Siedlungen. Grosse Auswirkungen haben auch die neuerdings auftretenden Gesamtüberbauungen. Gerade in diesen Fällen – aber auch bei der Eröffnung neuer Baugebiete ist das Ermitteln der optimalen Bebauungslösung von entscheidender Bedeutung. Wir unterstützen daher den in Art. 47 Abs. 6 festgehaltenen Grundsatz der Durchführung von Studien und Konkurrenzverfahren.</p> <p><u>Quartierpläne / Neueinzonungen</u>  Bei Quartierplänen und Neueinzonungen fehlt die Mitwirkungsmöglichkeit des Bürgers bzw. von Organisationen wie des Heimatschutzes vor der Abstimmung. Lediglich Nachbarn sind als Direktbetroffene zur Einsprache legitimiert. Dabei sind die Auswirkungen auf die weitere Bevölkerung in verschiedener Hinsicht (zu. B. Verkehr, Landschaftsbild) u. U. ebenso gross. Gerade Neueinzonungen sind für die Siedlungsentwicklung zentral. Es sind oft geradezu Weichenstellungen. Gerade hier ist die Mitsprache des Bürgers im Auflageverfahren ebenso wichtig wie bei der Einzelbaute. Die Legitimation sollte daher auf das Zonenplanverfahren ausgedehnt werden. Die meisten Bürger gehen davon aus, dass ein solches Recht besteht, müssen aber im konkreten Fall feststellen, dass sie gerade in diesen zentralen Fragen ausgeschlossen sind, wenn sie nicht Nachbarn sind.  Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Gruppe für Innerrhoden und des WWF Appenzell, in die wir Einblick erhalten haben. Wir unterstützen die darin angestellten Überlegungen und erhobenen Forderungen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie freundlich, unsere Überlegungen im Interesse der Bevölkerung und der Umwelt ins neue Baugesetz einfließen zu lassen.</p> <p><b>HEV Appenzell I.Rh. (Schreiben an den Grossen Rat)</b>  Die Sektion Appenzell Innerrhoden des Schweizerischen Hauseigentümerversbands mit mittlerweile über 600 Mitgliedern hat anlässlich ihrer Hauptversammlung vor zwei Jahren beschlossen, die von Kurt Breitenmoser lancierte Einzelinitiative zur Abschaffung der Popularbeschwerde in Bausachen zu unterstützen. Die vom Grossen Rat mit 41 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnte Initiative erzielte dann an der Landsgemeinde einen doch erheblichen Erfolg, indem schätzungsweise zwischen einem Drittel und zwei Fünftel der Stimmberechtigten die Initiative gutheissen.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Gegenwärtig steht eine Totalrevision des kantonalen Baugesetzes an, was die Chancen zur Beseitigung dieser rechtlich unhaltbaren Regelung gegenüber dem Weg der Einzelinitiative natürlich enorm verbessert. Im Rahmen einer Totalrevision stehen das ganze Gesetz und damit auch die Popularbeschwerde zur Diskussion. Entgegen einer vor zwei Jahren im Zusammenhang mit der damaligen Einzelinitiative von Kurt Breitenmoser gehörten Information besteht diese Popularbeschwerde nirgends in der Schweiz, namentlich auch nicht im Kanton Basel-Land. Es besteht Einhelligkeit in Lehre und Rechtsprechung, dass eine Popularbeschwerde unzulässig ist. Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stellt es einen durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Eigentum dar, wenn ein von einem Bauvorhaben in keiner Weise besonders betroffener Dritter Einsprache, Rekurs und Beschwerde erheben, also den ganzen innerkantonalen Rechtsmittelzug durchspielen kann. Die Popularbeschwerde gehört daher aus dem Gesetz gestrichen. Demgemäss beantrage ich namens des Hauseigentümerverbands, Art. 79 des Entwurfs dahingehend abzuändern, dass zur öffentlich-rechtlichen Einsprache und weiteren Rechtsmitteln nur befugt ist, wer in der Sache besonders betroffen ist. Es könnte auch ein Verweis auf Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen werden.</p> <p>Im Rahmen der Einzelinitiative von Kurt Breitenmoser war vor zwei Jahren eingewendet worden, die Abschaffung der Popularbeschwerde würde den Abbau eines Volksrechts bedeuten. Dieser Einwand ist völlig verfehlt. Volksrechte garantieren die Mitwirkung des Bürgers im politischen Willensbildungsprozess, nicht aber die Einmischung in einen individuellen Rechtsanwendungsakt wie etwa einer Baubewilligung. Es entspricht einem allgemein anerkannten Grundsatz, dass nur mitwirken kann, wer aufgrund seiner Nähe zum Gegenstand des Rechtsanwendungsakts von diesem besonders betroffen ist.</p> <p>Sollte der Grosse Rat eine mildere Form der Popularbeschwerde beibehalten wollen, böte sich in einem Eventualstandpunkt des HEV ein Einwendungsverfahren an, für das jedoch keine Rechtsweggarantie bestehen dürfte. Dazu lege ich Ihnen mit der ausdrücklichen Einwilligung von Kurt Breitenmoser den Vorschlag samt Begründung ein, den er im Zusammenhang mit seiner Einzelinitiative der Standeskommission unterbreitet hatte.</p> <p>Ich verfüge nur über einen undatierten Entwurf seiner damaligen Eingabe.</p> <p>Abschliessend bitte ich Sie, sich dieses Anliegen anzunehmen und einen alten Zopf, der entgegen anderslautenden Behauptungen bis heute wenig genützt, aber zum Teil enormen Schaden gestiftet hat, abzuschneiden. Falls Ihnen diese Lösung zu radikal erscheint, würde das Einwendungsverfahren eine Mitwirkung vorsehen, die aber mangels Rechtsmittelberechtigung kein Erpressungspotenzial mehr aufweist. Persönlich erachte ich ein solches Einwendungsverfahren allerdings auch deshalb als unnötig, weil über die Aufsichtsbeschwerde jederzeit und von jedermann gegen Fehlleistungen in der Rechtsanwendung eine Aufsichtsbehörde angerufen werden kann.</p> <p>Im Namen des HEV danke ich Ihnen für eine wohlwollende Beurteilung dieses Anliegens.</p>
Art. 1	<p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 4 "..- insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart -.." ersatzlos streichen. Der Schutz von Ortschaften und Landschaften ist dem Bezirksrat Schwende stets ein Anliegen. Dennoch möchte er auf diese gezielte, einschränkende Beschreibung im Gesetz verzichten. Somit kann dem Einzelfall spezifisch Rechnung getragen werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 1 Eine bestmögliche Schonung des Kulturlandes ist anzustreben. Eine gute Quartierplanung wäre dazu ein geeignetes Mittel.</p> <p><b>Bezirk Obereggen</b> Abs. 1 Dieses Gesetz bezweckt... (redaktionelle Änderung)</p> <p><b>Feuerschaugemeinde</b> zu Art. 1</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>In Abs. 2 soll der Begriff "Ästhetik" durch "Gestaltung" ersetzt werden.</p> <p><b>Bauernverband</b> Der „möglichsten Wahrung des Kulturlandes“ ist sehr wichtig – in der Umsetzung soll dies vor allem auch in der Quartierplanung berücksichtigt werden</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b> <b>Absatz 2:</b> „Ästhetik“ mit „Baugestaltung“ ersetzen</p> <p><b>Absatz 3:</b> ...Und damit <del>eine fortlaufende Erneuerung</del> <i>kontinuierliche Fortführung</i> des einzigartigen appenzellischen Orts- und Landschaftsbildes</p> <p><b>Absatz 4:</b> Ergänzung; Landschaften und Kulturdenkmälern, <i>von historisch wichtigen, ortsbaulich und baukulturell prägenden Bauten</i>, insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart, sowie ....</p> <p>Die FkH stellt fest: In den Bezirken ausser der Feuerschau und Oberegg gibt es keine Ortsbildschutzzonen, Baureglemente, wo ein Umgang mit der bestehenden gewachsenen Baustruktur in den Ortschaften definiert werden könnte, fehlen vollständig. Es gibt nur sehr wenige geschützte Kulturdenkmäler, es sind dies vor allem Kirchen, Kapellen, Bildstöcke und wenige alte Bauten im Zeitbereich des Mittelalters im Dorf Appenzell.</p> <p>Baukultur ist prozessorientiert, nur lesbar wenn aus allen Zeitepochen einzelne Bauten vorhanden sind und massvoll Neues dazukommt. So ist es wichtig, dass vermehrt ortsbaulich, historisch und baukulturell bedeutende Bauten, erhalten werden können. Das heisst nicht, dass auf eine Sanierung oder Erweiterung verzichtet werden muss. Dies trifft auch für landwirtschaftliche Bauten und die Bauernhäuser zu, wo praktisch keine Umbauten und Sanierungen mehr erfolgen, sondern abgebrochen und von Grund auf neu gebaut wird. Die momentane Finanzlage heizt den Bauboom in Umfang und Tempo dermassen an, dass von einer Totalerneuerung gesprochen werden muss, was das Ort -und Landschaftsbild des ganzen Kantons Appenzell massiv verändert. Will man Baukultur, muss man eine sorgsame kontinuierliche Bauentwicklung pflegen.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Absatz 2: „Ästhetik“ mit „Gestaltung“ ersetzen Begründung: Den Begriff „Gestaltung“ erachten wir als umfassender als „Ästhetik“ (ist nur Komponente der Gestaltung). Ist aber nicht entscheidend.</p> <p><b>Gruppe für Innerrhoden</b> <u>Zweckartikel</u> Die Bestrebungen, die appenzellische Baukultur zu stärken, wie sie im Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Baukultur“ dargestellt wird, sind zu begrüssen. Leider finden sie keinen Niederschlag im Baugesetz. Es sind keine griffigen Mittel und Bestimmungen im Gesetzesentwurf auszumachen, welche zur Umsetzung der nötigen Massnahmen führen würden. Wir vermessen die Schaffung einer einzigen Baukommission für den inneren Landesteil. Nur eine solche garantiert eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Baugesetzgebung, und nur so wird die Baukultur gestärkt.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b></p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Abs. 4 „..... insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart....“ ist zu streichen</p> <p>Wir verstehen, dass dieser Passus von der Idee her im Grundsatzartikel 1 aufgenommen wird. Auf der anderen Seite befürchten wir, dass künftig jeder Einsprecher der meint, dass ein Bauprojekt nicht der „appenzellischen Eigenart“ entspricht, bei Ergreifung der verschiedenen Rechtsmittel mit Bezug auf Art. 1 Abs. 4 zu unnötigen Bauverzögerungen führt und/oder sinnvolle Bauten, welche aus subjektiver Sicht diesem Passus nicht entspricht, allenfalls gar verhindert werden kann.</p>
Art. 2	<p><b>Bezirk Rüte</b> <b>Abs. 2</b> Wenn die Strukturreform realisiert wird, insbesondere wenn dabei ein einziger Bezirk im Inneren Landesteil entsteht, ist eine Koordination der Baubewilligungsverfahren durch das BUD nicht mehr notwendig. Der zweite Teil des Satzes " und koordiniert die Baubewilligungsverfahren...." ist somit hinfällig.</p>
Art. 3	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Der Bezirksrat erachtet es als wichtig, dass in Art. 3.2 die gemeinsame Baukommission wieder eingefügt wird, denn eine einzige Baukommission entspricht dem viel gehörten Wunsch aus der Bevölkerung, die Baubewilligungspraxis im ganzen Kanton einheitlich zu handhaben. In Analogie zum Gerichtsorganisationsgesetz würde auch hier die Arbeit für die einzelnen Bau-Ressortchefs interessanter, weil sie viel mehr Einblick in verschiedenste Problemstellungen erhalten und von den einsitzenden Fachleuten lernen könnten. Im Gegenzug könnten die Behördenvertreter ihre Erfahrungen aus der politischen Arbeit weitergeben. Es würde also ein gegenseitiger Lernprozess stattfinden und die Kontinuität im Baubewilligungsverfahren wäre besser als heute gewährleistet. Ohne eine gemeinsame Baukommission müsste als absolutes Minimum für alle Bezirke in Art. 3.3 der Erlass eines gemeinsamen, bindenden Reglements vorgeschrieben werden. In diesem hätten sie Planungsvorschriften zu erlassen und die Koordinationspflicht (Verpflichtung zu Weiterbildung und Austausch) festzuschreiben. Darüber hinaus könnten die Bezirke für die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben gemeinsame Vollzugsorgane bilden.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Der Bezirksrat unterstützt den Vorschlag, sich unter den Bezirken mit dem Ziel der Weiterbildung und dem einheitlichen Vollzug der Baugesetzgebung regelmässig mittels Baupräsidententreffen auszutauschen.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 Die Baubehörden tauschen sich mit... Die Nennung der Bezirke ist wegzulassen, da auch die Feuerschau sonst genannt werden müsste.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung</b> Die Arbeitsgruppe Baukultur schlägt in ihrem Schlussbericht eine einheitliche demokratisch gewählte Bewilligungsbehörde für den ganzen Kanton vor, die aus ortsansässigen und externen Personen besteht. Betreffend Einbezug externer Fachberater muss ein Passus für die ständige Berufung dieser Mitglieder geschaffen werden. Diese werden Teil der Bewilligungsbehörde. Mit der Schaffung einer einheitlichen Baukommission wird eine Optimierung betreffend der Baukultur und der besseren Gestaltungsqualität erreicht.</p> <p>Die AVA fordert deshalb die Einführung einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde. Diese neue Organisationsform soll, wie im Schlussbericht vorgeschlagen wird, im Gesetz umgesetzt werden. Damit können wesentliche Schwächen des heutigen Systems eliminiert wer-</p>



	<b>Stellungnahme</b>
	<p>den. Mit diesem Paradigmawechsel in Art. 3 sind auch alle anderen Artikel, welche im Gesetz für die Bewilligungsbehörde relevant sind, anzupassen.</p> <p>Begründung: Zusammenfassend bringt eine einheitliche Baubewilligungsbehörde wie im Bericht Baukultur dargestellt folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dank der Vereinigung der politischen Vertreter, der Fachkommission Heimatschutz und Denkmalpflege und der Verwaltung tritt der Staat künftig mit einer Stimme und einem Gesicht auf. Es besteht für alle Beteiligte (Bauherr, Architekt, Planer etc.) ein einziger Ansprechpartner.</li> <li>• Die Bezirke stellen weiterhin ihren gewählten Vertreter in die Behörde.</li> <li>• Die Fachkompetenz und die Kontinuität im Entscheidungsgremium in Sachen Gestaltungsfragen steigen. Bei Bauvorhaben mit hoher Relevanz auf das Landschafts-, Orts- und Strassenbild ist dies dringend erforderlich.</li> <li>• Es kann eine kantonsweite einheitliche Praxis in Bezug auf Verfahren, Beurteilung und Kontrolle garantiert werden. Die Gleichbehandlung des Bürgers ist sichergestellt.</li> <li>• Dank eines gemeinsamen Gremiums kann die Kontinuität im Fachwissen besser gewährleistet werden. Beim Abgang eines Baupräsidenten sind das Fachwissen sowie die Erfahrung gesichert.</li> <li>• Es kann aus grösserer Distanz und mit mehr Nüchternheit entschieden werden, ohne dabei Flexibilität zu verlieren. Die Antwortzeiten können bei grösseren Vorhaben sogar reduziert werden.</li> </ul> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b> Zur Förderung der Baukultur und der besseren Gestaltungsqualität sehen wir vor allem den Handlungsbedarf auf der organisatorischen Seite. Die FkH als Fachgremium kann heute Empfehlungen zu Gestaltungsfragen abgeben. Diese werden von den Bezirken sehr unterschiedlich aufgenommen bzw. umgesetzt. Die Bezirke sind politisch und auf Wirtschaftlichkeit orientiert, sodass das Interesse an Gestaltungsfragen und Baukultur sehr klein ist. Eine direkte Zusammenarbeit von Bezirken und Fachleuten in einem Gremium könnte diese auch strukturellen Probleme lösen. Eine einheitliche Baubewilligungsbehörde bringt eine deutliche Verbesserung der heutigen Situation und viele Vorteile wie dies im Bericht Baukultur detailliert dargelegt ist. Wir bitten Sie um dessen Kenntnisnahme gemäss Bericht Seite 34 ff. Die neue Organisationsform soll in Form einer demokratisch gewählten kantonalen Baubewilligungsbehörde, gemäss Schlussbericht der Arbeitsgruppe Baukultur vom 25.11.10, Seiten 34 ff, im Gesetz umgesetzt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass genügend Fachleute verschiedener Disziplinen mitwirken. Je nach Ausgestaltung der Baukommission, und der darin vertretenen Anzahl an Fachleuten dürfte eine separate Gestaltungskommission, die sachlich, aber politisch unabhängig agieren kann, nötig bleiben.</p> <p>Absatz 1/2/3 ff <i>Es müssen die neue Organisationsstruktur, die Kompetenzen und das Wahlprozedere entsprechend definiert werden.</i></p>
	<p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels betreffend Förderung der Baukultur und der besseren Gestaltungsqualität fordern wir auf der organisatorischen Seite die Schaffung <u>einer demokratisch gewählten, kantonal einheitlichen Baubewilligungsbehörde</u>. Diese neue Organisationsform soll wie im Schlussbericht der Arbeitsgruppe Baukultur in AI vom 25.11.10 auf den Seiten 37 (vor allem in der Mitte) bis 40 und dann in 6.3 Stellung Baukommission (Seiten 40/41) im Gesetz umgesetzt werden.</p> <p>In Artikel 3 müssen die neue Organisationsstruktur, die Kompetenzen und das Wahlprozedere definiert werden. Entsprechend müssen diverse andere Artikel. im Gesetz ebenfalls angepasst werden.</p> <p>Begründung:</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Als Mitwirkende im erwähnten Bericht können wir bestätigen, dass die gewählte Organisationsform nicht das Ziel des Berichtes war, sondern die Konsequenz, um die grossen Schwächen des heutigen Systems auszumerzen.</p> <p>Zusammenfassend bringt eine einheitliche Baubewilligungsbehörde, wie im Bericht Baukultur dargestellt, folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dank der Vereinigung der politischen Vertreter, der Fachkommission Heimatschutz und Denkmalpflege und der Verwaltung tritt der Staat künftig mit einer Stimme und einem Gesicht auf. Es gibt für alle Beteiligten (Bauherr, Architekt, Planer etc.) einen klaren Ansprechpartner. Der Staat vertritt nicht – wie so oft – zwei oder gar drei unterschiedliche Meinungen (eine Meinung Bezirk / eine Meinung Fachkommission Heimatschutz). Die Bürgerorientierung ist damit grösser und der Staat kann auch weniger „ausgespielt“ werden.</li> <li>• Die Bezirke stellen weiterhin ihren Vertreter in die Behörde und wählen diesen auch.</li> <li>• Die Fachkompetenz im Entscheidungsgremium in Gestaltungsfragen steigt und die Kontinuität im Entscheidungsinhalt ebenfalls; dies ist vor allem bei Bauvorhaben mit hoher Relevanz auf das Landschafts-, Orts- und Strassenbild dringend erforderlich.</li> <li>• Dank eines grösseren Gremiums kann die Kontinuität im Fachwissen besser gewährleistet werden. Beim Abgang eines Baupräsidenten geht nicht fast das ganze Fachwissen in einem Bezirk einfach verloren.</li> <li>• Es kann eine kantonsweite einheitliche Praxis in Bezug auf Verfahren, Beurteilung und Kontrolle garantiert werden.</li> <li>• Es kann aus etwas grösserer Distanz und mit etwas mehr Nüchternheit entschieden werden. Befangenheiten treten weniger oft auf.</li> <li>• Mit guter Prozess- und Betriebsorganisation können die Antwortzeiten und die Bearbeitungseffizienz, insbesondere bei grösseren Vorhaben, reduziert werden.</li> </ul> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 1 „Den Bezirken obliegt der Vollzug....“</p> <p>*Gemäss obiger Ziffer 2 „Baubewilligungsbehörde“ sollen die drei verschiedenen Varianten 1 bis 3 beleuchtet werden, die Variante 1 oder 2 in den Gesetzesentwurf eingearbeitet werden und für die Variante 3 „zentrale Baubewilligungsbehörde“ eine separate Landsgemeindevorlage ausgearbeitet werden. Die detaillierte Begründung entnehmen Sie der obigen Ziffer 2.</p> <p>Abs. 2 „Die Baubewilligungsbehörden tauschen sich ....“ Es geht nicht nur um die Baubehörden der Bezirke, sondern alle involvierten Baubewilligungsbehörden.</p> <p><b>WWF Appenzell</b> Wir bedauern, dass die Baubewilligungsbehörden nicht zentral zusammengefasst werden. Die Konzentration hätte wohl zu einer höheren Fachkompetenz, besserer Erreichbarkeit und geringeren Kosten durch weniger Verwaltungsaufwand (Weiterbildung des Personals, Informationsbeschaffung bei nur gelegentlicher Befassung mit Fragen) geführt. Da der Kanton klein ist, hätte die Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten kaum darunter gelitten. Den zwingend vorgesehenen <i>Erfahrungsaustausch begrüessen wir. Dieser sollte unmissverständlich und in den Grundzügen griffig im Gesetz geregelt werden, damit er ein effizientes Instrument ist und nicht nur als Alibiübung durchgeführt wird.</i></p>
Art. 4	<p><b>Bezirk Schwende</b> Eventuell Neudiskussion über Erhalt dieses Artikels Falls die Bezirksfusionen im Rahmen der Verfassungsänderung nicht eingeführt würden, müsste dieser Artikel neu diskutiert werden. Allenfalls wäre die Entpolitisierung der Feuerschaugemeinde sinnvoll. Dabei würden die Bereiche Bauwesen und Nutzungsplanung im Feuerschaukreis den einzelnen Bezirken übertra-</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>gen.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b>          „Die Feuerschaugemeinde Appenzell.....“          *Gemäss obiger Ziffer 2 „Baubewilligungsbehörde“ sollen die drei verschiedenen Varianten 1 bis 3 beleuchtet werden, die Variante 1 oder 2 in den Gesetzesentwurf eingearbeitet werden und für die Variante 3 „zentrale Baubewilligungsbehörde“ eine separate Landsgemeindevorlage ausgearbeitet werden. Die detaillierte Begründung entnehmen Sie der obigen Ziffer 2.</p>
Art. 6	<p><b>Bezirk Appenzell</b>          Betreffend Art. 6.1 geht der Bezirksrat davon aus, dass die notwendige Koordination mit dem RPG erfolgt.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b>          Absatz 1 „...im bisherigen Umfang...“ ersatzlos streichen. Mit dieser Einschränkung wäre es nicht möglich, alte Gebäude durch einen zeitgemässen Neubau zu ersetzen. Die heutige Wohn- und Geschäftskultur benötigt eindeutig mehr Raum, was mit dieser Umschreibung einschränkend wirken könnte. Diese Formulierung widerspricht teilweise den Erweiterungsmöglichkeiten von Umbauprojekten bzw. Ersatzbauten gemäss Raumplanungsgesetz</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b>          Abs. 1          „... auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern....“; der Passus „im bisherigen Umfang“ ist zu streichen.          Früher wurden zum Teil Wandstärken von 10 cm erstellt, welche heute mit den neuen energietechnisch optimalen Bauten bis zu 40 cm Wandstärke aufweisen. Mit dem Passus „im bisherigen Umfang“ würde bei diesem Beispiel 60 cm Innenfläche resp. Wohnfläche verloren gehen. Mit diesem engen Passus „im bisherigen Umfang“ kann die Baubewilligungsbehörde auch sinnvolle Raumanpassungen nicht bewilligen.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b>          In Abs. 2 sollte anstatt „Wiederaufbau im bisherigen Umfang“ nur vom „Wiederaufbau“ die Rede sein. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Behörden die Bestandesgarantie auch „negativ“ ausgelegt haben. Der Wiederaufbau im bisherigen Umfang wurde immer auch als Maximalgrenze ausgelegt, d.h. selbst wenn die gültige Rechts- und Zonenordnung eine grössere Ausnützung erlaubt hätte, durfte beim Wiederaufbau diese nicht voll in Anspruch genommen werden. Im Rahmen einer optimalen Ausnützung des vorhandenen Bodens sollte eine Vergrösserung möglich sein, wenn die Rechts- und Zonenordnung dies zulässt.          In diesem Zusammenhang wünscht der Kantonale Gewerbeverband ausdrücklich die Möglichkeit, auch weiterhin ausserhalb der Bauzonen Gebäude abbrechen und neu aufbauen zu können. Unsere traditionelle Streusiedlungsweise kann nur Bestand haben, wenn die typisch appenzellischen Bauten den heutigen Anforderungen an Raumgrösse, Raumhöhe, Belichtung etc. angepasst werden können. Und dies kann oftmals nur mittels eines Neubaus vernünftig erreicht werden. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob das Gebäude vom Bewirtschafter selber oder von einem Nichtlandwirt bewohnt wird. Im Vordergrund muss das Ziel stehen, die Streusiedlungsgebäude auch in Zukunft bewohnbar zu machen!</p>

	<b>Stellungnahme</b>
Art. 10	<p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b>  Dazu haben wir keinen konkreten Änderungswunsch, aber einen Aufruf: Der Richtplan als strategische Orientierung definiert u. a. die Siedlungstrenngürtel. Diese sind bei der Umsetzung der Nutzungsplanung zwingend einzuhalten! Die Siedlungstrenngürtel dürfen nicht wirtschaftlichen Interessen ungeordnet, sondern müssen ihnen übergeordnet werden. Wir denken dabei an die Beispiele Gass, Steinegg oder an das Beispiel Forren, das in Diskussion steht.</p>
Art. 14	<p><b>Bezirk Schwende</b>  Absatz 3 Anstatt "planmässiger Brutto-Jahresumsatz" sollte ein fixer Geldbetrag angenommen werden. Die Bemessung eines geplanten Jahresumsatzes ist schwierig was zu Uneinigkeiten führen könnte. Es wäre besser, wenn ein fixer Geldbetrag (in Fr. oder %) angenommen würde.</p> <p><b>WWF Appenzell</b>  Materialabbaustellen und Deponien (auch zu Art. 20 Abs. 4): Dieser Artikel kann nicht davon ablenken, dass Deponien und Kiesgruben bundesrechtlich grundsätzlich im Richtplan zu erfassen sind. <i>Auch ist für Vorhaben unter 50'000m<sup>3</sup> die Nutzungsplanpflicht damit nicht generell ausgeschlossen. Ein entsprechender Hinweis in einem zusätzlichen Satz würde hier Klarheit schaffen.</i><sup>1</sup></p>
Art. 15	<p><b>Bauernverband</b>  Der Bauernverband stellt voll und ganz zu diesem Artikel. Für eine je länger je mehr am Markt ausgerichtete Landwirtschaft dürfen auf keinen Fall die Entwicklungsmöglichkeiten zusätzlich zu den bestehenden Gesetzgebungen noch mehr eingeschränkt werden</p> <p><b>Gruppe für Innerrhoden</b>  <u>Landwirtschaft mit besonderer Nutzung</u>  Mit Befremden stellen wir fest, dass der wesentliche Inhalt des bisherigen Art. 23a aufgegeben wird. Bei der letzten Revision war dies der zentrale Artikel, um den lange gerungen wurde, er war das Resultat eines Kompromisses. Auf diesen wird einfach verzichtet. Wir geben diese durch die Landsgemeinde vor wenigen Jahren klar gutgeheissene Regelung nicht kampfflos auf.  Die Öffnung unserer Landwirtschaft für die Massenproduktion widerspricht den Bestrebungen nach authentischen und qualitätvollen Produkten. Ein Zurück zu den Regelungen vor Art. 23a widerspricht den Entwicklungen der Wirtschaft auf allen Ebenen, in der Schweiz und in Innerrhoden. Die Begrenzung der Tierbestände, wie sie in Art. 18 dem Grossen Rat übertragen wird, wird in der Praxis eine Illusion sein bei den politischen Machtverhältnissen. Die bisherige Fassung setzt unmissverständlich Grenzen. Wir verlangen die Verankerung von Begrenzungen im Gesetz. Die Zukunft der Innerrhoder Landwirtschaft kann nur auf der Herstellung authentischer Qualitätsprodukte basieren. Massentierhaltungen in Innerrhoden sind wegen fehlender Futterbasis völlig unglaubwürdig und ökologisch höchst fragwürdig. Zudem verschandeln die dazu benötigten Grossbauten die Landschaft, was bereits Art. 1 Abs. 3 und 4 des neuen Baugesetzes zuwiderläuft.  Die frühere Zustimmung zu grösseren Bauten beruhte auf der Umsetzung des Tierschutzgesetzes und der Ermöglichung sog. Label-Produktion.</p> <p><b>WWF Appenzell</b>  Zu Art. 15-17: Landwirtschaft mit besonderer Nutzung/Intensivlandwirtschaftszonen:  a. Unseres Erachtens wird hier der falsche Weg eingeschlagen. Der Trend läuft heute in Richtung Spezialisierung, Innovation und Qualität (z.B. Bio). Appenzell Innerrhoden ist zudem bekanntlich ein Gebiet, das kleinräumig ist und dadurch eine Bewirtschaftung mit Massentierhaltung wie im Mittelland und im Ausland nie konkurrenzfähig ermöglichen wird. Grund dafür sind der Mangel an Fläche und an Raum für Grossbauten, die die traditionelle Siedlungsstruktur und die Landschaft empfindlich stören würden. <i>Wir beantragen den Verzicht auf Intensivlandwirtschaftszonen.</i><sup>1</sup> Vgl. Hänni Peter, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht 2008, S. 103 ff.; Tschannen Pierre, in: Aemisegger Heinz/Kuttler Alfred/Moor Pierre/Ruch Alexander (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, zu Art. 2.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>b. Wir bedauern, dass nur eine Negativplanung vorgesehen ist. Es bleibt dann im Einzelfall immer ein Abwehren, ein Verweigern. Es sollten positiv jene Gebiete bestimmt werden, in denen es MÖGLICH (nicht gleich man muss!) ist. Dies ermöglicht eher eine Entscheidung mit übergeordnetem Blickwinkel, bei der weniger pragmatisch entschieden wird als angesichts des Einzelfalls. <i>Wir würden - wenn überhaupt Intensivlandwirtschaftszonen vorgesehen werden - eine Positivplanung bevorzugen.</i></p> <p>c. Zu Art. 15 Abs. 2: Wenn überhaupt Intensivlandwirtschaftszonen vorgesehen werden und falls an der Negativplanung festgehalten wird, muss die Aufzählung der Ausschlussgebiete ergänzt werden. Im Entwurf fehlt das Bundesinventar nach Trockenwiesenverordnung (TwwV, SR 451.37). Im Gesetzestext fehlen zudem Flachmoore gemäss Flachmoorverordnung (SR 451.33) und Hochmoore gemäss Hochmoorverordnung (SR 451.32). Auch wenn der Vorrang des Bundesrechts unumstösslich ist, sollten diese Verordnungen unseres Erachtens erwähnt werden. An sich ist der Schutz dieser Lebensraumtypen in Naturschutzzonen nach E-BauG 36 vorgesehen. Der Entwurf zum neuen Baugesetz sieht aber keinen Verweis mehr auf eine Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vor, wie er heute in Art. 26 BauG zu finden ist. Damit keine Schutzlücken entstehen können und von Anfang an Klarheit für alle Beteiligten herrscht, würden wir eine <i>Formulierung von Art. 15 Abs. 2 BauG bevorzugen, die zusätzlich Flachmoore, Hochmoore und Schutzobjekte der TwwV umfasst.</i> Dies könnte mittels Aufzählung der bundesrechtlichen Grundlagen dieser Schutzobjektarten oder aber mittels generellen Verweises auf bundesrechtlich geschützte Objekte nach Art. 18a NHG samt Ausführungserlassen erfolgen.</p>
Art. 16	<p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 Die Bezugnahme auf eine Verordnung des Bundes ist wegzulassen Ein Gesetz sollte nicht geändert werden müssen, wenn der Bund die Verordnung ändert.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 2 „... die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.“ Den Bezug auf die VO streichen und anders umschreiben. Grund: wenn die VO angepasst wird, müsste das Baugesetz überarbeitet und wieder der Landsgemeinde vorgelegt werden. → Prüfen, ob dieser Bezug auf diese VO sinnvoll ist oder anders umschrieben werden kann.</p>
Art. 17	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Absatz 4 Sicherungsmassnahmen für einen fachgerechten Abbruch gemäss kantonalem Nutzungsplan vorgesehen sind. Deren Durchsetzung wird vom Bezirksrat aber als schwierig erachtet. Zur Vereinfachung sollte eine unwiderrufliche Bankgarantie anstelle einer Kautio im Gesetz verankert werden.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Nebst einer Kautio zur Sicherung eines fachgerechten Abbruchs sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, eine Bürgschaft als Sicherung zu hinterlegen.</p> <p><b>Bauernverband</b> 3+4 Diese beiden Absätze sind massgebliche Einschränkungen der Eigentumsrechte. Der Bauernverband ist jedoch aufgrund übergeordneter Interessen mit diesen beiden Absätzen als Kompromiss einverstanden</p> <p><b>WWF Appenzell</b></p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>d. Zu Art. 17 Abs. 2: Wenn überhaupt Intensivlandwirtschaftszonen vorgesehen werden, dann sollte es unseres Erachtens heissen „[...] oder zur Überschreitung der Grenze der inneren Aufstockung gewähren. [...]“. Ab wann bei einer Reduktion/Aufgabe der bodenunabhängigen Produktion das Verfahren der Aufhebung einzuleiten oder zu prüfen ist, ist im Entwurf nicht ganz verständlich. Wenn die bodenunabhängige Produktion im Rahmen der inneren Aufstockung nach Art. 16a Abs.2 RPG i.V.m. Art. 36 f. RPV bleibt, braucht es keine Intensivlandwirtschaftszone nach Art. 16a Abs. 3 RPV.</p>
Art. 18	<p><b>Handels- und Industriekammer AI</b>          „Der Grosse Rat legt auf dem Verordnungswege die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung fest“          Braucht es diesen Artikel? Im Art. 89 ist erwähnt, dass die Ausführungsbestimmungen vom GR erlassen werden. Liegt hier eine Redundanz vor? Wenn bis zur Abstimmung die VO vorliegt, kann unseres Erachtens Art. 18 gestrichen werden.</p> <p><b>WWF Appenzell</b>          e. Zu Art. 18: Wenn überhaupt Intensivlandwirtschaftszonen vorgesehen werden, ist wie bisher in Art. 23a an einer verbindlichen Begrenzung des Tierbestandes im Gesetz selber festzuhalten.</p>
Art. 20	<p><b>Bezirk Appenzell</b>          Diese Regelung erscheint nicht logisch. Während in Art. 14.1 ein kantonaler Nutzungsplan für Materialabbausteilen und Deponien von über 50'000 m3 zwingend vorgeschrieben ist, werden solche Abbausteilen und Deponien unter 1 00'000 m3 in Art. 20.4 als nicht genehmigungspflichtig deklariert.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b>          Absatz 4 Präzisierung notwendig bezüglich der Begrenzung von 100'000 m3 Der Wegfall der Genehmigungspflicht von 100'000 m3, welche in diesem Abschnitt beschrieben wird widerspricht teilweise der Beschreibung in Art. 14 / Absatz 1. Hier wäre eine Präzisierung sinnvoll.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b>          Abs. 4          Deponien unter 10'000 m3          Nicht 100'000 m3, sondern 10'000 m3 wären richtig</p> <p><b>Bauernverband</b>          4, unter 10'000 m3          Die Anzahl Kubikmeter sollten sinngemäss zu Artikel 14 tiefer sein.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b>          Abs. 4          „... und Deponien unter 100'000 m3 sind nicht genehmigungspflichtig.“</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	In Art. 14 Abs.1 wird von über 50'000 m3 geredet. Hier hat es einen Widerspruch. Stimmen die „unter 100'000 m3“ oder „über 50'000 m3“?
Art. 23	<b>WWF Appenzell</b> Wir erlauben uns den Hinweis, dass der bundesrechtliche Planungshorizont in der Regel 15 und nicht zehn Jahre beträgt. <sup>2</sup>
Art. 24	<p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 2 e) Streichung Archäologiezonen Die Schutzwürdigkeit von einzelnen Gebieten im Dorf und im Alpstein ist unbestritten. Es wäre aber vernünftiger, einzelne Objekte punktuell im Rahmen der Nutzungsplanung als Schutzobjekt (mit einem definierten Perimeter) zu bestimmen, als die Ausscheidung von ganzen Gebieten in die Archäologiezone. Mit der flächendeckenden Überlagerung von Gebieten entsteht eine zu massive Einschränkung für die Bevölkerung.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 Die Archäologiezone ist zu streichen Auch ohne spezielle Ausscheidung hat man in der Vergangenheit Rücksicht genommen</p> <p><b>Bauernverband</b> e „Archäologiezonen“ streichen Die Ausscheidung von Archäologiezonen wird als nicht sinnvoll erachtet</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 2 lit. e „Archäologiezone (ArZ)“ Braucht es diese? Unseres Erachtens soll die Archäologiezone gestrichen werden.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Es ist nicht erforderlich, dass neue Nutzungszonen eingeführt werden. Die Bestehenden sind völlig ausreichend. Insbesondere gilt das für eine Archäologiezone. Archäologische Funde konnten auch unter dem geltenden Recht geschützt und gerettet werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie und wer die Archäologiezonen bzw. deren Ausmass bestimmt. Nach Ansicht des Kantonalen Gewerbeverbandes können fallweise mit Reglementen, Schutzzonen und Perimetern sachgerechte Lösungen getroffen werden, so dass auf die Schaffung einer speziellen Archäologiezone verzichtet werden kann.</p>
Art. 28	<b>Bezirk Appenzell</b> In der Botschaft sind die Gastgewerbe- und Hotelbetriebe in Art. 28 (statt in Art. 29) vermerkt.
Art. 30	<b>Bezirk Appenzell</b> Art. 30 Abs. 2 lit. b enthält in der vorliegenden Fassung eine abschliessende Aufzählung, was sich im Vollzug als hinderlich erweisen könnte. Besser wäre die Formulierung: "Bauten im öffentlichen Interesse sowie von kulturell und gemeinnützig tätigen Institutionen". Die abschliessende Aufzählung könnte so erweitert werden.

	<b>Stellungnahme</b>
Art. 31	<p><b>Gruppe für Innerrhoden</b>  <u>Campingzone</u>            Es sind Bestimmungen für die Einpassung der Campingplätze in die Landschaft aufzunehmen (z B. Bepflanzungen). Die Bewilligung soll weiterhin beim Kanton bleiben wie bisher.</p>
Art. 33	<p><b>WWF Appenzell</b>            Abs. 2 lit. c Weilerzonen: Unserer Meinung nach ist die <i>generelle Erlaubnis, die Bruttogeschossfläche um 50 % erweitern zu können mit den bundesrechtlichen Vorgaben zur Weilerzone nicht vereinbar</i>. Weilerzonen sind bundesrechtlich in Artikel 33 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), der sich auf Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) stützt, vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen. Dies ergibt sich direkt aus dem unmissverständlichen Wortlaut von Artikel 33 RPV. Zweck dieser Bestimmung ist, bestehende Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen vor dem Zerfall zu schützen. Die Weilerzonen dürfen nicht dazu missbraucht werden, den verfassungsmässigen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände (Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101)) zu umgehen<sup>3</sup>. Neubauten sind in Weilerzonen daher grundsätzlich unzulässig<sup>4</sup>, was auch dem klaren Wortlaut und der bisherigen Praxis des Bundesgerichts entspricht. Möglich ist damit im Kern nur der Erhalt der bestehenden Substanz. Zulässig sind auch massvolle bauliche Entwicklungen. Gemeint sind mit „massvoller baulicher Entwicklung“ Unterhalts- und Renovationsarbeiten sowie nach entsprechender Prüfung im Einzelfall bescheidene Um- und Anbauten sowie neue Infrastrukturanlagen, sofern damit verhindert werden kann, dass die schützenswerte bestehende Bausubstanz verwahrlost und zerfällt<sup>5</sup>. Ausbauten gehen grundsätzlich Anbauten vor. Die kategorische Erweiterbarkeit um 50 % der Bruttogeschossfläche macht unseres Erachtens keinen Sinn, sie widerspricht der vom Bundesrecht vorgegebenen Idee der Weilerzone.</p> <p>Vgl. Waldmann Bernhard/Hänni Peter, Raumplanungsgesetz 2006, Art. 21 N.-21.  <sup>3</sup> Vgl. Waldmann Bernhard/Hänni Peter, Handkommentar RPG 2006, Art. 18 N 38ff.  <sup>4</sup> Waldmann Bernhard/Hänni Peter, Handkommentar RPG 2006, Art. 22 N 56.  <sup>5</sup> Waldmann Bernhard / Hänni Peter, Handkommentar RPG 2006, Art. 22 N 56 m.w.H.</p>
Art. 34	<p><b>Bezirk Rüte</b>            Die Erwähnung des 2. Satzes ist nicht nötig. Die Wohnraumbeanspruchung in Form von Stöcklibauten müsste für alle Personen gelten, nicht nur für die abtretende Generation.</p>
Art. 35	<p><b>Bezirk Appenzell</b>            Der Bezirksrat ersucht um Beantwortung der Frage, ob in der Sömmerungsgebietszone auch Silos zugelassen sind.</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b>  <i>..., welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.</i>            Was umfasst diese erforderliche Bewirtschaftung?            Die FkH ist der Meinung, dass die Abgrenzung, die genaue Definition zwischen Landwirtschaft, Freizeit und Tourismus definiert sein muss, um eine Übernutzung der Alpen, etc. zu verhindern.</p>
Art. 36	<p><b>Bezirk Schwende</b>            Absatz 3            „...Kanton und Bezirke...“ ersatzlos streichen und ersetzen durch „...einer Nutzungseinschränkung verbunden, werden angemessene Beiträge geleistet, die vom Grossen Rat...“ Möglich wäre auch die Streichung von Art. 36/3, da die Regelung der Beitragsleistungen an Naturschutzzonen nicht im Baugesetz geregelt werden sollten.            Die Beitragsleistungen der Bezirke für Naturschutzzonen sind neu. Von Seiten des Bezirksrats Schwende wird jedoch gewünscht, dass die bisherige Handhabung bezüglich Beitragsleis-</p>



	<b>Stellungnahme</b>
	<p>tungen an Naturschutzzonen nicht geändert wird. Der Auszahlungsmodus für Naturschutzzonen wird in Zusammenhang mit der Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung neu geregelt. Falls eine Mitfinanzierung der Bezirke dannzumal sinnvoll wären, müsste dies auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 3 Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge Mit der Einführung und Umsetzung des EFS wurden Finanzierungen getrennt und entflechtet und die Steueransätze angepasst. Hier würden die Bezirke wieder in die Pflicht genommen. Die Bezirksbeiträge sind deshalb zu streichen</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 3 (auf Seite 10 oben nach Art. 31 hineingerutscht) „Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leisten Kanton und Bezirke angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat...“ Mit der Einführung und Umsetzung des EFS wurden Finanzierung getrennt und entflechtet, hier wird neu wieder Kanton und Bezirk in die Pflicht genommen. Die Bezirksbeiträge sind zu streichen.</p> <p><b>WWF Appenzell</b> Der Entwurf zum neuen Baugesetz sieht aber keinen Verweis mehr vor auf eine <i>Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, GS 450.010)</i>, wie er heute in Art. 26 BauG zu finden ist. Wie wird diese Verordnung neu abgestützt? <i>Sie muss unseres Erachtens erhalten oder ersetzt werden und weiterhin eine gesetzliche Grundlage haben.</i></p>
Art. 42	<p><b>Bezirk Schwende</b> Streichung Art. 42</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Bezugnehmend auf Art. 24 ebenfalls zu streichen</p> <p><b>Bauernverband</b> Artikel streichen</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> „Archäologiezonen umfassen jene Flächen, ....“ Dieser Artikel soll gestrichen werden (vgl. Bemerkung zu Art. 24 Abs. 2 lit. e)</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Wir beziehen uns auf unsere Anmerkungen zu Art. 24 und beantragen, Art. 42 ersatzlos zu streichen.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
Art. 43	<p><b>Bezirk Rüte</b> i) minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf - Der Bezirksrat sieht keinen Bedarf für eine solche Spezialvorschrift. Deshalb kann i) weglassen werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Es ist zu prüfen, ob nicht einzelne Punkte im Quartierplan, anstatt über die Nutzungszonen geregelt werden könnten</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung</b> a) soll ergänzt werden: „a) Art, Mass <u>und Proportionen</u> der baulichen Nutzung:</p> <p>Begründung: Dank angenehmen Proportionen werden Bauten für den durchschnittlichen Betrachter gefällig und können so von grossem Nutzen sein.</p> <p><b>Bauernverband</b> Die Bauweise muss zwingend dem Schutz von Kulturland Rechnung tragen.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> a) soll ergänzt werden: „Art, Mass <u>und Proportionen</u> der baulichen Nutzung;“ nach d) soll ein zusätzlicher Punkt eingeschoben werden: „Fassaden- und Dachgestaltung / -materialisierung;“ Begründung: Beide Ergänzungen sprechen die Gestaltungsqualität an.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> lit. b „energiesparende Bauweise;“ Damit kann bei künftigen Zonenplanänderungen resp. Einzonungen Einspruch erhoben werden, wenn nicht explizit Ausführungen zur energiesparenden Bauweise gemacht wird. Die energiesparende Bauweise wird über das Energiegesetz gelöst, an welches sich jede Bauherrschaft halten muss und bei einem Bauvorhaben ein komplexes Energiedossier einreichen. lit. c „Art und Mass der zulässigen Immissionen;“ Es gibt Ausführungen in Art. 43, welche eher im Quartierplan oder in der VO festgelegt werden müssen; z.B. auch Art. 43 lit. c. lit. i „Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf“ Braucht es diese Regelung? Oder wird künftig ein möglicher Nachbarstreit provoziert mit allenfalls unmöglichen Folgen, wenn das Gebäude schon steht? Was passiert, wenn hier eine bestimmte Zeit festgelegt wird und später ein Nachbar erwähnt, dass der Schattenwurf länger ist oder die minimale Besonnung nicht erreicht wird? Hier kann es auch Fehlberechnungen geben. Unseres Erachtens ist Art. 43 lit. i ersatzlos zu streichen.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	→ die kann-Formulierung soll und muss als Kann-Formel ausgelegt wird; Art. 43 soll in der Botschaft besser umschrieben werden, was dieser bewirkt und welche Freiheiten diese Regelung künftig dem Bezirk lässt.
Art. 45	<p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 Ergeben sich im Verlauf der Planung erhebliche Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen Es können kleine Planungsfehler auftauchen, für die eine Wiederholung des Auflageverfahrens einem „Verhältnisblödsinn“ gleichkommt (alte Fassung belassen)</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 2 „Ergeben sich im Verlauf der Planung Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.“ Es können kleine Planungsfehler auftauchen, bei welchen sich eine Wiederholung des Auflageverfahrens nicht lohnt resp. einem „Verhältnisblödsinn“ gleichkommt.</p>
Art. 46	<p><b>Feuerschaugemeinde</b> zu Art. 46 In der Botschaft zu Art. 46 (neu) wird entgegen dem Wortlaut des neuen Gesetzestextes erwähnt, dass in der Feuerschaugemeinde Appenzell für ein Referendum 100 Unterschriften notwendig sind. Gemäss Dunkebeschluss vom 4. April 1986 sind, wie in Art. 46 korrekt festgehalten, für ein Referendum 200 Unterschriften notwendig. Der Text in der Botschaft muss deshalb korrigiert werden.</p>
Art. 47	<p><b>Bezirk Appenzell</b> In Art. 47.7 fehlt eine Begründung. Es ist für den Bezirksrat nicht erkennbar, welche Überlegungen hinter dem Verzicht auf dieses Regulativ stehen. Es wird ebenfalls um eine ergänzende Ausführung ersucht.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 6 „... in der Regel...“ durch „...kann...oder ein Konkurrenzverfahren sein.“ Mit der Formulierung „in der Regel“ wird eine grosse Verbindlichkeit für die Ausarbeitung von Studien oder Konkurrenzverfahren bei Quartierplänen definiert. In sensiblen Quartieren (Siedlungsränder, etc.) werden Gestaltungsstudien grundsätzlich unterstützt, was jedoch nicht eine Verbindlichkeit auf alle Gebiete rechtfertigt.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 6 Änderung Wortlaut. Neu: "Grundlage für die Quartierplanung kann bei Bedarf eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren bilden. Der Bezirksrat bestimmt die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens im Einzelfall. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden."</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs.5 Eine bestmögliche Wahrung des Kulturlandes ist sehr wichtig Abs. 6</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Grundlage für die Quartierplanung bildet bei grösseren Bauten in der Regel... Studie und Konkurrenzverfahren für kleinere Vorhaben nicht notwendig, (erheblicher Mehraufwand und Verzögerungen)</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung</b> Absatz 1: „in der Regel“ streichen Absatz 2: <del>„Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden.“</del> „Durch den Quartierplan sind festzulegen und zu regeln.“</p> <p>Begründung: Wenn keine Pflicht für die Quartierplanung und keine Regelung des Mindestinhaltes besteht, ist nicht garantiert, dass die Gestaltungsfrage vorab vertieft für das Quartier diskutiert und beantwortet wird. Eine vorgängige Behandlung der Gestaltungsfrage ist entscheidend. Absatz 7: bisherige Version ersetzen mit: „Für bereits teil- oder ganz überbaute Quartiere, in welchen keine Quartierpläne erlassen wurden, sind die gestalterischen Anforderungen / Ziele in einem Gestaltungsplan zu regeln.“</p> <p>Begründung: Bauten, welche sich heute gut ins Quartier einfügen können diese Quartiere durch Umbauten / Erweiterungen / innerer Verdichtung verunstalten, wenn nicht unabhängig von einem konkreten Projekt gestalterische Grundsatzüberlegungen für genau jenes Quartier niedergeschrieben werden.</p> <p>Ergänzung: In der Verordnung ist eine Frist von 4 Jahren für die Umsetzung zu definieren: – Einbringung des Mindestinhaltes in bestehende Q-Pläne – Umsetzung Absatz 7</p> <p><b>Bauernverband</b> Eine verdichtete Bauweise notwendig und anzustreben</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b> Absatz 1: Die Bezirke haben ..... zu ordnen „in der Regel“ streichen Absatz 2: „Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden.“ <i>Neu</i> „Durch den Quartierplan sind insbesondere festzulegen und zu regeln.“ Im Rahmen einer QPL Pflicht muss den Gestaltungsfragen ein grösseres Gewicht beigemessen werden. In den heutigen QPL gibt es eine deutliche Vernachlässigung im Bereich der Architektur, der Gestaltung, der Siedlungsstrukturen und der Freiraumplanung. Die FkH regt an, vermehrt Studien-, Wettbewerbsverfahren, Testplanungen durchzuführen um zu besseren Projekten zu gelangen. Absatz 5: ... <i>eine bessere (anstelle gute) Gesamtwirkung.</i> Absatz 7: bisherige Version ersetzen mit: „<i>im bereits überbauten Quartieren, in welchen keine Quartierpläne erlassen wurden, sind die gestalterischen Anforderungen in einem Quartierplan zu regeln.</i>“ Gewachsene Quartiere weisen eine sehr hohe Baukultur auf und brauchen sorgsam Umgang. Es stellen sich verschiedene Themen, was sind die gestalterischen Qualitäten, Erhalt,</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Umbau, Erweiterungen, Ersatzbauten, Nachverdichtung, öffentliche Räume. etc. Diese Fragen und mehr müssen in einem QPL geregelt werden, um die Qualitäten im Siedlungsraum zu fördern.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Absatz 1: „in der Regel“ streichen Absatz 2: <del>„Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden.“</del> „Durch den Quartierplan sind insbesondere festzulegen und zu regeln.“ b) ist zu ergänzen mit: „die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, <u>Proportionen</u> und Anordnung der Baukörper;“ c) ist zu ergänzen mit: „die Gestaltung der Baukörper, <u>insbesondere Fassaden- und Dachgestaltung / -materialisierung</u> und <u>die Gestaltung</u> der Freiräume Begründung: Wenn keine Pflicht für die Quartierplanung und keine Regelung des Mindestinhaltes besteht, ist nicht garantiert, dass die Gestaltungsfrage für das Quartier vorab vertieft diskutiert und beantwortet wird. Eine vorgängige Behandlung der Gestaltungsfrage ist sehr entscheidend. Absatz 7: bisherige Version ersetzen mit: „Für bereits teil- oder ganz überbaute Quartiere, in welchen keine Quartierpläne erlassen wurden, werden die gestalterischen Anforderungen / Ziele in einem Gestaltungsplan geregelt.“ In der Verordnung ist eine Frist von 4 Jahren für die Umsetzung von Art. 47 festzulegen. Begründung: Heute können qualitativ hochstehende Quartiere durch Umbauten / Erweiterungen / innerer Verdichtung verunstaltet werden, wenn nicht unabhängig von einem konkreten Projekt gestalterische Grundsatzüberlegungen für das betreffende Quartier niedergeschrieben werden.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 6 „... in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren.“ Es kann nicht sein, dass bei jeder kleinen Quartierplanung oder Ergänzung eine Studie oder Konkurrenzverfahren eingeleitet wird. Auf VO-Weg genauere Umschreibung machen, ab welcher Grösse eine Studie oder Konkurrenzverfahren verlangt wird.</p>
Art. 51	<p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 3 Im Bezirk Rüte war es bisher möglich und auch üblich, dass Erschliessungsstrassen, die durch Private erstellt wurden, mittels Festlegung im Quartierplan oder Beschluss der Bezirksge- meinde ins Bezirksstrassennetz übernommen wurden. Diese Möglichkeit ist unbedingt beizubehalten.</p>
Art. 52	<p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 3 "Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen." Dieser Artikel öffnet Tür und Tor für Anfragen. Eine einheitliche Anwendung der Kostenbeteiligung dürfte in den verschiedenen Bezirken zudem schwierig sein. Deshalb sollten gemeinsa- me Bestimmungen erlassen und ein Erschliessungsbeitrag an konkrete Bedingungen geknüpft werden. Die minimalen konkreten Bedingungen für die Gewährung von Erschliessungsbei- trägen sind zu formulieren. Wie bisher muss eine Vereinbarung über den Baulandpreis eine zwingende Bedingung darstellen.</p>
Art. 55	<p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 1 Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	Es sind Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen, bei welchem bei nicht Erhältlichmachung von Bauland dieses wieder ausgezont wird, ohne dass der Eigentümer Schadenersatz infolge materieller Enteignung erhält. Vgl. unsere Detailbegründung in Ziffer 5 „Erhältlichmachung von Bauland“
Art. 58	<p><b>Feuerschaugemeinde</b> Für einen definierten Bezug zu dem bei einer materiellen Enteignung ermittelten Marktwert muss sich die Grenze bei welchem die Abtretung des Grundstückes verlangt werden kann auf einen allgemein anerkannten Wert beziehen. Die Feuerschaukommission schlägt vor den Begriff "Verkehrswert" durch "amtlichen Verkehrswert" zu ersetzen.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> In diesem Artikel ist der Verkehrswert erwähnt. In Appenzell Innerrhoden ist es so, dass der Verkehrswert (Steuerwert) nicht der Handelswert ist. Wir schlagen deshalb vor, dass der Ausdruck Verkehrswert durch Marktwert ersetzt wird.</p>
Art. 59	<p><b>Bezirk Rüte</b> Nach der bisherigen Praxis werden die Kosten der Quartierplanung von den Grundeigentümern getragen, jene für die Zonenplanung vom Bezirk. Diese Regelung - auch wenn sie im Grunde nicht ganz korrekt ist- ist anerkannt und nicht bestritten. Deshalb soll diese Lösung rechtmässig verankert werden. Der Bezirk soll nur ausnahmsweise Kosten der Quartierplanung tragen müssen oder können, z.B. für spezielle Studien und dergleichen. Es wäre unverständlich, wenn in Zukunft die Grundeigentümer-welche in der Regel durch Bauland nicht ärmer werden - sich kaum mehr an den Kosten der Quartierplanung beteiligen müssten. Das erwartet auch niemand. Abs. 2 Satz- "Grundeigentümer und Weitere" streichen</p>
Art. 60	<p><b>WWF Appenzell</b> In Absatz 2 sollte präzisiert werden, dass der Zeitpunkt der Erteilung der „neuen“ Baubewilligung gemeint ist.</p>
Art. 62	<p><b>Bezirk Appenzell</b> In Anpassung an den vorgenommenen Paradigmenwechsel sollte keine Fachkommission (Abs. 7), sondern nur noch eine Fachstelle zur Beratung eingesetzt werden. Absatz 8 würde so stimmen.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 8 „... Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen...“ durch „... Abs. 7 dieses Artikels kann bei Baugesuchen...“ ersetzen Es wird als richtig erachtet, dass bei heiklen Projekten die Bauberatung möglichst vor der öffentlichen Auflage erfolgt wird. In der Praxis wird es jedoch so sein, dass in diversen Fällen die Bauberatung während des Verfahrens erfolgen wird. Die „Kann Formulierung“ lässt demnach mehr Spielraum zu.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> s. auch Stellungnahme des Bezirks Rüte vom 25.01.11 zur Vernehmlassung Appenzell Innerrhoder Baukultur / Revision Baugesetz Abs. 1 - Änderung der Bezeichnung Siedlungsränder, Ortseingänge streichen. Neue Formulierung 2. Satz: „Dies gilt insbesondere ausserhalb der Bauzone, an Siedlungstrenngürteln und in Ortskernen.“</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 8</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Artikel sinnvoll, dürfte jedoch in der praktischen Umsetzung schwierig sein</p> <p><b>Bezirk Oberegg</b>  Abs. 7:  Die Benennung der 'Fachkommission Heimatschutz' führt immer wieder zu Verwechslungen und Missverständnissen. Mehrfach sind die Parteien (Bauherrschaft, Architekt etc.) der Ansicht, es handle sich dabei um den Schweizerischen Heimatschutz. Eine Änderung der Benennung der Fachkommission könnte sich positiv auf deren Akzeptanz auswirken und Missverständnissen vorbeugen.  Abs. 8:  Die vorgeschlagene Formulierung wirkt sehr starr und einschränkend. Bei extensiver Auslegung fällt praktisch jedes Baugesuch unter diese Bestimmung.  Auch wenn letztlich der Bezirk über die Auslegung respektive Anwendung entscheidet, so würde, nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung, eine offenerere Formulierung begrüsst.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde</b>  Das Wort "insbesondere" im zweiten Satz von Absatz 1 soll durch "verstärkt" ersetzt werden. Im Sinne des Gestaltungsgebotes muss klar definiert werden, dass eine gute Gesamtwirkung in allen Zonen verlangt wird. Ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen muss der Gestaltung eine besonders grosse Bedeutung zukommen.  Bei gestaltungsrelevanten Bauten soll eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels vor der öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Die Feuerschaukommission unterstützt die Ansicht der Arbeitsgruppe Baukultur, wonach eine Bauberatung in gestalterischen Fragen nicht nur für Gebäude ausserhalb der Bauzonen und in Ortsbildschutzzonen notwendig ist. Verschiedene Beispiele von sehr schlecht gestalteten Bauten und deren ungenügende Eingliederung in die Landschaft zeigen, dass auch innerhalb der Bauzonen ein grosser Handlungsbedarf für eine bessere Gestaltung von Bauten besteht.  Die Feuerschaukommission vertritt die Ansicht, dass der Kanton zusammen mit den Bezirken eine fachlich kompetente Beratungsstelle bezeichnen soll, welche die Bauherrschaft vor allem in gestalterischen Fragen bereits vor der Baueingabe unterstützen kann.  Ohne eine frühzeitige fachliche Unterstützung muss angenommen werden, dass auch künftig Bauten bewilligt werden, welche dem in Artikel 62 neu definierten Gestaltungsgebot nicht oder nur ungenügend nachkommen. Der letzte Satz von Abs. 8 soll deshalb folgendermassen formuliert werden: der Bezirk entscheidet, welche Bauvorhaben bereits vor der öffentlichen Auflage einer vom Departement und den Bezirken gemeinsam bestimmten Bauberatung bedürfen.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung</b>  Absatz 3: <del>„Die Stadeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.“</del> „Die Stadeskommission erlässt Gestaltungsrichtlinien.“</p> <p>Begründung:  Siehe 6.4 und 6.5 im Bericht Baukultur, Seiten 43-47. Die Bauvorschriften im BauG und in der BauV werden minimal sein, weil nicht jede gestalterische Frage in jeder Nutzungszone und für jedes Gebiet umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Stattdessen sind verbindliche Gestaltungsrichtlinien, differenziert nach Gebieten und Bautypen, zu erlassen. Diese sind in einem Grundstock zu erstellen und dann über die Praxis laufend zu erweitern. Sie dienen auch der systematischen langfristigen Dokumentation von Entscheidungen.</p> <p>Absatz 7: ist dem neu zu erstellenden Artikel 3 entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b></p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p><b>Absatz 1 und ff :</b> Dieser Artikel ist für die FkH von grosser Bedeutung und führt über zu einer positiven Wertung der Gestaltung in der Anwendung und der Rechtsauslegung. Es muss eine <i>gute Gesamtwirkung</i> erlangt werden, das ist ein zentraler Paradigmawechsel, weg vom Verunstaltungsprinzip hin zu einem Gestaltungsgebot.</p> <p><b>Absatz 3:</b> „Die Ständekommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.“ Neu <i>„Die Ständekommission erlässt Gestaltungsrichtlinien.“</i></p> <p>Die FkH weist auf den Bericht Baukultur hin. Siehe 6.4 / 6.5, Seiten 43ff.</p> <p>Die Bauvorschriften im BauG und in der BauV werden minimal sein, weil nicht jede gestalterische Frage in jeder Nutzungszone und für jedes Gebiet detailliert auf Gesetzesstufe geregelt wird. Stattdessen sind verbindliche Gestaltungsrichtlinien, differenziert nach Gebieten und Bautypen, zu erlassen. Anwendungspraxis kann einfließen und gezielt mittels Richtlinien definiert werden. Wir nennen da beispielsweise den Modellstall.</p> <p><b>Zu Absatz 6 + zusätzlich neue Absätze:</b> <b>neuer Absatz:</b> <i>„Bei allen Bauten, insbesondere bei historisch wichtig, ortsbaulich und baukulturell prägenden Bauten,, muss vor Abbruch, Wiederaufbau, Ersatzbau festgestellt werden, ob diese örtlich erhalten werden können.“</i> Argumente der FkH, Siehe Artikel 1/ Absatz 4 / Seite 1 <b>neuer Absatz:</b> <i>„Bauten die abgebrochen werden und über baukulturellen Wert verfügen (gemäss obigem Artikel) müssen dokumentiert (Pläne +Fotos) werden.“</i></p> <p><b>Absatz 7:</b> entsprechende Anpassung an Artikel 3</p> <p><b>Namenänderung</b> Bezeichnung FkH Fachkommission Heimatschutz Die FkH regt an, diese Kommission anders zu bezeichnen, da es immer wieder zu Verwechslungen mit dem schweizerischen / örtlichen Heimatschutz kommt.</p> <p><b>Absatz 8:</b> Der Bezirk entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen. <i>Neu: Die neue Baukommission entscheidet...</i></p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Absatz 3: <del>„Die Ständekommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.“</del> „Die Ständekommission erlässt Gestaltungsrichtlinien.“</p> <p>Absatz 7: ist dem neu zu erstellenden Artikel 3 entsprechend anzupassen. Begründung: Siehe 6.4 und 6.5 im Bericht Baukultur, Seiten 43-47. Die Bauvorschriften im BauG und in der BauV werden minimal sein, weil nicht jede gestalterische Frage in jeder Nutzungszone und für jedes Gebiet umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Stattdessen sind verbindliche Gestaltungsrichtlinien, differenziert nach Gebieten und Bautypen, zu erlassen. Diese sind in einem Grundstock zu erstellen und dann über die Praxis laufend zu erweitern. Sie dienen auch der systematischen langfristigen Dokumentation von Entscheidungen.</p> <p>Absatz 8 präzisieren: ...welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, <u>unabhängig der Nutzungszone</u>, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. ... Begründung / Ergänzung: Es geht nicht nur um eine gestalterische Qualitätsverbesserung in der Ortsbildschutzzone und im Streusiedlungsbereich, sondern insbesondere auch in den Kern-, Wohn-, Gerbe- und Industriezonen. Je nach Zone soll die Qualitätslatte unterschiedlich hoch gelegt werden. Wichtig dabei erscheint uns eine kantonal einheitliche und konstante Beurteilungspraxis auf die Frage, was von Bedeutung ist und was nicht. Die Triage „bedeutend“ – „nicht bedeutend“ ist systematisch zu dokumentieren.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Abs. 3</p>



	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Der Kantonale Gewerbeverband wünscht, dass nicht die Standeskommission sondern der Grosse Rat Gestaltungsrichtlinien erlassen kann. Gestaltungsrichtlinien können wesentliche Einschränkungen bewirken, daher sollte dieses Instrument breit abgestützt sein.</p> <p>Abs. 8 Wir beantragen folgende Änderung dieses Absatzes: <i>Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen in Ortsbildschutzzonen sowie ausserhalb der Bauzonen vor der öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen. Die Baubewilligungsbehörde kann darüber hinaus entscheiden, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen.</i> Wir sind der Meinung, dass in Ortsbildschutzzonen sowie ausserhalb der Bauzonen eine Bauberatung zwingend nötig ist. Keinesfalls wollen wir, dass plötzlich ein Grossteil der Baugesuche dieser Bauberatung unterstellt wird. Dies wäre kostentreibend und würde über das Ziel hinausschiessen. Der Baubewilligungsbehörde (dies betrifft nach den heute gültigen Strukturen nicht nur die Bezirke sondern auch die Feuerschau) soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, bei heiklen Standorten eine vorgängige Bauberatung anordnen zu können.</p> <p><b>Bauernverband</b> a „Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufes“ ersetzen durch „Der respektvolle Umgang mit dem natürlichen Terrainverlauf“</p> <p>Diese Wortwahl wird schon im Bericht „Baukultur“ gebraucht und erscheint sinnvoller als die aktuelle Formulierung.</p> <p>Abs. 8 Ganzer Absatz streichen Alle Baugesuche sind in diesem Sinn von Bedeutung und die aus der fachlichen Bauberatung entstehenden Kosten sind nicht abschätzbar</p>
Art. 63	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Sollte so ergänzt werden, dass die Befestigungshaken auch für öffentliche Leitungen, Beflagungen etc. gelten.</p>
Art. 67	<p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Abs. 2 Wo wird der Zinssatz für die Kapitalisierung definiert?</p>
Art. 68	<p><b>Arbeitnehmervereinigung</b> Neu soll es heissen: „Bauten mit mehr als <u>drei</u> Vollgeschossen setzen einen <u>separaten</u> rechtskräftigen Quartierplan voraus.“ Begründung: Da in Art. 47 eine Quartierplanpflicht entsteht ist Art. 68 entsprechend anzupassen. Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sind auf jeden Fall ortsbildrelevant und daher in Ergänzung zum Gebietsplan (Q-Plan) separat in einem Q-Plan für den einen Bau zu regeln.</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b> Artikel streichen Die FkH fordert, dass über den QPL und die Baureglemente die bestehende Massstäblichkeit im Orts-, Strassen- und Landschaftsbild gewahrt bleibt. Volumenverträglichkeit und Massstabsfragen sind zentrale Themen für das Erscheinungsbild von Appenzell an sich. Es muss dauerhaft überprüft und studiert werden, was verträglich ist, insbesondere auch bei den Grossbauten.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b>            Neu soll es heissen: „Bauten mit mehr als <u>drei</u> Vollgeschossen setzen einen <u>den übergeordneten Quartierplan ergänzenden</u> rechtskräftigen Unterquartierplan voraus.“</p> <p>Begründung:            Da in Art. 47 eine Quartierplanpflicht entsteht ist Art. 68 entsprechend anzupassen. Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sind auf jeden Fall ortsbildrelevant und daher in Ergänzung zum Gebietsplan (Q-Plan) separat in einem Q-Plan (Unterquartierplan) für den einen Bau zu regeln, auch gestalterisch.</p>
Art. 69	<p><b>Arbeitnehmervereinigung</b>            Absatz 3: neu soll es heissen: „Grossbauten können nur aufgrund eines <u>separaten</u> rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.“            Begründung: Gleiche Begründung wie bei Art. 68.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b>            Absatz 3: neu soll es heissen: „Grossbauten können nur aufgrund <u>eines den übergeordneten Quartierplan ergänzenden</u> rechtskräftigen Unterquartierplanes bewilligt werden.“</p> <p>Begründung:            Gleiche Begründung wie bei Art. 68.</p>
Art. 70	<p><b>Feuerschaugemeinde</b>            Im Rahmen von Quartierplänen könnte Wald auch als dynamisches und raumbildendes Element in Bauzonen eingesetzt werden. So könnten in Einzelfällen grössere Gebäude mit einer dichten Baumbepflanzung in geringer Entfernung gut in die Landschaft integriert werden. Ein Beispiel dafür stellt das Lagergebäude bei der Felsenegg dar, welches aufgrund der früheren militärischen Nutzung in den Wald gestellt wurde und so kaum wahrgenommen wird.            Abs. 2 soll folgenden Wortlaut aufweisen:            Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, kann in Quartierplänen der Waldabstand bis auf 10 m gesenkt werden.            Abs. 3 soll folgenden Wortlaut aufweisen:            Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20m einzuhalten, sofern im Quartierplan kein anderer Abstand definiert ist.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b>            Betreffend Ausnahmetatbestände, die von der Einhaltung des Waldabstandes von 20 m dispensiert sind, stellt sich die Frage, ob diese nicht mit den unbewohnten An- und Nebenbauten, wie z.B. Garagenbauten, ergänzt werden sollen. Dies würde eine bessere Ausnützung der Parzellen ermöglichen.</p>
Art. 74	<p><b>Feuerschaugemeinde</b>            Über Ausnahmegewilligungen soll künftig das Bau- und Umweltdepartement und nicht mehr die Standeskommission entscheiden können. Gerade im Hinblick, dass der guten Gestaltung von Bauten höhere Beachtung geschenkt werden soll und die Regelbauvorschriften möglichst reduziert werden sollen, werden Gesuche für Ausnahmegewilligungen zunehmen. Mit der Delegation der Kompetenzzuteilung für Ausnahmegewilligungen von der Standeskommission an das Bau- und Umweltdepartement können die Verfahren kurz gehalten werden.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p><b>Arbeitnehmervereinigung</b> Absatz 1: Die einheitliche Baubewilligungsbehörde soll Ausnahmen bewilligen können. Begründung: Gemäss Schlussbericht soll die Baukommission mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden. Dadurch erhält die Baubewilligungsbehörde mehr Spielraum. Die Standeskommission kann sich auf die Rekursinstanz zurückziehen.</p> <p><b>Fachkommission Heimatschutz</b></p> <p><b>Absatz 1:</b> Statt die Standeskommission soll neu die <i>einheitliche Baubewilligungsbehörde</i> Ausnahmen bewilligen können. Die Baubewilligungsbehörde erhält dadurch mehr Spielraum, schlankerere Verfahren sind möglich.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Absatz 1: Statt die Standeskommission soll neu die kantonal einheitliche Baubewilligungsbehörde Ausnahmen bewilligen können.</p> <p>Begründung: Die Baubewilligungsbehörde erhält dadurch etwas mehr Spielraum, die Standeskommission wird entlastet und die Standeskommission kann sich auf die Rekursinstanz zurückziehen, womit bei der Standeskommission keine Doppelkompetenz mehr vorhanden ist.</p>
Art. 75	<p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 2 Präzisierung nötig für: "...im Innern einer Baute..." Im Innern von Bauten sind viele mögliche Bauvorhaben möglich, was gemäss Verfahrenspraxis teilweise bewilligungspflichtig oder auch nicht bewilligungspflichtig sein kann. Hier wäre eine Präzisierung (allenfalls auf Verordnungsstufe) notwendig. Die bisherige Formulierung im BauG Artikel 65/3: „<i>Bauliche Veränderungen im Innern ohne baupolizeilich erhebliche Auswirkungen sind nicht bewilligungspflichtig, sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden sind</i>“ wird als wesentlich besser erachtet als die vorgeschlagene Variante in Art. 75/2.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 sind lit. b Veränderungen innerhalb des Gebäudes grundsätzlich Sache des Grundeigentümers Der alte Art. 65 Abs. 3 soll als Art. 75 Abs. 2 lit. b übernommen werden.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 2 lit. b „<i>bauliche Veränderungen im Inneren einer Baute oder Anlage und Nutzungsänderungen</i>“ Grund: Veränderungen innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Der alte Art. 65 Abs. 3 soll als Art. 75 Abs. 2 lit. b übernommen werden.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Abs. 2b Der Teil <i>„bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage und..“</i> soll ersatzlos gestrichen werden. Der Ausdruck <i>Nutzungsänderung</i> genügt voll und wird dem Anliegen die-</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	ses Artikels gerecht. Bringt man <i>bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage</i> ins Spiel, kann dies bei kleineren Umbauten zu ungewünschten Diskussionen führen.
Art. 76	<b>Bezirk Appenzell</b> Ergänzend sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass die Zustimmung (Unterschrift) des Grundeigentümers künftig bei allen Baueingaben zwingend auf dem Baugesuchs-Formular und den Plänen vorhanden sein muss, um allfällige, administrative Leerläufe zu vermeiden.
Art. 78	<b>Bezirk Appenzell</b> Die zwingende Verlängerung der Auflagefrist von bisher 10 auf neu 20 Tage wird als bürgerfreundlich begrüsst, auch wenn dadurch allenfalls in Einzelfällen ein etwas längeres Baubewilligungsverfahren in Kauf genommen werden muss.  <b>Gruppe für Innerrhoden</b> <u>Auflagefrist</u> Die neu vorgesehene Auflagefrist von 20 Tagen ist zu kurz. Viele Bauvorhaben sind heute sehr komplex und erfordern den Beizug von Fachleuten. Wir postulieren 30 Tage. Es ist zu prüfen, ob je nach Grösse des jeweiligen Bauvorhabens unterschiedliche Fristen gesetzt werden könnten.  <b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Abs. 1 Der Kantonale Gewerbeverband wünscht, dass die öffentliche Auflage bei 10 Tagen belassen wird. Die Erfahrung zeigt, dass mit den Einsprachen meistens einfach der letzte Tag der gesetzlich vorgegebenen Frist abgewartet wird. Wir müssen dafür sorgen, dass die Baubewilligungsverfahren schneller und unkomplizierter abgewickelt werden. Diese Fristverlängerung ist völlig unnötig und läuft absolut in die falsche Richtung! Deshalb soll eine Lösung gesucht werden, damit die 10-tägige Frist beibehalten werden kann.  <b>WWF Appenzell</b> Die vorgesehene Auflagefrist von 20 Tagen entspricht nur dem zwingenden Minimum. Da die seriöse Prüfung der aufgelegten Projekte den Beizug von Fachleuten bedingt, <i>fordern wir eine Frist von 30 Tagen</i> . Nur so kann im Interesse aller Beteiligten (Gesuchsteller, Behörden, potentielle Einsprechende) verhindert werden, dass aus Zeitmangel unter Umständen vorschnell Einsprachen gemacht werden, um die Frist nicht zu verpassen. Bei solchen „vorsorglichen“ Einsprachen kann es sein, dass die genauere Prüfung durch die Einsprechenden ergibt, dass die Einsprache gar nicht nötig gewesen wäre. In dieser Konstellation haben alle Beteiligten aber Aufwand und womöglich Ärger, der bei einer gebührend langen Frist von 30 Tagen verhindert werden könnte. Diverse Kantone sehen denn auch eine 30-tägige Frist vor.
Art. 79	<b>Handels- und Industriekammer AI</b> Abs. 1 Popularbeschwerderecht Die Popularbeschwerde ist zu streichen. Es kann nicht sein, dass nicht Direktbetroffene sich zu einem Bauvorhaben äussern resp. ein Bauvorhaben verunmöglichen oder verzögern. Es ist Sache des BUD und der Bewilligungsbehörde das Baugesetz, die VO und die Einhaltung der Quartierpläne zu prüfen. Im Weiteren ist die Heimatschutzkommission ebenfalls involviert und kann ihre Stellungnahme abgeben.

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Vgl. auch Detailbegründung in Ziffer 4 „Popularbeschwerde“</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Abs. 2 Der Kantonale Gewerbeverband möchte auch nach den jüngsten negativen Ereignissen nicht auf die Popularbeschwerde verzichten. Hingegen sollen die Verfahrenskosten oder Gebühren nicht nur bis Fr. 3'000.00, sondern bis Fr. 10'000.00 betragen können.</p> <p><b>HEV Appenzell Innerrhoden</b> Siehe Stellungnahme unter ‚Allgemein‘.</p>
Art. 84	<p><b>Feuerschaugemeinde</b> Gemäss Abs. 2 kann der Bezirk die zulässige Frist von einem Jahr bei Unterbrechungen begonnener Arbeiten angemessen verlängern oder erhebliche Unterbrechungen bewilligen. Die Feuerschaukommission beantragt, dass diese Frist auch verkürzt werden kann. Insbesondere innerhalb von Ortszentren oder an wichtigen Durchgangsstrassen ist es wichtig, dass Unterbrechungen möglichst kurz gehalten werden.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Abs. 4 ...<i>vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.</i> Diese eher redaktionelle Anpassung bezieht sich auf den untenstehenden Art. 85, Abs. 2</p>
Art. 86	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Art. 86.1 sollte mit einem Passus wie folgt ergänzt werden: "Bei Bauten gemäss Art. 43 wird in dieser Phase bereits die Bauberatung beigezogen".</p>
Art. 87	<p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 1 „...der geschätzten Baukosten, Kontrollen...“ ergänzen mit „...der geschätzten Baukosten, im Maximum Fr. 8'000.-, Kontrollen...“ Der Aufwand für die Behandlung von grossen Bauvorhaben ist nicht so gross, dass sich eine Baubewilligungsgebühr von 1 Promille rechtfertigt. Deshalb wird ein Maximalbetrag vorgeschlagen, jedoch auf Fr. 8'000.- erhöht.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 2 Der Bezirksrat Rüte beantragt, bei Bauermittlungsgesuchen möglichst auf Gebühren zu verzichten, damit Gesuchsteller von der Möglichkeit einer kostenlosen Vorprüfung auch Gebrauch machen. Die Erhebung von Gebühren schon in dieser Phase hält Bauwillige eher davon ab, diese Gelegenheit zu nutzen.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> Gebühr von 1 ‰ Bisher war eine Obergrenze von CHF 5'000 festgelegt. Wir schlagen vor, dass wiederum eine Obergrenze festgelegt wird, z.B. bei CHF 7'000. Nebst diesen Baubewilligungsgebühren werden die Drittkosten für Studien, Gutachten, Anzeigeverfahren, Baukontrolle etc. der Bauherrschaft zusätzlich verrechnet.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> Für die Gebühren sollte, wie im geltenden Recht, ein Höchstbetrag festgelegt werden. Der Kantonale Gewerbeverband schlägt wie bisher maximal Fr. 5'000.00 vor.</p>
Art. 91	<p><b>Bezirk Schwende</b> Absatz 3 „... können innert zwanzig Tagen...“ ersetzen durch „...können innert zehn Tagen...“</p>

	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Gemäss Rechtsprechung besteht ein Bedarf, die Auflagefrist für Baugesuche auf 20 Tage zu erhöhen (Art. 78). In Artikel 91 wird jedoch auch die Rekursfrist bei der Ausstellung der Baubewilligung auf 20 Tage erhöht. In der Praxis zeigt sich, dass diese Frist eindeutig zu lang ist. Eine Baubewilligung sollte bereits nach 10 Tagen in Rechtskraft erwachsen, wie dies bereits heute schon ist.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer AI</b> <b>Abs. 3</b> „Entscheide betreffend Baugesuche können innert zwanzig Tagen mit Rekurs bei der Ständekommission angefochten werden.“ Die Auflagefrist von bisher 10 Tagen wurde auf 20 Tage erhöht. Ab dem Entscheid soll weiterhin die 10 Tagesfrist eingehalten werden. 20 Tage ergibt unnötige Bauverzögerungen, da eine Bauherrschaft i.d.R. sofort nach der Erteilung der Baubewilligung mit den Bauarbeiten beginnen will oder (bei komplexeren Gebäuden) die Detailplanung (mit diversen Fachplanern) mit grossen Kostenfolgen sofort nach Erhalt der Baubewilligung weitergeführt wird.</p>
Schlusswort	<p><b>Bezirk Rüte</b> Um die ebenfalls in der Stellungnahme des Bezirksrates Rüte zur Vernehmlassung Appenzell Innerrhoder Baukultur erwähnten Doppelspurigkeiten zwischen Kanton und Bezirken zu vermeiden, würde unserer Ansicht nach schon eine klare Kompetenzabgrenzung innerhalb / ausserhalb Bauzonen sehr viel beitragen. Für Baugesuchsteller ist es oft sehr schwierig zu erkennen, bei welcher Behörde die Zuständigkeiten und Kompetenzen jeweils liegen.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b> Die neue Totalrevision des BauG verzichtet bewusst auf weitreichende Regelungen von gestalterischen Fragen, von Formfragen wie wir ursprünglich gefordert haben. So verbleiben die entsprechenden Artikel offen formuliert. Die Gestaltungsfragen werden erst auf Quartierplanebene konkret beantwortet. Zu diesen offenen Formulierungen auf Gesetzesesebene können wir nur zustimmen, wenn die Umsetzung der Struktur- und Prozessorganisation erfolgt wie im Bericht Baukultur vorgeschlagen. Bei der derzeit vorliegenden Baugesetzrevisionsvorlage wurde der wichtigste Zahn des neuen Gebisses gezogen. Genau (oder vor allem) dieser Zahn entscheidet, ob der Paradigmenwechsel „weg vom Verunstaltungsverbot hin zum Gestaltungsgebot“ erfolgen kann. Er muss deshalb zwingend zurück in das BauG. Wir sehen nebst dem Handlungsbedarf beim Baugesetz auch wesentlichen Handlungsbedarf bei der kantonalen Bauverordnung (BauV) und bei der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH). Die Überarbeitung ist so rasch als möglich an die Hand zu nehmen. Wir sind überzeugt, dass mit unseren Vorschlägen eine gute Balance zwischen der Erhaltung individueller Freiheit und der bewussten Förderung der baukulturellen Differenzierung gefunden werden kann.</p> <p><b>WWF Appenzell</b> Mehrwertabschöpfung: Wir bedauern, dass keine Abschöpfung planungsbedingter Mehrwertevorgesehen ist. Dieser bundesrechtlich vorgeschriebene Mechanismus würde es erlauben, die Baulandhortung zu verhindern und könnte bei entsprechender Ausgestaltung auch als Mittel zur Begrenzung des Zweitwohnungsbaus dienen.</p>
Weitere Postulate	<p><b>Gruppe für Innerrhoden</b> <u>Regelungen i.S. Beleuchtung von Strassen und Gebäulichkeiten</u> Strassen und Gebäulichkeiten sollen nicht mehr als erforderlich beleuchtet werden. Heute fehlt diesbezüglich eine klare gesetzliche Grundlage für die Regelung bei öffentlichen und privaten Strassen und Gebäuden. Dabei geht es nicht nur um die störenden Lichtimmissionen, sondern auch um einen sparsamen Energieverbrauch. <u>Farbgebung</u> Für die Farbgebung bei grösseren Bauten oder solchen an exponierten Stellen ist die Möglichkeit einer Einflussnahme der Baubehörden vorzusehen und auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe zu regeln. <u>Spekulatives Bauen</u></p>

---

	<b>Stellungnahme</b>
	Es ist ein Artikel in das Baugesetz aufzunehmen, welcher wirksame Massnahmen zur Begrenzung des Zweitwohnungsbaus in Innerrhoden vorsieht. Es darf nicht sein, dass das äusserst knappe Gut Boden für spekulativen Wohnungsbau verschwendet wird. Zudem ist es widersinnig, wenn einerseits Wohnungen während des grössten Teils des Jahres unbenutzt geschlossen sind und andererseits Mangel an erschwinglichem Wohnraum herrscht. Diese Problematik muss in einem erweiterten Rahmen diskutiert werden.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erhöhung der Einkaufstaxe  
der Holzkorporation Grüterswald**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der  
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

**I.**

Die Einkaufstaxe der Korporation Grüterswald wird von Fr. 660.— auf Fr. 1'000.—  
erhöht.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald**

---

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 15. Juli 2011 stellt die Holzkorporation Grüterswald das Gesuch um Genehmigung der Erhöhung der seit 1981 geltenden Einkaufstaxe von Fr. 660.-- auf neu Fr. 1'000.--. Den Korporationsmitgliedern sei in den Jahren 2000 bis 2010 jeweils ein jährliches Treffen von durchschnittlich Fr. 100.-- ausbezahlt worden. Aufgrund dieser recht guten Ausschüttung habe die Korporationsversammlung vom 8. Dezember 2010 beschlossen, die Einkaufstaxe auf Fr. 1'000.-- zu erhöhen.

**2. Rechtliches**

Gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 darf die Einkaufstaxe höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber oder der einzelnen Anteilhaberin durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Innerhalb dieses Rahmens liegt laut der gleichen Vorschrift die Genehmigung der von den Korporationsgemeinden beschlossenen Taxen im Ermessen des Grossen Rates.

Die Holzkorporation Grüterswald hat in den letzten zehn Jahren den Anteilhabern und Anteilhaberinnen im Durchschnitt den Betrag von Fr. 100.-- pro Jahr und Mitglied ausgerichtet, sodass sich eine Erhöhung der Einkaufstaxe von bisher Fr. 660.-- auf neu Fr. 1'000.-- rechtfertigt.

**3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 16. August 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statutenänderung  
der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-  
setzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Die von der Korporationsgemeinde der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden am  
6. April 2011 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holz-  
korporation Steinegg-Eggerstanden**

---

**1. Ausgangslage**

Bei der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden handelt es sich nach Art. 1 der Statuten vom 10. April 2003 (nachfolgend Statuten), welche vom Grossen Rat am 23. Juni 2003 genehmigt worden sind, um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB). Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten hat die Waldgemeinde (Mitgliederversammlung) einen Bannwart zu wählen, der nach Art. 29 Abs. 1 der Statuten in erster Linie für die Ausführung von Waldarbeiten und zudem für den Forstschutz zuständig ist. Der Bannwart war ursprünglich zum grössten Teil mit Waldarbeiten, insbesondere Holzerntearbeiten, beschäftigt, für welche in den vergangenen Jahren jedoch je länger je mehr spezialisierte Unternehmungen engagiert worden sind. Die Waldgemeinde vom 6. April 2011 hat deshalb beschlossen, die Funktion eines Bannwartes abzuschaffen. Die Forstschutzaufgaben sowie allfällige Wartungsarbeiten und Durchforstungen sollen neu von Kommissionsmitgliedern wahrgenommen werden. Aufgrund dieses Beschlusses wurde Art. 25 der Statuten, welcher die Rechte und Pflichten des Bannwartes zum Gegenstand hat, ersatzlos aufgehoben. Ebenso wurde in Art. 9 Abs. 2 der Statuten die Bestimmung gestrichen, wonach die Waldgemeinde den Bannwart wählt.

**2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 EG ZGB können die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw., vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und die Statuten und Reglemente erlangen gegenüber den Korporationsmitgliedern Rechtsverbindlichkeit. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen auch Revisionen der Statuten der Genehmigung durch den Grossen Rat.

### **3. Beurteilung der vorgenommenen Statutenänderung**

Die von der Waldgemeinde der Holzcorporation Steinegg-Eggerstanden am 6. April 2011 vorgenommene Statutenänderung bzw. die Aufhebung der Funktion des Bannwartes ist nach Auffassung der Standeskommission aufgrund der Vergabe der Holzerntearbeiten an Dritte zweck- und rechtmässig, sodass dem Grossen Rat beantragt wird, diese zu genehmigen.

### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzcorporation Steinegg-Eggerstanden einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



**Bericht zuhanden des Grossen Rates**

# **Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden**

Volkswirtschaftsdepartement

11. August 2011

## Inhalt

Inhalt.....	2
Glossar .....	3
Bericht zur Glasfasererschliessung: Einleitung .....	4
Um was es geht: Die Technologie.....	5
Welche Potenziale bieten sich heute, welche Infrastruktur brauchen wir morgen? .....	6
Status Quo: Welche Infrastrukturen bestehen .....	7
Situation Schweiz .....	7
Situation Appenzell Innerrhoden.....	7
Problemkreise: Handlungsbedarf für die öffentliche Hand? .....	8
Grundversorgung.....	8
Gefahr Marktversagen bei Netzwerkinfrastruktur .....	9
Gefahr von Regulierungs- und Staatsversagen.....	10
Eingriff der öffentlichen Hand als Vermeidung des grösseren Übels .....	10
Möglichkeiten zur Ausgestaltung der staatlichen Steuerung.....	11
„Kabel und Schacht AG“ .....	11
Ausschreibung von nationalen bzw. regionalen Konzessionen.....	11
Integrierte Netzbetreiber .....	12
Gründung von Netzgesellschaften.....	12
Akteure und Strategien in Appenzell Innerrhoden.....	12
Swisscom.....	12
Würdigung.....	13
Cablecom.....	13
Würdigung.....	13
Feuerschaugemeinde Appenzell .....	14
Würdigung.....	14
St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) .....	14
Würdigung.....	15
Wasserkorporation Rüte .....	15
Würdigung.....	15
Elektra Oberegg.....	15
Würdigung.....	15
Handlungsoptionen für die Erschliessungsstrategie und erstes Fazit.....	16
Handlungsoptionen für die kantonale Erschliessungsstrategie mit FTTH .....	16
<i>Ist Glasfasererschliessung eine Aufgabe der öffentlichen Hand?.....</i>	16
<i>Ist die flächendeckende Bereitstellung der FTTH-Infrastruktur für den Kanton Appenzell I.Rh. notwendig?.....</i>	16
<i>Welcher Akteur ist der passende Kooperationspartner für den Kanton Appenzell I.Rh.?</i>	17
Erstes Fazit.....	18
Weiteres Vorgehen.....	19

## Glossar

EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
FTTB	Fiber to the Building (Glasfaseranschluss bis ins Haus)
FTTC	Fiber to the Curb (Glasfaseranschluss bis zu einem Knotenpunkt, z.B. Trafostation)
FTTH	Fiber to the Home (Glasfaseranschluss bis in die Wohnung)
FTTN	Fiber to the Node (Glasfaseranschluss bis zu einem Knotenpunkt, z.B. Trafostation)
GIS	Geographisches Informationssystem
Inhouse FTTB	Erschliessung der Wohnungen über bestehende Gebäudeverkabelungen
Inhouse FTTH	Erschliessung der Wohnungen mit Glasfaserleitungen
Layer 0	Passive Tiefbauinfrastruktur
Layer 1	Passive Glasfaserinfrastruktur
Layer 2	Aktive Infrastruktur (Transportdienst)
Layer 3	Aktive Infrastruktur (Services wie Internet, VoIP, IP-TV etc.)
LWL	Lichtwellenleiter
MFH	Mehrfamilienhaus
NE	Nutzungseinheiten
NIS	Netzinformationssystem
Pay as you go	Bezeichnet im Allgemeinen das Prinzip von vertragsungebundenen Dienstleistungen, die nur bei Bedarf abgerufen und bezahlt werden.
PoP	Point of Presence (lokaler Knotenpunkt; Access-Knoten)
SP	Service Provider (Anbieter von Multimedia-Diensten)
Take Rate	Verhältnis der angeschlossenen Endkunden zu den erschlossenen Häuser/Wohnungen
Triple Play	Sprache, Video und Daten-Services über das gleiche Netzwerk
TV	Fernsehen (Television)
ULL	Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (Unbundled Local Loop)
VK	Verteilkabine
WE	Wohnungseinheiten
White Label	Produkte eines Herstellers, die nicht unter dessen eigener Marke, sondern als (scheinbares) Produkt eines anderen Herstellers bzw. Händlers unter anderer Marke verkauft werden.

## Bericht zur Glasfasererschliessung: Einleitung

Seit einigen Jahren ist die Glasfaser-Übertragungstechnik nicht mehr aus der Telekommunikation, aus dem Kabelfernsehen und überregionalen Leitsystemen wegzudenken. Vieles weist darauf hin, dass die steigenden Anforderungen an die Datenübertragung in den nächsten Jahren dazu führen, dass die aktuelle xDSL-Technologie, die auf Kupferkabelinfrastruktur basiert, an das Ende ihres Lebenszyklus gelangen wird. Die Kommunikationsanforderungen werden nur noch über Glasfasernetze befriedigt werden können. Die Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen wird in Zukunft ein Standortfaktor für Private wie für die Wirtschaft sein.

Die Erschliessung mit Glasfasern ist schweizweit ein aktuelles Thema. So haben verschiedene Städte Projekte lanciert und erste Erfahrungen gesammelt. Im Bundesparlament ist eine Motion an den Bundesrat hängig. In Appenzell Innerrhoden beschäftigt sich die Ständekommission seit Anfang 2009 mit der Thematik der Erschliessung mit der neuen Technologie. Es wurden Gespräche mit verschiedenen Akteuren geführt und die Entwicklungen bzw. Erfahrungen von anderen Institutionen verfolgt.

Der vorliegende Bericht soll eine Diskussionsgrundlage zu folgenden Fragen schaffen:

- Ist die Erschliessung mit der Glasfasertechnologie eine öffentliche Aufgabe?
- Ist die flächendeckende Bereitstellung der FTTH-Infrastruktur notwendig?
- Welche Körperschaften befassen sich mit der Thematik und könnten Partner sein?

Der Bericht beschreibt in einem einleitenden Teil die Technologie und strukturiert die Thematik. Im 2. Teil werden die Problemkreise der Erschliessung mit einer neuen Technologie, besonders im ländlichen Raum, vorgestellt. Es folgt im 3. Teil ein Überblick über die aktuell bestehende Infrastruktur in Appenzell Innerrhoden und im folgenden Abschnitt welche Infrastruktur wir künftig brauchen. Nachdem im 5. Teil Möglichkeiten zur Ausgestaltung der staatlichen Steuerung zusammengefasst werden, widmet sich der 6. Teil den beteiligten Akteure und ihren Strategien. Im 7. Kapitel wird anhand der vorgängig definierten Fragestellung ein Fazit gezogen und mögliche Handlungsansätze skizziert. Das abschliessende Kapitel gibt einen Überblick über den aktuellen Stand.

Der Inhalt des Berichts wurde aus den Protokollen der Ständekommission, Korrespondenz mit den Telekommunikationsanbietern und verschiedenen internen Papieren erarbeitet. Zur Bewertung der zur Verfügung stehenden Modelle wurden Bauherr Stefan Sutter und Hanspeter Koller, Betriebsleiter der Feuerschaugemeinde Appenzell, als Fachleute zugezogen.



## Um was es geht: Die Technologie

Das Fernmeldenetz der Schweiz basiert traditionell auf dem Kupferkabelnetz der Swisscom (vormals PTT) und dem Kabelnetz von regionalen und lokalen Fernsehangebietern wie z.B. der Cablecom. Über das Kupferkabel können auch breitbandige Internetdienstleistungen angeboten werden. Dabei kommt in erster Linie die ADSL-Technologie zum Einsatz. Allerdings reicht die Technologie nicht aus, um gleichzeitig hoch auflösende Fernsehsignale, Telefonie und Breitbandinternet anzubieten. Die aktuellen Datennetze in der Schweiz stossen aufgrund der ständig steigenden Datenmengen in naher Zukunft an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Aus diesem Grund haben die Swisscom und verschiedene weitere Akteure begonnen, in sogenannte „Fiber to the Home FTTH“-Netze zu investieren. In einem FTTH-Netzwerk wird auch im letzten Teilstück des Fernmeldenetzes vom Verteilkasten im Quartier zur einzelnen Wohnung (letzte Meile) das Kupfer- oder Koaxialkabel durch eine Glasfaserleitung ersetzt. Glasfasern sind Lichtwellenleiter aus Glas und ermöglichen viel höhere Datenübertragungsgeschwindigkeiten als die früheren Lösungen. Glasfaserleitungen werden bereits für Verbindungen im Fernnetz, für den Anschluss von Verteilkästen und für die Erschliessung von Verwaltungsgebäuden, grösseren Firmen und Geschäftshäusern eingesetzt.

Die Erschliessung geschieht auf drei unterschiedlichen Netzebenen bzw. Layern. Der Layer 0 und 1 beinhalten die passive Infrastruktur wie Kabelrohre, Kabel, Trasse, der Layer 2 die Technologie, also die Beleuchtung der Fasern. Im Layer 3 finden sich schliesslich die Dienste.

Empfehlungen BAKOM	Layer 3		Telefonie, Internet, TV, usw.	Applikationen
	Layer 2		Router, Switches, usw.	Transportnetz
	Layer 1		Glasfaserkabel, Muffen, usw.	Glasfasernetz
	Layer 0		Rohre, Trassen und Tiefbau usw.	Netz - tiefbauseitig

Die Erschliessung der Haushalte mit Glasfasern kann durch eine oder mehrere Glasfasern realisiert werden. Das Mehrfasernmodell wird vor allem von der Swisscom präferiert, wohingegen sich die Elektrizitätswerke für ein „Open Access“-Modell mit ursprünglich nur einer Faser pro Wohnung einsetzen. Open Access Modelle sind jedoch selbstverständlich auch beim Bau von mehreren Fasern je Einheit möglich. Beim Open Access Modell treten die Elektrizitätswerke als Eigner und Betreiber des Glasfasernetzes auf und stellen das Netz allen Telekom-Anbietern diskriminierungsfrei zur Verfügung. Beim Mehrfasernmodell nach Swisscom werden die Fasern an die jeweiligen Telekom-Anbieter vermietet oder verkauft. Der Netzeigner kann dabei eine oder mehrere Fasern selbst betreiben und diese Telekom-Anbietern zur Nutzung zur Verfügung stellen, die lediglich Dienste anbieten. Ein Einfasernmodell wäre aufgrund der Kapazität ausreichend und kostengünstiger. Das Mehrfasernmodell erlaubt den Telekom-Anbietern die durchgehende Kontrolle über ihre Dienstleistungen, was sich positiv auf Investitions- und Innovationsanreize auswirken kann.

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM hat einen Runden Tisch zum Thema Ausbau des Glasfasernetzes bis in die Haushalte einberufen, um sich auf einheitliche technische Standards zu einigen. Durch die Koordination soll der parallele Bau neuer Netze vermieden werden. Die beteiligten Akteure – Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Elektrizitätswerke und Kabelnetzbetreiber sowie die Arbeitsgruppen von ComCom und BAKOM – haben sich darauf geeinigt, in jede Wohnung mehrere Glasfasern (Mehrfasernmodell) zu verlegen (Zwischenbericht vom 6. Oktober 2010). Dies ermöglicht es mehreren Netz- und Dienst-

biern Zugang zum Kunden zu haben. Damit soll der Wettbewerb sichergestellt werden, weil die Konsumentinnen und Konsumenten dank mehreren Fasern ihren Telecom-Anbieter frei wählen können. Verträge zwischen Hauseigentümer und Glasfaser-Netzbetreiber sollen nach dem Grundsatz abgeschlossen werden, dass im Gebäude mindestens vier Fasern verlegt werden sollen.

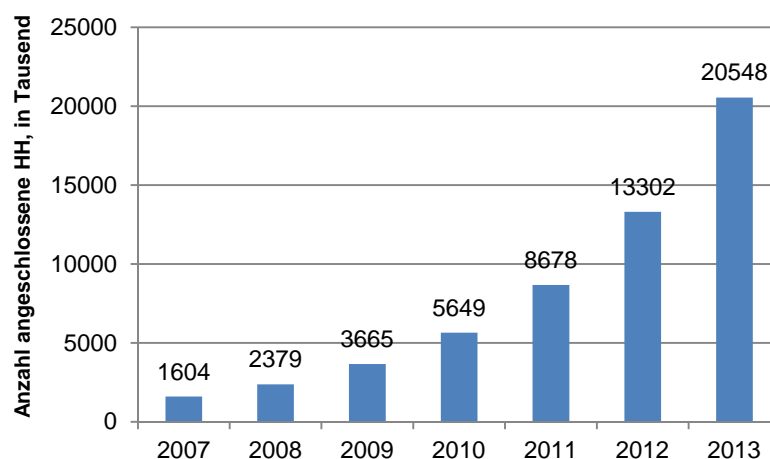
## Welche Potenziale bieten sich heute, welche Infrastruktur brauchen wir morgen?

Unser Leben wird mehr und mehr vom Internet beherrscht. Der Datenaustausch über diese Plattform wird immer grösser. In den letzten Jahren betrug der jährliche Bandbreitenzuwachs rund 160%. Information ist ein wertvolles Gut, auf welches vermehrt rund um die Uhr und von überall zugegriffen werden muss. Die heutigen auf Kupfer basierenden Telefon- und Koaxial-Leitungen können den sich abzeichnenden Anforderungen an Bandbreite bald nicht mehr genügen.

Insbesondere bei der so genannten bidirektionalen Kommunikation stösst die heutige Technologie an ihre technologischen Grenzen. Die Koaxial-Verkabelung der Cablecom oder die xDSL-Technologien lassen nur einen asymmetrischen Upload-Download-Betrieb zu. Glasfasern lassen hingegen symmetrische Geschwindigkeiten zu: Die Upload-Raten entsprechen den Raten im Download. Diese Eigenschaft ist bei vielerlei wirtschaftlichen Anwendungen wichtig, wie den Zugriff auf Firmenserver oder Videoanwendungen, zentrale Speicherdienste für Firmen (Auslagerung von Daten), E-Learning, Verknüpfung von mehreren Firmenstandorten, Möglichkeiten für Heimarbeitsplätze mit schnellen oder sicheren Verbindungen zum Firmensitz.

Die Glasfasertechnologie bietet der Wirtschaft die Voraussetzung für Innovationen; allerdings verhalten sich diese umgekehrt proportional zu den Kosten des Netzaufbaus. In Layern gesprochen heisst dies, dass die höchsten Kosten bei der Erstellung der Infrastruktur anfallen, das wirtschaftliche Potenzial jedoch vor allem bei den darüber liegenden Netzebenen liegt. Auf der zweiten Ebene entwickelt sich die Technologie sehr dynamisch, auf der Dienste-Ebene haben verschiedene Service-Provider die Möglichkeit, Endkundenangebote zu machen.

Ausblick Europa



Die Anzahl der mit FTTH erschlossenen Haushalte wird in den nächsten Jahren sehr stark zunehmen (siehe Abbildung). Analog dazu werden sich auch die möglichen Dienstleistungen und die Nachfrage entwickeln. Wenn ein Gebiet dieser Entwicklung hinterher hinkt, kann dies zu einem Standortnachteil führen, der nur schwer wieder aufzuholen ist. Eine funktionierende, zeitgemässe Telekommunikations-Infrastruktur ist eine zentrale Be-

dingung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. In diesem Sinn stellt ein flächendeckendes FTTH-Netz langfristig – genauso wie ein gut ausgebautes Strassennetz oder die zuverlässige Stromversorgung – einen wichtigen Standortfaktor dar.

## **Status Quo: Welche Infrastrukturen bestehen**

### **Situation Schweiz**

Mitte 2008 gab es in der Schweiz 32.7 Breitbandanschlüsse pro 100 Einwohner. Über 70% der Anschlüsse sind dabei auf dem kupferbasierten Breitbandnetz der Swisscom realisiert (ComCom 2007). Die Verteilung der Marktanteile zeigt ebenfalls die Dominanz der Swisscom mit einem 50%-Anteil. Weiter hält die Cablecom einen Marktanteil von 20%, die Sunrise von 10% und weitere Anbieter besitzen 9%. Die Kabel-TV-Anbieter sind gegenwärtig mit 11% am Markt beteiligt.

Der Aufbau von FTTH-Netzen begann in der Schweiz Anfang 2007 mit der Erschliessung einer Wohnbaugenossenschaft in Basel durch die CATV Satellittechnik AG. In der Folge haben Stromverteiler begonnen, ihre Netze für Telekommunikationsdienste zu nutzen und Glasfasern in ihre Kabelkanäle einzuziehen. So hat das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) mit dem Aufbau eines Glasfasernetzes für die Stadt Zürich (ewz.zürinet) mit einer Investition von Fr. 200 Mio. begonnen. Die Services Industriels de Genève (SIG) bauen und betreiben in Kooperation mit der Swisscom ein Glasfasernetz. Bis 2015 soll der Grossteil Haushalte in Genf mit der neuen Technologie erschlossen sein. Die Swisscom übernimmt 60% der notwendigen Investitionskosten. In der Stadt St.Gallen wollen die Stadtwerke bis 2018 für Fr. 78 Mio. rund 90% der Haushalte und Unternehmen mit einem Glasfaseranschluss versorgen.

Während in gewissen asiatischen Ländern 44% aller Breitbandanschlüsse auf Lichtwellenleitern basieren und auch der OECD-Durchschnitt bei 10% liegt, war die Schweiz mit gerade 1% Glasfaseranschlüsse 2008 weit davon entfernt. Bis Ende 2009 waren rund 100'000 Haushalte mit Glasfaser erschlossen, was einem Anteil von ca. 2.75% entspricht. Die Zahl der Anschlüsse wird in den nächsten Jahren weiter rasant wachsen.

Allerdings erfolgt der Ausbau unkoordiniert, was zu parallelen Infrastrukturen führen kann. In der wirtschaftspolitischen Diskussion herrscht Einigkeit, dass eine Multiplizierung der passiven Infrastruktur ineffizient ist und vermieden werden sollte.

### **Situation Appenzell Innerrhoden**

Im inneren Landesteil bestehen zum heutigen Zeitpunkt schon Glasfaserinfrastrukturen verschiedener Anbieter. Auch in Bezug auf die Zuleitung ist schon heute eine ausreichende Infrastruktur vorhanden. Die Anbieter verhalten sich bei der Offenlegung der vorhandenen Netzinfrastrukturen bedeckt, da sie ihre Position im Wettbewerb nicht gefährden wollen. Daher ist aus Sicht der Öffentlichkeit keine klare Übersicht über die aktuell bestehenden Leitungen möglich. Nachfolgend wird deshalb nur die bekannte Infrastruktur beschrieben.

Die Feuerschaugemeinde Appenzell verfügt über ein Glasfasernetz, das vornehmlich im Auftrag des Kantons, der Schulgemeinde Appenzell und der Energie- und Wasserversorgungen erstellt wurde. Vereinzelt wurden Fasern auch für Privatunternehmen verlegt und teilweise vermietet. Vom Betriebsgebäude Appenzell aus sind im Feuerschaugemeinde mehrere Gebäude der Kantonalen Verwaltung, die Schulen im inneren Land, sowie einzelne Unternehmen erschlossen. Eine weitere Leitung führt von Appenzell über Steinegg, Wasserauen, Seealpsee bis auf die Meglisalp. Von dieser Leitung aus führen Abzweigungen nach Eggerstanden, auf das Eggli, nach Brülisau-Pfannenstiel und auf die Ebenalp.

Die Cablecom verfügt in Appenzell über einen Hub, der im Gebäude des Pubs an der Bankgasse liegt. Von diesem Hub aus könnte nach Aussage von Cablecom ganz Appenzell erschlossen werden. Allerdings hat die Cablecom mittelfristig wohl nicht das Ziel, eigene Infrastrukturen im grossen Umfang zu besitzen, bzw. zu erstellen. Die Firma ist viel eher daran interessiert, sich in bestehende Netze einzumieten und ihre Dienstleistungen anzubieten. Die

Feuerschaugemeinde stellt der Cablecom in Einzelfällen gegen Entschädigung Rohranlagen des Stromversorgungsnetzes für den Einzug von Signalkabeln zur Verfügung. Damit wird unter anderem verhindert, dass im Bereich von bestehenden Hausanschlussleitungen Parallelinvestitionen getätigt werden.

Die Swisscom verfügt ebenfalls über wesentliche Glasfasernetzinfrastrukturen, gibt aber auf Anfrage keine Auskunft über die Netze. Die Feuerschaugemeinde stellt auch der Swisscom gegen Entschädigung Rohranlagen des Stromversorgungsnetzes für den Einzug von Signalkabeln zur Verfügung.

Die Unterwerke der SAK sind über Glasfasernetze miteinander verbunden. Die SAK hat beschlossen, ein eigenes Glasfasernetz innerhalb der Bauzonen des direktversorgten Gebietes zu realisieren (SAKnet). Im Bezirk Schlatt-Haslen besteht eine konkrete Erschliessungsstrategie die vorsieht, in den nächsten Jahren sämtliche Gebäude in den Bauzonen zu erschliessen. In einem ersten Schritt wurden im ersten Halbjahr 2011 die Schule, das Bezirksgebäude und die Filiale der Appenzeller Kantonalbank erschlossen. Der Netzbau für die Gebäude von Privatanutzern wird spätestens Anfang 2012 in Angriff genommen.

Der Bezirk Oberegg wird von sechs regionalen Elektrizitätswerken erschlossen (Elektra Oberegg, EW Altstätten, EW Berneck, EW Walzenhausen, EW Wolfhalden, EW Rebstein). Folglich hat Oberegg sehr viele Anschlussmöglichkeiten für ein Glasfasernetz. Die bestehende Glasfaserinfrastruktur ist im Besitz der Cablecom und der Swisscom. Die Elektra Oberegg hat selbst kaum die Möglichkeit, den Bezirk flächendeckend zu erschliessen. Allerdings stellt sie für Erschliessungen die Trasses zur Verfügung und verlegt vereinzelt Leerrohre.

## **Problemkreise: Handlungsbedarf für die öffentliche Hand?**

Der derzeitige, unkoordinierte Ausbau des Glasfasernetzes führt zu verschiedenen Problemen, für deren Lösung sich der Staat als Akteur anbietet. Dabei stellt sich allerdings die Frage, unter welchen Umständen ein staatlicher Eingriff gerechtfertigt ist und welche Risiken dieses Vorgehen mit sich bringt.

### **Grundversorgung**

Die Erschliessung aller Regionen der Schweiz mit einer qualitativ hochwertigen Telekommunikationsinfrastruktur ist eine wesentliche Standortvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Räume und die Verwirklichung der Chancengleichheit. Dabei ist es kaum so, dass sich ländliche Gebiete mit einem flächendeckenden FTTH-Netz einen komparativen Vorteil erarbeiten können. Viel mehr besteht die Gefahr eines Rückstands und damit eines klaren Standortnachteils bei fehlender Infrastruktur.

Aufgrund der unterschiedlichen Kostenintensität der Erschliessung ländlicher bzw. städtischer Gebiete konzentrieren sich die Investitionen der Anbieter zunächst auf die dicht besiedelten Gebiete. Gemäss Ausführungen der Swisscom kostet die Erschliessung ländlicher Regionen rund drei- bis fünfmal mehr als in städtischen Regionen. Während die Städte tendenziell überversorgt werden, besteht für ländliche Gebiete die Gefahr einer technologischen Unterversorgung und damit ein digitaler Stadt-Land-Graben. Dieser Standortnachteil kann sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und damit auf die Entwicklung ländlicher Gemeinden auswirken. Es wäre daher naheliegend, die Breitbanderschliessung als einen Teil der Grundversorgung zu definieren.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Grundversorgung mit Glasfasern gelöst werden muss. Einerseits ist die künftige Nachfrageentwicklung für die Wahl der Technologie entscheidend, andererseits ist die technologische Entwicklung der bestehenden Kupfer- oder Koaxialkabel wohl auch noch nicht abgeschlossen. Entwickelt sich der Bedarf an Bandbreite weiterhin rasant, führt mit grosser Sicherheit nichts am Glasfasernetz vorbei. Flacht sich dieser aber ab, könnte auch die weiterentwickelte bestehende Infrastruktur ausreichen, die Nachfrage zu befriedigen.

In Appenzell Innerrhoden zeigt sich die Problematik der Grundversorgung analog im „Klei-

nen“, zumal gut 25% aller Bewohner des Kantons ausserhalb der Bauzone wohnen. Das Dorf Appenzell ist schon heute mit FTTH-Infrastruktur erschliessbar; einige Unternehmen sind schon seit einigen Jahren erschlossen. Es ist deshalb anzunehmen, dass innerhalb der nächsten Jahre die Erschliessung des Dorfes ohne Einwirken des Staates weiter vorangetrieben wird. In kleineren Dörfern wie z.B. Eggerstanden oder Brülisau und vor allem im Streusiedlungsgebiet lohnen sich diese Investitionen in absehbarer Zeit kaum. Die Folge wird ein innerkantonales Gefälle der Infrastrukturerschliessung sein, ähnlich der heutigen Situation bei der Erschliessung mit Kabelfernsehen. Dies beeinträchtigt die Chancengleichheit der Dörfer in Bezug auf die wirtschaftlichen Standortvoraussetzungen.

Ein anderes Szenario besteht darin, dass Akteure in ihren Versorgungsgebieten investieren und dadurch eine Messlatte für weniger gut erschlossene Gebiete vorgeben. Dies ist im Fall von Gonten, Haslen oder Meistersrüte denkbar, welche durch die SAK mit FTTH erschlossen werden könnten. In diesem Fall würde der Druck auf eine mindestens ebenbürtige Erschliessung des Dorfes Appenzell und des übrigen, nicht durch die SAK versorgten Gebiets unmittelbar zunehmen.

Oberegg hat im Vergleich zum inneren Landesteil unterschiedliche Voraussetzungen: Der Bezirk Oberegg wird von mehreren regionalen Elektrizitätswerken, sowie der Swisscom und der Cablecom erschlossen. Folglich hat Oberegg sehr viele Anschlussmöglichkeiten für ein Glasfasernetz. Aktuell weist der Bezirk Oberegg bei den Breitbanddiensten die höchste Leistungsdichte von ganz Appenzell I.Rh. auf. Deswegen ist der Leidensdruck im Vergleich zum inneren Landesteil geringen. Der Einbezug des Bezirks Oberegg in eine Kantonale Strategie ist schwieriger, weil die topographischen Gegebenheiten mit den Weilern und die Erschliessung durch verschiedene Elektrizitätswerke andere Kooperationslösungen erfordern.

### **Gefahr Marktversagen bei Netzwerkinfrastruktur**

Marktversagen bezeichnet die Situation, in welcher der Marktmechanismus zu einem suboptimalen bzw. gesellschaftlich, politisch oder ökonomisch unerwünschten Ergebnis führt. In Bezug auf die FTTH-Erschliessung besteht diese Problematik bei der Netzinfrastruktur. Kann ein Anbieter eine Infrastruktur aufgrund sinkender Durchschnittskosten kostengünstiger bereitstellen, weil die irreversiblen Kosten schon getätigt wurden und alternative Infrastrukturen fehlen, sind die Voraussetzungen für ein monopolistisches Bottleneck (Flaschenhals) gegeben. Die Folge davon ist, dass der Monopolist die Leistungen zu einem erhöhten Preis anbieten wird und den Angebotsumfang diktiert. Liegt dieses Monopol bei einem privaten, gewinnorientierten Unternehmen, kann davon ausgegangen werden, dass regionalpolitische Aspekte wie die Grundversorgung nicht einbezogen werden und sich der Staat diese teuer erkaufen muss. Ob sich ein Monopolist herausbildet, hängt allerdings von den Marktbedingungen ab. Befinden sich in einem Gebiet mehrere Anbieter, kann dies dank der Konkurrenz auch zu einer besseren und günstigeren Lösung ohne Monopolsituation führen. Dies garantiert aber keineswegs eine flächendeckende Versorgung.

Der Wettbewerb auf der Ebene der Infrastruktur kann auch dazu führen, dass Parallelinfrastrukturen erstellt werden. Das Beispiel des ewz.zürinet zeigt, dass eine Private-Public-Partnership zur FTTH-Erschliessung auf der Ebene der Infrastruktur einen Mitbewerber nicht davon abhält, selbst ebenfalls in Infrastruktur zu investieren. Für den Mitbewerber hat dies den Vorteil, nicht vom Monopolisten abhängig zu sein und über eigene Infrastruktur zu verfügen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist diese Situation aber suboptimal. Es werden unnötige Investitionen in Milliardenhöhe getätigt, die unweigerlich ihren Niederschlag in den Endverbraucherpreisen finden. D.h. den Preis für Parallelinfrastrukturen zahlen schliesslich die Konsumenten.

In Appenzell Innerrhoden besteht eine wesentliche Gefahr für Marktversagen. Einige Siedlungsgebiete sind für die Anbieter interessant. Sie weisen für die Erschliessung tiefe Infrastrukturkosten aus und bieten ein grösseres Nachfragepotenzial für Serviceangebote. In diesem Gebiet besteht durchaus auch die Gefahr, dass ineffiziente Parallelinfrastruktur erstellt wird. In peripheren Gebieten ist das Interesse der Kommunikationsanbieter am Infrastrukturbau klein. Die Erschliessungskosten sind aufgrund der Streusiedlung sehr hoch und das sich bietende Marktpotenzial klein. Ohne Eingriff der öffentlichen Hand werden die Dörfer aus-

serhalb des Dorfes Appenzell verspätet erschlossen und ausserhalb der dörflichen Siedlungen gelegene Wohnhäuser nicht in absehbarer Zeit.

**Gefahr von Regulierungs- und Staatsversagen**

Führt der Marktmechanismus zu ineffizienten Ergebnissen, ist der Staat geneigt, diese durch Regulierungen zu korrigieren. Führt dieses Regulieren selbst wieder zu unerwünschten Marktergebnissen, z.B. durch das Setzen von falschen Anreizen, liegt Regulierungsversagen vor. Ein staatlicher Eingriff bringt immer auch das Risiko eines Regulierungsversagens mit sich, welches mit demjenigen eines Marktversagens verglichen werden muss.

Die Besonderheit der Diskussion um die Regulierung des Glasfasernetzes ist, dass dieses Netz noch nicht gebaut ist. Eine allzu restriktive Regulierung kann die unternehmerischen Investitionsanreize schmälern oder in eine unerwünschte Richtung lenken. Allerdings bestehen im Netzbau bei den verschiedenen Anbietern zumindest im städtischen Gebiet starke Investitionsanreize, nicht nur um Gewinne zu erzielen, sondern um sich strategische oder technische Vorteile zu schaffen.

Auch die naheliegende Idee einer Private-Public-Partnership garantiert keineswegs die Entstehung einer Netzinfrastruktur, welche den öffentlichen Interessen gerecht wird. Im Jahr 2007 hiess das Zürcher Stimmvolk einen 200-Millionen-Franken-Kredit für den Bau eines Glasfasernetzes durch das EWZ gut. In den Abstimmungsunterlagen wurde die Vorlage damit begründet, dass der Markt nicht fähig sei, ein Netz zu erstellen. Nichtsdestotrotz kündigte die Swisscom wenig später an, ebenfalls in eine FTTH-Infrastruktur zu investieren. Das EWZ hat in den Markt eingegriffen, ohne sich bewusst zu sein, dass es dadurch den Markt bewegt.

Die gegenteilige Situation kann ebenfalls eintreten: Die Akteure werden vom Staat für den Bau einer Glasfaserinfrastruktur entschädigt, obwohl sie diese auch ohne Zutun des Staates erstellen würden. Solche Mitnahmeeffekte sind die Folge von Regierungsentscheiden, die ohne ausreichende Information über die Pläne der Akteure gefällt werden. Da die potenziellen Subventionsbezüger an der Situation mit asymmetrischer Informationsverteilung interessiert sind, lassen sich Mitnahmeeffekte kaum verhindern.

Dies lässt den Schluss zu, dass eine staatliche Regulierung gesamtschweizerisch erfolgen muss, damit alle Anbieter die gleichen Voraussetzungen haben. Das Vorpreschen einiger Städte mit regulatorischen Eingriffen ist kaum zielführend für eine einheitliche Erschliessung. Eine Regulierung durch den Kanton Appenzell I.Rh. für sein Kantonsgebiet ist deshalb auszuschliessen.

**Eingriff der öffentlichen Hand als Vermeidung des grösseren Übels**

Die Frage, ob es Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sich für die flächendeckende Erschliessung mit FTTH einzusetzen soll, kann nicht mit ja oder nein beantwortet werden. Es ist vielmehr die politische Abwägung von Vor- und Nachteilen eines staatlichen Eingriffs mit jenen einer Regelung über den freien Markt. Die Antwort kann zudem im städtischen Gebiet anders ausfallen, als im ländlichen Raum, da sich Kosten und Potenziale nicht im gleichen Mass gegenüberstehen und regionalpolitische Aspekte einzubeziehen sind. Die Vor- und Nachteile für die Schweiz wie für Appenzell I.Rh. sind wohl anders zu gewichten, bleiben aber die gleichen:

Pro	Kontra
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung des Digital Divide</li> <li>▪ Korrektur von Marktversagen</li> <li>▪ Vermeidung von teurer Parallelinfrastruktur</li> <li>▪ Abwenden von Standortnachteilen</li> <li>▪ Einfluss auf Erschliessung dezentraler Gebiete</li> <li>▪ Klare Positionierung der Politik (Planungs-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgrund verschiedener Alternativen ist ein flächendeckendes Netz momentan nicht nötig</li> <li>▪ Staatlicher Bau ist sehr kostspielig</li> <li>▪ Einfluss auf den Markt nicht absehbar</li> <li>▪ Gefahr von Regulierungsversagen / Mitnahmeeffekte</li> </ul>

sicherheit)

## Möglichkeiten zur Ausgestaltung der staatlichen Steuerung

Aufgrund der hohen Investitionen und der nicht deckungsgleichen Interessen des Staates, der Telekomgesellschaften und der Elektrizitätswerke bieten sich Kooperationsmodelle an. Die theoretisch möglichen Modelle sowie deren Vor- und Nachteile werden nachfolgend dargestellt.

### „Kabel und Schacht AG“

Voraussetzung einer staatlichen Netzgesellschaft ist die Trennung von Infrastruktur (Layer 1 und 2) und den Diensten (Layer 3). Demnach müsste z. B. die Swisscom AG in einen Infrastrukturtel (Kabel und Schacht AG) und einen Diensteteil getrennt werden. Der Infrastrukturtel erhielte ein Investitionsmandat zum Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes mit Exklusivrechten. Sämtliche Dienstanbieter wären zum diskriminierungsfreien Zugang zum Netz berechtigt. Damit fände der Wettbewerb nur noch auf der Dienste-Ebene und nicht mehr auf der Infrastruktur-Ebene statt. Vorteil dieser Variante wäre die Optimierung des Netzausbaus und die Stärkung des Wettbewerbs auf der Dienste-Ebene. Dieser regulatorische Eingriff ist allerdings schwerwiegend und äusserst kostspielig. Die Kostenteilung zwischen Eidgenossenschaft, Kantonen und Gemeinden allenfalls privaten Unternehmen stellt eine grosse Herausforderung dar. Da zudem die Situation bezüglich Erschliessungsstands bereits sehr heterogen ist, dürfte ein solcher Ansatz kaum mehr möglich sein.

### Ausschreibung von nationalen bzw. regionalen Konzessionen

Weniger schwerwiegend wäre die Ausschreibung einer nationalen oder regionalen Grundversorgungskonzession für den Aufbau und Betrieb eines Glasfaser-Zugangsnetzes (Kabelinfrastruktur und aktive Technologieebene). Aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung ist dafür der Verzicht des Konzessionärs auf das Angebot eigener Endkundendienste Voraussetzung. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass alternative Anbieter mit dem Konzessionär weiterhin im Wettbewerb um die Netzinfrastruktur stehen könnten und damit der Markteingriff weniger schwerwiegend wäre. Die schon seit mehr als zwei Jahren im Parlament hängige Motion von Theo Maissen (Nr. 09.3617 vom 11.6.2009) fordert dieses Erschliessungsmodell. Der Bundesrat hält in seiner Antwort vom 19. August 2010 fest, dass es verfrüht sei, über die Grundversorgungsverpflichtung hinausgehende staatliche Massnahmen zu treffen. Per Mitte 2010 sollte zuhanden des Parlaments ein Bericht vorliegen, der unter anderem die Frage der Entwicklung des Glasfasernetzes behandeln soll. Dieser Bericht ist leider immer noch ausstehend.

## **Integrierte Netzbetreiber**

Als dritte Möglichkeit wird das Modell eines integrierten Netzbetreibers im Wettbewerb vorgeschlagen. Dabei wird die Flächendeckung nicht über einen konkreten Auftrag angestrebt, sondern mittels Investitionsanreizen für alle Telekommunikationsanbieter. Der Netzzugang ist symmetrisch reguliert: Jeder Anbieter, der in Glasfaseranschlüsse investiert, wird verpflichtet, seinen Konkurrenten ebenfalls eine Faser zur Verfügung zu stellen. Die Symmetrie führt zur geringsten Verzerrung des Marktergebnisses; langfristig gibt es keine einseitigen Anreize zur Weiterentwicklung der Geschäftsmodelle der Anbieter. Allerdings besteht die Schwierigkeit, ausreichend Investitionsanreize zu setzen.

## **Gründung von Netzgesellschaften**

In einer Studie von Avenir Suisse wird vorgeschlagen, dass die einzelnen Elektrizitätswerke, die sich bereits heute im Netzausbau betätigen, zusammen eine Netzgesellschaft gründen. In den Gebieten, wo diese Elektrizitätswerke sich am Netzaufbau beteiligen, könnte dadurch der Wettbewerb gestärkt werden. Die Gesellschaft könnte durch die Organisationsform einer Genossenschaft die komplexe Struktur mit mehreren Akteuren stabilisieren und dadurch eine stärkere Wettbewerbsstellung gegenüber der Swisscom erreichen. Erste Anzeichen für eine grössere Kooperationsbereitschaft unter den Elektrizitätswerken bestehen.

## **Akteure und Strategien in Appenzell Innerrhoden**

Das Themenfeld FTTH umfasst in der Schweiz wie auch in Appenzell I.Rh. viele Beteiligte aus verschiedenen Ecken der öffentlichen Werke. Es sind zum einen Elektrizitätswerke, die vor allem am Bau der Netzwerkebene interessiert sind und für die sich durch den Bau von Glasfasernetzwerken neue Geschäftsmöglichkeiten zeigen. Weiter sind es Telekommunikationsfirmen, die auf der Ebene aktive Infrastruktur und Dienste tätig sind. Um einen Überblick zu schaffen, werden nachfolgend die verschiedenen Akteure und ihre Strategien, soweit bekannt, zusammengefasst.

Anfang 2009 diskutierte die Ständekommission erstmals die Frage der Erschliessung mit Glasfasern. Dabei war man sich einig, dass die Erschliessung mit Glasfasern wichtig ist und zusätzliche Informationen beschafft werden sollten. Dazu wurden die Swisscom und die Cablecom schriftlich zu einer Stellungnahme eingeladen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen und in welchem Zeitraum die Erschliessung des ländlichen Raumes mit Glasfasernetzen generell denkbar ist und wie es sich im Speziellen mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden verhält.

### **Swisscom**

In der Folge erläuterte die Swisscom in einem Schreiben an die Ständekommission ihre Glasfaserstrategie. Das Unternehmen verfolge einen nationalen und möglichst flächendeckenden Ansatz. In den vergangenen Jahren konnten 97% der Haushalte breitbandig und davon 60% mit VDSL-Technologie (Glasfasererschliessung der Quartiere; Fiber to the curb) versorgt werden, die bis zu 30MB/s zulässt. Zudem könnten 75% der Appenzeller über die Mobilfunktechnologie HSPA breitbandig mit bis zu 7.2 Mbit/s kommunizieren. Als nächster Schritt wird die Swisscom den Bau von FTTH vorantreiben. Diese Milliardeninvestitionen werden sich über mehrere Jahre erstrecken. Aus Wettbewerbsgründen müsse die Swisscom den Glasfaserausbau in den Städten beginnen. Aus der Sicht von Swisscom lassen sich nur so genügend eigene Mittel generieren, um den Glasfaserausbau in ländlichen Gebieten zu finanzieren. Swisscom hat mit ihrem Konzept „fibresuisse“ ein Mehrfasernmodell erarbeitet, das Baukooperationen favorisiert. So hat die Swisscom mit der Westschweizer Groupe E eine enge Zusammenarbeit beim Bau eines Glasfasernetzes vereinbart. Das Projekt wird mit Geld vom Kanton Freiburg unterstützt. Auch in der Stadt St.Gallen wird ein Kooperationsmodell mit der Swisscom verfolgt. Die Stadt baut ein Mehrfasernetz für über 78 Millionen Franken, die Swisscom übernimmt rund 60% der Investitionssumme und verpflichtete sich weiter,



auf den Bau einer eigenen Glasfaserinfrastruktur zu verzichten. Dafür erhält Swisscom das Nutzungsrecht an bis zu zwei Fasern.

Die von den Kunden durchschnittlich bezogene Bitrate liegt zwischen 3.3-4.9 Mbit/s, also in der Kategorie mit maximal 5 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload. Swisscom erreicht in Appenzell Innerrhoden 9% ihrer Kunden mit Swisscom TV. Für dieses Angebot ist aber bereits ein VDSL-Zugang in der Grössenordnung von 10-20 MBit/s erforderlich. Zwei Grosskunden in Appenzell haben einen direkten Glasfaseranschluss an das Glasfasernetz von Swisscom.

### **Würdigung**

Swisscom wird sich zuerst auf die Erschliessung der urbanen Gebiete konzentrieren. Ob dies dazu genutzt wird, um die Erschliessung der ländlichen Gebiete finanzieren zu können, wird sich zeigen. In Appenzell Innerrhoden wird Swisscom die Erschliessung zwar stetig verbessern, eine flächendeckende Strategie ist jedoch nicht zu erwarten. Dazu ist die zu erwartende Rendite aus Investitionsprojekten in Gebieten ausserhalb des Dorfes Appenzell gering. Zu sagen ist, dass Swisscom keine klare Strategie bei der Auswahl der Investitionsprojekte zeigt. Es scheint viel mehr ein opportunistischer Ansatz die Regel zu sein, der auch die Möglichkeit offen lässt, innert kurzer Frist die Entscheidung für ein Engagement zu treffen.

### **Cablecom**

Die Cablecom nahm zur Anfrage der Standeskommission ebenfalls schriftlich Stellung. Es liege in der Natur der aktuellen HFC-Technologie (Hybrid-Fiber-Coax), dass eine flächendeckende Erschliessung mit Glasfasern bis in die Gebäude nicht im Primärfokus liege. Die Erschliessung mit Glasfasern sei aber auch in ländlichen Gebieten denkbar. Aufgrund der aktuellen technischen Möglichkeiten sieht die Cablecom die Erschliessung aber nur in Einzelfällen oder für Geschäftskunden mit besonders hohem Bandbreitenbedarf. Der Glasfaserteil des Netzes werde in den nächsten Jahren „organisch“ wachsen und sich der Übergang von elektrischen zu optischen Signalen immer näher zu den Kunden verschieben. Die Phase 1 werde im Laufe der Jahre 2010/2011 abgeschlossen sein. Für die künftige Erschliessung des ländlichen Raumes mit Glasfasern durch die Cablecom müssten die Bezirke sich zu einer Zusammenarbeit verpflichten. So wird die Nutzung der vorhandenen Trasses oder Rohrleitungen erwartet und bei nicht wirtschaftlich erschliessbaren Gebieten eine Kostenbeteiligung beim Bau und bei den Diensten.

Im Herbst 2009 informierten Vertreter der Cablecom die Standeskommission, dass sie im Internetbereich schon jetzt bis zu 25 Mbit/s Downloadraten anbieten, was den doppelten Wert des Swisscom-Angebots entspricht. „Morgen“ biete Cablecom mit dem Produkt FiberPower 100 Mbit/s Download und 10 Mbit/s Upload an. Allerdings ist das Angebot nicht gleichbedeutend mit der Erschliessung mit Glasfasern bis ins Gebäude (FTTH), sondern bedeutet, dass zusätzliche Teile des Netzes mit Glasfaserleitungen ausgebaut werden. Die Erschliessung der einzelnen Wohnung mit Glasfasern würde die 10-fache Investition als FiberPower erfordern (Fr. 2'500 vs. Fr. 245 pro Haushalt). Cablecom macht geltend, dass das Unternehmen dank seinen Kabelnetzen die einzig wahre und weitgehend verfügbare Alternative zu Swisscom sei. Ein Grossteil der Bezirke (Bauzonen) in Appenzell I.Rh. werde bereits von Cablecom versorgt.

Die Resterschliessung der Bauzonen in Appenzell I.Rh. führt zu einer 66% Abdeckung, die Erschliessung von Brülisau, Gonten und Schlatt-Haslen (Direkterschliessung) ist momentan nicht geplant.

### **Würdigung**

Die Cablecom zeigt Interesse, mit dem Kanton eine Private-Public-Partnership einzugehen. Die Coax-Technologie der Cablecom unterscheidet sich von den Technologien der anderen Anbieter insofern, als sie nie symmetrische Up- und Downloadraten zulässt, wie dies bei der Glasfasertechnologie der Fall ist. Die Cablecom ist ein potenzieller Partner mit einigen Unsicherheiten. Dies akzentuiert sich dadurch, dass die Cablecom zur niederländischen UPC-Gruppe gehört und kein Unternehmen in Schweizer Hand ist.

## Feuerschaugemeinde Appenzell

Die Feuerschaugemeinde Appenzell verfügt über ein Glasfasernetz, das vornehmlich im Auftrag des Kantons, der Schulgemeinde Appenzell, der Wasserkorporation Rüte (WKR) und der Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA) erstellt wurde. Dieses Glasfasernetz wird vom kantonalen Amt für Informatik für die EDV und von der Feuerschaugemeinde Appenzell bezüglich des Prozessleitsystems der EWA und der WKR betrieben. Nur vereinzelt werden einzelne Fasern als "dunkle Fasern" (Punkt-Punktverbindung) auch an Privatunternehmen vermietet. Vom Betriebsgebäude Appenzell sind bereits mehrere Trafostationen im Stromversorgungsnetz der EWA und Wasserversorgungsanlagen (Reservoirs, Pumpwerke etc.) der Wasserversorgungen Appenzell und Rüte mit einem Prozessleitsystem via Glasfaserstrecken verbunden. Eine weitere Glasfaserverbindung führt von Appenzell über Steinegg, Wasserauen zum Seealpsee und auf die Meglisalp. Mittels Abzweigungen sind Eggerstanden, Eggli, Ebenalp und Brülisau-Pfannenstiel erschlossen.

Die Feuerschaugemeinde verfügt im Versorgungsnetz der Energie- und Wasserversorgung bereits über gut ausgebaute Rohranlagen, welche für den Aufbau eines FTTH-Netzes genutzt werden können. Mit der zusätzlichen Nutzung bestehender Rohranlagen des Stromversorgungsnetzes kann teilweise bestehende Infrastruktur optimaler genutzt werden. Von der zusätzlichen Nutzung der bestehenden Netz-Infrastruktur werden letztlich auch die Stromkunden profitieren, für welche mittelfristig tiefere Kosten für das Stromnetz anfallen werden.

### Würdigung

Die Feuerschaugemeinde Appenzell wird weiter in Glasfaserinfrastruktur investieren und erarbeitet zurzeit eine FTTH-Strategie. Für die Feuerschaugemeinde ist es wichtig, dass beim Bau von Werkleitungen der Energie- und Wasserversorgung Appenzell genügend Reservekapazitäten für den künftigen Bau eines FTTH-Netzes eingeplant werden.

## St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG baut in den nächsten Jahren ein eigenes Glasfasernetz und stellt es unter dem Namen SAKnet verschiedenen Providern zur Verfügung. Der Bau des Netzes erfolgt im von der SAK direkt versorgten Gebiet innerhalb der Bauzone. Begonnen wurde Anfang 2011 mit einem Pilotprojekt in Herisau. Erst nach Abschluss und Auswertung dieses Pilotprojekts sollen weitere Glasfaserkabel verlegt werden. Die SAK legt sich für den weiteren Ausbau nicht auf einen Zeitplan fest, es ist aber mit einer Dauer von 5-10 Jahren zu rechnen. Mit der FTTH-Erschliessung soll das Synergiepotenzial innerhalb der SAK (Zählerfernauslesung, Abrechnung, Smart-Grid) genutzt werden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. liegen Teilgebiete von Gonten, Schlatt-Haslen und Meistersrüte im SAK-Versorgungsgebiet. Da die SAK einen wirtschaftlich orientierten Ansatz gewählt hat, erfolgt die Erschliessung nach einer rollenden Planung. Im ersten Halbjahr 2011 wurden in Haslen mit der Schule, dem Bezirksgebäude und der Filiale der Appenzeller Kantonalbank bereits erste Gebäude via Stein erschlossen. Spätestens per Anfang 2012 erfolgt der Startschuss für die Erschliessung der restlichen Gebäude innerhalb der Bauzonen des Bezirks Schlatt-Haslen. Die aktuelle sowie die zukünftige Erschliessung erfolgt als FTTH-Erschliessung; die Glasfaserleitungen werden bis in die einzelne Wohneinheit gezogen. Nach Aussage der SAK erfolgt die Erschliessung innerhalb der Bauzonen kostenlos und ohne Verpflichtung zu weitergehenden Aktivitäten. Die Erschliessungsarbeiten dürften mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die SAK verfolgt eine von der Swisscom losgelöste Strategie, indem die Glasfasernetze weder ganz noch teilweise an Swisscom oder Cablecom vermietet werden. Dieses Vorgehen bringt wesentlich höhere Investitionskosten mit sich, als wenn Swisscom sich an den Kosten beteiligen würde, verspricht dafür aber auch einen höheren Ertrag.

Die SAK wird mit lokalen Elektrizitätswerken zusammenarbeiten. Es sind zwei Formen der Zusammenarbeit denkbar.

- 1.) Das lokale EW stellt der SAK ihr Glasfaserkabel „dunkel“ zur Verfügung
- 2.) Das lokale EW stellt der SAK nur die Trassen und Schächte zur Verfügung.

### **Würdigung**

Die SAK hat ihr Projekt in Herisau gestartet und hat auch im Bezirk Schlatt-Haslen erste Gebäude erschlossen. Die SAK hat sich als einziger Akteur zu konkreten weiteren Erschliessungsschritten bekannt. Diese betreffen jedoch ausschliesslich die Bauzonen im direkt durch die SAK versorgten Gebiet. Entscheidend für den weiteren Verlauf und den Erfolg des SAK open access Netzes ist, wie viele der angeschlossenen Haushalte auch tatsächlich Kunden des SAKnet werden.

### **Wasserkorporation Rüte**

Die Wasserkorporation Rüte hat in enger Kooperation mit der Feuerschaugemeinde bzw. dem EW Appenzell Glasfaserleitungen gebaut. Teilweise stehen die Leitungen im Eigentum der Wasserkorporation Rüte, teilweise ist auch die Feuerschaugemeinde Appenzell mit dem Wasserwerk beteiligt. Künftig sollen die Gebiete Meistersrüte bis Leimensteig erschlossen werden. Diese Erschliessung findet ebenfalls in Kooperation mit der Feuerschaugemeinde Appenzell statt.

### **Würdigung**

Die Wasserkorporation wird weiter in Glasfaserinfrastruktur investieren. Allerdings werden die Infrastrukturen mit grosser Sicherheit nur in Kooperation mit der Feuerschaugemeinde erstellt. Die Leitungen werden zudem primär für Wasserwerke und andere Kunden der öffentlichen Hand erstellt und kaum für Privatabnehmer.

### **Elektra Oberegg**

Der Bezirk Oberegg wird von mehreren verschiedenen EVU mit Strom versorgt; die Elektra Oberegg verfügt selbst über kein flächendeckendes Versorgungsnetz. Für Glasfaserinfrastrukturen stellt die Elektra Trassen und Leerrohre zur Verfügung. Die bestehenden Leitungen sind im Besitz der Swisscom oder der Cablecom. Neu ist auch der Anschluss an das SAKnet geplant. Bei Strassensanierungen verlegt die Elektra Leerrohre für die Erschliessung mit Glasfasern. An einer Besprechung zwischen den Vertretern der Elektra und dem Bezirk Oberegg sowie des Kantons und der Feuerschaugemeinde Appenzell vom Frühjahr 2011 wurde eine Auslegeordnung gemacht und über den aktuellen Stand der Erschliessung informiert.

### **Würdigung**

Die Elektra Oberegg hat keine Möglichkeiten, aus eigener Kraft eine flächendeckende Versorgung mit FTTH zu gewährleisten. Die Elektra wird mit den umliegenden EVU und den Telekommunikationsunternehmen Gespräche führen um die Erschliessung zu koordinieren. Aufgrund der heutigen Situation der Erschliessung durch mehrere Unternehmen wird die Elektra keine Exklusivpartnerschaften eingehen können. Um eine schnellere Erschliessung zu ermöglichen, wird die Elektra aber weitere Leerrohre verlegen.

## Handlungsoptionen für die Erschliessungsstrategie und erstes Fazit

### Handlungsoptionen für die kantonale Erschliessungsstrategie mit FTTH

Der nachfolgende Teil skizziert Handlungsoptionen für eine kantonale Erschliessungsstrategie mit FTTH. Dazu werden Fragen gestellt, die zur Definition einer offiziellen Strategie entschieden werden müssen. Weiter werden zu den Fragen Vor- und Nachteile formuliert, die der Strukturierung des Themas dienen sollen.

#### ***Ist Glasfasererschliessung eine Aufgabe der öffentlichen Hand?***

Diese Frage ist die Kernfrage, deren Beantwortung die Weichen der folgenden Strategieentwicklung stellt. Es ist eine politische Frage, welche nicht mit einem klaren Ja oder Nein aus technischer oder finanziellen Sicht beantwortet werden kann, sondern vielmehr eine politische Nutzenabwägung darstellt. Die nachfolgende Abbildung fasst die wichtigsten Pro- und Kontraargumente zusammen:

Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Politisch progressiv, Bekenntnis zum Wohn-und Wirtschaftsstandort</li> <li>▪ Klare Vorwärtsstrategie, Erschliessung wird beschleunigt</li> <li>▪ Verhinderung eines digitalen Grabens zwischen Dorf Appenzell und peripheren Gebieten</li> <li>▪ Mitsprachemöglichkeiten der öffentlichen Hand sind gesichert</li> <li>▪ Verhinderung eines Infrastrukturrückstandes gegenüber urbanen Gebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erschliessung der Bauzonen und damit von über 70% der Einwohner ohne Subventionen</li> <li>▪ Senkung der Investitionsanreize der Marktteilnehmer</li> <li>▪ Enorme Kosten für die Öffentlichkeit</li> <li>▪ Staat verzerrt Markt durch Auswahl eines Kooperationspartners</li> <li>▪ Staat verpflichtet sich auf lange Dauer</li> <li>▪ Relevantes Gewerbe befindet sich zum grössten Teil innerhalb der Bauzonen</li> <li>▪ Privatanutzer brauchen noch lange keine FTTH-Infrastruktur</li> <li>▪ Grosse Unsicherheiten bezüglich Kosten und Nutzen</li> </ul>

#### ***Ist die flächendeckende Bereitstellung der FTTH-Infrastruktur für den Kanton Appenzell I.Rh. notwendig?***

Wird die Glasfasererschliessung als öffentliche Aufgabe wahrgenommen, muss entschieden werden, ob die Erschliessung flächendeckend erfolgen muss. Dies ist absolut entscheidend für die Kosten, zumal die Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen ca. 4.5-Mal teurer ist, als die Erschliessung innerhalb der Zonen. Es können folgende Pro- und Kontraargumente aufgezählt werden:

Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gleichbehandlung aller Bezirke in Appenzell I.Rh.</li> <li>▪ Auswahl eines Perimeters politisch schwierig legitimierbar</li> <li>▪ Ein vergleichsweise grosser Teil der Einwohner wohnt ausserhalb der Bauzonen (25%)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kosteneffizienz kann erhöht werden, durch Auswahl von Entwicklungsgebieten</li> <li>▪ Problematik Oberegg</li> <li>▪ Aussenbezirke und Privatpersonen werden ihre Ansprüche geltend machen</li> </ul>

**Welcher Akteur ist der passende Kooperationspartner für den Kanton Appenzell I.Rh.?**

Aus dem Bericht geht hervor, dass eine Initiative für die Glasfasererschliessung von Appenzell I.Rh. nur in Kooperation mit einem Telekommunikationsanbieter oder einem Elektrizitätswerk erfolgen kann. Die Auswahl eines Kooperationspartners ist allerdings nicht einfach, da der Kanton nicht vollständig über die Strategien der Anbieter informiert ist. So ist z.B. unklar, über welche Infrastruktur der potenzielle Partner verfügt und welche Investitionen er ohne Zutun des Staates tätigen würde. Weiter ist die Wahl eines Kooperationspartners aus politischen und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht unbedenklich. Die Eidgenössische Wettbewerbskommission untersucht gegenwärtig, ob die Kooperation der Stadt St.Gallen mit der Swisscom wettbewerbsrechtliche Regelungen verletzt. Ungeachtet dessen, lassen sich einige Vor- und Nachteile der verschiedenen Akteure definieren. Aus den im 6. Kapitel betrachteten Akteuren werden nachfolgend lediglich die Swisscom, die Cablecom, die Feuerschaugemeinde und die SAK einbezogen. Alle weiteren Akteure dürften kaum in der Lage sein, mit dem Kanton eine Kooperation einzugehen.

Swisscom

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfügt über weitreichende Infrastruktur</li> <li>▪ Verfügt über genügend Investitionskapital</li> <li>▪ Hat Erfahrungen in der Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften</li> <li>▪ Ist in der Kontrolle der Eidgenossenschaft</li> <li>▪ Ist an Kooperationen mit Energieversorgern interessiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine klare Strategie für AI</li> <li>▪ Opportunistischer, gewinnorientierter Ansatz</li> <li>▪ Hat wenig Interesse an Investitionen im ländlichen Raum</li> </ul>

Cablecom

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfügt über weitreichende Infrastruktur</li> <li>▪ Verfügt über genügend Investitionskapital</li> <li>▪ Hat Interesse an einer Kooperation</li> <li>▪ Ist ein unabhängiger Anbieter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuer, ausländischer Eigentümer birgt Unsicherheit</li> <li>▪ Hat mittelfristig wenig Interesse an Investitionen in Infrastruktur</li> <li>▪ Wenig Kontrolle wegen Privateigentum</li> </ul>

## Feuerschaugemeinde

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfügt über weitreichende Infrastruktur</li> <li>▪ Hat bereits Kooperation mit WK-Rüte</li> <li>▪ Befindet sich in öffentlicher Hand, ist verankert</li> <li>▪ Einflussmöglichkeiten des Kantons</li> <li>▪ Ist nicht an Diensteebene interessiert</li> <li>▪ Hat bereits für Swisscom Leitungen erstellt</li> <li>▪ Synergien mit sonstigem Infrastrukturbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kaum ausreichend Investitionskapital</li> <li>▪ Umfasst nicht ganzes Kantonsgebiet, besonders nicht Oberegg</li> <li>▪ Weniger Know-how als Grossanbieter</li> </ul>

## St.Gallische-Appenzellische Kraftwerke SAK

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfügt über weitreichende Infrastruktur im Versorgungsgebiet</li> <li>▪ Verfügt über Investitionskapital</li> <li>▪ Ist im Miteigentum des Kantons</li> <li>▪ Klare Vorwärtsstrategie</li> <li>▪ Bietet Kooperationen mit EW bereits an</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umfasst nur direktes Versorgungsgebiet</li> <li>▪ Keine Mitnutzung durch Swisscom/Cablecom</li> </ul>

## Erstes Fazit

Der vorliegende Bericht hat nicht das Ziel, eine Erschliessungsstrategie zu definieren. Für den Rahmen dieses Papiers ist die Thematik zu komplex und zu dynamisch. Nachfolgend werden in einem ersten Fazit Thesen aufgestellt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Sicht des Kantons unbestritten sind. Damit wird die weitere Strategiefindungsdiskussion eingeschränkt und konkretisiert.

- Die Erschliessung mit Glasfasern erfolgt auf den Ebenen der passiven Infrastruktur (Tiefbau), der aktiven Infrastruktur (Technologie) und der Dienste. Das präferierte Modell sieht einer Erschliessung mit vier Fasern pro Wohnung vor, damit der Wettbewerb auf der Dienste-Ebene sichergestellt ist.
- Ein regulatorischer Eingriff des Kantons ist nicht zielführend und abzulehnen.
- Die Kosten der Glasfasererschliessung entstehen auf den Ebenen 1 und 2, die Innovation und damit die Gewinne aber auf der Ebene 3.
- Die Zuleitung mit Glasfaserinfrastruktur ist im Kanton Appenzell I.Rh. gegeben, der Kanton ist an der Datenautobahn angeschlossen. Unzureichend ist zum jetzigen Zeitpunkt die Feinerschliessung. Die Feinerschliessung in den Quartieren ist allerdings keine Aufgabe des Kantons.
- Verschiedene Anbieter verfügen über Glasfaserinfrastruktur. Allerdings besteht aus wettbewerbstechnischen Gründen keine Übersicht über die bestehende Netzinfrastruktur.
- Die Erschliessung mit Glasfaserinfrastruktur wird in absehbarer Zeit zu den Voraussetzungen für einen attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort gehören. Allerdings lassen sich für den Kanton Appenzell I.Rh. kaum Wettbewerbsvorteile erzielen. Es gilt deshalb Wettbewerbsnachteile abzuwenden.
- Die Problematik der Erschliessung zeigt sich aufgrund fehlender Renditeerwartungen in peripheren Gebieten des Kantons. Die Erschliessung ausserhalb der Bauzone ist ca. 4.5-Mal teurer als innerhalb der Bauzone. Schätzungen rechnen mit Kosten pro Anschluss von rund Fr. 6'000 innerhalb und über Fr. 20'000 ausserhalb der Bauzone.

- Ein Staatseingriff zugunsten einer flächendeckenden Versorgung ist für den Kanton Appenzell I.Rh. nicht finanzierbar. Einfluss auf die Versorgungsdichte kann der Kanton nur in einer Kooperation mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem Telekommunikationsunternehmen nehmen.
- Die wichtigen Akteure für Appenzell I.Rh. sind die Swisscom, die Cablecom, die SAK und die Feuerschaugemeinde.
- Bei jedem Engagement des Kantons zugunsten einer flächendeckenden Erschliessung besteht die Gefahr von Mitnahmeeffekten. D.h. dass der Kanton eine Institution für eine Erschliessung subventioniert, die diese auch ohne dessen Beitrag erstellt hätte. Bei einer passiven Haltung des Kantons besteht andererseits die Gefahr, dass lange keine Erschliessung passiert.
- Für den Bezirk Oberegg ist eine separate Lösung zu suchen. Es drängt sich auf, diese in Koordination mit der Elektra Oberegg zu entwickeln.

## Weiteres Vorgehen

Die Standeskommission hat an der Sitzung vom 15. Februar 2011 die Frage diskutiert, ob der Kanton Appenzell I.Rh. ein flächendeckendes FTTH-Netz braucht und bis wann und gegebenenfalls mit wem das Netz zu erstellen ist. Die Standeskommission stellte fest, dass die Erschliessung der Dörfer und Baugebiete wohl auch ohne staatliche Förderung innert angemessener Zeit realisiert wird. Schwierig wird es für die ländlichen Gebiete mit ihren Streusiedlungen. Für den Fall, dass der Kanton die Glasfasererschliessung als öffentliche Aufgabe übernehmen muss oder will, wurde beschlossen, eine Strategie zu entwickeln. Allerdings heisst Aktivwerden im öffentlichen Interesse nicht, dass der Kanton selbst aktiv werden muss. Dies könnte auch durch ein Elektrizitätswerk geschehen. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, dass die kantonale Strategie mit jener der Feuerschaugemeinde Appenzell koordiniert werden muss.

Anlässlich eines Vorgesprächs zwischen der Feuerschaugemeinde und dem Volkswirtschaftsdepartement vom 30. März 2011 wurde beschlossen, dass sich der Kanton finanziell und personell an der Entwicklung der Strategie der Feuerschaugemeinde beteiligt. Im Mai fanden zwei Strategiesitzungen statt, an denen mögliche Kooperationsmodelle erarbeitet wurden. Der Kanton ist durch Wirtschaftsförderer Benedict Vuilleumier im Gremium vertreten. Im zweiten Halbjahr 2011 werden verschiedene Gespräche mit den regionalen EVU und den Telekommunikationsunternehmen geführt.

Für den Bezirk Oberegg ist eine Lösung zu finden, die nur schwierig in die Strategie der Feuerschaugemeinde einbezogen werden kann. Um trotzdem eine Vorgehensweise für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. zu finden, ist es deshalb wichtig, den regen Austausch mit den Vertretern des Bezirks und der Elektra Oberegg zu pflegen und regelmässige Treffen abzuhalten. Am 6. Mai 2011 wurde eine erste Koordinationssitzung zwischen Vertretern des Bezirks und der Elektra Oberegg sowie des Kantons und der Feuerschaugemeinde Appenzell abgehalten. Die nächste Sitzung findet gegen Ende 2011 statt.